

KIRCHLICHES AMTSBLATT

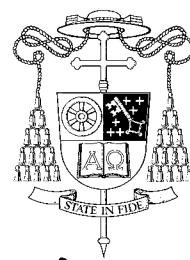
FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang
2003

Seite	Seite
A	
Abitur für Erwachsene	24
ADVENIAT-Aktion, Hinweise	158
Adventskalender	108
Afrikatag 2004	167
Aktion beweg was!	17
Anbetungstage in Schönstatt	24
Änderung der Wahlordnung für den Priesterrat	75
Angebote	40, 49, 59, 79, 109, 147, 160, 168
Aufruf zur Wahl der Pfarrgemeinderäte	110
B	
Beauftragung. v. hauptamtl. pastor. Laienmitarbeitern/-innen mit Begräbnisdienst, Verlängerung	152
Belegungswünsche im Erbacher Hof	59
Besinnungstage für Abhängigkeitskranke	146
Besinnungstage und Liturgische Fortbildung	109
Bestellung von Druckschriften	78, 108, 116, 146, 160, 167
Bischöfe, Deutsche:	
Appell der Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Ev. Kirche in Deutschland	162
Aufruf zum Diaspora-Sonntag	50
Aufruf zum Sonntag der Weltmission	81
Aufruf zur Aktion ADVENIAT	148
Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2004	148
Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR	1
Aufruf zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag ..	33
Aufruf zur Kollekte RENOVABIS	33
Gemeinsames Wort z. Woche der ausländ. Mitbürger ..	74
Hirtenwort	132
Wort zum Caritas-Sonntag	80
Bistums-KODA:	
Beschlüsse	51, 103, 110, 134
Korrekturen	135
Neubesetzung des Vermittlungsausschusses	153
Wahlaufruf Vertreter/-innen der Dienstnehmer	77
Wahlen	56, 152
C	
Caritasverband:	
Arbeitsrechtliche Kommission, Beschlüsse	169
Vertreterversammlung zur Änderung der Satzung	79
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	92
Colloquium Europäische Pfarrgemeinden	31
Curriculum Theologie für Ständige Diakone	30
D	
Diaspora-Sonntag, Hinweise	112
Diözesan-Kirchensteuerrat:	
Beschlüsse	7, 42
Kirchensteuerbeschluss, hess. Anteil	7
Kirchensteuerbeschluss, rhld.-pfälz. Anteil	7
Sitzung	143
Dreikönigssingen, Hinweis zur Aktion	159
E	
Eine Kirche in vielen Sprachen u. Völkern – Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache	81
F	
Eintragungen in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung	11
Entpflichtung des seitherigen Generalvikars, Ernennung zum Bischofsvikar	41
Entpflichtung eines Bischofsvikars	41
Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik	20
Ernennung eines Generalvikars	41
Ernennung eines Ökonomen	41
Ernennung von Weihbischöfen	26
Erscheinungstermin „Gemeinsames Gebet- u. Gesangbuch“ (GGB)	57
Erstkommunionkinder, Gabe	16
Erwachsenenfirmung	6
Erwachsenenfirmung 2004	163
Exerzitien:	
für Priester	59, 79, 116, 160
für Priester, Ordensleute, Laien	40
G	
Fachtagung der Atlantischen Akademie	146
Firmung, Gabe 2003	16
Firmung, Gabe 2004	166
Fortbildungen	25, 30, 78
H	
Hausbuch zur Advent- und Weihnachtszeit	109
Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden (KgHKRO)	117
Haushaltsplan 2003 (Kurzfassung)	8
Haushaltspläne der Kirchengemeinden	21
I	
Informationswochenende für Priesteramtskandidaten	167
Insolvenz eines Lieferanten	25
J	
Jugendhaus Charlottenberg	35
K	
Kardinal-Bertram-Stipendium	146
Katholische Fachhochschule Mainz, Satzung	198
Kirchenpatrozinien oder Darstellungen des Heiligen Johannes von Gott	167

Seite	Seite		
Kirchenrechnung 2003, Abschluss u. Einsendung	163	Beurlaubungen	29, 54, 105
Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG):		Emeritierung	47
Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 2	11	Ernennungen	13, 23, 29, 34, 47, 104, 113, 144, 154, 155, 165
Änderung	19	Entpflichtungen	14, 23, 29, 47, 54, 104, 114, 144, 165
Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1	124	Inkardinationen	54, 155
Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 4	43, 143	Korrekturen	155, 165
Kirchliches Handbuch, Band XXXV	31	Ordinationen	23, 47, 54, 77
KODA		Ruhestandsversetzungen	14, 29, 47, 105, 114, 144
Bistum:		Sterbefälle	14, 23, 34, 47, 55, 78, 114, 144, 165
Beschlüsse	51, 103, 110, 134	Suspensierungsaufhebungen	114
Korrekturen	135	Versetzungen	104
Neubesetzung des Vermittlungsausschusses	153	<i>Dekan/stellv. Dekan:</i>	
Wahlauftruf Vertreter/-innen der Dienstnehmer	77	Ernennungen	47, 54, 154
Wahlen	56, 152	<i>Diakone:</i>	
Zentrale:		Beauftragungen	29
Beschlüsse	20, 50	<i>Geistliche Räte:</i>	
Kollekte an Allerseeligen	143	Ernennungen	154
Kom munionsh elf er und Wortgottesdienst-Beauftragte,		<i>Kloster Engelthal:</i>	
Aus bildungstermine	18	Ernennungen	165
Korrektur in den Statuten für Pastorale Räte und Gremien ...	24	Aus dem Dienst ausgeschieden	165
Korrekturen	24, 31, 164	<i>Offizial:</i>	
Kurse des TPI	37	Ernennung	77
KZVK, Änderung der Satzung	24	<i>Laien:</i>	
		Ernennungen	35
L		<i>Pastoralassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen:</i>	
Leitlinien z. Vorgehen b. sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, Durchführung	22	Beauftragungen	78
		Beurlaubungen	35, 106
M		Entpflichtungen	114
MISEREOR-Fastenaktion, Durchführung	14	Ernennungen	23, 48, 105, 114, 155
Missa Chrismatis	31	Versetzungen	23, 48, 106, 114, 144, 155
Mitarbeit an Ganztags schulen	55	Wiederaufnahme nach Beurlaubung	145
		<i>Gemeindeassistenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen:</i>	
N		Aus dem Dienst ausgeschieden	35, 48, 107, 115
Neue Sammelversicherungsverträge für Kirchengemeinden ..	156	Beauftragungen	114
Neuer Schematismus	153	Beurlaubungen	107
Neuer Vorsitz im Arbeitsschutz- u. Koordinationsausschuss		Ernennungen	55, 106
Arbeitssicherheit	163	Namensänderung durch Eheschließung	107, 115
Neuregelung von Mess-Stipendien, -Stiftungen und		Ruhestandsversetzungen	48, 55
Stolgebühren (Ergänzung)	52	Versetzungen	107, 115, 165
		<i>Anschriften:</i>	
O	 14, 23, 29, 35, 48, 55, 78, 107, 115, 145, 155, 166	
Öffentliche Ladung	29	<i>Pilgerreise</i>	37
Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen	145	Pontifikalhandlungen 2002	135
		<i>Priester:</i>	
P		Exerzitien	17, 59, 79, 116, 160
Palmsonntagkollekte für das Heilige Land	22	Jubiläen	115
Pastoralreferenten/-innen, Sendungsfeier	79	Wallfahrt	36
Personalchronik:		<i>Prüfungsordnung</i>	
<i>Geistliche:</i>		Teilbereichsausbildung als Organist	60
Aus dem Dienst ausgeschieden	14, 54, 144	Teilbereichsausbildung als Chorleiter	64
Beauftragungen	54, 165	C-Prüfung für Kirchenmusiker	68
		<i>R</i>	
		Referat Ökumene, Termine	160
		Reisekostenvergütungs-Verordnung für Beamte, Änderung ..	163
		Religionspädagogischer Ferienkurs	59
		RENOVABIS-Kollekte, Durchführung	36

Seite		Seite
S		
Sonntag der Weltmission	112	
Sportwerkwoche	48	
Ständige Diakone, Tag der	146	
Statuten für Pfarrgemeinderäte, Änderung	19	
Stellenausschreibung anderer Diözesen:		
Magdeburg	37	
Stellenausschreibungen:		
<i>Priester:</i>		
Alsfeld	42	
Bergstraße-West	27, 42	
Darmstadt	27, 42, 53	
Erbach	21, 27	
Gießen	20	
Mainz-Süd	27	
Rodgau	20, 27	
Rüsselsheim	76	
Wetterau-Ost	53	
Wetterau-West	43	
Worms	27	
<i>Pastoralreferenten/-innen:</i>		
Alzey-Gau-Bickelheim	43	
Bergstraße-Ost	43	
Darmstadt	11, 27, 112	
Darmstadt u. Dieburg	12	
Dieburg	154	
Gießen	12, 27, 43	
Mainz-Stadt	154	
Offenbach	28, 43	
Rüsselsheim	43	
Worms	12	
<i>Gemeindereferenten/-innen:</i>		
Alzey-Gau-Bickelheim	12, 28	
Bergstraße Mitte	12, 28	
Bergstraße West	12	
Darmstadt	28	
Dieburg	12, 28	
Dreieich	12	
Gießen	12, 28	
Mainz Stadt	12, 28	
Offenbach	12, 28	
Rüsselsheim	12, 28	
Seligenstadt	12, 28	
Wetterau-West	12, 28	
Vertretungen	28	
<i>Lehrer/-innen i.K.:</i>		
Darmstadt	13	
<i>Ständiger Diakon:</i>		
Seligenstadt	27	
<i>Diözeanpräses u. -jugendseelsorger (BDKJ)</i>	21	
<i>Diözesanreferent/-in (KLJB)</i>	28	
<i>Diözesanreferent/-in (KSJ)</i>	28	
Stiftung Edith-Stein-Schule Darmstadt	149	
Stiftungsordnung für das Bistum Mainz	20	
Studienprogramm für Priester und Pastoralreferenten/-innen ..	24	
Suchanzeige	116	
T		
Tag der Ständigen Diakone	146	
Termine des Referates Ökumene	160	
U		
Umpfarrungen:		
Ortsteil Langenhain-Ziegenberg	19	
Ortsteil Riedstadt-Leeheim	34	
Urlauberseelsorge	146, 160, 168	
Urlaubsvertretung in anderen Diözesen	18	
Urlaubsvertretungen	9	
V		
Veränderung im Kloster Jakobsberg	104	
Veränderung im Vorstand der DIAG MAV	103	
Verfahrensordnung für die kirchl. Zulassung von Unterrichts- werken für den kath. Religionsunterricht	1	
Verlustmeldung	17	
Vermietung	25	
Verordnung über die laufenden u. einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden		
Anlage 1	129	
Anlage 2	130	
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	48	
Visitation und Firmespendung 2004	76	
Visitation 2005	76	
Visitation 2006	76	
Visitation 2007	76	
W		
Wahl der Pfarrgemeinderäte, Aufruf	110	
Wahl des 11. Priesterrates, Hinweise	153	
Wahl zur Äbtissin im Kloster Engelthal	23	
Wallfahrt, Priester	36	
Warnungen	13, 53, 111, 164	
Weihetermine	37, 49	
Weltjugendtag 2005, Hinweise	156	
Weltmissionssonntag	112	
Weltmissionstag der Kinder, Hinweis	159	
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel	78	
Z		
Zählungen der sonntägl. Gottesdienstteilnehmer	21, 142	
<i>Zentral-KODA:</i>		
Beschlüsse	20, 50	
Zuwendungsbestätigung für Spenden	30, 145	



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 16. Januar 2003

Nr. 1

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2003. / Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht. / Erwachsenenfirmung 2003. / Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. / Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. / Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. / Haushaltsplan 2003 der Diözese Mainz (Kurzfassung). / Urlaubsvertretungen. / Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG). / Eintragungen in den Kirchenbüchern nach durchgeföhrter Geschlechtsumwandlung. / Stellenausschreibungen. / Warnungen. / Personalchronik. / MISEREOR-Fastenaktion 2003. / Gabe der Gefirmten 2003. / Gabe der Erstkommunionkinder 2003. / Verlustmeldung. / Aktion beweg was!. / Priesterexerzitien. / Ausbildungstermine für Kommunionhelfer und Wortgottesdienstbeauftragte. / Urlaubsvertretung in anderen Diözesen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2003

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

jeder sechste Mensch auf dieser Welt hat weniger als einen Euro am Tag zum Leben. 840 Millionen Menschen leiden Hunger. Die Auseinandersetzungen um die knappen Lebensgüter dieser Welt sind schon heute Schlüsselfragen von Krieg und Frieden.

„Wem gehört die Welt?“ – so fragt in dieser Situation die MISEREOR-Fastenaktion. Wir nehmen die Menschen im Süden unserer Welt in den Blick: Kleinbauern, denen der Zugang zu Land und Saatgut verwehrt ist – Familien, denen buchstäblich das Wasser abgegraben wird – Arme, denen jede Gesundheitsversorgung fehlt.

„Wem gehört die Welt?“ – Diese Frage fordert uns heraus. Gott hat uns die Welt anvertraut zum Wohl aller.

Die große Hilfsbereitschaft, mit der Sie die Arbeit MISEREORS für mehr Gerechtigkeit in Afrika, Asien und Lateinamerika mittragen, ist ein hervorragendes Zeichen der Nächstenliebe. Die Armen können dadurch Hoffnung schöpfen. Sie wissen, dass viele Menschen in Deutschland an ihrer Seite stehen. Und der Friede aller wird dadurch sicherer – auch unser Friede.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende. Durch Ihre solidarische Hilfe tragen Sie dazu bei, dass mehr Menschen menschenwürdig leben können.

Fulda, den 26. September 2002
Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 30.03.2003, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

2. Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht

Die Diözesanbischöfe im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erlassen zur Anwendung der Bestimmung von c. 827 § 2 CIC die folgende Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Büchern für den katholischen Religionsunterricht.

Art. 1 - Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung regelt das Verfahren der kirchlichen Zulassung von Büchern für den katholischen Religionsunterricht in den Diözesen bzw. Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht erfolgt gemäß c. 827 § 2 CIC durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof. Die Approbation gemäß c. 827 § 2 CIC wird aufgrund bewährter Praxis und im Blick auf die schulbuchrechtliche Lage als „Zulassung“ bezeichnet.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht ist die „Begutachtung“ des Unterrichtswerks, die von der „Schulbuchkommission“ (Art. 3) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Art. 2 - Gegenstand der Begutachtung und Zulassung

- (1) „Lehrbücher“, ihnen zugehörige „Lehrerkommentare“ sowie „Ergänzende Materialien“, die im Religionsunterricht verwendet werden sollen, nachfolgend „Unterrichtswerke“ genannt, bedürfen der Zulassung nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung.
- (2) „Lehrbücher“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Unterrichtswerke zu Lehrplänen eines oder mehrerer Schuljahre (Jahrgangsstufen), die von den Schülern regelmäßig benutzt werden. Im Bereich der Gymnasialen Oberstufe und in Beruflichen Schulen gehören hierzu auch Textsammlungen, die didaktisch strukturiert sind (z. B. durch eine systematische Gliederung, interpretierende Autorentexte, Arbeitsanleitungen und -aufträge) und die auf die einschlägigen Lehrpläne Bezug nehmen.
- (3) „Lehrerkommentare“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Bücher, die als Begleitwerke zu den Lehrbüchern konzipiert sind und diese für die Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung erschließen.
- (4) „Ergänzende Materialien“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Materialien, die eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete in didaktischer Form bieten. Als „Ergänzende Materialien“ können auch Materialien zugelassen werden, die keine Lehrbücher sind und die im Religionsunterricht verwendet werden, weil keine den Anforderungen der jeweiligen Lehrpläne entsprechenden Lehrbücher vorhanden sind.
- (5) Veränderte Neuauflagen von Lehrbüchern, Lehrerkommentaren und Ergänzenden Materialien bedürfen ebenfalls der Begutachtung durch die Schulbuchkommission sowie der Zulassung durch den zuständigen Diözesanbischof (vgl. c. 829 CIC).

Art. 3 - Schulbuchkommission

- (1) Die Begutachtung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht erfolgt durch die von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtete Schulbuchkommission, die der Kommission für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz zugeordnet ist.
- (2) Die Schulbuchkommission gliedert sich in drei Regionale Schulbuchkommissionen mit Sitz in Köln,

Mainz und Regensburg. Jeder Regionalen Schulbuchkommission ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.

- (3) Die Regionalen Schulbuchkommissionen bestehen aus einem Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz als Vorsitzendem, einem Professor aus der Fächergruppe Systematische Theologie und einem Professor der Religionspädagogik und Katechetik sowie dem Leiter der Regionalen Geschäftsstelle. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder der Schulbuchkommission werden auf Vorschlag der Bischöflichen Kommission für Erziehung und Schule von der Deutschen Bischofskonferenz berufen. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Mitglieder berufen werden. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Aufgabe der Regionalen Schulbuchkommissionen ist die Vorbereitung der Entscheidung der Diözesanbischöfe für bzw. gegen eine Zulassung eines bestimmten Unterrichtswerks durch eine mit Begründung verschene Empfehlung an die betreffenden Diözesanbischöfe.
- (5) Den Regionalen Geschäftsstellen obliegen die administrativen Aufgaben, die im Zusammenhang des Zulassungsverfahrens anfallen.

Art. 4 - Gutachter

- (1) An jedem Begutachtungsverfahren wirken mindestens zwei Gutachter mit. Diese werden insbesondere aus den Reihen der Religionslehrer oder der schulerfahrenen Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung berufen.
- (2) Die Gutachter werden von den (Erz-)Diözesen der jeweiligen Region unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Schularten bzw. -formen vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Regionalen Schulbuchkommission auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

Art. 5 - Anforderungen an die Autoren

- (1) Die Autoren von Lehrbüchern und Lehrerkommentaren, für die nach dieser Verfahrensordnung die Zulassung beantragt wird, müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung („missio canonica“) sein. Autoren ohne diese Bevollmächtigung haben eine „Zustimmende Erklärung“ des Diözesanbischofs ihres Dienstortes vorzulegen. Von Autoren, die keinen Dienstort haben, ist eine entsprechende Erklärung des Diözesanbischofs ihres Wohnorts vorzulegen.
- (2) Wenn mehrere Autoren an einem Werk beteiligt sind, bedarf jeder einzelne der kirchlichen Bevollmächtigung bzw. der entsprechenden Zustimmungserklärung.

Art. 6 - Beratung

- (1) Autoren und Verlage können bereits bei Beginn der Arbeit an neuen Werken, die gemäß Art. 2 zulassungspflichtig sind, zum Zweck der Information und Beratung mit der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle in Kontakt treten.

- (2) Die Entscheidungsfreiheit der Regionalen Schulbuchkommission bleibt davon unberührt.

Art. 7 - Antragstellung und Antragsprüfung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Zulassungsverfahrens ist vom Verlag unter Angabe der (Erz-)Diözesen, für deren Bereich die Zulassung beantragt wird, in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der zuständigen Regionalen Schulbuchkommission zu richten.
- (2) Die Zuständigkeit der Regionalen Schulbuchkommission richtet sich nach dem Hauptgeschäftssitz des antragstellenden Verlags. Zuständig ist die

Regionale Schulbuchkommission (mit Sitz in) Köln für Verlage in den Ländern:

- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Berlin, Bremen, Hamburg

Regionale Schulbuchkommission (mit Sitz in) Mainz für Verlage in den Ländern:

- Baden-Württemberg

- Hessen

- Rheinland-Pfalz

- Saarland

sowie für Verlage mit Hauptgeschäftssitz in der

- Schweiz

Regionale Schulbuchkommission (mit Sitz in) Regensburg für Verlage in:

- Bayern

sowie für Verlage mit Hauptgeschäftssitz in

- Österreich

(3) Dem Antrag ist in siebenfacher Ausfertigung der vollständige Text des zuzulassenden Unterrichtswerks, einschließlich der vorgesehenen Abbildungen und Zeichnungen, beizufügen. Diese Unterlagen verbleiben bei den Gutachtern, den Mitgliedern der zuständigen Regionalen Schulbuchkommission und bei der betreffenden Regionalen Geschäftsstelle.

(4) Wenn die Zulassung einer veränderten Fassung eines bereits früher zugelassenen Unterrichtswerks beantragt wird, sind dem Antrag ebenfalls sieben Exemplare des Unterrichtswerks beizufügen.

(5) Die zuständige Regionale Geschäftsstelle prüft vor Eröffnung des Begutachtungsverfahrens, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Antragstellung erfüllt sind.

Art. 8 - Begutachtungsverfahren

- (1) Grundlage der Begutachtung ist der „Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ vom 08. Juli 2002 (vgl. Anlage 1 zu dieser Verfahrensordnung).
- (2) Das Begutachtungsverfahren beginnt mit dem Einholen der Stellungnahmen von zwei Gutachtern, die vom Leiter der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regionalen Schulbuchkommission aus der Gruppe der gemäß Art. 4 berufenen Gutachter bestimmt werden.
- (3) Die Namen der Gutachter werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.
- (4) Gutachter kann nicht sein, wer von der Entscheidung persönliche Vor- oder Nachteile zu erwarten hat. Ein (Mit-)Autor bzw. (Mit-)Herausgeber kann nicht Gutachter des von ihm (mit-)gestalteten Unterrichtswerks sein. Dasselbe gilt für den Autor eines konkurrierenden Unterrichtswerks.
- (5) Die Gutachter geben in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme ab, die einen begründeten Vorschlag für Annahme, Änderung oder Ablehnung des Unterrichtswerks enthält.
- (6) Bei stark voneinander abweichenden Stellungnahmen kann ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission. Der Zeitraum für das Begutachtungsverfahren verlängert sich dadurch entsprechend.
- (7) Die Ausfertigung des zu begutachtenden Unterrichtswerks und die Stellungnahmen der Gutachter werden den Mitgliedern der Regionalen Schulbuchkommission zugeleitet. Diese geben in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen ihr Votum über Annahme, Änderung oder Ablehnung des vorgelegten Unterrichtswerks ab.
- (8) Auf der Grundlage der Voten der Mitglieder spricht der Vorsitzende die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission aus. Bei stark voneinander abweichenden Stellungnahmen der Mitglieder ist eine Sitzung der Regionalen Schulbuchkommission einzuberufen. Die Regionale Schulbuchkommission ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied der Regionalen Schulbuchkommission dies schriftlich antragt.

Art. 9 - Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission

- (1) Die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission wird für die „Zulassung“, für die „Zulassung mit Auflagen“, für die „Zurückstellung bis zur Wiedervorlage einer veränderten Fassung“, oder für die „Ablehnung“ des Unterrichtswerks ausgesprochen.
- (2) Die Empfehlung der „Zulassung“ oder „Ablehnung“ wird den Diözesanbischöfen mitgeteilt.
- (3) Wenn die Empfehlung der Zulassung mit Auflagen verbunden ist, hat der Antragsteller in der Regel innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass die

Auflagen erfüllt sind. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, trifft der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission. Die abschließende Empfehlung der Zulassung oder Ablehnung wird den Diözesanbischöfen mitgeteilt.

- (4) Wenn die Empfehlung mit der Möglichkeit der Wiedervorlage einer veränderten Fassung des Unterrichtswerks zurückgestellt wurde, stellt der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission nach Eingang der veränderten Fassung fest, ob diese den Mitgliedern der Regionalen Schulbuchkommission unmittelbar vorgelegt werden kann oder ob eine neues Zulassungsverfahren zu eröffnen ist.

Art. 10 - Zulassung durch den zuständigen Diözesanbischof

- (1) Die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission wird von der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle als federführender Geschäftsstelle allen Diözesanbischöfen, für deren Bereich die Zulassung beantragt ist, zusammen mit der endgültigen Fassung des betreffenden Unterrichtswerks zur Erteilung der Zulassung für das betreffende Werk oder mit einer ablehnenden Empfehlung vorgelegt.
- (2) Auf der Grundlage der Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission erteilt der Diözesanbischof auf einem Formblatt (Anlage 2 zu dieser Verfahrensordnung) die Zulassung für seine (Erz-)Diözese oder lehnt die Zulassung ab.

Art. 11 - Mitteilung der Entscheidung und Rechtsbehelfe

- (1) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist dem Antragsteller durch die federführende Regionale Geschäftsstelle unverzüglich unter Angabe der entscheidungsrelevanten Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung eines Unterrichtswerkes für den katholischen Religionsunterricht besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Diözesanbischofs kann jedoch nach Maßgabe der cc. 1732-1739 CIC Rekurs bei der Kongregation für die Glaubenslehre eingelegt werden.
- (3) Im Falle einer die Zulassung ablehnenden Entscheidung eines Diözesanbischofs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auf die Möglichkeiten des Rekurses hinzuweisen.

Art. 12 - Eintrag der Zulassung in das Unterrichtswerk

- (1) Die Zulassung ist in das Unterrichtswerk in Form eines Impressum einzutragen.
- (2) Das Impressum lautet
- bei einem Lehrbuch:

„Zugelassen als Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von (Namen der Diözesen);“

- bei einem Lehrerkommentar:
- „Zugelassen als Lehrerkommentar zu dem zugelassenen Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von (Namen der Diözesen);“

- bei Ergänzenden Materialien:

„Zugelassen als Ergänzendes Material für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von (Namen der Diözesen);“

Art. 13 - Mitteilung und Registrierung der Zulassung

- (1) Die federführende Regionale Geschäftsstelle teilt dem Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz die Entscheidung der Diözesanbischöfe über die Zulassung des Unterrichtswerks mit.
- (2) Der Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz unterrichtet die beiden anderen Regionalen Geschäftsstellen über den Ausgang des Verfahrens.
- (3) Der Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule führt ein Verzeichnis aller in den einzelnen (Erz-)Diözesen bzw. Ländern der Bundesrepublik Deutschland für den katholischen Religionsunterricht zugelassenen Unterrichtswerke.

Art. 14 - Belegexemplare

Nach Erscheinen des zugelassenen Unterrichtswerks hat der antragstellende Verlag der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle kostenfrei die notwendige Anzahl von Exemplaren zur Weiterleitung an die Diözesanbischöfe, welche die Zulassung für ihren Bereich erteilt haben, an die Mitglieder der Regionalen Schulbuchkommission, an die Gutachter, die betreffende Geschäftsstelle und an den Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung zu stellen.

Art. 15 - Inkrafttreten

- (1) Die „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ wird von den deutschen Diözesanbischöfen für ihren Bereich (als Ausführungsverordnung zu c. 827 § 2 CIC gemäß c. 33 CIC) mit Wirkung vom 01. März 2002 in Kraft gesetzt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung treten die „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ und der „Kriterienkatalog“ vom 26. September 1989 außer Kraft.

Mainz, den 01. Dezember 2002

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann

Bischof von Mainz

Anlage 1:

Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die

kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht

Für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht nach der Verfahrensordnung vom 01. März 2002 gelten die folgenden allgemeinen und besonderen Kriterien (Zulassungsvoraussetzungen).

1. ALLGEMEINE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR LEHRBÜCHER UND LEHRER-KOMMENTARE

Die Zulassung setzt voraus, dass die zur Prüfung vorgelegten Lehrbücher

- (1) mit den Richtlinien bzw. Lehrplänen, auf die sie Bezug nehmen, übereinstimmen;
- (2) die Aussagen der maßgeblichen kirchlichen Dokumente über Zielsetzung und Aufgabenstellung des katholischen Religionsunterrichts [vgl. 2 (2)] zugrundelegen;
- (3) mit der Lehre der Kirche in Einklang stehen;
- (4) den Anforderungen der Theologie und der erziehungswissenschaftlichen Bezugswissenschaften in fachlicher und methodisch-didaktischer Hinsicht genügen.

2. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON LEHRBÜCHERN

Die Zulassung als Lehrbuch setzt näherhin Folgendes voraus:

(1) Übereinstimmung mit den kirchlichen und staatlichen Richtlinien bzw. Lehrplänen

Die Lehrbücher müssen den Lehrplan (die Lehrpläne), auf den (die) sie Bezug nehmen, so konkretisieren, dass die wesentlichen Ziele und Inhalte der jeweiligen Schulart bzw. -form und der jeweiligen Jahrgangsstufe angemessene Darstellung finden.

Die Konkretisierung der Richtlinien bzw. Lehrpläne muss in einer didaktisch strukturierten Form geschehen.

(2) Zielsetzung und Aufgabe

Die verbindlichen Aussagen der Kirche über Zielsetzung und Aufgaben des Religionsunterrichts müssen die Konzeption der Lehrbücher grundlegend bestimmen. Maßgebend sind zur Zeit insbesondere: Das Directorium Catechisticum Generale (1997), die Apostolischen Lehrschreiben „Evangelii Nuntiandi“ und „Catechesi Tradendae“ sowie der Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Der Religionsunterricht in der Schule“ und das Bischofswort „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“.

Bei der Konkretisierung dieser Vorhaben müssen folgende Grundlinien beachtet und im Ergebnis erkennbar werden:

- Der Zusammenhang zwischen Glaube und Leben und die Vermittlung (Korrelation) zwischen diesen beiden Bereichen müssen dargestellt und einseitig gemacht werden.
- Die Aufgabe des Religionsunterrichts, eine geordnete und systematische Einführung in den Glauben zu geben, setzt eine aufbauende Systematik in der Konzeption der Lehrbücher voraus.
- Die Anliegen und Ergebnisse des ökumenischen und interreligiösen Dialogs sind theologisch und didaktisch verantwortlich zu berücksichtigen.

(3) Lehre und Leben der Kirche

Bei der Auswahl und Darstellung der einzelnen Inhalte muss der Bezug zum Gesamt des Glaubens leitend sein. Die Glaubensinhalte müssen so zur Darstellung gebracht werden, wie sie vom kirchlichen Lehramt und der mit ihm verbundenen wissenschaftlichen Theologie verstanden werden. Eine einseitige Festlegung oder ein Übergewicht einzelner theologischer Richtungen sind zu vermeiden.

Die Lehrbücher müssen die erzieherische Aufgabe des Religionsunterrichts und seine Intention, zu einem christlichen Leben in Gemeinschaft mit der Kirche hinzuführen, unterstützen. Dies macht es erforderlich,

- dass die Bedeutung des Glaubens für das persönliche und gesellschaftliche Leben (z.B. Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung) deutlich gemacht wird;
- dass die Morallehre der Kirche deutlich und motivierend zur Darstellung kommt;
- dass Formen und Gestalten des kirchlichen Lebens (Liturgie, Feste im Kirchenjahr, kirchliches Brauchtum, Heilige etc.) in angemessenem Umfang einzbezogen werden.

Die spirituelle Dimension des Glaubens muss ausreichend deutlich werden. Durch die Aufnahme geeigneter Texte und Bilder (Gebete, meditative Texte und Darstellungen) soll das Lehrbuch zu persönlicher Frömmigkeit motivieren und zum Mitleben in der kirchlichen Gemeinschaft einladen.

(4) Methodisch-didaktische Anforderungen

Die Lehrbücher müssen unter Beachtung der differenzierten religiösen Situation in den heutigen Klassen in den Glauben einführen und so konzipiert sein, dass sie Schülern mit unterschiedlichen Glaubensvoraussetzungen und unterschiedlicher Verbundenheit mit der Kirche zur Förderung der religiösen Entwicklung dienen können.

Die Lehrbücher müssen in Konzeption und Ausgestaltung dem Anforderungsprofil der jeweiligen Altersstufe und Schulform bzw. Schulstufe angemessen sein.

Sie müssen so konzipiert und nach Inhalt und Form gestaltet sein, dass die Arbeit mit ihnen zu nachprüfbarer Lernfortschritten führt.

Durch entsprechende Anregungen (z.B. kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte, Merksätze etc.) sollen ein erfolgreicher Lernprozess und eine Ergebnissicherung gefördert werden.

Die Sprache der Lehrbücher muss dem Verständnishorizont der Schüler, aber auch dem behandelten Inhalt angemessen sein. Dasselbe gilt für Bildmaterialien und andere Beigaben. Besondere Aufmerksamkeit ist der Förderung von religiösem Grundverständnis, religiöser Sprachkompetenz und von religiösem Symbolverständnis zu widmen.

Nichtreligiöse Texte (Geschichten, Beispiele etc.) sind nur aufzunehmen, wenn sie didaktisch so integriert sind, dass ein eindeutiger und erkennbarer Bezug zur Zielsetzung des Religionsunterrichts vorhanden ist.

(5) *Äußere Gestaltung*

In Umfang und Gestaltung müssen die Lehrbücher den üblichen Anforderungen von Schülern entsprechen.

Das Bildmaterial muss der Zielsetzung des Religionsunterrichts angemessen und didaktisch mit dem Text verbunden (d.h. nicht rein illustrierend) sein.

3. BESONDRE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON LEHRERKOMMENTAREN

Als Konkretisierung und Ergänzung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind für die Zulassung von Lehrerkommentaren die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen zu erfüllen.

- (1) Setzen Lehrbücher die Benutzung von Lehrerkommentaren voraus, sind auch die Lehrerkommentare zur Zulassung vorzulegen.
- (2) Die Lehrerkommentare müssen die Konzeption der zugehörigen Lehrbücher erschließen und begründen.
- (3) Sie müssen die erforderlichen fachwissenschaftlichen (insbesondere theologischen und erziehungswissenschaftlichen) Informationen zu den Unterrichtseinheiten der Lehrbücher bereitstellen und praktische Anregungen für die Planung, Durchführung und Analyse des Religionsunterrichts bieten. Darüber hinaus sollen sie weiterführende Anregungen sowie inhaltliche und methodische Alternativen vorstellen.
- (4) In Auswahl, Umfang und Darbietung ihres Stoffs müssen Lehrerkommentare den Anforderungen der jeweiligen Schularbeiten bzw. Schulformen und der hier tätigen Lehrer Rechnung tragen.
- (5) Die Lehrerkommentare sollen den Erziehungsauftrag und die Verantwortung der Religionslehrer als Zeugen des Glaubens in ermutigender Weise deutlich machen.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON ERGÄNZENDEN MATERIALIEN

Für die kirchliche Zulassung von Ergänzenden Materialien gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Die Materialien sollen eine wirkliche Ergänzung- oder Vertiefungsfunktion im Rahmen des jeweiligen Lehrplans besitzen.
- (2) Sie müssen in ihrem Inhalt mit der Lehre der Kirche übereinstimmen.

- (3) Sie müssen eine didaktische Konzeption besitzen (keine bloßen Text oder Materialsammlungen).

5. INKRAFTTREten

Dieser „Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“, wird von den deutschen Diözesanbischöfen für ihren Bereich (als Ausführungsverordnung zu c. 827 § 2 CIC gemäß c. 33 CIC) mit Wirkung vom 01. August 2002 in Kraft gesetzt.

Mainz, 01. Dezember 2002

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann

Bischof von Mainz

Anlage 2:

Zulassung/ Ablehnung eines Unterrichtswerks für den katholischen Religionsunterricht in der (Erz-)Diözese ...

1. Der Verlag (Name) hat am (Datum) für die (Erz-) Diözese (Name) bei der Regionalen Schulbuchkommision in (Ort) den Antrag auf Zulassung des (Autor, Titel des Unterrichtswerks) gestellt.

3. Erwachsenenfirmung 2003

Am Samstag, 15. März 2003 um 15.00 Uhr, wird Herr Weihbischof Wolfgang Rolly im Dom zu Mainz (Ostchor) das Sakrament der Firmung für Erwachsene spenden.

Im Anschluß an den Firmgottesdienst sind die Neugefirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zum Kaffee ins Priesterseminar eingeladen.

Es wird gebeten, die Firmkandidatinnen und -kandidaten mit dem entsprechenden Meldeschein bis 28. Februar 2003 an den Assistenten von Weihbischof Rolly, Herrn Johannes Brantzen (Tel.: 06131/253-199), zu melden und zugleich die Zahl derer mitzuteilen, die am Kaffee teilnehmen. Weitere Informationen werden etwa zwei Wochen vor dem Firstermin verschickt.

Meldescheine für den Empfang der Firmung Erwachsener können bei der Bischoflichen Kanzlei (Tel.: 06131/253-114) bezogen werden.

4. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zum Haushaltsplan 2003

"Der Haushaltsplan 2003 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 265.325.000 Euro und Gesamtausgaben von 265.325.000 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt."

II. Zum Stellenplan 2003

"Der Stellenplan 2003 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen."

III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

"Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltsoordnung) für 2003 wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt."

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2002



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

5. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2002 folgenden Beschluss gefasst:

"Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 10.10. 2001, beschlossen:

- a) Dözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2003 9 v.H. der Einkommenssteuer (Lohnsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 19.05.1999 (S 2444 A -7- II B 2a) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

- b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 12.06.2001 bzw. 16.10.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2002



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

6. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2002 folgenden Beschluss gefasst:

"Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.10.1999, beschlossen:

- a) Die Dözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2003 9 v.H. der Einkommenssteuer (Lohnsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 19.05.

1999 (S 2447 A-99-001-02-443) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.	Pfarrbesold.Kap.	<u>20.040 €</u>
	2,79%	<u>7.403.740 €</u>

- b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.06.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2002

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

7. Haushaltsplan 2003 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

0 Diözesanleitung

EINNAHMEN		
Staatsleistungen und		
Erstattungen	1,22%	<u>3.243.900 €</u>

AUSGABEN		
Personalausgaben		13.762.090 €
Sachkosten, Instandhaltungen		4.851.120 €
Zuweisungen, Zuschüsse		548.980 €
Rücklagenzuführung		546.400 €
Invest.Zuschüsse, Ausstattungen,		
Baumaßnahmen		<u>1.112.060 €</u>
	7,85%	<u>20.820.650 €</u>

1 Allgemeine Seelsorge

EINNAHMEN		
Staatsleistungen		5.300.580 €
Vermögenserträge		1.257.560 €
Erstattungen, Kollektien		825.560 €
Darlehensrückflüsse, Verk.erl		

AUSGABEN		
Personalausgaben		41.469.840 €
Sachkosten, Instandhaltungen		14.179.830 €
Zuweisungen, Zuschüsse		7.479.580 €
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen		3.030.910 €
Rücklagenzuführung		<u>70.160 €</u>
	24,96%	<u>66.230.320 €</u>

2 Besondere Seelsorge

EINNAHMEN		
Erstattungen, Kollektien usw.	0,53%	<u>1.410.400 €</u>

AUSGABEN		
Personalausgaben		13.351.380 €
Sachkosten, Instandhaltungen		1.038.960 €
Zuweisungen, Zuschüsse		2.789.490 €
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen		<u>1.045.480 €</u>
	6,87%	<u>18.225.310 €</u>

3 Schule, Bildung

EINNAHMEN		
Staatl. Zuschüsse		25.221.800 €
Erstattungen (Zentr. Besoldung)		19.438.820 €
Vermögenserträge, Kollektien usw.		<u>608.520 €</u>
	17,06%	<u>45.269.140 €</u>

AUSGABEN		
Personalausgaben		58.115.850 €
Sachausgaben, Instandhaltungen		1.563.550 €
Zuweisungen, Zuschüsse		4.313.820 €
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen		2.413.550 €
Darlehenstilgung, Rücklagen		<u>29.350 €</u>
	25,04%	<u>66.436.120 €</u>

4 Soziale Dienste

EINNAHMEN		
Staatl. Zuschüsse		1.325.000 €
Vermögenserträge		2.243.070 €
Erstattungen, Beiträge		5.547.180 €
Darlehensrückflüsse, Rücklagenentnahmen		<u>4.132.580 €</u>
	4,99%	<u>13.247.830 €</u>

AUSGABEN	
Personalausgaben, Renten	8.994.980 €
Sachkosten, Instandhaltungen	1.527.230 €
Zuweisungen, Zuschüsse	27.702.720 €
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen	1.752.850 €
Z. MarthaFonds, GSW, Tilgungen	<u>260.150 €</u>
15,17%	40.237.930 €

5 Gesamtkirchliche Aufgaben

EINNAHMEN	
Kollekten, Beiträge, Spenden	1,57% <u>4.153.360 €</u>

AUSGABEN	
Personalausgaben	554.370 €
Sachkosten	35.370 €
Weiterleitung der Kollekten, Beiträge,	
Spenden	3.908.000 €
Umlagen, Zuschüsse Mission,	
Diaspora	<u>11.807.530 €</u>
6,14%	16.305.270 €

6 Finanzen, Versorgung

EINNAHMEN	
Kirchensteuer	167.145.700 €
Vermögenserträge	13.689.660 €
Versorgungsbeiträge, Erstattungen	7.118.900 €
Darlehensrückflüsse, Verk.erl.Grundvermögen	283.370 €
Rücklagenentnahmen, Rückflüsse,	
Kapitalanlagen	<u>2.359.000 €</u>
71,84%	190.596.630 €

AUSGABEN	
Versorgungsleistungen	12.250.000 €
Sachkosten, Instandhaltungen	827.620 €
Hebegebühren Kirchensteuer	4.214.240 €
Invest.Zuschüsse, Grunderwerb,	
Baumaßnahmen	3.054.400 €
Bauerhaltungsrücklage, Versorgungsrücklagen	16.370.440 €
Darlehensgewährung und -tilgung	<u>352.700 €</u>
13,97%	37.069.400 €
Gesamteinnahmen	100,00%
Gesamtausgaben	100,00%
	265.325.000 €
	265.325.000 €

Verordnungen des Generalvikars

8. Urlaubsvertretungen

1. Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer RuhestandsPriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrverband) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekanntgegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienst reduziert werden müssen.

2. Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine *begrenzte Zahl* von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

3. Termin: 1. April 2003

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2003 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernat Abt. 1 (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Formblätter können beim Dekan angefordert werden.

4. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben,

melden ebenfalls bis zum 1.4.2003 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

5. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

6. Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

7. Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

8. Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

9. Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm

nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

10. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischoflichen Ordinariat überwiesen.

11. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

12. Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

13. Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

14. Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

15. Vollmachten für die Pfarrvertreter 2003:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2003 die nach ca. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wor-

tes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

9. Ausführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG)

Gem. § 36 KVVG erlasse ich zu § 22 Abs. 2 KVVG folgende Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1

Ist ein Pfarrer an der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrates verhindert, kann er beim Bischöflichen Ordinariat Mainz die Bestellung eines geschäftsführenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates beauftragen. Dieser nimmt für den Pfarrer die Aufgaben des Vorsitzenden des Verwaltungsrates wahr. Er ist dabei den Weisungen des Verwaltungsrates und des Pfarrers unterworfen. Die Rechte des Pfarrers aus § 3 Abs. 3 KVVG bleiben unberührt.

Nr. 2

Die Berufung des geschäftsführenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Verwaltungsrates der betroffenen Pfarrei aus dem Kreis der Mitglieder dieses Verwaltungsrates. Das Bischöfliche Ordinariat kann in begründeten Einzelfällen vom Vorschlag des Verwaltungsrates abweichen und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates zum geschäftsführenden Vorsitzenden bestellen. Für den geschäftsführenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in entsprechender Anwendung. Das ihm übertragene Amt ist ein Ehrenamt und wird nicht vergütet.

Nr. 3

Die Berufung des geschäftsführenden Vorsitzenden erfolgt stets bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode. Danach muss die Bestellung erneut beantragt werden. Die Geschäftsführungsbefugnis endet jeweils mit der Konstituierung des neuen Verwaltungsrates oder durch Abberufung, die aufgrund eines Antrages des Verwaltungs-

rates oder aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Verfügung des Bischöflichen Ordinariates erfolgt. Sie endet ebenso bei einem Pfarrerwechsel.

Nr. 4

Diese Ausführungsbestimmung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, den 16. Januar 2003

Dr. Werner Guballa
Generalvikar

10. Eintragungen in den Kirchenbüchern nach durchgeföhrter Geschlechtsumwandlung

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im Zusammenhang mit den Problemen des Transsexualismus zur Frage Stellung bezogen, ob in den Kirchenbüchern Änderungen vorzunehmen sind, wenn Gläubige sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen haben und dies Umwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt wurde.

Die Kongregation für die Glaubenslehre ordnet im Einvernehmen mit der Kleruskongregation an, dass der im Taufbuch ursprünglich eingetragene geschlechtsspezifische Name in Folge eines solchen operativen Eingriffs nicht verändert werden darf. Wohl aber muss am Rand der Taufeintragung eine Notiz über die erfolgte Operation angebracht werden, sofern die Geschlechtsumwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt worden ist. Genaue Angaben über die entsprechende zivilrechtliche Entscheidung (Name der entsprechenden Behörde, Datum und Aktenzeichen) sind dabei anzuführen; die vorgelegten Dokumente sind in Kopie zu den Taufakten zu nehmen.

11. Stellenausschreibungen

Patoralreferenten/-innen:

Zum 01. Februar 2003 (spätestens 01. August 2003) sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Darmstadt

Religionsunterricht Berufsbildende Schule (Peter-Behrens-Schule), Darmstadt (1,0)

Religionsunterricht (12 Std.) an der Eleonorenschule (Gymnasium) und 12 Std. am Viktoria-Gymnasium, Darmstadt (1,0)
Religionsunterricht und Schulseelsorge an der Edith-Stein-Schule (Gymnasium), Darmstadt (1,0)
(Zu dieser Stelle sind spezielle Informationen und Erläuterungen notwendig. Interessent/inn/en deshalb bitte umgehend bei A. Baumann melden).

Zum 01. August 2003 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanate Darmstadt und Dieburg

Gefängnisseelsorge JVA Dieburg (0,5) und JVA Weiterstadt (0,5)

Die Stelle ist als Ausbildungsstelle für Gefängnisseelsorge (s. beil. Konzept und Hinweis im "Mainzer PA PeR") vorgesehen. PR, die Interesse an Gefängnisseelsorge haben (auch zu einem späteren Zeitpunkt), sollten sich möglichst umgehend bei A. Baumann melden.

Dekanat Gießen

Krankenhausseelsorge Uniklinikum Gießen (1,0)

Erneute Ausschreibung:

Zum 01. Februar, spätestens zum 01. August 2003 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Worms

Krankenhaus- und Altenheimseelsorge in Worms im Stadtkrankenhaus, Evangl. Krankenhaus (Hochstift) und DRK Altenheim (1,0)

Bewerbungen für die Stellen mit Besetzungstermin 01.02.2003 umgehend, für die Stellen mit Besetzungstermin 01.08.2003 bis spätestens 31. Januar 2003 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Nähere Informationen sind erhältlich im Personaldezernat, Abteilung 1, Referat 4, Tel. 06131-253 185.

Hinweis:

Vom TPI liegt die Ausschreibung für die Stelle einer Dozentin/eines Dozenten zum 01. September 2003 vor. Die Ausschreibung ist im Infoblatt ("Mainzer PA PeR") abgedruckt.

Gemeindereferenten/-innen:

Zum 01. August 2003 sind folgende Stellen zu besetzen:
(wenn nicht anderes Datum vermerkt)

Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim

Saulheim St. Bartholomäus, 0,5 zum 1.2.2003

Dekanat Bergstraße Mitte

Zwingenberg, Mariä Himmelfahrt, 1,0

Dekanat Bergstraße West

Viernheim, Religionsunterricht, Grundschule, RU 0,5

Dekanat Dieburg

Habitzheim, St. Cyriakus mit pfarreiübergreifenden Aufgaben in Hering, Mariä Geburt, 0,5
Reinheim, Corpus Christi u. St. Pius X, 1,0

Dekanat Dreieich

Neu-Isenburg, St. Josef, 0,5

Dekanat Gießen

Linden, Christkönig u. Langgöns St. Josef, 1,0

Dekanat Mainz Stadt

Mainz-Ebersheim, St. Laurentius, 1,0

Dekanat Offenbach

Religionsunterricht 0,5 an zwei Grundschulen

Dekanat Rüsselsheim

Astheim, St. Petrus i.K., Trebur u. Geinsheim, St. Ulrich, 1,0
Groß-Gerau, St. Walburga mit Anteil Krankenhausseelsorge, 0,5

Dekanat Seligenstadt

Hainstadt, St. Wendelinus 1,0

Mainflingen, St. Kilian u Zellhausen, St. Wendelinus, 1,0

Dekanat Wetterau-West

Bad Nauheim, St. Bonifatius, 1,0

Friedberg, Mariä Himmelfahrt, 0,5

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bewerbungen bis zum 31.01.2003 an:

Bischöfliche Ordinariats, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5,
Frau Lioba Stohl -, Postfach 1560, 55005 Mainz

Lehrer/-innen i.K.

Zum 01. Februar 2003 (spätestens 01. August 2003) sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Darmstadt

Religionsunterricht Berufsbildende Schule (Peter-Behrens-Schule), Darmstadt (1,0)

Religionsunterricht (12 Std.) an der Eleonorenschule (Gymnasium) und 12 Std. am Viktoria-Gymnasium, Darmstadt (1,0)
(Diese Stellen sind auch für Pastoralreferent/inn/en ausgeschrieben)

Bewerbungen umgehend, spätestens bis 13. Januar 2003 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4,
Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Nähere Informationen sind erhältlich im Schuldezernat bei Frau StD Gagiannis (Tel. 06131-253 216) bzw. Herrn OStR J. Weiler (Tel. 06131-253 214)

12. Warnungen

1. Der ugandische Diözesanpriester der Diözese Soroti in Uganda, Rev. Fr. Akepa-Immas, bat bereits bei mehreren europäischen Stellen um Geld. Das hierzu vorgelegte Empfehlungsschreiben von Bischof Wandera mit kopiertem Bischofswappen ist gefälscht und weder vom Bischof geschrieben noch unterschrieben. Bischof Wandera bedauert diese Vorfälle und bittet in Zweifelsfällen direkt mit ihm Kontakt aufzunehmen.

2. Derzeit versucht ein Unternehmen mit dem Namen "Das Regionale Online" bundesweit mit betrügerischen Methoden völlig überertezte Einträge in ein Internet-Telefonbuch unter www.das-regionale-online.de zu verkaufen. Dazu werden Einrichtungen mit einem vorbereiteten Formblatt angeschrieben, das in der optischen Gestaltung den Schreiben der Deutschen Telekom täuschen ähnelt. Tatsächlich nennt sich das Unternehmen auf diesem Formblatt zudem "DeNetMedia GmbH". Während der mittels des Schreibens angebotene "Grundeintrag" auf den ersten Blick kostenlos erscheint, ist im "Kleingedruckten" zu lesen, dass die Freischaltung dieses völlig nutzlosen Eintrags in Wahrheit 845 € zzgl. MwSt. kostet. Insbesondere werden Kindergärten gebeten, alle Rechnungen über Telefonbucheinträge genau zu prüfen.

Kirchliche Mitteilungen

13. Personalchronik

[REDACTED]

*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

14. MISEREOR Fastenaktion 2003

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2003 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Wem gehört die Welt?“ lautet das Leitwort der Aktion. Die Frage nach dem Zugang zu den natürlichen Ressourcen ist eine der Schlüsselfragen unserer Zeit. Sie will uns Christen auffordern, sich für eine gerechtere Verteilung der Güter dieser Erde einzusetzen. Der Zugang zu sauberem Wasser, zu Ackerland, Fischgründen und Saatgut bleibt vielen Menschen vor allem in den Ländern des Südens verwehrt. Ein gerechter Ressourcenzugang ist nicht nur die Basis für menschenwürdiges Leben, sondern wird immer entscheidender für die Frage nach Krieg und Frieden. Unser Engagement, unsere materielle Unterstützung und unser Gebet für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch verbunden mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (08./09. März 2003) in Mainz eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (08./09. März 2003)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen: Hängen Sie bitte das **Aktionsplakat** an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.

In einem **Sachheft** werden die Hintergründe zur diesjährigen Fastenaktion durch eine Sachanalyse und Informa-

tionen aus konkreten Projekten von **MISEREOR** ausführlich erläutert.

Ein **Aktionsheft** bietet vielfältige Anregungen für die Gemeinde, sich mit dem Inhalt der diesjährigen Fastenaktion auseinander zu setzen.

Dieses Jahr gibt es wieder eine **MISEREOR-Fastenzeitung**, mit viel Informationen rund um die Fastenzeit und die Arbeit von MISEREOR. Bitte weisen Sie Ihre Gemeinde auf die Zeitung hin und legen Sie sie gut sichtbar aus. Eventuell kann die Zeitung auch gemeinsam mit dem Pfarrbrief ausgeliefert werden.

Der aus Togo stammende und in Duisburg lebende Künstler El Loko hat das **MISEREOR-Hungertuch** für die Jahre 2002/2003 gemalt. Das Tuch trägt den Titel „Augen-Blicke des Friedens“. Mit seinen ausdrucksstarken und farbenfrohen Menschengesichtern gibt das Hungertuch wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung, Umkehr und Solidarität zu erleben.

Der **MISEREOR-Fastenkalender** ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.

Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic wecken. Nach dem großen Erfolg in den letzten Jahren, wird auch diesmal wieder die Aktion „**Talentewucher**“ durchgeführt: Sie bietet Kindern in Ihrer Pfarrgemeinde eine spannende Möglichkeit, sich für die Rechte der Kakao-bohnenpflücker in Bolivien einzusetzen. Ein möglicher Rahmen für eine inhaltliche Einführung in das Thema wäre z.B. ein Familiengottesdienst.

Für Jugendliche gibt es vielfältige Materialien zum Thema Biopiraterie, die zum Engagement innerhalb der diesjährigen **Jugendaktion** anregen. Dazu gehören ein Plakatflyer mit Comic, sowie ein Begleitheft mit Hintergrundinformationen über die konkrete Projektarbeit von **MISEREOR**.

Für Ihre **Pfarrbriefe** gibt es eine eigene Beilage; Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.

Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem **MISEREOR-Opferstockschild** versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in **Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese** (siehe die Werkmappen mit CD-Rom zur Fastenaktion, Fastenka-

lender sowie dem Hungertuch und den dazugehörigen Arbeitshilfen).

Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein **Fastenessen** an (siehe Fastenkalender).

Die Aktion „**Fasten für Gerechtigkeit**“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).

Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

Mit der Aktion „**Solidarität geht!**“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: www.misereor.de (Zum Jahreswechsel mit neuem Internetauftritt!). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (6. April 2003)

Am 5. Fastensonntag (6. April) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, Tel. 0180/52 00 210, Fax 0241/ 47 98 645. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

15. Gabe der Gefirmten 2003

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia zu gewähren.

Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken. Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2003“ in besonderer Weise aufgegriffen. Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral, richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit, die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, die Fahrten zum Religionsunterricht, die Religiösen Kinderwochen (RKW), internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kolleken der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2003 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2003“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektionsplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

Diaspora-Kinderhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)

Telefax: (05251) 29 96-88

E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

16. Gabe der Erstkommunionkinder 2003

„Ich bin das Bot, das Leben schenkt“ – unter diesem Leitwort bittet das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe in diesem Jahr um die Gabe der Erstkommunionkinder. Zum Leben brauchen wir nicht nur Nahrung, sondern auch Liebe und Gemeinschaft. Bei Jesus ist das gemeinsame Mahl Zeichen der Nähe und der Verbundenheit. Diesen Gedanken greift die Diaspora-Kinderhilfe mit der Aktion „Mithelfen durch Teilen“ in besonderer Weise auf.

Wir fördern, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral, richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit, die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, die Fahrten zum Religionsunterricht, die Religiösen Kinderwochen (RKW), internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kolleken der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie

alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2003 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen von Sieger Köder, Willi Hoffstümmer, Albert Biesinger, Erwin Grosche, Margarete Niggemeyer, Georg Schwikart u.v.a. zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch Ende Februar 2003.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)
Telefax: (05251) 29 96-88
E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

17. Verlustmeldung

das Dekanat Alsfeld hat seine Fahne zum Diözesankatholikentag noch nicht wieder erhalten. Offensichtlich hat diese ein anderes Dekanat versehentlich mitgenommen. Sie sieht folgendermaßen aus: Aufschrift Dekanat Alsfeld, Bonifatiusjahr 2004, zu sehen sind von oben nach unten ein Fernsehturm, ein Bismarckturm, eine Quelle und eine Fachwerkkapelle.

Sollten Sie die Fahne finden, dann melden Sie dies bitte der Bischoflichen Kanzlei.

18. Aktion beweg was!

Bei der Aktion handelt es sich um eine bundesweite Mitmach-Aktion unter dem Motto beweg was!. Unterschiedliche Träger aus dem evangelischen und katholi-

schen Bereich haben sich zusammengetan, um speziell zum Jahr der Bibel mit einer sportlichen Aktion Hilfe für die Straßenkinder in verschiedenen Ländern der Erde "zusammenzustrampeln". Unter anderem ist eine Sternfahrt zum ökumenischen Kirchentag in Berlin geplant. Es gibt für Kirchengemeinden und Privatpersonen viele Möglichkeiten sich an beweg was! zu beteiligen.

Nähtere Informationen erhalten Sie unter folgenden Adressen:

*Organisationsbüro für Veranstalter:
beweg was!*

Jürgen Koberschinski
Frankfurter Str. 1
57610 Altenkirchen
Tel./Fax. 0700-23934927

Pressestelle:

Steve Volke Communications
Stephan Volke
Hoerstgener Str. 218a
47475 Kamp-Lintfort
Tel. 02842-470284
Fax. 02842-903851
e-mail: info@stevevolke.de

19. Priesterexerzitien

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet im Jahr 2003 in der Begegnungsstätte St. Georg folgende Kurse an:

29.09. - 03.10.2003

Schweigeexerzitien für Priester
"Ich glaube" - Gedanken und Anregungen zum Glaubensbekenntnis.

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

10.11. - 15.11.2003

Schweigeexerzitien für Priester
"Ehre Gott in der Höhe - Friede den Menschen auf Erden" (Lk 2,14), Lichtblicke für heute im Lukas Evangelium.

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising.

Anmeldung und Information bei:

Benediktinerabtei Weltenburg
Begegnungsstätte St. Georg
93309 Weltenburg
Tel. 09441-2040 Fax. 09441-204137

20. Ausbildungstermine für Kommunionhelfer und Wortgottesdienst-Beauftragte

Das Liturgiereferat des Bistums führt an folgenden Tagen eine Ausbildung für den Dienst zur außerordentlichen Kommunionspendung durch:

22. Februar 2003, Walldorf
15. März 2003, Heppenheim
22. März 2003, Mainz-Mombach
17. Mai 2003, Bad Nauheim
24. Mai 2003, Offenbach-Bürgel
27. September 2003, Offenbach-Bürgel
11. Oktober 2003, Mainz

Nächster mehrteiliger Ausbildungs-Kurs zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern:

Kursbeginn: 6./7. Februar 2004, Haus Maria Frieden, Weintorstraße, Mainz

Folgetermine: 19./20. März 2004 und 25./26. Juni 2004

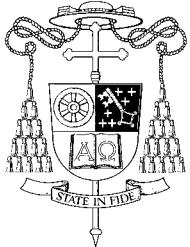
Pfarreien können geeignete Personen für diese Kurse anmelden. Ein entsprechendes Formular kann beim Liturgiereferat abgerufen werden: Bischöfliches Ordinariat, Liturgiereferat, Postfach 15 60, 55005 Mainz, Telefon: 06131/253-244, Fax: 06131/253-558, E-Mail: Liturgie@Bistum-Mainz.de

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Dienst der Kommunionspendung und der Leitung von Wort-Gottes-Feiern an die Beauftragung durch den Bischof gebunden sind. Diese setzen die Teilnahme an ansprechenden Ausbildungskursen voraus. In besonderen pastoralen Situationen kann der Ortspfarrer eine zeitlich begrenzte Beauftragung aussprechen.

21. Urlaubsvertretung in anderen Diözesen

Die Erzdiözese Salzburg (Österreich) lädt Priester ein, Ihren Urlaub in der Zeit vom 07. Juli bis 06. September 2003 in der Erzdiözese mit einer Seelsorgevertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seel-

sorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen. Als Vergütung werden freie Unterkunft, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. Die schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei ist bis 31. März 2003 an folgende Adresse zu richten:
Erzbischöfliches Ordinariat Salzburg
Urlaubsvertretung
Kapitelplatz 2
A-5020 Salzburg
Tel. 0043-662-80471100 Fax. 0043-662-80471109
e-mail: ordinariat.sbg@kirchen.net



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 10. Februar 2003

Nr. 2

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Statuten für Pfarrgemeinderäte und des KVVG. / Umpfarrung des Ortsteils Langenhain-Ziegenberg. / Beschluss der Zentral-KODA – Entgeltumwandlung. / Stiftungsordnung für das Bistum Mainz. / Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik. / Stellenausschreibungen. / Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. / Haushaltspläne für das Jahr 2003. / Palmsonntagkollekte für das Heilige Land. / Durchführung der Leitlinien - "Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" im Bistum Mainz. / Personalchronik. / Wahl zur Äbtissin im Kloster Engelthal. / Abitur für Erwachsene. / Änderung der Satzung der KZVK. / Studienprogramm für Priester und Pastoralreferenten. / Anbetungstage in Schönstatt. / Korrektur in den Statuten für Pastorale Räte und Gremien. / Korrekturen im Amtsblatt Nr. 1/2003. / Fortbildung. / Vermietung eines Pfarrhauses. / Insolvenz eines Lieferanten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

22. Gesetz zur Änderung der Statuten für Pfarrgemeinderäte und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)

Art. 1: Das Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz vom 02.02.1999 (KA 1999, Nr. 5, S. 39ff.) wird mit Wirkung vom 01.03.2003 wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz der folgende eingefügt: „Als Kandidatin/Kandidat der Jugend ist bereits wählbar, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.“

Art. 2: Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz) – KVVG vom 10.11.1999 wird mit Wirkung vom 01.03.2003 wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt. „Die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat haben bei der Wahl des Verwaltungsrates nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

23. Umpfarrung des Ortsteils Langenhain-Ziegenberg

Nach Zustimmung der Dezernentenkonferenz und aller in Betracht kommenden wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen und diözesanen Rechts folgendes bestimmt:

- Der Ortsteil Langenhain-Ziegenberg vom Pfarrektorat St. Michael Butzbach-Fauerbach v.d.H. abgetrennt und der Pfarrei St. Remigius, 61239 Ober-Mörlen, zugeordnet.
- Der Ortsteil Langenhain-Ziegenberg umfasst das Gebiet der bürgerlichen Ortsgemeinde.
- Vorsitzender des Verwaltungsrates ist gem. § 3 KVVG der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Remigius in Ober-Mörlen, bzw. dessen rechtmäßiger Vertreter.
- Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt das Bischofliche Ordinariat bzw. dessen Dezernat VIII –Finanz- und Vermögensverwaltung.
- Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 01. Dezember 2002 in Kraft.

Mainz, den 20. November 2002

Mainz, 07. Februar 2003

+ herl herl. Lehmann
Bischof von Mainz

+ herl herl. Lehmann
Bischof von Mainz

24. Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2002 – Entgeltumwandlung.

1. Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber für einen Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13% des jeweiligen ungewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
2. Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
3. Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 7.7.2002 geregelt.

2. Eugen von Mazenod – Stiftung

Am 29.11.2002 ist die „Eugen von Mazenod – Stiftung“, Stiftung der deutschen Oblaten, mit Sitz in Mainz als rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden. Die Stiftung wurde durch Urkunde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 22.11.2002 staatlich anerkannt und mit Bescheid vom 16.12.2002 des Bischoflichen Ordinariates Mainz auch als kirchlich-juristische Person nach § 2 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum i.V.m. can. 1303 § 1 Ziff. 1 anerkannt.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 18.10.2002 geregelt.

26. Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik

Der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz - Referat Statistik - erarbeitete Erhebungsbogen für die Kirchl. Statistik 2002 wurde den Pfarrämtern in zweifacher Ausfertigung übersandt.

Ein Exemplar ist bis spätestens 01. März 2003 dem Bischöfl. Ordinariat - Planungsbüro - zu übersenden. Das zweite Exemplar verbleibt bei den Akten der Pfarrei.

Mainz, den 01. Januar 2003



Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

25. Stiftungsordnung für das Bistum Mainz

1. Pfarrer Röper - Stiftung

Mit Urkunde vom 18.11.2002 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier die mit Stiftungsgeschäft vom 7.7.2002 errichtete „Pfarrer Röper-Stiftung“ mit Sitz in Mainz staatlich anerkannt. Das Bischofliche Ordinariat Mainz hat mit Bescheid vom 16.12.2002 diese Stiftung ebenfalls als kirchlich-juristische Person nach § 2 Abs. 3 Stiftungsordnung für das Bistum i.V.m. can. 1303 § 1 Ziff. 1 anerkannt.

26. Stellenausschreibungen

Priester

Folgende Seelsorgestellen sind zu besetzen:

Zum 01. August 2003

Dekanat Gießen

Pfarrer der Pfarrei
Pohlheim, St. Martin
2.660 Katholiken, (ca. 18 %)

Dekanat Rodgau

Pfarrer der Pfarreien
Lämmerspiel, St. Lucia
2.227 Katholiken, (ca. 57 %)
und
Mühlheim-Dietesheim, St. Sebastian
2.721 Katholiken, (ca. 57 %)

Zum 01. September 2003

Dekanat Erbach

Pfarrer der Pfarrei

Bad König, Johannes der Täufer
2.071 Katholiken, (ca. 16 %)

Die Bewerbungen sind bis zum 26. Februar 2003 an den Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Dez. I, Abt. 1, Referat 1, zu richten.

In der Diözese Mainz ist im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) das Amt des hauptamtlichen

BDKJ-Diözesanpräses und Diözesanjugendseelsorgers

neu zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um ein Wahlamt mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl ist während der Diözesanversammlung im Juni 2003. Dienstbeginn ist der 01. September 2003.

Der BDKJ-Diözesanpräses und Diözesanjugendseelsorger bildet zusammen mit anderen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern den Diözesanvorstand des BDKJ Mainz.

Zu den Aufgaben des Vorstandes des BDKJ Mainz gehören insbesondere:

- Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes
- Entwicklung von Perspektiven für die Arbeit des Verbandes
- Interessenvertretung in Kirche, Staat und Gesellschaft

In Personalunion obliegt dem hauptamtlichen Vorstand die Leitung des Bischöflichen Jugendamtes.

Hierzu zählen u.a.:

- Fachaufsicht von zur Zeit rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Sorge für die Fort- und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir erwarten:

- Priester mit abgeschlossenem Pfarrexamen
- Erfahrungen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit
- Leitungskompetenz
- Soziale Kompetenz, insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Interesse und Freude an der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen
- Bereitschaft, im BDKJ motiviert, engagiert, kreativ und verantwortlich mitzuarbeiten

Bewerbungen bitte bis zum 26. Februar 2003

BDKJ-Wahlausschuss
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz

Weitere Auskünfte erteilt: Frau Bettina Schiltz, Telefon 0 61 31 – 72 09 707

27. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16.03.2003

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2003) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2003 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

28. Haushaltspläne für das Jahr 2003

1. Haushaltspläne für den Allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Haushaltspläne des Jahres 2002 werden auf das Jahr 2003 erstreckt, so dass für den Allgemeinen Haushalt kein neuer Haushaltspunkt aufzustellen ist. Da nach geltendem Recht gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 1.12.1978 der Verwaltungsrat für jedes Jahr einen Haushaltspunkt zu beschließen hat, muss auch über die Erstreckung ein Beschluss des Verwaltungsrats erfasst werden und der Erstreckungsantrag dem Bischöflichen Ordinariat - Dez. VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Abgabetermin ist der 31.Mai 2003

In der Regel werden die Zuschüsse des Bischöflichen Ordinariates bei der Erstreckung nicht geändert. Das schließt jedoch nicht aus, daß bei Veränderung der örtli-

chen Gegebenheiten der Verwaltungsrat die Änderung der seitherigen Ansätze beschließen und die entsprechende Bezuschussung beim Bischoflichen Ordinariat beantragen kann.

In diesem Fällen muß die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates eingeholt werden und die Antragsunterlagen über den Dekan eingereicht werden. Wegen der gravierenden Änderungen bei den Personalausgaben gilt dies nicht für den Einzelplan 1. Hier müssen die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 2002 und die geplanten Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsjahre 2002 und 2003 vorgelegt werden. Durch die Übernahme der geringfügig Beschäftigten in die zentrale Besoldung des Bistums entfallen die bisher hierfür im Einzelplan 1 den Kirchengemeinden gewährten Haushaltszuweisungen.

Die erforderlichen Vordrucke gehen den Kirchengemeinden zu.

2. Haushaltspläne für Kindertagesstätten und Krankenambulanzen

Alle Kirchengemeinde, die Träger einer Kindertagesstätte oder eine Krankenambulanz sind, müssen für das Jahr 2003 einen neuen Haushaltsplan für diese Einrichtung aufstellen und über den Dekan bis zum **31. Mai 2003** in doppelter Ausfertigung einreichen. Die erforderlichen Vordrucke gehen den Kirchengemeinden zu.

3. Haushaltspläne für Kirchengemeinden mit Katholiken anderer Muttersprache

Diese Kirchengemeinden haben ebenfalls für das Jahr 2003 Haushaltspläne aufzustellen und bis zum **31. Mai 2003**

über den Dekan, beim Bischoflichen Ordinariat - Dez.

VIII - zur Genehmigung einzureichen.

Vordrucke werden zugestellt.

29. Palmsonntagkollekte für das Heilige Land

Seit mehr als zweieinhalb Jahren hören wir fast täglich die Schreckensmeldungen aus dem Heiligen Land: terroristische Anschläge, Vergeltungsmaßnahmen, gezielte politische Morde. Unendliches Leid sowohl bei Israelis, wie auch Palästinensern. Vom ersehnten Frieden sind die Menschen scheinbar weiter entfernt denn je. Wie immer in solchen Fällen, trifft es die Unschuldigen am schwersten. Die immer kleiner werdende Zahl von Christen und christlichen Gemeinden insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist von der wirtschaftlichen und sozialen Not besonders hart betroffen. Durch

das Ausbleiben der Pilgergruppen haben viele ihren Arbeitsplatz verloren. Die christlichen Gästehäuser mussten ebenfalls einen Großteil des Personals entlassen. Familien sind nicht mehr in der Lage, die Schul- und Berufsausbildung ihrer Kinder zu finanzieren, Geld für Lebensmittel, Bekleidung, Medikamente und die notwendigsten Dinge sind kaum noch aufzubringen. Unsere christlichen Sozialeinrichtungen und örtlichen Pfarrgemeinden sind mit ihren Hilfsaktionen an den Rand ihrer Möglichkeiten geraten. So ist auch in diesem Jahr die Palmsonntagskollekte eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche. Sie ist ein Zeichen der Solidarität und der geschwisterlichen Verbundenheit mit dem Christen und den christlichen Kirchen im Heiligen Land. Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und die Kustodie der Franziskaner dort hingelangt, dient derzeit mehr denn je, neben dem Erhalt der heiligen Stätten, der Unterstützung der sozialen und karitativen Einrichtungen. Das Land Jesu ist die religiöse Heimat aller Christen. Zeigen wir am Palmsonntag durch das Gebet und unsere großzügige Gabe, dass wir uns dieser geistigen Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern dort bewusst sind.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Str. 17, 50670 Köln (Tel: 0221/135378, Fax: 0221/137802, e-mail: mail@heilig-land-verein.de), versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.heilig-land-verein.de zur Verfügung.

30. Durchführung der Leitlinien - "Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" im Bistum Mainz

Bischof Karl Kardinal Lehmann hat Herrn Oberstudiendirektor Richard Seredzun, Offenbach, Tel. 06102-5998656, zum Beauftragten der Diözese Mainz für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche oder kirchliche Mitarbeiter/innen ernannt. Somit ist er Anlaufstelle beim Vorwurf sexuellen Missbrauchs.

Die vom sexuellen Missbrauch Betroffenen und andere Personen, die davon Kenntnis erhalten, wenden sich - wenn möglich - direkt an den Beauftragten. Diesem steht eine Beratergruppe zur Seite, deren Mitglieder folgenden Disziplinen angehören:

Weltliches Recht - Kirchenrecht - Psychologie - Medizin -
Seelsorge.

Kirchliche Mitteilungen

31. Personalchronik

10 of 10

Page 1 of 1

Page 10 of 10

[REDACTED]

[REDACTED]

THE INFLUENCE OF CULTURE ON PARENTING

ANSWER The answer is 1000.

1

Digitized by srujanika@gmail.com

ANSWER The answer is (A) $\frac{1}{2}$. The probability of getting a head on a single flip of a coin is $\frac{1}{2}$.

10 of 10

ANSWER The answer is (A) $\frac{1}{2} \pi r^2 h$.

A vertical stack of twelve horizontal black bars of varying lengths. The bars are arranged from top to bottom, with their widths decreasing. The first bar is the longest, followed by a shorter one, then a longer one, and so on, creating a descending pattern. The bars are set against a white background.

* (Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schenmatismus an)

32. Wahl zur Äbtissin im Kloster Engelthal

Am 24. Januar 2003 wurde unter dem Vorsitz des Abtpräses, H.H. Anno Schoenen OSB, Sr. Elisabeth Kra-

leemann OSB zur Äbtissin auf zwölf Jahre des Klosters Engelthal gewählt. Die Wahl erfolgte gemäß den Nr. 86 – 89 der Deklarationen für die Nonnenklöster der Beuroner Benediktinerkongregation. Der Abtpräses hat Sr. Elisabeth Kralemann OSB gemäß c. 1792 §§ 2 und 3 CIC, sowie Nr. 112.4 der Statuten der Beuroner Benediktinerkongregation bestätigt.

33. Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können Erwachsene nach mind. zweijähriger Berufsausbildung oder mind. dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluss in 3 ½ Jahren) im Tagesunterricht oder berufsbegleitend am Abend die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluss I oder Fachhochschulreife bitte möglichst bald anmelden. Anmeldeschluss für Bewerber mit Hauptschulabschluß ist der 01. Oktober.

Nähere Auskünfte erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Tel. 06131-31060, Fax: 06131-381335, e-mail: info@ketteler-kolleg.de, homepage: www.ketteler-kolleg.de

34. Änderung der Satzung der KZVK

Im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 5.12.2002 unter Nr. 451 auf Seite 414 wurde die zweiunddreißigste und dreiunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln (KZVK) veröffentlicht.

Um Beachtung wird gebeten.

35. Studienprogramm für Priester und PastoralreferentInnen

Islam und christlich-muslimische Begegnung

Eine Veranstaltung der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen und CIBEDO

Zulassungsvoraussetzung: Diplom in Kath. Theologie / Grundkenntnisse in Englisch.

Dauer: 4 Semester mit jeweils 2 Wochenstunden

Anmeldung bei:

Domkapitular Giebelmann, Personaldezernat, Bischöfliches Ordinariat Mainz.

Das genaue Studienprogramm wird auf Wunsch durch das Sekretariat des Personaldezernenten zugesandt.

36. Anbetungstage in Schönstatt

Im Priesterhaus Berg Moriah (Schönstatt) finden vom 2. bis 4. März 2003 (Fastnachtssonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologen statt. Die geistlichen Impulse werden durch den 100. Geburtstag von P. Franz Reinisch SAC bestimmt, der aus Gewissensgründen den Fahneneid auf Adolf Hitler verweigerte und dafür enthaftet wurde. Die Referentin Frau Ursula Kowalski vom P. Reinisch – Sekretariat wird kompetent das religiöse Ringen und Reifen der letzten Wochen vor der Hinrichtung zu einer tiefen Christusbeziehung thematisieren.

Anmeldung im Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern / WW, Tel. 02620-9410, Fax: 02620-941414.

37. Korrektur in den Statuten für Pastorale Räte und Gremien

In den Statuten „Pastorale Räte und Gremien, in Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat, Bistum“, herausg. Bischöfliches Ordinariat, Mainz 2000 sind zwei Druckfehler:

in § 2 (2) Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte. (Seite 27)

in § 2 (2) Wahlordnung für Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache (Seite 47).

Der entsprechend richtige Wortlaut ist wie folgt:

„Über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl berät und beschließt der Pfarrgemeinderat / der Gemeinderat spätestens drei Monate vor dem Termin der Pfarrgemeinderatswahl / Gemeinderatswahl.“

Wir bitten um Beachtung bei der Wahlvorbereitung vor Ort.

38. Korrekturen im Amtsblatt Nr. 1/2003

im Amtsblatt 1/2003 ist unter lfd.Nr. 9 Ausführungsbestimmungen zu §22 Abs. 2 des Gesetzes für der die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVG), folgendes zu berichtigen:

In Nr. 1 Zeile 5 muss es „beantragen“ statt „beauftragen“ heißen.

39. Fortbildung

Thema:

Umgang mit Unglück, Tod und Trauer

Mi., 02.04.2002, 14:00 Uhr - Fr., 04.04.2003, 14:00 Uhr

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referenten:

Joachim Bock, Theologe, Supervisor, Mitarbeit in der Notfallseelsorge, Erfurt

Rainer Hartmann, Theologe, Mitarbeit in der Notfallseelsorge, Jena

Zielgruppe:

Pastorale Mitarbeiter/innen in der Notfallseelsorge

Polizeibeamtinnen und –beamte

Anmeldung:

bitte umgehend an die Abt. Fortbildung im Bischöflichen Ordinariat Mainz.

Tel. 06131 / 253 166, fortbildung@bistum-mainz.de

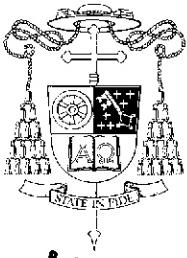
40. Vermietung eines Pfarrhauses

Das Pfarrhaus in Oberfladungen im Naturpark Rhön ist sofort zu vermieten. Es liegt neben der St. Josefs Kirche und wurde 1997 komplett renoviert. Das Haus ist mit einer Gasheizung ausgestattet und verfügt über 6 Zimmer, Einbauküche, Bad mit WC, Gäste-WC und einen Gewölbekeller. Weiter ist eine Doppelgarage, eine Veranda sowie ein Garten vorhanden. Die Pfarrei ist nicht mehr besetzt und wird von Fladungen aus mitbetreut. Für einen Pfarrer im Ruhestand wäre das Haus sehr gut geeignet.

Interessenten können Näheres bei Pfr. Christoph Sierpien in Fladungen, Tel. 09778/7170 oder bei Kirchenpflegerin Sophie Leutbecher Tel. 09778/431 erfahren.

41. Insolvenz eines Lieferanten

wie der Bischöflichen Kanzlei bekannt wurde, befindet sich die Lieferfirma Rang GmbH, Wernherr-von-Braun Str. 9, 55129 Mainz im vorläufigen Insolvenzverfahren. Die Lieferungen wurden jedoch bisher weiter durch das Nachfolgeunternehmen Rang, Inh. Olaf Jung, Einzelunternehmen, Wernherr-von-Braun Str. 9, 55129 Mainz, ausgeführt. Wie uns jetzt durch die Unternehmensleitung mitgeteilt wurde, stellt auch dieses Unternehmen den Geschäftsbetrieb ein. Getätigte Bestellungen von Kunden sollen jedoch noch im Rahmen von vorhandenen Artikeln ausgeliefert werden. Die Bischöfliche Kanzlei befindet sich derzeit in Gesprächen mit einem möglichen neuen Lieferanten. Über das Ergebnis werden wir zeitgerecht informieren.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 10. März 2003

Nr. 3

Inhalt: Ernennung von Weihbischöfen für die Diözese Mainz. / Stellenausschreibungen. / Personalchronik. / Zuwendungsbestätigung für Spenden. / Curriculum Theologie für Ständige Diakone. / Fortbildung. / Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden. / Korrekturen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/2002 und 02/2003.

42. Ernennung von Weihbischöfen für die Diözese Mainz

Mit großer Freude und Dankbarkeit gebe ich bekannt, dass Papst Johannes Paul II.
zwei neue Weihbischöfe für die Diözese Mainz ernannt hat.

Der Heilige Vater hat

Herrn Prälat Dr. Werner Guballa
Generalvikar des Bistum Mainz
mit Bestallung zum Titularbischof von

und

Herrn Pfarrer Dr. Ulrich Neymeyr
Pfarrer für Offstein, Worms-Horchheim und Worms-Wies-Oppenheim
mit Bestallung zum Titularbischof von

in dieses Amt berufen.

Die Weihe der neu ernannten Bischöfe ist am Montag, den 21. April 2003, 14.30 Uhr im Hohen Dom zu Mainz. Hierzu lade ich schon jetzt die Gläubigen des Bistums herzlich ein. Die Mitbrüder sind ebenso herzlich eingeladen in Chorkleidung teilzunehmen (Haus am Dom).

Ich bitte alle, der neuernannten Weihbischöfe im Gebet zu gedenken, damit deren Wirken der ganzen Kirche, uns allen und Ihnen selbst zum Segen gereiche.

Mainz, den 10. März 2003

+ kard. karl. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

43. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Juli 2003

Dekanat Mainz-Süd

Pfarrer der Pfarrei

Ober-Olm, St. Martin

2.683 Katholiken (= ca. 41%)

Zum 01. August 2003

Dekanat Erbach

Pfarrer der Pfarreien

Michelstadt, St. Sebastian

2.604 Katholiken, (ca. 21%)

und

Vielbrunn, Heilig Geist

728 Katholiken, (ca. 21%)

Dekanat Bergstraße-West

Superior

Bei der Congregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz v. Paul in Heppenheim. Zu den Aufgaben gehört die tägliche Eucharistiefeier, von Zeit zu Zeit geistliche Vorträge und Besinnungen. Eine Wohnmöglichkeit im Haus der Vinzentinerinnen ist gegeben.

Zum 01. September 2003

Dekanat Darmstadt

Pfarrer der Pfarreien

Griesheim, Heilig Kreuz

2.782 Katholiken, (ca. 20%)

und

Griesheim, St. Stephan

3.079 Katholiken, (ca. 39%)

Dekanat Rodgau

Pfarrer der Pfarrei

Heusenstamm, St. Cäcilia

2.906 Katholiken, ca. 51%)

Dekanat Worms

Pfarrer der Pfarreien

Worms-Horchheim, Heilig Kreuz

2.786 Katholiken, (ca. 44%)

und

Worms-Wiesoppenheim, St. Martinus

895 Katholiken, (ca. 52%)

und

Offstein, St. Martinus

756 Katholiken, (ca. 21%)

Bewerbungen sind bis zum 03. April 2003 an den Personaldezernenten im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Dez. I, Abteilung 1, Referat 1 zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Ständiger Diakon

Zum 01. August 2003 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Seligenstadt

Seligenstadt, St. Mariä Verkündigung und Froschhausen, St. Margareta

Nähere Informationen sind erhältlich im Personaldezernat, Tel. 06131-253 425

Hinweis: Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Bewerbungen bitte bis 15.03.2003 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 2

Herrn OR Dietmar Wieland

Postfach 1560, 55005 Mainz

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. August 2003 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Bergstraße-West

Religionsunterricht Berufsbildende Schule Lampertheim (1,0)

Dekanat Darmstadt

Religionsunterricht und Schulseelsorge an der Edith-Stein-Schule (Gymnasium), Darmstadt (1,0).

Erneute Ausschreibung.

Zu dieser Stelle sind spezielle Informationen bei A. Baumann erhältlich.

Dekanat Gießen

Religionsunterricht an der Liebig-Schule (Gymnasium), Gießen (1,0).

Religionsunterricht (18 Std.) an den Schulen BBS Willy-Brandt-Schule, Gießen (12 Std.), Herder-Schule (Gesamtschule/Gymnasium), Gießen (4 Std.) und IGS Adolf-Reichwein-Schule, Pohlheim (2 Std.).

Pfarrei Sieben Schmerzen Mariens, Grünberg mit St. Johannes Evangelist, Merlau (1,0), (*mit 8-10 Stunden RU, davon überwiegend Sek. II an den IGS Grünberg und Hungen.*)

Dekanat Offenbach

Religionsunterricht (0,5) und Schulseelsorge (0,5) an der Marienschule, Offenbach

Bewerbungen bis 28. März 2003 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen sind erhältlich im Personaldezernat, Abteilung 1, Referat 4, Tel. 06131-253 185.

Vorankündigung:

Voraussichtlich sind zum 01.08.2003 folgende weiteren Schulstellen zu besetzen:

Dekanat Darmstadt

Religionsunterricht an der Alice-Eleonoren-Schule (Berufsfach- und Fachoberschule), Darmstadt (18 Std.)

Dekanat Dieburg

Religionsunterricht an der Landrat-Gruber-Schule (Berufsb. Schule), Dieburg (0,5)

Gemeindereferent/Innen

Zum 01. August 2003 sind folgende Stellen zu besetzen:
(wenn nicht anderes Datum vermerkt)

Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim

Saulheim, St. Bartholomäus 0,5

Dekanat Bergstraße Mitte

Zwingenberg, Mariä Himmelfahrt 1,0

Dekanat Darmstadt

Ober-Modau, St. Pankratius 0,5

Dekanat Dieburg

Reinheim, Corpus Christi u. St. Pius X, 1,0

Dekanat Gießen

Lich, St. Paulus 1,0

Dekanat Mainz Stadt

Mainz-Ebersheim, St. Laurentius 1,0

Dekanat Offenbach

OF-Bürgel, St. Pankratius, 1,0

Dekanat Rüsselsheim

Astheim, St. Petrus i.K. mit Trebur und Geinsheim, St. Ulrich, 1,0

Groß-Gerau, St. Walburga mit Anteil Krankenhausseelsorge, 0,5

Dekanat Seligenstadt

Hainstadt, St. Wendelinus, 1,0

Mainflingen, St. Kilian u. Zellhausen, St. Wendelinus, 1,0

Dekanat Wetterau-West

Bad Nauheim, St. Bonifatius, 1,0

Friedberg, Mariä Himmelfahrt, 0,5

Diözesane Stellen im Bereich Jugendarbeit

KLJB-Diözesanreferent/in 1,0

KSJ-Diözesanreferent/in 1,0

Vertretungen:

Mainz-Mombach, Hl. Geist. 0,5 (Schwerpunkt Firmkurs und Jugendarbeit) für voraussichtlich 1 Jahr

Nieder-Olm – zum 01. Mai 2003 (für die Dauer von zunächst zwei Jahren). RU 0,5 im hauptberufl. Gestellungsvertrag (7 Wochenstd. an der Burgschule, Grundschule in Nieder-Olm und 6 Wochenstd. an der Sonderschule für Körperbehinderte in Nieder-Olm)

Unter Vorbehalt:

Voraussichtlich wird zum 01.08.2003 noch folgende Stelle frei werden:

Wörrstadt, St. Laurentius mit Armsheim, Spiesheim und Sulzheim, 1,0 Stelle (wird ab 01.04. zunächst teilweise vertreten). Bei Interesse bitte zuerst telefonische Rücksprache mit Frau L. Stohl

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bewerbungen bis zum 28.03.2003 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5,
Frau Lioba Stohl, Postfach 1560, 55005 Mainz

Bischöfliches Offizialat

44. Öffentliche Ladung

In der beim Bischöflichen Offizialat in Mainz anhängigen
Ehesache TREBER – SCHNABELRAUCH laden wir
hiermit

Herrn Wilhelm Alwin Hans Michel geborener Schnabel-
rauch, geboren am 22. März 1940 in Frankfurt am Main,
evangelisch, letzte uns bekannte Anschrift: Wilhelm-
Leuschner-Straße 39, 35440 Linden, Aufenthaltsort seit
Mai 1986 unbekannt, vermutlich Casablanca / Marokko,
zur Streiteinlassung in das Bischöfliche Offizialat Mainz,
Stefansberg 5 für Donnerstag 17. April 2003, 10.00 Uhr.

Wer seine jetzige Anschrift kennt wird gebeten, umge-
hend das Bischöfliche Offizialat Mainz zu verständigen.

Mainz, den 01. März 2003

Dompräbendat Lic. jur. can. Gerold Reinbott, Vizeoffizial

Monika Krebs, Offizialatsnotarin

Kirchliche Mitteilungen

45. Personalchronik

47. Curriculum Theologie für Ständige Diakone

Das Curriculum besteht aus drei Teilen, die jeweils an einem Wochenende - von Freitag, 17.00 Uhr, bis Samstag, 17.00 Uhr - stattfinden, um nicht zuletzt den Diakonen mit Zivilberuf die Teilnahme zu ermöglichen.

Zwei Testamente - ein Gott?

Über das schwierige Verhältnis von Altem und Neuem Testament in einer christlichen "Theologie nach Auschwitz". 28./29.03.2003, Berthier-Haus, Mainz-Bretzenheim, mit Dr. Claudia Sticher

Eucharistie - Interkommunion - "Eucharistische Gastfreundschaft".

Hintergründe zu den Möglichkeiten und Grenzen eines gemeinsamen Verstehens und einer gemeinsamen Feier von Eucharistie und Abendmahl. 11./12.07.2003, Kloster Tiefenthal, Eltville-Martinthal, mit Prof. Dr. Bardo Weiß

"Da ist nichts zu verstehen, da kann man nur noch glauben ...".

Über das spannungsvolle Zueinander von Denken und Glauben in einem begründeten und verantworteten religiösen Leben. 26./27.09.2003, Berthier-Haus, Mainz-Bretzenheim, mit Dr. Karl-Werner Wilhelm

*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

46. Zuwendungsbestätigung für Spenden

Bei folgenden Werken haben sich die Daten der Freistellungsbescheide der Finanzämter geändert:

Bischöfl. Missionswerk Misereor e.V. Aachen

Neues Datum des Freistellungsbescheides: 09.07.2002

Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V. Aachen:

Neues Datum des Freistellungsbescheides: 29.08.2002

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland, Frankfurt

Neues Datum des Freistellungsbescheides: 28.08.2000

Neue Steuernummer: 045 250 54470-K20

Deutscher Caritasverband e.V., Freiburg

Neues Datum des Freistellungsbescheides: 11.12.2001

Neue Steuernummer: 06469/46596

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe Deutschland e.V., München

Neues Datum des Freistellungsbescheides: 28.03.2001

Gesamtleitung: Prof. Dr. Alfred Mertens

Anmeldung: Möglichst für das gesamte Curriculum bei der Abt. Fortbildung (Tel.: 06131/253-166; Fax: 06131/253-406; e-mail: fortbildung@bistum-mainz.de)

48. Fortbildung

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Neu im Pfarrsekretariat, Grundkurs

Mo, 19. – Do, 22. Mai

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referenten:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Kursleitung: Klaus Luig

Kurs-Nr. 03 PS 1

AS: 31. März 2003

Offen für alle

„... und ich atme frei“

Atem- und haltungstherapeutische Übungen für Wohlbefinden und Fitness in Beruf und Alltag (nach Zilgrei)

Di, 20. und Di, 27. Mai

jeweils 08:30 – 12:00 Uhr

Berthier-Haus, Mainz-Bretzenheim
Referentin:
Gerda Pusch
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
max. Teilnehmerzahl: 12
Kurs-Nr. 03 AA 1
AS: 17. April 2003

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Dienst-Leistungs-Gemeinschaft Bistum Mainz
Einführungskurs
Mo, 01. – Mi, 03. September
Erbacher Hof, Mainz
Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten
Kursleitung:
Dr. Beate Höfling
Kurs-Nr. 03 NP 1
AS: 28. Mai 2003

Anmeldungen erbeten an:

Bischöfliches Ordinariat
Abt. Fortbildung
Postfach 15 60
55005 Mainz
Tel.: 06131/253-176 /-181
Fax: 06131/253-406

49. Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden

vom 06. – 10.07.2003 findet das Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden in Fribourg/Schweiz unter dem Motto „Pfarreien – Heutige Erfahrungen und Visionen für die Zukunft“ statt.

Nähere Auskunft und Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei: CEP – Deutsche Gruppe e.V., Grohner Markt 7, 28759 Bremen, Tel.: 0421/626040 - Fax: 0421/6260415 oder e-mail: hl.familiegrohn@t-online.de

50. Korrekturen im kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/2002 und 02/2003

1. *Korrektur Kirchliches Amtsblatt Nr.12/2002, Ziff. 153, S. 113 f, Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung:*
In § 46 D (Ergänzende Regelung zu § 46 A Nr. 5 – Zuschuss des Dienstgebers), Nr. 3 wird der Satz 2: „Für den Fall, dass der Zuschuss als Beitrag in die freiwillige Versicherung geflossen ist,

erfolgt keine Rückzahlung des Beitrags durch die KZVK“ ersatzlos gestrichen.

2. *Korrektur Kirchliches Amtsblatt Nr. 02/2003, Ziff. 24, Nr. 2, S. 20:*

In Nr. 1 Satz 1 sind die Worte „..., leistet der Dienstgeber für einen Monat, ...“ durch die Worte „... leistet der Dienstgeber für jeden Monat, ...“ zu ersetzen.

51. Kirchliches Handbuch, Band XXXV

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 35 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1997 und 1998) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 10,-- € erhältlich. Außerdem sind die vorherigen Bände 28 bis 34 noch erhältlich.

Interessenten richten sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Referat Statistik
Kaiser-Friedrich-Str. 9
53113 Bonn

Tel.: 0228/103311 Fax: 0228/103374

52. Missa Chrismatis

Am Montag, 14.April 2003, wird im Mainzer Dom die Ölweiß-Messe gefeiert. In diesem Gottesdienst werden die Öle geweiht, die für eine Reihe sakramentaler Feiern benötigt werden. Angesichts dieser Öle betet der Bischof im Weihegebet zusammen mit den anwesenden Priestern, Diakonen und den übrigen Gläubigen des Bistums um die Kraft des heiligen Geistes, der all die Menschen erfassen soll, die in diesem Jahr ein Sakrament empfangen und im Zeichen des Öls gesalbt werden. Die Taufbewerber, Firmlinge, die Priester, die beiden neuen Weihbischöfe, die Kranken.

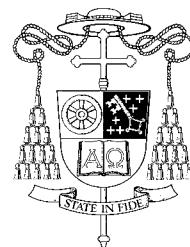
Im Jahr der Bibel beten wir in diesem Gottesdienst besonders für die Menschen, die Jesus in einem geistlichen - kirchlichen Beruf in seine Nachfolge rufen will.

Vor der Messfeier um 17 Uhr wird es wieder ein Begegnungstreffen - Firmlinge - geben (13.30 Uhr bis 16.30 Uhr), dass das Bischöfliche Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Kath. Jugendzentrale Mainz und der Diözesanstelle Berufe der Kirche vorbereitet hat. Zu diesem

Treffen sind alle Jugendliche, besonders die Firmlinge eingeladen (vgl. gesonderte Einladung).

Auch die Priester und Diakone, Gemeinde- und Pastoral-assistentInnen sind sehr herzlich zu diesem Treffen eingeladen; zur Begegnung untereinander, mit den Jugendlichen oder Vertretern der Bistumsleitung.

Bitte geben Sie diese Informationen an die entsprechenden Personen weiter.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 22. April 2003

Nr. 4

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2003. / Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003. / Umpfarrung des Ortsteils Riedstadt-Leeheim. / Personalchronik. / Jugendhaus Charlottenberg. / Priester Wallfahrt. / Anweisung zur Durchführung der Renovabis Kollekte. / Stellenausschreibung anderer Diözesen. / Pilgerreise. / Weihetermine. / Kurse des TPI. / Exerzitien.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

23. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS 2003

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit nunmehr zehn Jahren setzt sich unsere katholische Solidaritätsaktion RENOVABIS tatkräftig für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa ein. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag für ein in christlichem Geist erneuertes Europa. Tausende von Hilfsprojekten wurden auf den Weg gebracht, viele hundert Partnerschaften gestiftet. Konkret konnten RENOVABIS-Mittel zum Beispiel für Kirchen, Pfarrheime und Gemeindezentren, für Sozialstationen, Kinder- und Altenheime, für Jugend-, Bildungs- und Medienprojekte eingesetzt werden.

Viel konnte getan werden. Aber es bleibt noch ebensoviel zu tun. Denn unzählige Menschen in Osteuropa leiden nach wie vor unter den massiven Schäden, die der Kommunismus dort in Jahrzehnten angerichtet hat. Sie sind auf unsere Hilfe angewiesen.

Europa muss zusammenwachsen, damit es nicht wieder auseinander fällt! Gerade wir Christen sind aufgerufen, Brücken zwischen den Menschen im Osten und Westen unseres Kontinents zu bauen. RENOVABIS stellt die Pfingstaktion im Jubiläumsjahr daher unter das Leitwort: „Nachbar sein – zum Nächsten werden!“ Es will daran erinnern, dass es auf uns alle ankommt, die Vision eines ganzen Europa, in dem Gottes Geist lebendig ist, zu verwirklichen.

Liebe Schwestern und Brüder, zeigen Sie sich solidarisch mit den vielen notleidenden Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Wir bitten Sie herzlich, die Anliegen von RENOVABIS mit einer großherzigen Gabe am Pfingstsonntag zu unterstützen.

Freising, den 13. März 2003
Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2003, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

24. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003

„Ihr sollt ein Segen sein“ - so lautet das Leitwort für den Ökumenischen Kirchentag, der vom 28. Mai bis zum 01. Juni 2003 in Berlin stattfinden wird. Es lädt alle Menschen ein, mit Gott und aus der Fülle seines Segens heraus die Welt zu gestalten.

Wenn sich in Berlin viele Christinnen und Christen zu Gespräch, Gebet, Gottesdienst und Feier begegnen, kann das zum Segen werden für unser Land und für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag kann zu einem großen ökumenischen Zeichen werden, das deutlich macht, dass über alle Konfessionsgrenzen hinweg die Gemeinsamkeit im Glauben stärker und bedeutender ist als das

Trennende. Aus der Kraft des christlichen Glaubens heraus wollen Christen verschiedener Konfessionen deutlich machen, dass sie eine gemeinsame Sendung für unsere Welt haben. Sie wollen ein klares Signal in die deutsche Öffentlichkeit senden, indem sie das Evangelium Jesu Christi gemeinsam bezeugen und sich den Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam stellen.

Der Ökumenische Kirchentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller engagierter Christinnen und Christen für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Berlin mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Erfolg dieses großen ökumenischen Ereignisses in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Ökumenische Kirchentag ein weithin sichtbares und spürbares Zeichen unseres christlichen Bekenntnisses und unseres beherzten Engagements wird auf dem Weg zur Einheit der Christen, die nur Gottes Geist uns schenken kann.

Freising, den 11. März 2003

+ kard. Karl Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 25.05.2003, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

25. Umpfarrung des Ortsteils Riedstadt-Leeheim

Nach Zustimmung der Dezernentenkonferenz und aller in Betracht kommenden wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen und diözesanen Rechts folgendes bestimmt:

1. Der Ortsteil Riedstadt-Leeheim wird von der Pfarrei St. Ulrich, 65468 Trebur-Geinsheim abgetrennt und der Pfarrei St. Bonifatius, 64560 Riedstadt-Goddelau, zugeordnet.

2. Der Ortsteil Riedstadt-Leeheim umfasst das Gebiet der bürgerlichen Ortsgemeinde.
3. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist gem. § 3 KVVG der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Riedstadt-Goddelau, bzw. dessen rechtmäßiger Vertreter.
4. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Dezernat VIII –Finanz- und Vermögensverwaltung.
5. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 01. Februar 2003 in Kraft.

Mainz, den 14. April 2003

+ kard. Karl Lehmann

Bischof von Mainz

Kirchliche Mitteilungen

26. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

The image consists of eleven horizontal black bars of varying lengths, arranged vertically from top to bottom. The lengths of the bars decrease progressively. The first bar at the top is the longest, followed by a shorter bar, then a medium-length bar, and so on down to the shortest bar at the bottom. Each bar is a solid black rectangle with no internal texture or shading.

The image consists of several black horizontal bars of different lengths and vertical positions. The top bar is short and centered. Below it is a long, solid black bar. The third bar from the top is shorter than the first. The fourth bar is very long, extending almost to the bottom of the frame. The fifth bar is also very long and is positioned lower down. The sixth bar is short and centered. The seventh bar is long and positioned higher up. The eighth bar is very long and is positioned lower down. The ninth bar is short and centered. The tenth bar is very long and is positioned higher up. The eleventh bar is short and centered. The twelfth bar is very long and is positioned lower down.

***(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)**

27. Jugendhaus Charlottenberg

Die Pfarrei St. Peter und Paul Hanau / Klein-Auheim unterhält in Charlottenberg in der Nähe von Limburg, ein Jugendhaus. Das Haus kann ganzjährig gemietet werden. Charlottenberg ist ein kleiner Ort im Westerwald, etwa 10 Autominuten von der Abfahrt Diez/A3. Charlottenberg ist ein idealer Ausgangspunkt für Wanderungen und Ausflüge.

Falls Sie noch weitere Informationen wünschen oder das Haus mieten möchten so wenden Sie sich bitte an:
Beate Schroth, Weißdornweg 17 in 63456 Hanau,
Tel. Nr.: 06181 / 69477
e-Mail-Adresse: wbschroth@aol.com

28. Priester Wallfahrt

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten von 10.-14.8.2003

„Für alle lieben ... Freunde opfere ich mein ganzes Tagewerk Gott dem Herrn,“ schrieb Karl Leisner schon als Jugendführer am 21.11.35 in sein Tagebuch. Entsprechend dem Leitwort seiner Priester-Gemeinschaft „sacerdotem oportet offerre“ brachte er schließlich sein Lebensopfer zum Ziel. Die Priester der Schönstatt-Bewegung wissen sich diesem Weg geistlicher Gemeinschaft mit Karl Leisner besonders verpflichtet und laden nun schon zum fünften Mal Mitbrüder, Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten, zum gemeinsamen Pilgermarsch ein. Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag – dem Todes- und Gedenktag des Seligen - geht es an dem Flüsschen Niers entlang in Karls Heimatstadt Kleve. Und das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich sein Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes sein. Ein Impuls aus Karls Lebensgeschichte soll jeweils auf die Spuren Gottes im eigenen Leben führen. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz und Heiliger Messe. Die Bitte um Karl Leisners Fürsprache gilt besonders dem Anliegen der Priester-Berufungen.

Beginn am Sonntag, den 10.August 2003, um 18 Uhr mit Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721). Ende am Donnerstag, den 14.August 2003, nach dem Frühstück. Übernachtungen entweder ganz einfach mit Schlafsack etc. an den täglichen Pilgerzielen oder „ordentlich“ immer wieder am Oermter Berg – u.a. abhängig von der Teilnehmerzahl. Wegstrecke täglich 20-25 km; für den Notfall Fahrdienst möglich. Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung je nachdem (s.o.) bis 90 Euro, für Studenten 45 Euro.

Anmeldung bis 13.Juli 2003 an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel 02804-8497) oder Armin Haas (Zum Lärchenneck 4, 97705 Waldfenster, Tel 09734-7713, Fax -1077, armin.haas@gmx.de). Endgültige Informationen und Teilnehmerliste folgen nach Anmeldung Ende Juli.
(Info: <http://www.schoenstatt-priesterbund.de>)

29. Anweisung zur Durchführung der Renovabis Kollekte

NACHBAR SEIN. ZUM NÄCHSTEN WERDEN!
Aufbruch in ein ganzes Europa“

Dies ist das Schwerpunktthema der 11. Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis lenkt im Jahr 2003 den Blick auf alle Menschen, die ehemals diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs in Europa gelebt haben und leben. Es geht der Hilfsaktion darum, – im Jahr ihres zehnjährigen Bestehens – die anonyme Nachbarschaft endgültig aufzugeben und füreinander immer mehr zu Nächsten werden. „Nächste“, so Renovabis Geschäftsführer P. Dietger Demuth C.Ss.R., „sind bereit, gegenseitig praktische Solidarität zu üben“.

Eröffnung der Pfingstaktion 2003

Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 18. Mai in Köln eröffnet. Der Eröffnungsgottesdienst mit dem Vorsitzenden der Bischöflichen Unterkommission und gleichzeitig des Trägerkreises von Renovabis, Erzbischof und Joachim Kardinal Meisner und mit dem Erzbischof von Vilnius, Audrys Kardinal Backis, sowie Bischof Joseph Werth SJ wird um 10 Uhr im Kölner Dom gefeiert. Vom 15. bis 18. Mai findet in Köln ein Programm mit Podiumsdiskussionen, und Bühnenprogrammen statt. Hauptredner bei der Eröffnungsveranstaltung wird Bundestagspräsident Wolfgang Thierse sein.

Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 8. Juni, wird in Trier mit Bischof Reinhard Marx und Weihbischof Leo Schwarz festlich begangen.

Die Aktionszeit beginnt am 5. Mai und endet am Pfingstsonntag, dem 8. Juni 2003, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (8. Juni 2003) sowie in den Vorbabendmessen (7. Juni 2003) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2003

Samstag, 17. Mai 2003

Aushang der Renovabis-Plakate

Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 18. Mai 2003

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Köln mit Erzbischof, Joachim Kardinal Meisner, dem Vorsitzenden des Trägerkreises von Renovabis, dem Erzbischof von Vilnius, Audrys Kardinal Backis und Bi-

schof Joseph Werth SJ, Nowosibirsk, Diözese Sankt Joseph.

Samstag und Sonntag, 31. Mai/1. Juni 2003

Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen

Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag.

Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag 7./8. Juni 2003

Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte.

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel- und Osteuropa“.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2003“ an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2003 „NACHBAR SEIN. ZUM NÄCHSTEN WERDEN!“,

Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, das Themenheft „ZUM NÄCHSTEN WERDEN!“. Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise und kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27
85354 Freising

Tel.: (08161) 5309 -47

Fax: (08161) 5309 -44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

30. Stellenausschreibung anderer Diözesen

Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Magdeburg sucht möglichst zum 1. August 2003 eine/n Leiter/in der Hauptabteilung Finanzen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie beim Bischöflichen Ordinariat Magdeburg Max-Josef-Metzger-Str. 1 39104 Magdeburg Tel.: 0391/5961-0 Fax: 0391/5961-101

Renovabis sucht für die Geschäftsstelle in Freising eine/n Referent/in für die Bildungsarbeit.

Nähere Auskünfte erteilt der Leiter der Verwaltung, Herr Wilkowski, Tel.: 08161/5309-28.

Der komplette Ausschreibungstext ist auch auf der Internetseite www.renovabis.de abrufbar.

31. Pilgerreise

Die Schwäbische Jakobusgesellschaft bietet geistlich geführte Bus-Pilgerreisen auf dem Jakobsweg nach Santiago de Compostela an. Für die nächste Reise vom 12. - 16. September 2003 sind noch Plätze frei. Ausführliche Informationen kann man anfordern bei: Stiftung Haus St. Jakobus - Schwäbische Jakobusgesellschaft, Kapellenberg 58, 89610 Oberdischingen, Tel.: 07305/919575, Fax: 07305/919576, e-mail: jakobusgesellschaft@t-online.de

32. Weihetermine

Diakonweihe: Samstag, 24. April 2004, 09.30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe: Samstag, 10. Juli 2004, 09.30 Uhr im Dom zu Mainz

33. Kurse des TPI

K 03-07 / Wochenkurs

Sakramentenkatechese: Taufe

Zielgruppe:

Alle, die in der Seelsorge tätig sind und sich um gut fundierte Taufvorbereitung (Katechese) bzw. Taufspendung bemühen.

Zum Programm:

Immer mehr Eltern lassen heute ihre Kinder nicht mehr taufen und da, wo es geschieht, ist sie trotz aller Bemühungen oft zum Durchgangsritual verblasst. Von ihrem Ursprung her ist sie jedoch das Sakrament der Lebenswende.

In der Alten Kirche wurde das Glaubensbekenntnis in den Wochen des Katechumenats „empfangen“ und bei der Taufe in der Osternacht „zurückgegeben“. Die Tauffeier insgesamt besiegelte die Wende im Leben von Menschen, die fortan in der Nachfolge Jesu ihr Leben führen, die Gemeinde mitgestalten und die Welt erneuern wollten. Darum gilt es, in unseren Tagen die gängige Praxis kritisch zu reflektieren und mit Hilfe der folgenden Fragen zu verändern: Wie weit sind wir in unserer Taufpraxis und Tauftheologie vom urchristlichen Muster entfernt? Wie können wir in unseren Gemeinden unter den Bedingungen einer nachchristlichen Gesellschaft das Verhältnis von Taufe – Glaube – Gemeinde (Kirche) gestalten? Wie stellt sich uns das Verhältnis von unverdienstem Gnadengeschenk und entschiedenem Glauben dar?

Zur Arbeitsweise:

Wir bereichern uns in der Arbeitsgruppe durch unsere persönlichen Erfahrungen und Reflexionen und betrachten sie in theologischer Perspektive, aber auch in den Möglichkeiten der konkreten Umsetzung in die Praxis. Dies entspricht dem Arbeitsstil einer neu konzipierten „Kommunikativen Theologie“, wie sie sich entwickelt hat in der Begegnung mit der Themenzentrierten Interaktion nach Ruth C. Cohn (vgl. M. Scharer/B.J. Hilberath, Kommunikative Theologie. Eine Grundlegung, Mainz 2002 – eine empfehlenswerte Lektüre zur grundlegenden Information).

Termin: Montag, 15. 09. 2003, 14.30 Uhr
bis Freitag, 19. 09. 2003, 13.00 Uhr

Ort: 63768 Hösbach
Bildungshaus Schmerlenbach

Leitung: Dr. Karl-Josef Ludwig, TPI Mainz
Prof. Dr. Bernd Jochen Hilberath

Kurskosten: € 295,06 (pro Teilnehmer)

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen:

€ 90,00 (Unterkunfts- und Verpflegungsanteil)
€ 60,00 (Honoraranteil)

Teilnehmerzahl: 18

Anmeldeschluss: 30. Juni 2003

K 03-08 / Wochenkurs

Kirche im Übergang – doch kein Zurück ins Ghetto
Eine Begegnung mit der Kirche Belgiens

Zielgruppe:

Alle pastoralen Dienste

Zum Programm:

Ziel dieser Kurswoche ist es, einmal den Blick auf die Katholische Kirche unseres Nachbarlandes zu lenken. Wie versteht sich die Kirche in der belgischen Gesellschaft? Wie reagiert sie auf die säkulare und multikulturelle Herausforderung? Welche Aufbrüche sind zu beobachten und wie zeigen sich diese in konkreten Lebensbereichen und pastoralen Projekten?

Wir werden in dieser Woche die Situation von Gesellschaft und Kirche kennenlernen ein Gespräch mit dem Bischof von Lüttich führen innovative kirchliche Projekte in Brüssel, Brügge oder Antwerpen besuchen erfahren, mit welchen Aktivitäten die Kirchen sich bei der EU ins Gespräch bringen und in die belgische Kultur und Lebensweise eintauchen. Der Blick über den eigenen Kirchturm hilft, neue Impulse für die eigene pastorale und seelsorgliche Arbeit zu erhalten.

Mechelen selbst – unser Tagungsort – erzählt eine bedeutsame Profan- und Kirchengeschichte. Außerdem bieten sich genügend Möglichkeiten, den Abend bei einem schönen Bier und den Klängen des berühmten Mechelener Glockenspiels ausklingen zu lassen.

Termin: Sonntag, 14. 09. 2003, nur Anreise
(bis 20.00 Uhr)

bis Freitag, 19. 09. 2003, 13.00 Uhr

Ort: Mechelen (Belgien)

Diözesan Pastoral Centrum,

Leitung: Dr. Herbert Poensgen, TPI Mainz

Prof. Dr. Ernst Henau

Hartmut Meesmann u.a.

Kurskosten: € 417,50 (pro Teilnehmer)

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen:

€ 108,00 (Unterkunfts- und Verpflegungsanteil)

€ 60,00 (Kulturprogramm, Fahrtkosten in Belgien, Honoraranteil)

Teilnehmerzahl: 14

Anmeldeschluss: 30. Juni 2003

K 03-09 / Wochenkurs

„Wider die Bibelvergessenheit der Pastoral“
Umgang oder Untergang mit der Bibel

Zielgruppe:

Alle Seelsorger/innen, die an der Entdeckung oder Intensivierung der Bibelpastoral interessiert sind

Zum Programm:

Das Jahr der Bibel sollte ein Anstoß sein, wieder nach der Bedeutung der Hl. Schrift in der Ausbildung zu fragen.

Klaus Wegenast spricht bereits Ende der achtziger Jahre von der Bibelabstinenz als einem erschreckenden Phänomen des pastoralen Alltags. Dabei ist die Schrift die Basis des Glaubens und damit auch allen pastoralen Handelns. In der Kurswoche „Wider die Bibelvergessenheit“ soll die Notwendigkeit bibelpastoralen Arbeitens aufgewiesen und vor allem ihre Möglichkeiten und Chancen entdeckt werden. Es geht grundsätzlich um die Frage einer schriftgemäßen Konzeptionalisierung der Seelsorge und um das Kennenlernen hermeneutischer Wege, die Bibel im pastoralen Alltag wieder mehr ins Gespräch zu bringen und ihre „Dynamik“ (vgl. Röm 1,16) für den Gemeindeaufbau wahrzunehmen.

Anhand konkreter Praxisbeispiele werden Methoden neuer Zugänge eingebütt, z.B. rezeptionsästhetischer Zugang, kanonische Schriftauslegung, symboldidaktische Erschließung und biographisch orientierte Leseweise der Bibel.

Termin: Dienstag, 07.10.03, 10.00 Uhr
bis Freitag, 10.10.03, 13.00 Uhr

Ort: 63768 Hösbach
Bildungshaus Schmerlenbach

Leitung: Dr. Karl Josef Ludwig, TPI Mainz
Prof. Dr. Heinz-Günther Schöttler

Kurskosten: € 183,89 (pro Teilnehmer)

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen:

€ 72,00 (Unterkunfts- und Verpflegungsanteil)

Teilnehmerzahl: 18

Anmeldeschluss: 30.Juni 2003

K 03-10 / Wochenkurs

„Notfallseelsorge“

Grundkurs

Zielgruppe:

Alle pastoralen Dienste mit folgender Voraussetzung:

Abgeschlossene Pastoralausbildung zum Priester, Diacon, Gemeinde- bzw. Pastoralreferent/in mit anschließender Berufserfahrung, vorhergehende Teilnahme an anderen Weiterbildungsmaßnahmen.

Zum Programm:

Die Begleitung von Menschen in akuten Krisensituativen angesichts von Tod und Sterben, Schuld und Leid

gehörte schon immer ins Zentrum kirchlichen Handelns. Die Form dieses akuten Dienstes hat in unserer Zeit die Gestalt der Notfallseelsorge angenommen. Angesichts der Professionalisierung der korrespondierenden Dienste von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst bedarf es für die Notfallseelsorger/innen einer zusätzlichen Ausbildung. Dabei werden neben den theologischen und medizinisch-psychologischen Aspekten die Information über die organisationsspezifischen Einsatzmuster von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst behandelt. Außerdem soll der Kurs den Raum bieten, die eigene Motivation zur Übernahme dieses zusätzlichen Dienstes zu reflektieren. Während der Kurswoche werden auch an zwei Abenden Arbeitseinheiten angeboten.

Termin: Montag, 10.11.03, 10.00 Uhr
bis Freitag, 14.11.03, 13.00 Uhr

Ort: 61231 Bad Nauheim
Haus Gutenberg

Leitung: Dr. Karl Josef Ludwig, TPI Mainz
Joachim Michalik, Pastoralreferent
Gregor Rettinghaus, Gemeindereferent
(beide Notfallseelsorge Wetterau)

Kurskosten: € 313,33 (pro Teilnehmer)

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen:

€ 90,00 (Unterkunfts- und Verpflegungsanteil)

Teilnehmerzahl: 18

Anmeldeschluss: 30. Juni 2003

K 03-12 / Intervallkurs 2002 – 2004 (4 Abschnitte)

„Pastoral der Lebensräume“

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen, Pastoralteams, Sozialarbeiter/-pädagogen und Pädagogen in sozialräumlichen Kontexten mit Schnittfeldern zur territorialen Seelsorge

Zum Programm:

Die pastorale Arbeit ist heute mehr denn je herausgefordert, den Menschen nach zu gehen und neue Begegnungsräume zu erschließen.

Hilfreich erscheinen dabei sozialwissenschaftlich begründete Zugänge zu den Lebenswelten heutiger Menschen und den sozialen Räumen, in denen sie ihr Leben gestalten, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse organisieren und ihre Sehnsüchte stillen (wollen).

Der Kurs macht mit solchen Ansätzen vertraut und initiiert ihre konkrete Umsetzung als Teil der pastoralen Arbeit in den Handlungsfeldern der Teilnehmenden. Dazu bietet er folgende Schritte an: eigene Zugänge zu den Sozialräumen in den Einsatzfeldern überprüfen

ausgewählte sozial- und lebensraumanalytische Konzepte kennenlernen, eine eigene biblisch-theologische Hermeneutik zur Entdeckung sozialer Räume entwickeln, planen und Durchführen eines pastoraltheologisch begründeten, beteiligungsorientierten Analyseprojektes als Teil der pastoralen Arbeit vor Ort.

Termine:

Einführungstag:

Montag, 29.09.2003

Beginn: 10.00Uhr, Ende 17.00Uhr

Ort: Kath. Akademie, Trier

1. Kursabschnitt:

Montag, 17. 11. 2003, 10.00 Uhr (Anreise) bis

Mittwoch, 19. 11. 2003, 17.00 Uhr

Ort: 54655 Kyllburg

Kath. Landvolkhochschule St. Thomas

2. Kursabschnitt:

Montag, 15.03. 2004, 10.00 Uhr bis

Mittwoch, 17.03. 2004, 17.00 Uhr

Ort: 56856 Zell

Marienburg

3. Kursabschnitt:

Montag, 03. 05. 2004, 10.00 Uhr bis

Mittwoch, 05. 05. 2004, 17.00 Uhr

Ort: 54655 Kyllburg

Kath. Landvolkhochschule St. Thomas

4. Kursabschnitt:

Montag, 20. 09. 2004, 10.00 Uhr bis

Mittwoch, 22. 09. 2004, 17.00 Uhr

Ort: 56856 Zell

Marienburg

Zwischen den einzelnen Kursabschnitten werden jeweils regionale Gruppentreffen zur Supervision und Beratung stattfinden. Die Zeiten werden mit den Teilnehmer/innen in der ersten Kurswoche vereinbart.

Leitung: Dr. Karl Josef Ludwig, TPI

Dr. Gundo Lames, Trier

Prof. Dr. Herbert Schubert, Köln (3. Abschnitt)

Kurskosten:

1. Abschnitt € 160,00

2. Abschnitt € 160,00

3. Abschnitt € 160,00

4. Abschnitt € 160,00

(pro Teilnehmer)

Teilnehmer aus den Trägerdiözesen zahlen:

Kosten: € 54,00 (je Abschnitt Unterkunfts- und Verpflegungsanteil)

Teilnehmer/innenzahl: 18

Anmeldeschluss: 30. Juni 2003

34. Exerzitien

wie in den vergangenen Jahren finden auch im Jahre 2003 Exerzitien in deutscher Sprache in Lisieux statt.

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Laien

Thema: "Mein Weg zu Gott ist Liebe, Hingabe und Vertrauen - Therese von Lisieux"

Termin: 9. bis 19. August 2003
(einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alencon, Lisieux, Le Bec Hellouin...)

Gesamtpreis: Euro 550,-

Leitung der Exerzitien:

Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes

Veranstalter:

Theresienwerk e.V., Sternsgasse 3, 86150 Augsburg

Auskunft und Anmeldung bei:

Peter Gräsler

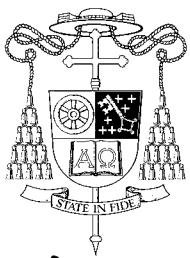
Fichtenstraße 8

85774 Unterföhring

Tel.: 089/2137-1461 Fax: 089/2137-1262

35. Angebot

Das Institut für Kirchenmusik bietet gegen eine Spende an: ca. 50 Stühle in braun mit klappbarer Schreibunterlage. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 06131/234032



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 19. Mai 2003

Nr. 5

Inhalt: Enpflichtung des seitherigen Generalvikars, Ernennung zum Bischofsvikar. / Ernennung zum Bischofsvikar. / Ernennung eines Generalvikars. / Ernennung eines Ökonomen. / Enpflichtung eines Bischofsvikars. / Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. / Stellenausschreibungen. / Ausführungsbestimmung zu § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). / Personalchronik. / Sportwerkwoche. / Vertrauensperson der Schwerbehinderten. / Weihetermine. / Angebot

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

Mainz, 30. April 2003

36. Enpflichtung des seitherigen Generalvikars Ernennung zum Bischofsvikar

Zum 30. April 2003 entpflichtete ich Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa als Generalvikar, Moderator der Kurie und Ökonom des Bistums Mainz

Mit Wirkung zum 1. Mai 2003 übertrage ich Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa die Leitung des Dezernates I, 1-3: Priester, Ständige Diakone und Orden, sowie zugleich die Leitung des Institutes zur geistlichen Begleitung der hauptberuflich in der Seelsorge Tätigen

Zugleich erinne ich ihn gemäß CIC can. 476-481 zum Bischofsvikar für diesen Bereich.

Mainz, 30. April 2003



Bischof von Mainz

Mainz, 30. April 2003



Bischof von Mainz

38. Ernennung eines Generalvikars

Mit Wirkung zum 1. Mai 2003 ernenne ich Herrn Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann zum Generalvikar gemäß CIC can. 475 § 1 und zum Moderator der Kurie gemäß CIC can. 473 § 2 und übertrage ihm als Generalvikar gemäß CIC can. 134 § 3 in Verbindung mit can. 479 § 1 alle Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts ein Spezialmandat erforderlich ist.

Mainz, 30. April 2003



Bischof von Mainz

37. Ernennung zum Bischofsvikar

Mit Wirkung zum 1. Mai 2003 übertrage ich Herrn Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr die Leitung des Dezernates II – Jugendseelsorge.

Zugleich erinne ich ihn gemäß CIC can. 476-481 zum Bischofsvikar für diesen Bereich.

39. Ernennung eines Ökonomen

Mit Wirkung zum 5. Mai 2003 ernenne ich Herrn Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann zum Ökonomen des Bistums Mainz gemäß CIC can. 494 für den Zeitraum von 5 Jahren.

Mainz, 5. Mai 2003

+ kard. kard. Lehmann

Bischof von Mainz

40. Entpflichtung eines Bischofsvikars

Mit Wirkung zum 30. April 2003 entpflichtete ich Herrn Weihbischof Wolfgang Rolly als Bischofsvikar und Dezernent für das Dezernat VI – Weiterbildung im Bischöflichen Ordinariat.

Mainz, 30. April 2003

+ kard. kard. Lehmann

Bischof von Mainz

41. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 22. Mai 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zur Haushaltsrechnung 2002

"Die Haushaltsrechnung 2002 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 268.781.917,89 Euro und Gesamt ausgaben von 268.781.917,89 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.

Ein Vortrag auf die Rechnung 2003 ist nicht erforderlich."

II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung

"Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2002 Entlastung erteilt."

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 22. Mai 2003

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

42. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. August 2003

Dekanat Alsfeld

Pfarrer der Pfarrei
Ruhlkirchen, St. Michael
1.616 Katholiken, (ca. 54%)

Zum 01. September 2003

Dekanat Darmstadt

Pfarrer der Pfarrei
Roßdorf, Verkl. Christi
2.569 Katholiken, (ca. 23%)

Zum 01. Oktober 2003

Dekanat Bergstraße-West

Pfarrer der Pfarrei
Viernheim, St. Aposteln
5.620 Katholiken, (ca. 63%)

Bewerbungen sind bis zum 16. Mai 2003 an den Bischofsvikar und Leiter des Dezernates I, 1-3: Priester, Ständige Diakone und Orden, im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, zu richten.

Beschreibungen sind, soweit vorhanden, in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.)

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 01. September 2003

Dekanat Wetterau-West

Pfarrer der Pfarrei

Harheim, St. Jakobus u. Br. Konrad

2.817 Katholiken, (ca. 40 %)

Bewerbungen sind bis zum 23. Juni 2003 an den Bischofsvikar und Leiter des Dezernates I, 1-3: Priester, Ständige Diakone und Orden, im Bischöflichen Ordinariat Mainz, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, zu richten.

Beschreibungen sind, soweit vorhanden, in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich.

PastoralreferentInnen

Zum 01. August 2003 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim

Religionsunterricht (1,0) an der Berufsb. Schule, Alzey

Dekanat Bergstraße-Ost

Religionsunterricht (1,0) am Überwaldgymnasium,
Wald-Michelbach

Dekanat Gießen

Religionsunterricht (1,0.) an der Alice-Schule, Gießen, Berufsb. Schule mit Schwerpunkt Erzieher/innen Sozialasistent/inn/en

Dekanat Offenbach

Religionsunterricht (1,0) an den Gewerbl. Techn. Schulen,
Offenbach

Dekanat Rüsselsheim

Religionsunterricht am Gymnasium Gernsheim (0,5)

Erneute Ausschreibung

Dekanat Offenbach

Religionsunterricht (0,5) und Schulseelsorge (0,5) an der Marienschule, Offenbach

Hinweis auf eine weitere Stellenausschreibung, die auch für Pastoralreferent/inn/en gilt:

Zum 01.09.2003: Stelle eines Studienleiters/einer Studienleiterin in der Akademie des Bistums Mainz, Erbacher Hof.

Bewerbungen bitte bis 30.05.2003 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4,
Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen sind erhältlich im Personaldezernat, Abteilung 1, Referat 4, Tel. 06131-253 185.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

43. Ausführungsbestimmung zu § 2 Abs. 4 des Verordnung über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)

Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO)

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1: Begriffsbestimmungen

§ 2: Geltungsbereich

§ 3: Bezeichnung

Abschnitt II: Aufgaben der Rendanturen

§ 4: Grundsatz

§ 5: Dienstleistungsaufgaben

§ 6: Eigene Aufgaben

§ 7: Ordinariatsaufgaben

§ 8: Genehmigungs- und Aufsichtsfunktionen

Abschnitt III: Errichtung, Umstrukturierung und Auflösung von Rendanturen

§ 9: Verfahren zur Errichtung, Umstrukturierung und Auflösung von Rendanturen

§ 10: Inhalt der Verordnung zur Errichtung, Umstrukturierung und Auflösung von Rendanturen

§ 11: Betreuung der Kirchengemeinden / Kirchenrechner

Abschnitt V: Tätigkeitsermittlung der Rendanturen

§ 12: Punktesystem

Abschnitt VI: Personelle Ausstattung

§ 13: Dienststellenleitung

§ 14: Weiteres Personal

§ 15: Vergütung

Abschnitt VII: Aufsichtswesen

§ 16: Dienst- und Fachaufsicht

Abschnitt VIII: Schlußvorschriften

§ 17: Übergangsregelungen

§ 18: Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1: Begriffsbestimmungen

(1) Rendanturen im Sinne dieser Verordnung sind vom Bistum errichtete und betriebene Außenstellen des Bischöflichen Ordinariates – Dezernat VIII – Finanzen und Vermögen, die mit Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für die Kirchengemeinden befaßt sind.

(2) Rendanturen sind kirchliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens - Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG).

§ 2: Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Rendanturen, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits bestehen, sowie für jene, die nach dieser Verordnung neu errichtet werden.

(2) Für den Gesamtverband der Kath. Kirchengemeinden von Mainz und für den Gesamtverband der Kath. Kirchengemeinden von Heusenstamm gilt diese Verordnung, sofern deren Statuten nicht andere Regelungen getroffen haben.

§ 3: Bezeichnung

Eine nach dieser Verordnung errichtete Dienststelle des Bischöflichen Ordinariates Mainz führt die Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden“ mit einem Zusatz, der die regionale Zuständigkeit beschreibt und der durch die entsprechende Errichtungsverordnung gem. § 10 dieser Verordnung festgelegt wird.

Abschnitt II: Aufgaben der Rendanturen

§ 4: Grundsatz

Die Rendanturen erfüllen ihnen von den in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich belegenen Kirchengemeinden übertragene Aufgaben (Dienstleistungsaufgaben), eigene Aufgaben und ihnen vom Bistum übertragene Aufgaben (Ordinariatsaufgaben).

§ 5: Dienstleistungsaufgaben

(1) Die Rendanturen erfüllen im Auftrage der Kirchengemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwurf der Haushaltspläne entsprechend den hierzu ergangenen Vorgaben des Bistums einschließlich der Ermittlung des Zuweisungsbedarfs und Vorlage der Haushaltplanentwürfe an die jeweils zuständigen Verwaltungsräte, deren Beratung bei der Haushaltspianaufstellung und Weiterleitung der beschlossenen Haushaltspläne nach den Vorschriften des KVVG.
2. Die Rechnungsführung einschließlich des Pfründevermögens und Durchführung des Zahlungsverkehrs der Kirchengemeinden nach deren Anweisungen im Rahmen der Haushaltspläne entsprechend den Richtlinien des Bischöflichen Ordinariates.
3. Führung der laufenden Bankkonten, insbesondere Anlage, Sicherung und Nachweis der Kapitalien, Abwicklung und Bearbeitung der Verbindlichkeiten, Überwachung der Miet- und Pachtverhältnisse und der entsprechenden Einnahmen. Führung der Inventarverzeichnisse.
4. Vorarbeiten für Beschlüsse der Verwaltungsräte.
5. Beratung der Kirchengemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches in allen Fragen der Finanz- und Vermögensverwaltung.

(2) Die Übertragung der Tätigkeiten nach Abs. 1 erfolgt durch diese Verordnung. Einer weiteren Beauftragung durch die Kirchengemeinden bedarf es nicht mehr.

(3) Einzelne Kirchengemeinden können der für sie zuständigen Rendantur weitere eigene Aufgaben übertragen. Hierzu bedarf es stets der Zustimmung durch das Bischöfliche Ordinariat – Finanzdezernat.

§ 6: Eigene Aufgaben

Die Rendanturen erfüllen als eigene Aufgaben:

1. Erstellung einer Haushaltplanung und Vorlage derselben bei der die Fachaufsicht führenden Dienststelle,
2. Erstellung einer Jahresrechnung und Vorlage derselben bei der die Fachaufsicht führenden Dienststelle.

§ 7: Ordinariatsaufgaben

(1) Als Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates informieren die Rendanturen die Kirchengemeinden insbesondere über wesentliche Vorgänge mit finanzieller Auswirkung.

(2) Durch Verordnung des Generalvikars können einzelnen oder allen Rendanturen bestimmte Aufgaben des Bistums übertragen werden.

§ 8: Genehmigungs- und Aufsichtsfunktionen

(1) Die Rendanturen sind nicht befugt, Aufsichtsrechte gegenüber Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(2) Rendanturen dürfen keine Genehmigungen gem. § 17 KVVG oder nach anderen Bischöflichen Gesetzen aussprechen.

Abschnitt III: Errichtung, Umstrukturierung und Auflösung von Rendanturen

§ 9: Verfahren zur Errichtung, Umstrukturierung und Auflösung von Rendanturen

(1) Eine Rendantur wird auf Antrag des Finanzdezernenten durch Verordnung des Generalvikars errichtet, umstrukturiert oder aufgelöst.

(2) Der Finanzdezernent hat vor Stellung eines Antrages nach Abs.1 die Stellungnahme aller von der Rendantur zu betreuenden Kirchengemeinden (Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte) einzuhören und diese Stellungnahmen dem Generalvikar zuzuleiten. Dies gilt nicht für Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits von einer Dienststelle im Sinne des § 1 Abs. 1 betreut werden.

(3) Vor Erlass der Verordnung sind die zuständigen Dekane zu hören.

(4) Die Errichtung soll erfolgen, wenn die zu erwartende Arbeitsauslastung zu einer Bewertung von mindestens 35 Punkten gem. § 12 führt.

§ 10: Inhalt der Verordnung zur Errichtung, Umstrukturierung und Auflösung von Rendanturen

(1) Die Errichtungs- und die Umstrukturierungsverordnungen des Generalvikars legen den räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich, sofern letzterer nicht bereits in diesem Gesetz geregelt ist, sowie den Dienstort und Außenstellen fest.

(2) Die Kirchengemeinden eines Dekanates sollen nicht von verschiedenen Rendanturen betreut werden.

§ 11: Betreuung der Kirchengemeinden/Kirchenrechner

(1) Einzelne Kirchengemeinden werden von einer bestehenden Rendantur betreut (§ 2 Abs. 4 KVVG), sofern nicht ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Kirchenrechner im Zeitpunkt der Errichtung der Rendantur bestand. In diesem Fall soll die Betreuung ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses erfolgen.

(2) Ein Kirchenrechner soll sein Amt mit Vollendung des 65. Lebensjahres zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Austritt einer Kirchengemeinde aus der Betreuung durch eine Rendantur ist unzulässig.

(4) Im Falle der Betreuung einer Kirchengemeinde durch eine Rendantur ist die Beschäftigung eines vergüteten Kirchenrechners durch die Kirchengemeinde unzulässig.

Abschnitt V: Tätigkeitsermittlung der Rendanturen

§ 12: Punktesystem

(1) Die personelle und sachliche Ausstattung der Rendanturen wird ermittelt anhand des Punktesystems gem. Abs. 2. Die Summe der Punkte einer Rendantur entscheidet über deren Stellenbesetzung nach § 14 dieser Verordnung.

(2) Bewertet werden die von einer Rendantur wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben wie folgt:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Je Kirchengemeinde
bis 1000 Katholiken
von 1001 bis 2999 Katholiken
über 3000 Katholiken | 2 Punkte
3 Punkte
4 Punkte |
| 2. Je Kath. Tageseinrichtung für Kinder
bis zu 2 Gruppen
bis zu 4 Gruppen
ab 5 Gruppen | 3 Punkte
4 Punkte
5 Punkte |
| 3. Je Verwaltung einer Dekanatskasse | 1 Punkt |
| 4. Je Sozialstation | 3 Punkte |
| 5. Sonstige Einrichtung
(Die Bewertung der Größenordnung erfolgt durch die Fachabteilung) | 1-8 Punkte |
| 6. Je angefangene 10 Mietverhältnisse | |

(Mietwohnungen, Pfarrhäuser, Dienstwohnungen und Garagen)	1 Punkt	Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A7 BBesG, bzw. in die Vergütungsgruppe VIb BAT (VKA).
7. Je angefangene 40 verpachtete unbebaute Grundstücke	1 Punkt	
8. Je angefangene 40 Erbbaurechtsverträge	1 Punkt	

Abschnitt VI: Personelle Ausstattung

§ 13: Dienststellenleitung

- (1) Jede Rendantur verfügt über eine Dienststellenleitung. Diese führt die Amtsbezeichnung „Rendant“ bzw. „Rendantin“.
- (2) Die Dienststellenleitung ist dem weiteren Personal der Rendantur gegenüber vorgesetzt und weisungsbefugt.
- (3) Die Dienststellenleitung soll ab einer Größe der Rendantur von 75 Punkten gem. § 12 grundsätzlich vollzeitbeschäftigt sein.

§ 14: Weiteres Personal

- (1) Der Leitung der Rendantur wird grundsätzlich für jeweils 25 angefangene Punkte über 75 Punkte hinaus eine Kraft mit einer 1/3-Vollzeitstelle zur Sachbearbeitung zur Seite gestellt.
- (2) Die Teilung ganzer Sachbearbeitungsstellen in Teilzeitstellen ist möglich.

§ 15: Vergütung

- (1) Die in den Rendanturen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vergütet nach den für das Bischöfliche Ordinariat geltenden Vorschriften.
- (2) Die Leitung einer Rendantur wird eingruppiert in die Besoldungsgruppe A 8 BBesG bzw. in die Vergütungsgruppe Vc BAT (VKA). Nach vierjähriger Bewährung erfolgt die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 9 BesG bzw. in die Vergütungsgruppe Vb BAT (VKA).
- (3) Sachbearbeiter werden eingruppiert in die Besoldungsgruppe A 6 BBesG, bzw. in die Vergütungsgruppe VII BAT (VKA). Nach vierjähriger Bewährung erfolgt die

Abschnitt VII: Aufsichtswesen

§ 16: Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Generalvikar. Die Dienstaufsicht wird durch den Finanzdezernenten wahrgenommen.
- (2) Die Fachaufsicht bzgl. Dienstleistungsaufgaben § 5 obliegt dem Verwaltungsrat der jeweils betreuten Kirchengemeinde.
- (3) Die Fachaufsicht bezüglich eigener Aufgaben (§ 6) und Ordinariatsaufgaben (§ 7) sowie bzgl. sämtlicher organisatorischer Fragen erfolgt durch das Finanzdezernat - Abt. Kirchengemeinden. Fachvorgesetzter ist der Finanzdezernent.

Abschnitt VIII: Schlußvorschriften

§ 17: Übergangsregelungen

- (1) Für den Gesamtverband der Kath. Kirchengemeinden von Mainz und den Gesamtverband der Kath. Kirchengemeinden von Heusenstamm gilt diese Verordnung erst nach einer Neuregelung der für sie geltenden Statuten.
- (2) Ebenso bleiben bestehende Beschäftigungsverhältnisse von Kirchenrechnern in Kirchengemeinden von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt auch, sofern Kirchenrechner im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben

§ 18: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, den 02. Mai 2003



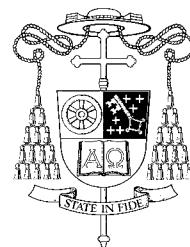
Giebelmann
Generalvikar

47. Weihertermine

Am 07. Juni 2003 findet im Hohen Dom zu Mainz die Weihe von Ständigen Diakonen durch Herrn Kardinal Lehmann statt.

48. Angebot

Das Katholische Pfarramt St. Bartholomäus, Darmstädter Str. 4, 68647 Biblis, Tel.: 06245-7003 / Fax: 06245-905410 hat eine Falzmaschine „Pitney Bowes Nr. 1831“ gegen eine Spende abzugeben.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 23. Juni 2003

Nr. 6

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2003. / Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA – Entgeltumwandlung – für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VDD. / Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA – Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung -. / Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA – Änderung der Regelung zur Beschäftigungszeit (§19A) -. / Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA – Regelung der Freistellung von der Arbeit gem. § 15a BAT -. / Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA – Lohngruppenregelung für die Tätigkeit in Kirchengemeinden. / Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA – Wirkung von Zentral-KODA Beschlüssen. / Ergänzung der Neuregelung von Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren für die Diözese Mainz. / Warnung. / Stellenausschreibungen. / Personalchronik. / Mitarbeit an Ganztagschulen. / Wahlen zur Bistums-KODA 2003. / Gottesdienstvertretungen in Krankheitsfällen oder bei Verhinderung des Ortsgeistlichen. / Ercheinungstermin „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ (GBB). / GEMA Vergütungssätze. / Religionspädagogischer Ferienkurs. / Priesterexerzitien. / Belegungswünsche im Erbacher Hof. / Angebot.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

49. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2003

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

das Leitwort des diesjährigen bundesweiten Diaspora-Sonntags am 16. November 2003 lautet: „Sie bewegen was! Frauen in der Diaspora.“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken lenkt den Blick diesmal auf den Beitrag von Frauen in der Diaspora. Gerade in den deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Regionen, in denen katholische Christen in der Minderheit leben, tragen Frauen die Botschaft Jesu in vielfältiger Weise in die Gesellschaft hinein.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert diese Initiative von Frauen in der Diaspora durch Hilfen für Mutter-Kind-Projekte, Waisenheime, Jugend- und Bildungshäuser, katholische Schulen, Straßenkinderprojekte sowie für Diaspora-Gemeinden und Klöster.

Liebe Schwestern und Brüder, auch Sie können „etwas bewegen“! Unterstützen Sie mit Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag die wichtigen Anliegen des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Fördern Sie

das Engagement und das wirksame Glaubenszeugnis von Frauen in der Diaspora.

Würzburg, den 28. April 2003

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Verband der Diözesen Deutschlands

50. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA - Entgeltumwandlung - für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VDD

„Der nachfolgende Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2002 bezüglich Entgeltumwandlung wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit Wirkung vom 01.12.2002 befristet bis zum 31.12.2004 in Kraft gesetzt.



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands"

„Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.

Diese Regelung tritt zum 01.12.2002 in Kraft.“

Mainz, den 11. Juni 2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

1. Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber für jeden Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils ungewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
2. Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
3. Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.

52. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Änderung der Regelung zur Beschäftigungszeit (§19A) -

Die Regelung zur Beschäftigungszeit (§ 19A) im Bistum Mainz vom 14.12.1993 (KA Mainz 1994, Seite 3 ff.) in der Fassung vom 01.11.1994 (KA Mainz 1994, Seite 111) erhält folgende Protokollnotiz: „**§ 19A Beschäftigungszeit**“ Protokollnotiz zu § 19A „Beschäftigungszeit“:

Nachdem § 3n BAT durch den 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001 gestrichen worden ist, werden Zeiten als „Geringfügig Beschäftigter“ nach § 8 SGB IV – abweichend vom BAT – anerkannt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2000 zurückgelegt worden sind...“

Mainz, den 11. Juni 2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

51. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung -

§46 D Nr. 4 des Beschlusses der Bistums-KODA „Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung“ vom 30.08.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 11, Ziff. 126, S. 95 ff.) in der Fassung vom 11.11.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 12, Ziff. 153, S. 113 f.) wird ersetzt durch folgenden neuen § 46 D Nr. 4:

53. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Regelung der Freistellung von der Arbeit gem. § 15a BAT -

„Der KODA-Beschluss vom 02.05.1985 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1985, Nr. 5, Ziff. 90, S.

32) über die Regelung der Freistellung von der Arbeit gemäß § 15a BAT und § 14a BMT-G wird rückwirkend zum 01.01.2003 gestrichen"

Mainz, den 11. Juni 2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

54. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Lohngruppenregelung für die Tätigkeit in Kirchengemeinden -

In Ergänzung zu § 20 BMT-G II sowie § 2 Abs. 3 des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II ergehen folgende Regelungen:

- I. Der Lohn nach Lohngruppe 0 beträgt 88% des Lohnes nach Lohngruppe 1.
- II. Lohngruppe 0
 1. Arbeiter mit allereinfachsten Tätigkeiten,
 2. Arbeiter mit sonstigen einfachsten Tätigkeiten, mit 6-jährigem Bewährungsaufstieg nach Lohngruppe 1
- III. Lohngruppe 1 erhält folgende neue Fallgruppe 3:
 3. Arbeiter der Lohngruppe 0 Fallgruppe 2 nach 6-jähriger Bewährung in Lohngruppe 0.
- IV. Diese Lohngruppenregelung findet keine Anwendung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GKPM.
- V. Die Regelung tritt zum 01.04.2003 in Kraft.

Protokollnotiz z Abschnitt II, Nr. 1:

Allereinfachste Tätigkeiten sind z. B. Rasen mähen, Wege kehren, Schnee räumen.

Mainz, 11. Juni 2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

55. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Wirkung von Zentral-KODA Beschlüssen -

Vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Beschlüsse der Zentral-KODA im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung stehen in ihrer Wirkung den Beschlüssen der KODA-Ordnung im Bistum Mainz gleich und ergänzen bzw. ersetzen Sie.

Mainz, 16. Juni 2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

56. Ergänzung der Neuregelung von Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren für die Diözese Mainz

Ergänzung der durch die Bischofsversammlung der Oberrheinischen Kirchenprovinz aufgrund des neuen Kirchenrechtes erlassenen Neuregelung von Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren für die Diözese Mainz

Art. 1: Änderung der Verordnung Nr. 155 vom 24.10.1989 (Kirchliches Amtsblatt 1989, Seite 106), zuletzt geändert durch Verordnung des Generalvikars vom 20.11.2001 (Kirchliches Amtsblatt 2001 Nr. 12 Seite 93)

Die Verordnung Nr. 155 vom 24.10.1989 wird wie folgt geändert:

2 Messstiftungen

Kapitalstiftungen (vgl. can. 1303 ff, can. 1267 CIC; KA. 1978/10, Ziff. 127)

2.2 Der Mindestsatz für die Stiftung einer Jahresmesse wird auf 100 € (ohne Orgelspiel) und auf 300,- € (mit Orgelspiel) festgesetzt. Aus den Zinsen sollen die nach den Diözesanvorschriften fälligen Vergütungen an die Empfangsberechtigten ausgezahlt werden. Der Rest der Zinsen soll der Kirchengemeinde ohne weitere Belastung zu-

fallen. Nach Ablauf einer Messstiftungsverpflichtung fällt das Stiftungskapital der Kirchengemeinde zu. Es können Laufzeiten von 10, 20 oder 30 Jahren vereinbart werden. Andere Laufzeiten als die vorgenannten dürfen nicht vereinbart werden.

Grundstückstiftungen (vgl. KA 1974/5 Ziffer 60)

2.3 Bei Grundstückstiftungen können Laufzeiten von 10, 20 oder 30 Jahren vereinbart werden, wobei der jährliche Ertrag (Pachtzins) mindestens 7,50 € erreichen muss. Aus dem Pachtertrag sollen die nach den allgemeinen Diözesanvorschriften fälligen Vergütungen an die Empfangsberechtigten ausgezahlt werden. Der Rest des Pachtertrages fällt der Kirchengemeinde ohne weitere Belastung zu. Andere Laufzeiten als die vorgenannten dürfen nicht vereinbart werden.

2.6 Bei einer Messstiftung durch Testament oder Erbvertrag wird die Verpflichtungsdauer, wenn sie nicht vom Erblasser näher festgesetzt wurde, auf 20 Jahre festgelegt.

Art. 2: Übergangsregelung

Durch die vorstehende Neuordnung werden Art, Umfang und Dauer der schon bestehenden Messverpflichtungen nicht berührt.

Art. 3: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mainz, 15.5.2003



Giebelmann
Generalvikar

57. Warnung

Die Firma BIZMedien GmbH verschickt Rechnungen für eine Eintragung in einem Branchentelefonbuch 2003, obwohl entsprechende Aufträge nicht erteilt wurden. An unübersichtlicher Stelle befindet sich aber der Hinweis: „Wir bieten an“. Offensichtlich geht man davon aus, dass

die Rechnung bezahlt wird und damit dann auch ein Vertrag zustande kommt. Wir bitten diesbezüglich um Ihre besondere Aufmerksamkeit, möglicherweise werden diese Schreiben auch von anderen Firmen in Umlauf gebracht.

58. Stellenausschreibungen

Priester

Folgende Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2003

DEKANAT WETTERAU-OST

Pfarrer der Pfarreien

Gedern, St. Petrus

1.294 Katholiken, (ca. 12 %)

und

Wenings, Maria Königin d. Friedens

657 Katholiken, (ca. 12 %)

Bewerbungen sind bis zum 8. Juli 2003 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Zum 01. Oktober 2003

DEKANAT DARMSTADT

Pfarrer der Pfarrei

Darmstadt, Liebfrauen

3.908 Katholiken, (ca. 23 %)

Damit verbunden ist die Übernahme der schulpfarrlichen Aufgaben an der Edith-Stein-Schule Darmstadt zusammen mit dem Schulseelsorgeteam:

Gottesdienste

4 Stunden Religionsunterricht

Teamgespräche.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2003 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind, soweit vorhanden, in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Kirchliche Mitteilungen

59. Personalchronik

REFERENCES

Page 1

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

Page 1

<http://www.ncbi.nlm.nih.gov> | <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/entrez>

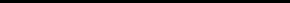
[View all posts](#) | [View all categories](#)

100

[Privacy Policy](#) | [Terms of Use](#) | [Help](#) | [Feedback](#)

Page 10

[REDACTED]

ANSWER  

—
—

[View Details](#)

[View Details](#)

[View Details](#)

[REDACTED]

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

Page 1

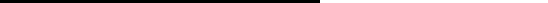
A black and white image showing a series of horizontal steps or ledges, possibly representing a staircase or a series of platforms. The steps are composed of thick, solid black lines against a white background.

Digitized by srujanika@gmail.com

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3000 or via email at mhwang@ucla.edu.

1

Digitized by srujanika@gmail.com

ANSWER 

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

REFERENCES 1. *Journal of Clinical Endocrinology and Metabolism*, Vol. 130, No. 1, January 1995.

[REDACTED]

^{*}(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schenatismus an)

60. Mitarbeit an Ganztagschulen

Eine diözesane Arbeitsgruppe aus Vertreter/innen des Diözesancharitasverbandes, des Personaldezernates, des Dezernates Schulen und Hochschulen sowie des Dezernates für Jugendseelsorge und Schulleiter/innen begleitet die Entwicklungen um die Erweiterung der Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen. Besonders mit Blick auf mögliche Anfragen an kirchliche Mitarbeiter/innen oder Ehrenamtliche zu Angeboten im Nachmittagsbereich sind Vorkehrungen getroffen worden. Die Arbeitsgruppe

hat einen Text „Grundsätzliche Anmerkungen zum Thema Ganztagschulen im Bistum Mainz“ erarbeitet. Diesem Dokument ist beigelegt die „Rahmenvereinbarung über die Mitarbeit im außerunterrichtlichen Angebot der Ganztagschulen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen Trier, Speyer, Mainz, Limburg und Köln“. Dieser Rahmen für Projektverträge ist die Grundlage für das kirchliche Engagement in diesem Bereich. Ebenso ist eine „Handreichung für Projektleiter“ erarbeitet, die über die Aufsichtspflicht bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschule informiert. Aus Interesse oder falls Mitarbeiter/innen zur Mitarbeit im Nachmittagsbereich angesprochen werden, können diese Unterlagen bei dem/der jeweils zuständigen Referenten/in angefordert werden:

Bischöfliches Ordinariat, Postfach 1560, 55005 Mainz
Dezernat Schulen und Hochschulen
Studiendirektorin Doris Gagiannis
06131/253-216, e-mail: Doris.Gagiannis@Bistum-Mainz.de

Personaldezernat
Ltd. Diözesanreferentin Lioba Stohl
06131/253-232, e-mail: Lioba.Stohl@Bistum-Mainz.de

Dezernat Jugendseelsorge
Bischöfliches Jugendamt, Am Fort Gonsenheim 54,
55122 Mainz
06131/253-621, e-mail: Hubert.Hilsbos@Bistum-Mainz.de

Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.,
Postfach 1204, 55002 Mainz
Kinder- und Jugendhilfereferent Clemens Frenzel-Göth
06131/2826-276, e-mail:
Clemens.frenzel-goeth@caritas-bistum-mainz.de

61. Wahlen zur Bistums-KODA 2003

I. Im Bistum Mainz werden für eine weitere Amtsperiode die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter für die "Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Mainz" (**Bistums-KODA**) gewählt.

Das Wahlverfahren ist geregelt in der "Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz" und die dazugehörige Wahlordnung (Bistums-KODA-Ordnung und Wahlordnung, siehe Kirchliches Amtsblatt 1998, Seite 59 ff. in der Fas-

sung vom 01.01.1999 Kirchliches Amtsblatt 1999, S. 21).

II. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter werden von **Wahlbeauftragten** gewählt (sog. mittelbare Wahl). Wahlbeauftragte sind die Mitglieder der **Mitarbeitervertretungen** sowie in den Kirchengemeinden ohne Mitarbeitervertretungen ein **zusätzlicher Wahlbeauftragter je Dekanat**, der gesondert gewählt zu wählen ist.

III. Aufgrund des Wahltermines **29. Oktober 2003** ergeben sich folgende Zeitpunkte:

1. Ab Mitte Juni werden an die benannten Einrichtungen die entsprechenden Gruppenlisten der Wahlvorschlagsberechtigten versandt. Das Verzeichnis der Wahlvorschlagsberechtigten, nach Gruppen sortiert, liegt für zwei Wochen aus:

- im Bischöflichen Ordinariat Mainz (Pforte)
- in den Dekanatsbüros bzw. bei den Dekanen
- in den Schulen in kirchlicher Trägerschaft
- in der "Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH",

"Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz", Gelbes Haus Offenbach, Ketteler-Cardijn-Werk Griesheim, Haus am Maiberg Heppenheim, Kloster Jakobsberg Ockenheim.

Die **Einspruchsfrist** gegen das Verzeichnis endet innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Listen. Der Wahlvorstand wird auf seiner Sitzung Anfang Juli die eingegangenen Einsprüche behandeln.

2. Ab Mitte Juli wird das Verzeichnis der Wahlbeauftragten (MAV-Mitglieder und "zusätzliche" Wahlbeauftragte) den unter 1. genannten Einrichtungen zugehen. Die Einspruchsfrist endet innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Verzeichnisse.

3. Ab Anfang August werden die **Wahlvorschlagsformulare** an die Wahlvorschlagsberechtigten versandt. Die Frist, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, teilt Ihnen der Wahlvorstand gesondert in dem Anschreiben mit.

4. Die **Wahlversammlung** findet am 29. Oktober im Erbacher Hof in Mainz (14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr) statt. Hierzu ergeht an die Wahlbeauftragten Anfang Oktober dann eine gesonderte Einladung.

IV. Der Wahlvorstand weist darauf hin, daß Rückfragen / **Einsprüche** zu Hd. Herrn Oberrechtsrat i.K. Martin Schmitz, Vorsitzender des Wahlvorstandes, unter der Rufnummer 06131/226960, bzw. Postanschrift: Bischofliches Ordinariat, Postfach 1560 in 55005 Mainz (Besuchsadresse: Fuststraße 2 in Mainz) zu richten sind.

62. Gottesdienstvertretungen in Krankheitsfällen oder bei Verhinderung des Ortsgeistlichen

Sollte in Krankheitsfällen oder Verhinderung des Ortsgeistlichen die Vertretung innerhalb des Pfarrverbandes bzw. des Dekanates nicht möglich sein, kann im Bischoflichen Ordinariat nachgefragt werden.

In besonderen Fällen ist der Bischofsvikar für die Priester und Diakone gerne bereit, bei der Vermittlung zu helfen. Betroffene wenden sich bitte an das Sekretariat des Bischofsvikars, Frau Skanta, Telefon 06131/253-198.

63. Erscheinungstermin „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ (GGB)

Die Vorbereitungen für die Erstellung des neuen Gebet- und Gesangbuchs haben zu einigen Unsicherheiten bei den Käufern des aktuellen Gotteslob geführt. Aus den von der Katholischen Bibelanstalt inzwischen vorgelegten Verkaufszahlen für das Jahr 2002 geht hervor, dass im vergangenen Jahr etwa 150 TSD Exemplare weniger verkauft wurden als im Jahre 2001. Dies dürfte nicht zuletzt auf die Entscheidung zur Herausgabe des neuen GGB zurückzuführen sein. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, Ihnen mitzuteilen, dass die Unterkommission „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ derzeit kaum mit einer Herausgabe des GGB vor dem Jahre 2009 rechnet. Gleiches gilt auch für das Erscheinen der wichtigsten Begleitpublikationen zum GGB (z.B. Orgelbuch, Werkbuch). Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der augenblickliche Sachstand der Arbeit der Kommission keine exakte Bestimmung des Herausgabedatums zulässt, da es noch zu viele Unwägbarkeiten gibt.

64. GEMA Vergütungssätze

Vergütungssätze U-VK

für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern
Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsräumes in m ² (von Wand zu Wand gemessen)	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe
	A	B	C	D	E	F	G
	ohne oder bis zu 1,00 EUR	bis zu 1,59 EUR	bis zu 2,50 EUR	bis zu 4,00 EUR	bis zu 6,00 EUR	bis zu 10,00 EUR	bis zu 20,00 EUR
Vergütungssatz je Veranstaltung - EUR -							
1 bis 100 m ²	19,80	27,40	42,80	57,60	72,40	78,00	92,20
2 bis 133 m ²	22,50	42,80	63,90	85,80	106,20	116,70	139,90
3 bis 200 m ²	31,60	58,30	89,30	114,60	141,30	157,40	185,60
4 bis 266 m ²	45,70	74,50	113,30	144,80	173,60	201,00	231,40
5 bis 333 m ²	58,30	90,00	136,30	173,60	209,40	244,60	277,80
6 bis 400 m ²	72,40	105,40	159,60	204,50	243,90	286,80	324,10
7 bis 533 m ²	89,30	123,70	188,30	241,10	291,00	338,80	386,00
8 bis 666 m ²	105,40	142,70	215,20	275,50	338,10	389,40	446,30
9 bis 1.332 m ²	171,60	218,60	324,10	429,50	525,80	602,40	693,80
10 bis 2.000 m ²	235,60	296,00	434,40	584,10	710,60	816,20	946,10
11 bis 2.500 m ²	295,20	370,50	543,40	730,40	887,90	1020,70	1183,80
12 bis 3.000 m ²	355,00	444,30	653,00	875,10	1066,40	1223,70	1419,90
13 je weitere 500 m ² bis 10.000 m ²	59,10	74,50	110,30	145,50	177,80	204,50	236,90
14 je weitere 500 m ² über 10.000 m ²	59,10	143,40	229,10	313,50	397,90	482,90	567,30

Bei Entgelten über EUR 20,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere EUR 10,00 Eintrittsgeld um je 10 %.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlaß von 25 %.

2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)

Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten – je Konzert 39,90 EUR

3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

- a) je mitwirkende Kapelle 22,00 EUR
- b) je mitwirkender Spielmannszug 11,00 EUR
(Trommler- und Pfeiferkorps)

4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist.

(Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütungssätze in Abschnitt I, nach der Gesamtbesucherzahl (1 ½ Personen = 1m²)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programm punkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wett kampf im Vordergrund steht.

Vergütungssätze in Abschnitt I, Gruppe A, nach der Gesamtbesucherzahl ($1 \frac{1}{2}$ Personen = 1m^2)

c) Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermaulung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa) bis zu 500 Besucher 15,10 EUR

bb) bis zu 1.000 Besucher 30,20 EUR

cc) je weitere angefangene 1.000 Besucher 15,10 EUR

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet. Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a) der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen.

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr. Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können. Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr $33 \frac{1}{3}\%$ der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen.

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet. Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlrängen.

Für Musikaufführungen vor Stuhlrängen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze ($1 \frac{1}{2}$ Sitzplätze = 1m^2) berechnet.

d) Musikaufführungen im Freien.

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsorte ($1 \frac{1}{2}$ Personen = 1m^2) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

e) Abschluß eines Jahrespauschalvertrages.

Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages über Veranstaltungen innerhalb des Vertragsjahres wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlaß von 10 % bis zur 40sten Veranstaltung,

20 % ab der 41sten Veranstaltung bis zur 80sten Veranstaltung,

30 % ab der 81sten Veranstaltung bis zur 120sten Veranstaltung,

40 % ab der 121sten Veranstaltung bis zur 160sten Veranstaltung,

50 % für Veranstaltungen ab der 161sten Veranstaltung gewährt.

Bei Festzeltveranstaltungen mit über 2.000 m^2 in demselben Veranstaltungsraum und an demselben Veranstaltungsort und an mehr als 10 Tagen erhöht sich der Nachlaß um 6 %.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden. Die besonderen Vergütungssätze werden je Veranstaltung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung. Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenumfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II, Ziff. 2, 3 und 4), wird die Einwilligung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben. Die Einwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.). Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsräumen Gebrauch gemacht wird, zu zahlen. Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Gesamtvertragsnachlaß

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlaß entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

65. Religionspädagogischer Ferienkurs

in der Zeit vom 28. bis 31. Juli 2003 wird von der Pädagogischen Stiftung Cassianum in Donauwörth ein Religionspädagogischer Ferienkurs angeboten.

Nähtere Informationen erhalten Sie bei:

Pädagogische Stiftung Cassianum, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86609 Donauwörth, Tel.: 0906/73-147, Fax: 0906/73-215

66. Priesterexerzitien

Haus der Stille, A-8081 Heiligenkreuz a.W., Tel. 03135/82625:

Exerzitien für Priester vom 16. bis 21. November 2003 unter Leitung von Altbischof Johann Weber.

Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Tel.: 08462/206-0, Fax: 08462/206-121:

Exerzitien für Priester vom 24. bis 28. November 2003 unter Leitung von Pater Joseph M. Kärtner OSB

67. Belegungswünsche im Erbacher Hof

Der Belegungskalender des Erbacher Hofes, Grebenstraße 24-26, 55116 Mainz, für das Jahr 2005 wird am 16.7.2003 eröffnet. Um die Belegungswünsche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorbelegungsrecht berücksichtigen zu können, bitten wir um Zusendung der schriftlichen Belegungsanfragen bis **spätestens 30.6.2003**.

Diese Belegungsanfragen sollten folgende Informationen enthalten:

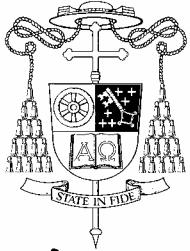
- Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
- Anzahl der Übernachtungs-/Tagungsgäste
- Einzelzimmer/Doppelzimmer
- Anzahl der benötigten Tagungs-/Gruppenräume

Die Betriebsferien des Erbacher Hofes sind vom **1.8. bis 28.08.2005**"

68. Angebot

Die Klostergemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung, Berstraße 20, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel.: 07171/921999-0, Fax: 07171/921999-11 haben eine neuwertige Orgel abzugeben.

Die Orgel wurde 1991 von der Firma Orgelbau Stehle in Haigerloch-Bittelborn gefertigt und kann wegen Umzugs nicht weiter verwendet werden. Informationen erfragen Sie bitte direkt bei der Klostergemeinschaft.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 16. Juli 2003

Nr. 7

Inhalt: Ordnung der Prüfung für die Teilbereichsausbildung als Organist im Bistum Mainz./ Ordnung der Prüfung für die Teilbereichsausbildung als Chorleiter im Bistum Mainz./ Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz

Verordnungen des Generalvikars

69. Ordnung der Prüfung für die Teilbereichsausbildung als Organist¹ im Bistum Mainz

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung ist der Nachweis für die Eignung zur selbstverantwortlichen, nebenberuflichen Tätigkeit als Organist in einer katholischen Kirchengemeinde.

§ 2 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit Ausnahme der Fächer Liturgiegesang und Gehörbildung mit den Anforderungen überein, die am 26.11.2002 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen worden sind. Die Prüfung wird von der Diözese Mainz entsprechend anerkannt.

§ 3 Ort und Zeit der Prüfung

1. Prüfungsort ist in der Regel das Institut für Kirchenmusik des Bistums Mainz². Erforderlichenfalls können die Prüfungen auch an den Dienstsitzen der Regionalkantoren abgenommen werden.

2. Die Prüfungen finden im Herbst statt. Anmeldeschluss, Prüfungstermine und sonstige Fristen werden im jeweils gültigen Jahresplan des Instituts für Kirchenmusik festgelegt.

§ 4 Einteilung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

2. Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern

(1) Tonsatz	60	min
(2) Gehörbildung	60	min

3. Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

(1) Liturgik	15	min
(2) Liturgiegesang	15	min
(3) Liturgisches Orgelspiel	20	min
(4) Orgelliteraturspiel	20	min
(5) Klavierspiel	15	min
(6) Tonsatz	15	min
(7) Gehörbildung	10	min
(8) Musikgeschichte	10	min
(9) Orgelkunde	10	min

4. Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte

5.

(1) Die Prüfung kann in zwei Teilen an den allgemeinen Prüfungsterminen am Ende des 1. und 2. Kursjahres abgelegt werden.

(2) Die Prüfungen in den Fächern:

- Klavierspiel
- Musikgeschichte
- Orgelkunde

können bereits am Ende des 1. Kursjahres abgelegt werden.

(3) Ausnahmen bedürfen der Befürwortung durch den jeweiligen Fachdozenten und der Genehmigung durch das Institut für Kirchenmusik.

§ 5 Vorsitz und Prüfungskommission

1. Vorsitzender der Prüfungen ist der Leiter des Instituts für Kirchenmusik. In Zweifelsfällen entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Prüfungskommission.

¹ Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.

² Im folgenden vereinfachend „Institut für Kirchenmusik“ genannt.

2. Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei, bei den Prüfungen in den Fächern Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel mindestens drei Prüfer als Prüfungskommission anwesend sein. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur im betreffenden Fach fest.
3. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig, sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.
4. Bei den Prüfungen in den Fächern Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel kann die Prüfungskommission einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Zuhörern die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn die Prüflinge selbst damit einverstanden sind.
- 5.
- (1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) werden von einem vom Leiter des Instituts für Kirchenmusik beauftragten Dozenten gestellt. Der Leiter des Instituts für Kirchenmusik sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren. Besondere Vorkommnisse sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch die jeweiligen Fachdozenten.
6. Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die vom Leiter des Instituts für Kirchenmusik beauftragten Dozenten (Prüfungskommission). Einer der Prüfer führt das Protokoll.
7. Über jede praktisch-mündliche Prüfung ist ein eigenes Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
- (1) Prüfungsort und Prüfungsdatum
(2) Namen des Prüflings
(3) Prüfungsfach
(4) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
(5) Detaillierte Angaben über die Prüfungsinhalte und die Leistung des Prüflings (spätere Nachvollziehbarkeit)
(6) Bewertung (Punktzahl)
(7) Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission

§ 6 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. das im Kalenderjahr der Abschlussprüfung vollendete 17. Lebensjahr; für das Ablegen einer Teilprüfung (s. § 4) genügt entsprechend das vollendete 16. Lebensjahr; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Institut für Kirchenmusik.

2. eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch:
 - (1) Teilnahme an der vom Institut für Kirchenmusik in der Diözese Mainz durchgeführten kirchenmusikalischen Ausbildung
 - (2) Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte
 - (3) Privatstudium
3. Im Falle einer anderweitigen oder privaten Ausbildung wird der Bewerber zu einem Kolloquium eingeladen, in dessen Verlauf geklärt werden soll, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

§ 7 Berücksichtigung anderer Prüfungen

1. Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprochen haben. Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ggf. ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

2. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Leiter des Instituts für Kirchenmusik.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

1. Die Anmeldung zur (Teil-) Prüfung ist jeweils bis zum im Jahresplan angegebenen Termin mit den allgemein-verbindlichen Formblättern beim Institut für Kirchenmusik einzureichen.

2. Dem Gesuch ist ggf. der Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung beizufügen (s. § 7).

§ 9 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Institut für Kirchenmusik.

- (1) Es bestätigt die Zulassung und stellt den Prüflingen den Prüfungsplan mit den genauen Angaben über Ort und Zeit der Prüfung zu.
- (2) Mit der Zulassung zur Prüfung ist bei der Abschlussprüfung (letzten Teilprüfung) die Prüfungsgebühr fällig (s. § 10).
- (3) Wenn eine der Voraussetzungen (s. § 6) nicht erfüllt ist, wird die Zulassung verweigert. Dies wird schriftlich begründet.

§ 10 Prüfungsgebühr

Beim Abschluss der Prüfung (letzte Teilprüfung) wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 11 Prüfungsanforderungen

I. Schriftlich (Klausuren)

1. Tonsatz

Vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz zu einem Kirchenlied

2. Gehörbildung

- (1) Einstimmiges Diktat
- (2) Zweistimmiges Diktat (komplementärrhythmisches, imitatorisch)
- (3) Vierstimmiges Diktat (homophon)

II. Praktisch-mündlich

1. Liturgik

- (1) Theologie und Spiritualität, Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Tagzeitenliturgie und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen
- (2) Die liturgischen Bücher als Rollenbücher
- (3) Das Kirchenjahr: Aufbau und Schwerpunkte

2. Liturgiegesang

- (1) Gregorianischer Choral: Grundkenntnisse der Gregorianik (Formen, Gattungen, Tonarten, Quadratnotation, Rollenverteilung)
- (2) Deutscher Liturgiegesang: Kenntnis der Formen und Gattungen der Gesänge im GOTTESLOB

3. Liturgisches Orgelspiel

- (1) Vorbereitung von 12 Liedern/Gesängen aus dem GOTTESLOB, darunter:

- ein Psalm (mit Kehrvers)
- ein Gregorianischer Choral
- ein eigener Begleitsatz

dazu Vorspiele/Intonationen in verschiedenen Formen, u.a.:

- Bicinium
- Fughette
- triomässig

- (2) Vorspiel und eigener Begleitsatz zu einem „Neuen Geistlichen Lied“

- (3) Vom-Blatt-Spiel eines Liedsatzes nach einer Vorlage oder Vom-Blatt-Harmonisieren eines Liedes aus dem GOTTESLOB (jeweils incl. Vorspiel nach eigener Wahl)

4. Orgelliteraturspiel

- (1) Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken verschiedener Gattungen (eins von J.S. Bach, die weiteren aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen)
- (2) Vorlage einer stilistisch vielfältigen Repertoireliste von 15 während der Ausbildung erarbeiteten Orgelwerken (Formblatt)

5. Klavierspiel

- (1) Spiel einer zwei- oder dreistimmigen Invention von J.S.Bach oder eines anderen polyphonen Werkes dieses Schwierigkeitsgrads
- (2) Spiel eines mittelschweren Sonatinen- oder leichten Sonatensatzes aus dem Bereich der Wiener Klassik
- (3) Spiel eines Werks aus Romantik oder Moderne Vorlage einer Repertoireliste von 10 Werken (Formblatt)

6. Tonsatz

- (1) Harmonisieren eines selbstgewählten Kirchenliedes (vorbereitet)
- (2) Spielen erweiterter Kadenzan anhand von Liedzeilen (v. Blatt)
- (3) Generalbaßspiel (vorbereitet/vom Blatt)
Harmonische Analyse eines Chor- oder Orgelsatzes

7. Gehörbildung

Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen

8. Musikgeschichte

- (1) Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten, Werke
- (2) Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen

9. Orgelkunde

- (1) Technik der Orgel (Laden- und Traktursysteme, Pfeifenformen und -funktion, Werkaufbau, Windversorgung, Wartung und Pflege)
- (2) Geschichte des Orgelbaus (Orgelstilkunde, Registrierungsfragen)

§ 12 Ergebnis der Prüfung

1.

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

15 = 1+	(mit Auszeichnung)
14 = 1	(sehr gut)
13 = 1-	
12 = 2+	
11 = 2	(gut)
10 = 2-	
9 = 3+	
8 = 3	(befriedigend)

7 = 3-	
6 = 4+	
5 = 4 (ausreichend)	
4 = 4-	
3 = 5+	
2 = 5 (mangelhaft)	
1 = 5-	
0 = 6 (ungenügend)	

(2) Setzt sich eine Zeugnisnote aus Teilnoten zusammen, wird deren Durchschnitt auf eine glatte Punktzahl gerundet. Diese gerundete Punktzahl wird der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt.

2. Um die Prüfung zu bestehen, muss mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) als Gesamtnote erzielt werden.

3. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer (s. § 4) unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach):

Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel

Gruppe 2 (zweifach):

Liturgik, Liturgiegesang, Klavierspiel, Tonsatz,

Gehörbildung,

Gruppe 3 (einfach):

Musikgeschichte, Orgelkunde

4. Bei der Berechnung der Einzelnote in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung werden schriftliche und praktische Prüfung gleich gewertet.

5.

(1) Die Note „ungenügend“ (0 Punkte) in einem Fach sowie die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in zwei oder mehr Fächern schließt das Bestehen der Prüfung aus.

(2) Die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer: Liturgik, Liturgiegesang, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel schließt das Bestehen der Prüfung aus.

(3) Die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer: Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Musikgeschichte, Orgelkunde schließt das Bestehen der Prüfung nicht aus, wenn sie durch eine Note „sehr gut“ (13-15 Punkte) oder „gut“ (10-12 Punkte) in einem Fach der gleich- oder höherwertigen Fächergruppe (s. § 12,3) ausgeglichen werden kann.

6. Nach Abschluss der Beratungen der Prüfungskommision können den Prüflingen die Ergebnisse der Einzelprüfungen mitgeteilt werden.

§ 13 Abschluss und Wiederholung der Prüfung

1. Die Prüfung muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung in allen Teilen abgelegt sein (s. § 4).

2. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur beim nächsten allgemeinen Prüfungstermin (s. § 3) möglich. Geprüft werden die Fächer, die nicht mindestens mit 4 Punkten bewertet wurden.

3. Wird auch bei der Wiederholung die Prüfung nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und kann nicht noch einmal wiederholt werden.

4. Eine Einzelprüfung mit dem Ergebnis „mangelhaft“ (1-3 Punkte) kann auf Antrag auch dann wiederholt werden, wenn die Möglichkeit des Ausgleichs besteht. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

5. Die erforderliche oder freiwillige Wiederholung einer Prüfung bezieht sich bei den Fächern Tonsatz und Gehörbildung auf alle Teilbereiche des betreffenden Prüfungsfachs.

6. Die Frist für die Anmeldung zur Prüfung (s. § 8) gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

7. Für die Wiederholungsprüfung ist erneut die Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 14 Rücktritt von der Prüfung

1. Muss ein Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, kann die Prüfung nachgeholt werden. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

2. Erklärt ein Prüfling vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der oben genannten Gründe dem Institut für Kirchenmusik schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.

3. Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden (0 Punkte). In

diesem Fall muss sie wiederholt werden (s. § 13) und die Prüfungsgebühr ist erneut fällig.

§ 15 Prüfungszeugnis

1. Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.
2. Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden.
3. Nicht vermerkt werden das Ablegen der Prüfung in Teilen sowie Nach- und Wiederholungsprüfungen.
4. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tags der Prüfung. Es wird vom Generalvikar, dem Leiter des Dezernats „Seelsorge“ und dem Leiter des Instituts für Kirchenmusik unterzeichnet und mit dem Siegel des Bischöflichen Ordinariats versehen.
5. Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Sie ersetzt die „Ordnung der Prüfung für die Teilbereichsausbildung als Organist im Bistum Mainz“ vom 25.2.1997 (KA Nr. 5 vom 30.4.1997).

Mainz, den 01. Juli 2003



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

70. Ordnung der Prüfung für die Teilbereichsausbildung als Chorleiter¹ im Bistum Mainz

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung ist der Nachweis für die Eignung zur selbstverantwortlichen, nebenberuflichen Tätigkeit als Chorleiter in einer katholischen Kirchengemeinde.

§ 2 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit den Anforderungen überein, die am

¹ Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.

26.11.2002 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen worden sind. Die Prüfung wird von der Diözese Mainz entsprechend anerkannt.

§ 3 Ort und Zeit der Prüfung

1. Prüfungsort ist in der Regel das Institut für Kirchenmusik des Bistums Mainz². Erforderlichenfalls können die Prüfungen auch an den Dienstsitzen der Regionalkantoren abgenommen werden.
2. Die Prüfungen finden im Herbst statt. Anmeldeschluss, Prüfungstermine und sonstige Fristen werden im jeweils gültigen Jahresplan des Instituts für Kirchenmusik festgelegt.

§ 4 Einteilung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

2. Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern

(1)	Tonsatz	60	min
(2)	Gehörbildung	60	min

3. Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

(1)	Liturgik	15	min
(2)	Singen und Sprechen	15	min
(3)	Liturgiegesang		
	a) Gregorianischer Choral	15	min
	b) Deutscher Liturgiegesang	15	min
(4)	Chorleitung	40	min
(5)	Klavierspiel	15	min
(6)	Tonsatz	15	min
(7)	Gehörbildung	10	min
(8)	Chorpraktisches Klavierspiel	10	min
(9)	Musikgeschichte	10	min

4. Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte

5.

(1) Die Prüfung kann in zwei Teilen an den allgemeinen Prüfungsterminen am Ende des 1. und 2. Kursjahres abgelegt werden.

(2) Die Prüfungen in den Fächern:

- Klavierspiel
- Chorpraktisches Klavierspiel
- Musikgeschichte

können bereits am Ende des 1. Kursjahres abgelegt werden.

² Im folgenden vereinfachend „Institut für Kirchenmusik“ genannt.

(3) Ausnahmen bedürfen der Befürwortung durch den jeweiligen Fachdozenten und der Genehmigung durch das Institut für Kirchenmusik.

§ 5 Vorsitz und Prüfungskommission

1. Vorsitzender der Prüfungen ist der Leiter des Instituts für Kirchenmusik. In Zweifelsfällen entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Prüfungskommission.

2. Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei, bei den Prüfungen im Fach Chorleitung mindestens drei Prüfer als Prüfungskommission anwesend sein. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur im betreffenden Fach fest.

3. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig, sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.

4.

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) werden von einem vom Leiter des Instituts für Kirchenmusik beauftragten Dozenten gestellt. Der Leiter des Instituts für Kirchenmusik sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren. Besondere Vorkommnisse sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch die jeweiligen Fachdozenten.

5. Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die vom Leiter des Instituts für Kirchenmusik beauftragten Dozenten (Prüfungskommission). Einer der Prüfer führt das Protokoll.

6. Über jede praktisch-mündliche Prüfung ist ein eigenes Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

- (1) Prüfungsort und Prüfungsdatum
- (2) Namen des Prüflings
- (3) Prüfungsfach
- (4) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- (5) Detaillierte Angaben über die Prüfungsinhalte und die Leistung des Prüflings (spätere Nachvollziehbarkeit)
- (6) Bewertung (Punktzahl)
- (7) Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission

§ 6 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

- 1. das im Kalenderjahr der Abschlussprüfung vollendete 17. Lebensjahr; für das Ablegen einer Teilprüfung (s. § 4) genügt entsprechend das vollendete 16. Lebensjahr; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Institut für Kirchenmusik.

2. eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch:

- (1) Teilnahme an der vom Institut für Kirchenmusik in der Diözese Mainz durchgeführten kirchenmusikalischen Ausbildung
- (2) Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte
- (3) Privatstudium

3. Im Falle einer anderweitigen oder privaten Ausbildung wird der Bewerber zu einem Kolloquium eingeladen, in dessen Verlauf geklärt werden soll, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

§ 7 Berücksichtigung anderer Prüfungen

1. Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprochen haben. Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ggf. ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

2. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Leiter des Instituts für Kirchenmusik.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

1. Die Anmeldung zur (Teil-) Prüfung ist jeweils bis zum im Jahresplan angegebenen Termin mit den allgemeinverbindlichen Formblättern beim Institut für Kirchenmusik einzureichen.

2. Dem Gesuch ist ggf. der Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung beizufügen (s. § 7).

§ 9 Zulassung zur Prüfung

1. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Institut für Kirchenmusik.

(1) Es bestätigt die Zulassung und stellt den Prüflingen den Prüfungsplan mit den genauen Angaben über Ort und Zeit der Prüfung zu.

(2) Mit der Zulassung zur Prüfung ist bei der Abschlussprüfung (letzten Teilprüfung) die Prüfungsgebühr fällig (s. § 10).

(3) Wenn eine der Voraussetzungen (s. § 6) nicht erfüllt ist, wird die Zulassung verweigert. Dies wird schriftlich begründet.

2. Zu dem im Jahresplan angegebenen Termin gibt das Institut für Kirchenmusik dem Bewerber die vorzuberei-

tenden Aufgaben in den Fächern Liturgiegesang (Singen/Einstudieren), Chorleitung (Dirigieren/Einstudieren) und Chorpraktisches Klavierspiel bekannt (s. § 11).

§ 10 Prüfungsgebühr

Beim Abschluss der Prüfung (letzte Teilprüfung) wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 11 Prüfungsanforderungen

I. Schriftlich (Klausuren)

1. Tonsatz

Vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz zu einem Kirchenlied

2. Gehörbildung

(1) Einstimmiges Diktat

(2) Zweistimmiges Diktat (komplementärrhythmisch, imitatorisch)

(3) Vierstimmiges Diktat (homophon)

II. Praktisch-mündlich

1. Liturgik

(1) Theologie und Spiritualität, Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Tagzeitenliturgie und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen

(2) Die liturgischen Bücher als Rollenbücher

(3) Das Kirchenjahr: Aufbau und Schwerpunkte

2. Singen und Sprechen

(1) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher Lieder/Gesänge

(2) Vortrag eines selbst gewählten geistlichen Textes

(3) Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte

3. Liturgiegesang

a) Gregorianischer Choral

(1) Singen und Erklären eines oligotonischen Propriums gesangs³

(2) Grundkenntnisse der Gregorianik (Formen, Gattungen, Tonarten, Rollenverteilung, St. Galler Neumen)

(3) Einstudieren eines Scholagesangs³

b) Deutscher Liturgiegesang

(1) Vortrag eines Antwortpsalms³

(2) Einrichten eines Psalmtexts nach einem Psalmmodell

(3) Kenntnis der Formen und Gattungen der Gesänge im GOTTESLOB

(4) Einstudieren eines einstimmigen Gesangs (wahlweise

Scholagesang, Neues Geistliches Lied oder Geistliches Kinderlied)³

4. Chorleitung

(1) Dirigieren eines dem Chor bekannten anspruchsvollen Werkes³

(2) Einstudieren einer dem Chor unbekannten Komposition³

(3) Kenntnis von Probenmethodik und Literatur für Kinderchor

5. Klavierspiel

(1) Spiel einer zwei- oder dreistimmigen Invention von J. S. Bach oder eines anderen polyphonen Werkes dieses Schwierigkeitsgrads

(2) Spiel eines mittelschweren Sonatinen- oder leichten Sonatensatzes aus dem Bereich der Wiener Klassik

(3) Spiel eines Werks aus Romantik oder Moderne

(4) Vorlage einer Repertoireliste von 10 Werken (Formblatt)

6. Tonsatz

(1) Harmonisieren eines selbstgewählten Kirchenliedes (vorbereitet)

(2) Spielen erweiterter Kadenzan anhand von Liedzeilen (v. Blatt)

(3) Generalbaßspiel (vorbereitet/vom Blatt)

(4) Harmonische Analyse eines Chor- oder Orgelsatzes

7. Gehörbildung

(1) Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen

(2) Intonationsangaben mit der Stimmgabe

(3) Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

8. Chorpraktisches Klavierspiel

(1) Spielen eines selbstgewählten, in vier Systemen notierten Chorsatzes

(1) Vom-Blatt-Spiel einer leichteren Chorpartitur in drei oder vier Systemen

(3) Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen (vorbereitet³/v. Blatt)

9. Musikgeschichte

(1) Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten, Werke

(2) Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen

³ Die Aufgabe wird dem Prüfling zu dem im Jahresplan angegebenen Termin mitgeteilt

³ Die Aufgabe wird dem Prüfling zu dem im Jahresplan angegebenen Termin mitgeteilt

§ 12 Ergebnis der Prüfung

1.

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

15 = 1+	(mit Auszeichnung)
14 = 1	(sehr gut)
13 = 1-	
12 = 2+	
11 = 2	(gut)
10 = 2-	
9 = 3+	
8 = 3	(befriedigend)

7 = 3-	
6 = 4+	
5 = 4 (ausreichend)	
4 = 4-	
3 = 5+	
2 = 5 (mangelhaft)	
1 = 5-	
0 = 6 (ungenügend)	

(3) Die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer: Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte schließt das Bestehen der Prüfung nicht aus, wenn sie durch eine Note „sehr gut“ (13-15 Punkte) oder „gut“ (10-12 Punkte) in einem Fach der gleich- oder höherwertigen Fächergruppe (s. § 12,3) ausgeglichen werden kann.

6. Nach Abschluss der Beratungen der Prüfungskommission können den Prüflingen die Ergebnisse der Einzelprüfungen mitgeteilt werden.

§ 13 Abschluss und Wiederholung der Prüfung

1. Die Prüfung muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung in allen Teilen abgelegt sein (s. § 4).

2. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur beim nächsten allgemeinen Prüfungstermin (s. § 3) möglich. Geprüft werden die Fächer, die nicht mindestens mit 4 Punkten bewertet wurden.

3. Wird auch bei der Wiederholung die Prüfung nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und kann nicht noch einmal wiederholt werden.

4. Eine Einzelprüfung mit dem Ergebnis „mangelhaft“ (1-3 Punkte) kann auf Antrag auch dann wiederholt werden, wenn die Möglichkeit des Ausgleichs besteht. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

5. Die erforderliche oder freiwillige Wiederholung einer Prüfung bezieht sich bei den Fächern Liturgiegesang, Chorleitung, Tonsatz und Gehörbildung auf alle Teilbereiche des betreffenden Prüfungsfachs.

6. Die Frist für die Anmeldung zur Prüfung (s. § 8) gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

7. Für die Wiederholungsprüfung ist erneut die Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 14 Rücktritt von der Prüfung

1. Muss ein Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, kann die Prüfung nachgeholt werden. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

2. Um die Prüfung zu bestehen, muss mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) als Gesamtnote erzielt werden.

3. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer (s. § 4) unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach):

Liturgiegesang, Chorleitung

Gruppe 2 (zweifach):

Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel

Gruppe 3 (einfach):

Musikgeschichte

4.

(1) Bei der Berechnung der Note im Fach Liturgiegesang werden das Singen, das theoretische Wissen sowie das Einstudieren mit einer Schola zu gleichen Teilen gewertet.

(2) Bei der Berechnung der Note im Fach Chorleitung werden das Dirigieren und Einstudieren dreifach, das theoretische Wissen (Kinderchorleitung) einfach gewertet.

(3) Bei der Berechnung der Einzelnote in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung werden schriftliche und praktische Prüfung gleich gewertet.

5.

(1) Die Note „ungenügend“ (0 Punkte) in einem Fach sowie die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in zwei oder mehr Fächern schließt das Bestehen der Prüfung aus.

(2) Die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer: Liturgik, Singen und Sprechen, Liturgiegesang, Chorleitung, schließt das Bestehen der Prüfung aus.

2. Erklärt ein Prüfling vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der oben genannten Gründe dem Institut für Kirchenmusik schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.

3. Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden (0 Punkte). In diesem Fall muss sie wiederholt werden (s. § 13) und die Prüfungsgebühr ist erneut fällig.

§ 15 Prüfungszeugnis

1. Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

2. Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden.

3. Nicht vermerkt werden das Ablegen der Prüfung in Teilen sowie Nach- und Wiederholungsprüfungen.

4. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tags der Prüfung. Es wird vom Generalvikar, dem Leiter des Dezernats „Seelsorge“ und dem Leiter des Instituts für Kirchenmusik unterzeichnet und mit dem Siegel des Bischöflichen Ordinariats versehen.

5. Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Sie ersetzt die „Ordnung der Prüfung für die Teilbereichsausbildung als Chorleiter im Bistum Mainz“ vom 25.2.1997 (KA Nr. 5 vom 30.4.1997).

Mainz, den 01. Juli 2003



Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar

71. Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker¹ im Bistum Mainz

§ 1 Zweck der Prüfung

Die C-Prüfung ist der Nachweis für die Eignung zur selbstverantwortlichen, nebenberuflichen Tätigkeit als katholischer Kirchenmusiker (Chorleiter und Organist).

§ 2 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. Die verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit den Anforderungen überein, die am 26.11.2002 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen worden sind.

§ 3 Ort und Zeit der Prüfung

1. Prüfungsort ist in der Regel das Institut für Kirchenmusik des Bistums Mainz². Erforderlichenfalls können die Prüfungen auch an den Dienstsitzen der Regionalkantoren abgenommen werden.

2. Die Prüfungen finden im Herbst statt. Anmeldeschluss, Prüfungstermine und sonstige Fristen werden im jeweils gültigen Jahresplan des Instituts für Kirchenmusik festgelegt.

§ 4 Einteilung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

2. Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern

(1)	Tonsatz	60	min
(2)	Gehörbildung	60	min

3. Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

(1)	Liturgik	15	min
(2)	Singen und Sprechen	15	min
(3)	Liturgiegesang		
a)	Gregorianischer Choral	15	min
b)	Deutscher Liturgiegesang	15	min
(4)	Chorleitung	40	min
(5)	Liturgisches Orgelspiel	20	min
(6)	Orgelliteraturspiel	20	min
(7)	Klavierspiel	15	min
(8)	Tonsatz	15	min

¹ Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.

² Im folgenden vereinfachend „Institut für Kirchenmusik“ genannt.

(9)	Gehörbildung	10	min
(10)	Chorpraktisches Klavierspiel	10	min
(11)	Musikgeschichte	10	min
(12)	Orgelkunde	10	min

4. Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte

5.

(1) Die Prüfung kann in zwei Teilen an den allgemeinen Prüfungsterminen am Ende des 1. und 2. Kursjahres abgelegt werden.

(2) Die Prüfungen in den Fächern:

- Klavierspiel
- Chorpraktisches Klavierspiel
- Musikgeschichte
- Orgelkunde

können bereits am Ende des 1. Kursjahres abgelegt werden.

(3) Ausnahmen bedürfen der Befürwortung durch den jeweiligen Fachdozenten und der Genehmigung durch das Institut für Kirchenmusik.

§ 5 Vorsitz und Prüfungskommission

1. Vorsitzender der Prüfungen ist der Leiter des Instituts für Kirchenmusik. In Zweifelsfällen entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Prüfungskommission.

2. Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei, bei den Prüfungen in den Fächern Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel mindestens drei Prüfer als Prüfungskommission anwesend sein. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur im betreffenden Fach fest.

3. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig, sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.

4. Bei den Prüfungen in den Fächern Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel kann die Prüfungskommission einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Zuhörern die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn die Prüflinge selbst damit einverstanden sind.

5.

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) werden von einem vom Leiter des Instituts für Kirchenmusik beauftragten Dozenten gestellt. Der Leiter des Instituts für Kirchenmusik sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren. Besondere Vorkommnisse sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch die jeweiligen Fachdozenten.

6. Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die vom Leiter des Instituts für Kirchenmusik beauftragten Dozenten (Prüfungskommission). Einer der Prüfer führt das Protokoll.

7. Über jede praktisch-mündliche Prüfung ist ein eigenes Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

- (1) Prüfungsort und Prüfungsdatum
- (2) Namen des Prüflings
- (3) Prüfungsfach
- (4) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- (5) Detaillierte Angaben über die Prüfungsinhalte und die Leistung des Prüflings (spätere Nachvollziehbarkeit)
- (6) Bewertung (Punktzahl)
- (7) Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission

§ 6 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. das im Kalenderjahr der Abschlussprüfung vollendete 17. Lebensjahr; für das Ablegen einer Teilprüfung (s. § 4) genügt entsprechend das vollendete 16. Lebensjahr; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Institut für Kirchenmusik.

2. eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch:

- (1) Teilnahme an der vom Institut für Kirchenmusik in der Diözese Mainz durchgeführten C-Ausbildung
- (2) Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte
- (3) Privatstudium

3. Im Falle einer anderweitigen oder privaten Ausbildung wird der Bewerber zu einem Kolloquium eingeladen, in dessen Verlauf geklärt werden soll, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

§ 7 Berücksichtigung anderer Prüfungen

1. Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprochen haben. Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ggf. ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

2. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Leiter des Instituts für Kirchenmusik.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

1. Die Anmeldung zur (Teil-) Prüfung ist jeweils bis zum im Jahresplan angegebenen Termin mit den allgemein-verbindlichen Formblättern beim Institut für Kirchenmusik einzureichen.
2. Dem Gesuch ist ggf. der Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung beizufügen (s. § 7).

§ 9 Zulassung zur Prüfung

1. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Institut für Kirchenmusik.
 - (1) Es bestätigt die Zulassung und stellt den Prüflingen den Prüfungsplan mit den genauen Angaben über Ort und Zeit der Prüfung zu.
 - (2) Mit der Zulassung zur Prüfung ist bei der Abschlussprüfung (letzten Teilprüfung) die Prüfungsgebühr fällig (s. § 10).
 - (3) Wenn eine der Voraussetzungen (s. § 6) nicht erfüllt ist, wird die Zulassung verweigert. Dies wird schriftlich begründet.
2. Zu dem im Jahresplan angegebenen Termin gibt das Institut für Kirchenmusik dem Bewerber die vorzubereitenden Aufgaben in den Fächern Liturgiegesang (Singen/Einstudieren), Chorleitung (Dirigieren/Einstudieren) und Chopraktisches Klavierspiel bekannt (s. § 11).

§ 10 Prüfungsgebühr

Beim Abschluss der Prüfung (letzte Teilprüfung) wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 11 Prüfungsanforderungen

I. Schriftlich (Klausuren)

1. Tonsatz
Vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz zu einem Kirchenlied
2. Gehörbildung
 - (1) Einstimmiges Diktat
 - (2) Zweistimmiges Diktat (komplementärrhythmisches, imitatorisch)
 - (3) Vierstimmiges Diktat (homophon)

II. Praktisch-mündlich

1. Liturgik
 - (1) Theologie und Spiritualität, Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Tagzeitenliturgie und anderen

Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen

- (2) Die liturgischen Bücher als Rollenbücher
- (3) Das Kirchenjahr: Aufbau und Schwerpunkte

2. Singen und Sprechen

- (1) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher Lieder/Gesänge
- (2) Vortrag eines selbst gewählten geistlichen Textes
- (3) Grundkenntnisse der chorischen Stimbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte

3. Liturgiegesang

- a) Gregorianischer Choral
 - (1) Singen und Erklären eines oligotonischen Propriums gesangs³
 - (2) Grundkenntnisse der Gregorianik (Formen, Gattungen, Tonarten, Rollenverteilung, St. Galler Neumen)
 - (3) Einstudieren eines Scholagesangs³

b) Deutscher Liturgiegesang

- (1) Vortrag eines Antwortpsalms³
- (2) Einrichten eines Psalmtexts nach einem Psalmmodell
- (3) Kenntnis der Formen und Gattungen der Gesänge im GOTTESLOB
- (4) Einstudieren eines einstimmigen Gesangs (wahlweise Scholagesang, Neues Geistliches Lied oder Geistliches Kinderlied)³

4. Chorleitung

- (1) Dirigieren eines dem Chor bekannten anspruchsvollen Werkes³
- (2) Einstudieren einer dem Chor unbekannten Komposition³
- (3) Kenntnis von Probenmethodik und Literatur für Kinderchor

5. Liturgisches Orgelspiel

- (1) Vorbereitung von 12 Liedern/Gesängen aus dem GOTTESLOB, darunter:
 - ein Psalm (mit Kehrvers)
 - ein Gregorianischer Choral
 - ein eigener Begleitsatzdazu Vorspiele/Intonationen in verschiedenen Formen, u.a.:
 - Bicinium
 - Fughette
 - triomäßig
- (2) Vorspiel und eigener Begleitsatz zu einem „Neuen Geistlichen Lied“

³ Die Aufgabe wird dem Prüfling zu dem im Jahresplan angegebenen Termin mitgeteilt

(3) Vom-Blatt-Spiel eines Liedsatzes nach einer Vorlage oder Vom-Blatt-Harmonisieren eines Liedes aus dem GOTTESLOB (jeweils incl. Vorspiel nach eigener Wahl)

6. Orgelliteraturspiel

- (1) Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken verschiedener Gattungen (eins von J.S. Bach, die weiteren aus mindestens zwei verschiedenen Epochen)
- (2) Vorlage einer stilistisch vielfältigen Repertoireliste von 15 während der Ausbildung erarbeiteten Orgelwerken (Formblatt)

7. Klavierspiel

- (1) Spiel einer zwei- oder dreistimmigen Invention von J.S. Bach oder eines anderen polyphonen Werkes dieses Schwierigkeitsgrads
- (2) Spiel eines mittelschweren Sonatinen- oder leichten Sonatensatzes aus dem Bereich der Wiener Klassik
- (3) Spiel eines Werks aus Romantik oder Moderne
- (4) Vorlage einer Repertoireliste von 10 Werken (Formblatt)

8. Tonsatz

- (1) Harmonisieren eines selbstgewählten Kirchenliedes (vorbereitet)
- (2) Spielen erweiterter Kadenden anhand von Liedzeilen (v. Blatt)
- (3) Generalbaßspiel (vorbereitet/vom Blatt)
- (4) Harmonische Analyse eines Chor- oder Orgelsatzes

9. Gehörbildung

- (1) Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen
- (2) Intonationsangaben mit der Stimmgabel
- (3) Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

10. Chopraktisches Klavierspiel

- (1) Spielen eines selbstgewählten, in vier Systemen notierten Chorsatzes
- (2) Vom-Blatt-Spiel einer leichteren Chorpartitur in drei oder vier Systemen
- (3) Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen (vorbereitet³/ v. Blatt)

11. Musikgeschichte

- (1) Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten, Werke
- (2) Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen

12. Orgelkunde

- (1) Technik der Orgel (Laden- und Traktursysteme, Pfeifenformen und -funktion, Werkaufbau, Windversorgung, Wartung und Pflege)
- (2) Geschichte des Orgelbaus (Orgelstilkunde, Registrierungsfragen)

§ 12 Ergebnis der Prüfung

1.

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

15 = 1+	(mit Auszeichnung)	7 = 3-
14 = 1(sehr gut)		6 = 4+
13 = 1-		5 = 4 (ausreichend)
12 = 2+		4 = 4-
11 = 2(gut)		3 = 5+
10 = 2-		2 = 5 (mangelhaft)
9 = 3+		1 = 5-
8 = 3(befriedigend)		0 = 6 (ungenügend)

(2) Setzt sich eine Zeugnisnote aus Teilnoten zusammen, wird deren Durchschnitt auf eine glatte Punktzahl gerundet. Diese gerundete Punktzahl wird der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt.

2. Um die Prüfung zu bestehen, muss mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) als Gesamtnote erzielt werden.

3. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach):

Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel

Gruppe 2 (zweifach):

Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chopraktisches Klavierspiel

Gruppe 3 (einfach):

Musikgeschichte, Orgelkunde

4.

(1) Bei der Berechnung der Note im Fach Liturgiegesang werden das Singen, das theoretische Wissen sowie das Einstudieren mit einer Schola zu gleichen Teilen gewertet.

(2) Bei der Berechnung der Note im Fach Chorleitung werden das Dirigieren und Einstudieren dreifach, das theoretische Wissen (Kinderchorleitung) einfach gewertet.

³ Die Aufgabe wird dem Prüfling zu dem im Jahresplan angegebenen Termin mitgeteilt

(3) Bei der Berechnung der Note in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung werden die schriftliche und praktische Prüfung gleich gewertet.

5.

(1) Die Note „ungenügend“ (0 Punkte) in einem Fach sowie die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in zwei oder mehr Fächern schließt das Bestehen der Prüfung aus.

(2) Die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer: Liturgik, Singen und Sprechen, Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel schließt das Bestehen der Prüfung aus.

(3) Die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer: Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte, Orgelkunde schließt das Bestehen der Prüfung nicht aus, wenn sie durch eine Note „sehr gut“ (13-15 Punkte) oder „gut“ (10-12 Punkte) in einem Fach der gleich- oder höherwertigen Fächergruppe (s. § 12,3) ausgeglichen werden kann.

6. Nach Abschluss der Beratungen der Prüfungskommission können den Prüflingen die Ergebnisse der Einzelprüfungen mitgeteilt werden.

§ 13 Abschluss und Wiederholung der Prüfung

1. Die Prüfung muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung in allen Teilen abgelegt sein (s. § 4).

2. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur beim nächsten allgemeinen Prüfungstermin (s. § 3) möglich. Geprüft werden die Fächer, die nicht mindestens mit 4 Punkten bewertet wurden.

3. Wird auch bei der Wiederholung die Prüfung nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und kann nicht noch einmal wiederholt werden.

4. Eine Einzelprüfung mit dem Ergebnis „mangelhaft“ (1-3 Punkte) kann auf Antrag auch dann wiederholt werden, wenn die Möglichkeit des Ausgleichs besteht. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

5. Die erforderliche oder freiwillige Wiederholung einer Prüfung bezieht sich bei den Fächern Liturgiegesang, Chorleitung, Tonsatz und Gehörbildung auf alle Teilbereiche des betreffenden Prüfungsfachs.

6. Die Frist für die Anmeldung zur Prüfung (s. § 8) gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

7. Für die Wiederholungsprüfung ist erneut die Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 14 Rücktritt von der Prüfung

1. Muss ein Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, kann die Prüfung nachgeholt werden. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

2. Erklärt ein Prüfling vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der oben genannten Gründe dem Institut für Kirchenmusik schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.

3. Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden (0 Punkte). In diesem Fall muss sie wiederholt werden (s. § 13) und die Prüfungsgebühr ist erneut fällig.

§ 15 Prüfungszeugnis

1. Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

2. Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden.

3. Nicht vermerkt werden das Ablegen der Prüfung in Teilen sowie Nach- und Wiederholungsprüfungen.

4. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tags der Prüfung. Es wird vom Generalvikar, dem Leiter des Dezernats „Seelsorge“ und dem Leiter des Instituts für Kirchenmusik unterzeichnet und mit dem Siegel des Bischoflichen Ordinariats versehen.

5. Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Sie ersetzt die „Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker“

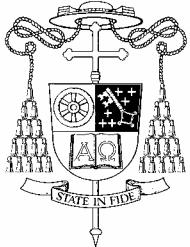
im Bistum Mainz“ vom 25.2.1997 (KA Nr. 5 vom
30.4.1997).

Mainz, den .01. Juli 2003.



The image shows a handwritten signature in black ink. The signature reads "Giebelmann" and is enclosed in a large, open, circular flourish on the left side.

Prälat Dietmar Giebelmann
Generalvikar



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 17. Juli 2003

Nr. 8

Inhalt: Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger 2003./ Änderung der Wahlordnung für den Priesterrat./ Visitation und Firm spendung im Jahr 2004./ Stellenausschreibungen./ Aufruf zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer in der Bistums-KODA./ Personalchronik./ Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel./ Bestellung von Druckschriften./ Fortbildung./ Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten./ Priesterexerzitien./ Angebote.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

72. Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger 2003

Integrieren statt ignorieren

Interkulturelle Woche 2003
(28. September bis 5. Oktober 2003)

Migration ist kein vorübergehendes und nur auf Deutschland begrenzbares Phänomen, das sich bald erledigt hätte. Zuwanderer gehören ganz selbstverständlich zur Wirklichkeit unserer Gesellschaft. Die Migration als Realität nicht einfach verdrängen, sondern sie vielmehr akzeptieren und gestalten zu wollen, ist deshalb kein politisches Randthema, sondern zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daran erinnert uns die jährliche Woche der ausländischen Mitbürger.

Zur ehemals klassischen Arbeitsmigration sind inzwischen vielfältige neue Formen von Zuwanderung hinzu gekommen. Dennoch bleiben die grundsätzlichen Fragestellungen bestehen, ja haben sich dramatisch zugespitzt:

- ob wir die Entwicklung zu einem gleichberechtigten Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen in unserer Gesellschaft wirklich wollen?
- ob es allseits anerkannter Konsens ist, dass die Achtung der persönlichen Würde jedes Einzelnen und die Wahrung seiner Menschenrechte Grundlage für das Gelingen dieses Prozesses ist?
- ob wir dabei die Förderung der jeweiligen kulturellen Identität der Zuwanderer und die Unterstützung des interkulturellen Austauschs als

wichtige Elemente auf dem Weg zur Integration ernst nehmen?

- und ob wir uns schließlich in Staat und Gesellschaft zur Schaffung weitgehender Partizipationsmöglichkeiten bereit finden, die Voraussetzung für eine volle rechtliche, soziale, kulturelle und berufliche Integration der Zuwanderer sind?

Als Christen tragen wir hier eine ganz besondere Verantwortung. Bereits auf der ersten Seite der Bibel (Gen 1,27) steht, dass jeder Mensch – unabhängig von Geschlecht oder Sprache, Nationalität oder Glaubensüberzeugung - ein „Abbild Gottes“ ist. Daraus ergibt sich für die Kirchen eine doppelte Aufgabe:

zum einen das Bewusstsein und die Sensibilität für die Würde jedes Menschen in unserer Gesellschaft wach zu halten und immer wieder anzumahnen sowie zum anderen auch selbst ein konkretes und glaubwürdiges Zeugnis für die Wertschätzung und Beheimatung der Zuwanderer bei uns abzulegen.

Wir alle wissen: Die Zuwanderer haben wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg, zur sozialen Stabilität und zur kulturellen Mannigfaltigkeit in Deutschland beigetragen; viele – gerade aus der zweiten und dritten Migrantengeneration – haben dauerhafte Freundschaften, Partnerschaften und Ehen mit der deutschen Bevölkerung geschlossen; zahlreiche Beispiele gelungenen Miteinanders von Zuwanderern und Einheimischen in Betrieben, Vereinen, Bürgerinitiativen und nicht zuletzt im Bereich von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden machen Mut.

Aber es gibt immer wieder auch Feindseligkeiten und Übergriffe, verborgen schwelenden oder offen ausbrechenden Rassismus. Gerade im Blick auf die lange politische Diskussion um das Zuwanderungsgesetz wird deut-

lich, wie schwierig es ist, die inzwischen komplexer und differenzierter gewordene Problematik von Migration und Asylsuche präziser zu gestalten.

Das Motto „Integrieren statt ignorieren“ mahnt uns, dass immer noch zu viele Menschen sich dieser Herausforderung nicht stellen wollen. Dabei handelt es sich doch bei der Verwirklichung der Integration aller Bevölkerungsgruppen um eine große Aufgabe unserer Gesellschaft. Zum Erreichen dieses Ziels bedarf es

- der allgemeinen Einsicht, dass Immigration für die Aufnahmegerütschaft nicht Bedrohung oder Verlust bedeuten muss, sondern auch Chancen für eine Horizonterweiterung und Bereicherung in Gesellschaft und Kirche, Wirtschaft und Kultur eröffnet,
- des Aufbaus einer Kultur der Solidarität und der Wertschätzung gegenüber den ausländischen Mitbürgern,
- der Bereitschaft zu vielfältigen interkulturellen Begegnungen und Gesprächen sowie
- des über alle politischen Meinungsverschiedenheiten hinausreichenden Mitwirkens möglichst aller gesellschaftlichen Gruppen.

Wieder ist es die Hl. Schrift, die uns in Jes 2,1-5 und in Apg 2,1-11 die Verheißung schenkt, dass Menschen aus allen Völkern, Nationen und Sprachen unter der Führung des Geistes Gottes in Frieden und Gerechtigkeit zusammenleben können.

Wir wünschen, dass etwas davon sich in den Aktionen, Veranstaltungen und Gottesdiensten dieser Woche und darüber hinaus bereits verwirklichen möge. Gott schenke uns dazu seinen Segen und seine Wegbegleitung.



Präses i.R. Manfred Kock
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz



Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit in Deutschland

Materialanforderungen zur „Woche der ausländischen Mitbürger“ sind zu richten an den Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger, Postfach 100646, 60069 Frankfurt/Main, Tel. (069) 230605, Telefax (069) 230650.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

73. Änderung der Wahlordnung für den Priesterrat

Hiermit setze ich folgende Änderung der Wahlordnung für den Priesterrat in Kraft:

§ 5 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlausschuss übersendet jedem Wahlberechtigten eine Liste der Priester, die nach dem Stand eines bestimmten Stichtages zu seiner Wählergruppe gehören. Der Wahlberechtigte schlägt aus dieser Liste bis zu 3 Priester als Kandidaten vor.
- (2) Der Wahlausschuss stellt für jede Wählergruppe eine alphabetische Kandidatenliste zusammen und holt vorab die Zustimmung der benannten Priester zu ihrer Kandidatur ein. Die Kandidatenliste enthält doppelt so viele Mitglieder, wie durch die Wählergruppe in den Priesterrat gewählt werden. Die Aufnahme in die Kandidatenliste erfolgt nach der Zahl der auf den jeweiligen Kandidaten entfallenden Vorschläge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Danach teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten die Kandidatenliste seiner Wählergruppe mit. Die Wahl erfolgt in geheimer Briefwahl. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Ausscheiden

- (4) In der Wählergruppe der Kapläne bestimmen diese ihre nachrückenden Vertreter bei ihren regelmäßigen Kaplanstreffen.

Mainz, 27. Juni 2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

74. Visitation und Firmspendung im Jahr 2004

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2004 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

ALSFELD

Firmspender: Bischof Karl Kardinal Lehmann

Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann

Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

BINGEN

Visitator und Firmspender:

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Vorbereitung der Visitation:

Pastoralreferent Johannes Brantzen

BERGSTRASSE-OST

Visitator und Firmspender:

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Vorbereitung der Visitation:

Pastoralreferent Johannes Brantzen

ERBACH

Visitator und Firmspender:

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Vorbereitung der Visitation:

Pastoralreferent Johannes Brantzen

MAINZ-STADT - MAINZ III

Visitator und Firmspender:

Weihbischof Dr. Werner Guballa

Vorbereitung der Visitation:

Pastoralreferent Michael Ohlemüller

RÜSSELSEIM

Visitator und Firmspender:

Weihbischof Dr. Werner Guballa

Vorbereitung der Visitation:

Pastoralreferentin Margareta Ohlemüller

Firmungen ohne Visitation

Dekanat

Alzey – Gau-Bickelheim

Bergstraße-Mitte

Bergstraße-West

Darmstadt

Dieburg

Dreieich

Gießen

Firmspender

Domkapitular Dr. Hilger

Domkapitular Eberhardt

Generalvikar Giebelmann

Generalvikar Giebelmann

Domkapitular Eberhardt

Domkapitular Kalb

Domkapitular Kalb

Mainz-Stadt –

Mainz I/Mainz II

Mainz-Süd

Offenbach

Rodgau

Seligenstadt

Wetterau-Ost

Wetterau-West

Worms

Weihbischof Dr. Guballa

Domkapitular Dr. Hilger

Domkapitular Eberhardt

Domdekan Heckwolf

Domdekan Heckwolf

Generalvikar Giebelmann

Domdekan Heckwolf

Domkapitular Dr. Hilger

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Meldungen für Herrn Domkapitular Kalb bitte direkt an dessen Anschrift.

Visitationen im Jahr 2005

DARMSTADT

GIESSEN

MAINZ II

SELIGENSTADT

WETTERAU-OST

WORMS

Visitationen im Jahr 2006

ALZEY-GAU-BICKELHEIM

BERGSTRASSE-WEST

DIEBURG

MAINZ I

MAINZ-SÜD

Visitationen im Jahr 2007

BERGSTRASSE-MITTE

DREIEICH

OFFENBACH

RODGAU

WETTERAU-WEST

Verordnungen des Generalvikars

75. Stellenausschreibungen

Priester

Folgende Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 01. Oktober 2003

DEKANAT RÜSSELSEIM

Pfarrer der Pfarrkurationen

Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu (Gustavsburg)

2.529 Katholiken (ca. 43 %)
und
Ginsheim-Gustavsburg, St. Marien (Ginsheim)
2.429 Katholiken (ca. 32 %)

Mainz, den 01. Juli 2003



Die folgenden Informationen sind als handschriftliche Signatur überlagert.

Prälat Dietmar Giebelmann
(Generalvikar)

Bewerbungen sind bis zum 25. Juli 2003 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

kirchliche Mitteilungen

76. Aufruf zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer in der Bistums-KODA

Die 5. Amtszeit der "Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts" (Bistums-KODA) geht zu Ende. Die Bistums-KODA hat auf Vorschlag des Wahlvorstandes den Termin für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den 29.10.2003 festgelegt.

Alle Beschäftigten in den Einrichtungen im Bistum sind aufgerufen, aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Dabei ist es von Bedeutung, dass Sie, die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von Ihrem Recht, Wahlvorschläge zu machen, Gebrauch machen. Dazu gehört auch Ihre Bereitschaft, als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stehen.

Durch Ihre Beteiligung stärken Sie auch die Position der künftigen Vertreterinnen und Vertreter der Bistums-KODA für die anstehenden Verhandlungen, die von der künftigen finanziellen Situation der Kirche maßgeblich geprägt sein werden. Diese erfolgen im gesamten kirchlichen Bereich und damit auch in unserem Bistum nicht durch Tarifvertragsparteien, sondern im Rahmen des Modells des Dritten Weges durch die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der einen und den von mir bestellten Vertretern der Dienstgeber auf der anderen Seite.

Tragen Sie durch Ihre Beteiligung an der Wahl dazu bei, die im Rahmen der Dienstgemeinschaft erwartete Mitwirkung an der Gestaltung und Entscheidung der Sie betreffenden Angelegenheiten sichtbar werden zu lassen.

77. Personalchronik

[REDACTED]

In diesem Jahr wird kein Sonderheft der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben. Stattdessen können Sie Informationen und Materialien zum 37. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz unter www.dbk.de abrufen.

78. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Die Deutschen Bischöfe Nr. 26 „Liturgiekommission – Räume der Stille“

Einzelexemplare können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden. Größere Mengen (Klassensätze) sind direkt bei dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, zu bestellen.

79. Fortbildung

Thema:

Umgang mit Unglück, Tod und Trauer
Mo., 15.09.2002, 14:00 Uhr - Mi., 17.09.2003, 14:00 Uhr
Haus Maria an der Sonne, Hösbach-Schmerlenbach

Referenten:

Joachim Bock, Theologe, Supervisor, Mitarbeit in der Notfallseelsorge, Erfurt

Mechthild B.

gerin, Gießen
Zielgruppe:

Pastorale Mit

Polizeibeamtinnen und -beamte
Anmeldung:
bitte umgehend an die Abt. Fortbildung

***(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)**

77. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Mediensonntag wird am 14. September 2003 begangen und steht unter Thema: Die Sozialen Kommunikationsmittel im Dienst am wahren Frieden im Licht von „*Pacem in terris*“.

**Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Dienst-Leistungs-Gemeinschaft Bistum Mainz**
Einführungskurs
Mo, 01. – Mi, 03. September
Erbacher Hof, Mainz
Referenten: Mitarbeiter/innen aus
verschiedenen Dezernaten
Kursleitung:
Dr. Beate Höfling
Kurs-Nr. 03 NP 1
AS: 01. August 2003

81. Priesterexerzitien

Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in Küchen

Convenienceprodukte -

wie sinnvoll ist ihr Einsatz in der Gemeinschaftsküche?

Do, 16. Oktober 2003

Haus des Caritasverbandes, Mainz

Referentin: Elisabeth Baumholzer

Kursbegleitung:

Dr. Beate Höfling

Beate Kramer

Kurs Nr. 03 HÄ 1

AS: 12. September 2003

In der Zeit vom 11. bis 15. Oktober 2003 finden in dem Wallfahrtsort Lourdes/Frankreich die internationalen Priesterexerzitien statt, die von der Kleruskongregation veranstaltet werden. Ganz herzlich ergeht die Einladung an die Mitbrüder zur Teilnahme an diesen Exerzitien. Nähtere Unterlagen für Programm und Anmeldung sind durch die Bischöfliche Kanzlei zu erhalten.

82. Angebote

Zum 01.10.2003 steht das Pfarrhaus in Bobstadt zur Vermietung für einen Ruhestandspriester zur Verfügung. Es wird im Rahmen der Möglichkeiten um gottesdienstliche Mithilfe gebeten.

Interessenten werden gebeten, sich an Herrn Pfarrer Günter Ott, Hofheim zu wenden.

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Mein neues Arbeitsfeld – das Pfarrbüro

Kompakt – Grundkurs

Mi, 12. / Do, 13. November 2003

Erbacher Hof, Mainz

Referenten:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Kursleitung:

Klaus Luig

Kurs Nr. 03 PS 2

AS: 08. August 2003

In Unter-Abtsteinach ist ein Wohnhaus mit ca. 130 m² Wohnfläche (5 Zimmer, Bad, Küche und Keller) zu vermieten.

Nähtere Informationen erhalten Sie bei dem Kath. Pfarramt Ober-Abtsteinach, Steinachstr. 11, 69518 Abtsteinach.

Anmeldungen erbeten an:

Bischöfliches Ordinariat

Abt. Fortbildung

Postfach 15 60

55005 Mainz

Tel.: 06131/253-176 /-181 /-394

Fax: 06131/253-406

80. Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und -referenten

Die Sendungsfeier der Pastoralreferentinnen und – referenten findet am Samstag, 06. September 2003 um 10.00 Uhr im Mainzer Dom durch Bischof Karl Kardinal Lehmann statt.

Zu dieser Sendungsfeier sind alle herzlich eingeladen.

Herausgegeben vom Bischöfliche Ordinariat Mainz - Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar

Druck: Bischöfliche Kanzlei

Bezugspreis jährlich € 15,-- einschl. Versandkosten



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, 20. August 2003

Nr. 9

Inhalt: Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2003. — Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission. — Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern. — Caritas – Werkstätten – Mitwirkungsordnung (CWMO). — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA. — Veränderung im Vorstand der DIAG MAV. — Gesamtvertrag des VDD mit der Verwertungsgesellschaft. — Veränderungen im Kloster Jakobsberg. — Personalchronik. — Bestellung von Druckschriften. — Adventskalender. — Hausbuch zur Advent- und Weihnachtszeit. — Besinnungstage und Liturgische Fortbildung. — Angebot.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

84. Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2003

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 14. September 2003 sowie am Vorabend in allen Gottesdiensten verlesen werden:

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 21. September begehen wir den Caritas-Sonntag, bei dem die jährliche Kollekte für die Caritasarbeit des Bistums und der Gemeinden erbeten wird. „Zuschauen hilft nicht – Verantwortung ist weltweit.“ So lautet das Jahresthema der Caritas in Deutschland. Es steht auch als Leitsatz über der Verkündigung und der gottesdienstlichen Feier des Caritas-Sonntags.

Unsere Welt droht vielerorts zu zerbrechen. Konflikte zwischen Kulturen und Religionen, der Kampf um Macht und die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen, aber auch soziale Ausgrenzung und Demütigung ganzer Bevölkerungsgruppen führen zu Kriegen und Gewaltanwendung von erschreckendem Ausmaß. Zahllose Menschen werden zu unschuldige Opfern.

Demgegenüber leben wir in einem Land, dem Frieden und – trotz vieler Probleme – Wohlstand und soziale Sicherheit

geschenkt wird. Doch spüren wir täglich, dass die Ereignisse in anderen Weltregionen auch hierzulande Auswirkungen haben. Wir sind verflochten in die weltweiten Entwicklungen. Und wir wissen, dass wir in unserem wirtschaftlichen und politischen Verhalten Mitverantwortung für das tragen, was in anderen Ländern und Erdteilen geschieht.

Kirche ist weltweit. Die Botschaft, dass Christus unser Friede und unsere Erlösung ist (vgl. Eph 2, 14), gilt allen Menschen. Unsere Antwort der Nächstenliebe und der praktizierenden Verantwortung muss sich im persönlichen Umkreis wie im Zusammenleben unserer Gemeinden bewähren. Sie reicht aber auch weit darüber hinaus und kennt keine Grenzen. Solidarität ist ein weltweites Netz, das aus vielen Maschen geknüpft ist. Wo immer wir leben, haben wir die Aufgabe und die Möglichkeit, an diesem Netz mit zu knüpfen.

Würzburg, den 24. Juni 2003

Für das Bistum Mainz

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Materialanforderungen zum „Caritas-Sonntag“ und zum Caritas-Jahresthema 2003“ sind gegen eine Gebühr von 4 Euro zu richten an:

Deutschen Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg, Tel.: 0761 – 200-296; Fax: 0761 – 200-507;
E-Mail: Vertrieb@caritas.de

85. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2003

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 19. Oktober 2003 sowie am Vorabend in allen Gottesdiensten verlesen werden:

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag begeht die Kirche in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht im Jahr der Bibel unter dem Motto „Dem Wort vertrauen“.

Gott sendet zu allen Zeiten Menschen, die aus Seinem Wort leben, es weiter leben, Kirche und Gemeinde aufzubauen und tätige Liebe üben. Als leuchtendes Beispiel für unsere Zeit steht uns Mutter Theresa von Kalkutta vor Augen. Sie wird von Papst Johannes Paul II. zum Sonntag der Weltmission selig gesprochen. Dankbar erinnern wir uns auch der beiden großen Steyler Missionare Arnold Janssen und Joseph Freinademetz, die, wie auch andere herausragende Missionargestalten, in diesem Jahr heilig gesprochen werden.

Eine missionarische Kirche und Gemeinde wird sich mehr denn je auf das Wort der Bibel und Ihre zentrale Botschaft von Jesus Christus besinnen, der kam, um für alle „Leben in Fülle“ (Joh 10, 10) zu bringen.

Mission ist und bleibt ein dringendes Anliegen für die ganze Kirche. Christen, die dem Wort Jesu vertrauen, können die Welt verändern.

Wir bitten Sie herzlich, dem Anliegen der Mission durch Ihr Gebet verbunden zu bleiben. Ihre großzügige Spende wird über die Missio-Werke den Kirchen im Süden zugeführt.

Wir danken Ihnen und wünschen Ihnen von Herzen den Segen Gottes.

Würzburg, den 24. Juni 2003

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

86. Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache

1. Migrationsgeschichtliche Vorbemerkungen

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg kam es im Zuge des Wiederaufbaus in Westdeutschland zu einer intensiven Phase der Zuwanderung von Menschen aus anderen europäischen und außereuropäischen Nationen. Diese Migrationsbewegung in Form der Anwerbung von Arbeitnehmern wurde gefördert von zwischenstaatlichen Verträgen, die seitens der alten Bundesrepublik Deutschland u.a. mit den klassischen „Gastarbeiter-Nationen“ wie Italien (1955), Spanien (1960), Griechenland (1960), Türkei (1961) und Portugal (1964) und in einer späteren Phase mit dem damaligen Jugoslawien geschlossen wurden. Menschen aus diesen und anderen Ländern haben durch ihre Arbeit wesentlich zum sogenannten „Wirtschaftswunder“ beigetragen.

Schon früh wurden aber auch die besonderen Herausforderungen deutlich, vor die sich Staat und Kirche angesichts dieser Zuwanderung gestellt sahen. Vor allem die sprachlichen, aber auch die kulturellen und mentalitätsbedingten Schwierigkeiten im Umgang mit den sog. „Gastarbeitern“ und ihren meist sehr bald nachziehenden Familien konfrontierten die katholische Kirche mit einem ernsten pastoralen Problem. Weil die Ressourcen in den westdeutschen Pfarreien nicht ausreichten, wurde mehr oder weniger systematisch im Ausland nach Priestern gesucht, die in der

Lage sein sollten, die Katholiken in der eigenen Muttersprache in Deutschland zu begleiten bzw. zu betreuen.

Schon zu diesem frühen Zeitpunkt hatte die Deutsche Bischofskonferenz (nicht zuletzt aus der Erfahrung der eigenen Auswandererseelsorge im Ausland) Kontakt mit den Bischofskonferenzen der sog. „Gastarbeiterländer“ aufgenommen und sie um die Entsendung von Priestern für die Pastoral an den eigenen Landsleuten in der alten Bundesrepublik Deutschland gebeten. Dies war von großer Wichtigkeit, denn die Katholiken anderer Muttersprache und Kultur, die nach Deutschland kamen, erlebten nicht nur andere Frömmigkeitsformen, sondern eine auch durch viele soziale Probleme anders geprägte Situation als die deutschen Katholiken. Dies war die Geburt der sog. „Missionen“ in fast allen westdeutschen Bistümern. Die Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache und Kultur wurden so zu einer Brücke für die Familien, gleichzeitig aber auch zu einem Ort der Förderung und Pflege des Glaubens und der eigenen Kultur.

In der DDR sah es anders aus. Hier gab es eine auf wenige Tausend begrenzte Zahl von „Werkvertragsarbeitnehmern“ aus „sozialistischen Bruderstaaten“ (Angola, Mosambik, Vietnam), die staatlich und gesellschaftlich isoliert lebten. Zur katholischen Kirche bestanden keine Kontakte, da es sich nicht um Katholiken handelte oder sie als solche nicht in Erscheinung traten. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 nahmen sich die evangelische und katholische Kirche des Schicksals dieser „DDR-Werkvertragsarbeitnehmer“ an.

Mit den Missionen schien man den Bedürfnissen der fremdsprachigen Katholiken gerecht geworden zu sein. Dies hält auch das 1997 erschienene Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen von Migration und Flucht („...und der Fremdling, der in deinen Toren ist“) fest: „In den vergangenen Jahrzehnten haben sich im Raum der Katholischen Kirche die fremdsprachigen Missionen bewährt. Durch die Bereitstellung von Räumen in den jeweiligen fremdsprachigen Missionen konnten und können sich die verschiedenen muttersprachlichen Gruppen treffen, um die Kommunikation untereinander aufrechtzuerhalten und zu pflegen; in enger Zusammenarbeit unter anderem mit den Beratungsdiensten des Caritasverbandes werden Rat und Hilfe angeboten, um die Probleme zu

bewältigen, die das Leben in der Fremde mit sich bringt. Durch Glaubensverkündigung, Katechese und Feier der Gottesdienste in der Muttersprache und durch die Pflege ihrer Tradition haben viele Migranten in muttersprachlichen Gemeinden Orientierung, Rückhalt und Lebenshilfe erfahren. Mit der Einrichtung von Seelsorgestellen für anderssprachige Gläubige (derzeit ca. 540 mit ebenso vielen ausländischen Seelsorgern) hat die Kirche Antwort gegeben auf die Tatsache, dass Glaubensvermittlung und Glaubenserfahrung zu den Lebensbereichen gehören, die stark von Kultur, Tradition, Sitte und Sprache geprägt sind, und geht auf die Grundbedürfnisse der Menschen nach Beheimatung und Solidarität auf eine Weise ein, wie sie die territorialen deutschsprachigen Pfarreien allein nur schwer leisten können“ (Nr. 224).

„Die muttersprachlichen Gemeinden sind für die Migranten Gemeinschaft und Lebensraum, in dem sie gerade auch mit ihrer Sprache und Glaubenstradition Beheimatung und Zuwendung erfahren, ihr eigenes kulturelles und religiöses Leben pflegen und so ihre Identität finden können. In den fremdsprachigen Gemeinden wird die Universalität und die ökumenische Dimension der Kirche erfahrbar. Aus dieser Perspektive gesehen sind die muttersprachlichen Gemeinden nicht ein Angebot in Konkurrenz zu den territorialen Pfarreien, sondern eine Chance, durch die das Leben der Kirche vor Ort bereichert wird“ (Nr. 225).

Hier deutete sich an, was in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg noch nicht umfassend im Blick sein konnte: die intensive Verbindung der ausländischen Missionen mit der Ortskirche in Deutschland.

Heute haben wir es im Bereich der alten Bundesrepublik mit einer veränderten Situation zu tun. Sie ist nicht mehr allein geprägt durch die erste Generation der Migranten. Eine zweite, dritte und vierte Generation sind nachgewachsen. Die erste Generation war noch gekennzeichnet durch fehlende Sprachkenntnisse, vergleichsweise geringes Ausbildungs- und Bildungsniveau, teilweise ein Leben ohne Familie, eine geplante kurze Verweildauer und eine erwartete baldige Rückkehr in die Heimat. Diese Situation hat sich völlig verändert: Aus einem zunächst geplanten „Kurzzeitaufenthalt“ ist vielfach ein Daueraufenthalt geworden – wobei es dennoch weit verbreitete Rückkehrträume gibt. Daraus erwachsen Konsequenzen für das Leben in der

„neuen Heimat“: Die erste Generation stand bzw. steht vor der Entscheidung für einen Verbleib in der zweiten Heimat oder die Rückkehr in die erste. Die zweite und dritte Generation hat sich bemüht, soziale Gleichstellung zu erreichen. Sie hat viele deutsche Gewohnheiten aufgenommen, aber die Pflege von Teilen der Heimatkultur beibehalten. Daher muss sie auch in ihrem religiösen Leben ihre eigene Identität finden und leben können.

In den letzten Jahren kamen zudem mehr Flüchtlinge und auch Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis nach Deutschland. Unter ihnen sind viele Katholiken, die die Migrantenseelsorge künftig stärker in den Blick nehmen muss.

Aus all den zuvor genannten und anderen Gründen steht die fremdsprachige Seelsorge vor neuen Herausforderungen:

- ein schwindendes Glaubensbewusstsein in fast allen Ländern Europas, in dessen Folge sich viele Traditionen auflösen;
- ein wachsender Priestermangel auch in vielen Herkunftsändern, so dass kaum noch ausländische Seelsorger nach Deutschland kommen;
- sinkende finanzielle Einnahmen in den Diözesen;
- der Aufbau von Strukturen in den neuen Bundesländern und
- eine notwendige Neubesinnung auf Inhalte und Ziele der fremdsprachigen Seelsorge.

Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bistümer in Deutschland um ein gemeinsames Konzept der Pastoral an Migranten bemühen. Dies erfordert zum einen theologische Klärungen. Zum anderen müssen allgemeine, strukturelle und materielle Standards neu definiert werden.

Vor allem in den Ballungsgebieten ist erkennbar, dass in Kirche und Gesellschaft eine multikulturelle Entwicklung stattgefunden hat. Diese ist auch und besonders an den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ablesbar. Ein ganzes Bündel von Faktoren trägt dazu bei, dass sich der Charakter dieser Gemeinden verändert:

- Zuwanderung aus Osteuropa,
- Zuwanderung aus Lateinamerika,
- Werkvertragsarbeitnehmer/innen,

- Flüchtlinge,
- illegale Migranten¹,
- Rotation und Pendelbewegung bei EU-Angehörigen,
- Jugendliche, die besser Deutsch als ihre Muttersprache sprechen und dennoch ihre Heimat in den muttersprachlichen Gemeinden sehen,
- Zunahme von Migranten, die im Alter nicht in ihr Heimatland zurückgehen und
- hochqualifizierte Migranten.

Zukünftig muss deutlicher werden, dass Katholiken anderer Muttersprache *unter dem gemeinsamen Dach der Ortskirche* beheimatet sind. Die Priester und hauptamtlichen Laien aus den Entsendeländern sollten mehr als bisher als Brückebauer für ihre Landsleute verstanden werden. So können sie sie ermutigen, die Veränderungen in ihrer Biographie auch als eine Berufung aus dem Glauben zu verstehen und in den deutschsprachigen Gemeinden zu praktizieren. Es ist daher künftig unverzichtbar, dass die Priester und hauptamtlichen Laien die deutsche Sprache beherrschen.

Weiterhin gilt aber: Die fremdsprachigen Gemeinden sind Teil der Ortskirche *mit einem eigenen Auftrag*. Als lebendige und aktive Gemeinden stellen sie einen hohen Wert und einen festen Bestand innerhalb der Ortskirche dar. Die deutsch- und fremdsprachigen Gemeinden sind Glieder der einen vielsprachigen und kulturell vielfältigen Kirche. Gerade darin drückt sich deren Universalität und Katholizität aus.

2. Kirche und Migration in Deutschland

Ob in Form friedlicher oder gewalttätiger Wanderungsbewegungen – „Migration“ ist eine Konstante der Menschheitsgeschichte. Neu ist in der Moderne nicht der Massen-Exodus von Flüchtlingen im Zuge von Krieg und Vertreibung, sondern die häufig transnationale Mobilität einzelner Menschen. Viele wandern, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können – legal oder illegal, als Arbeitnehmer oder als Flüchtlinge -, um wirtschaftlicher Not, politischer oder religiöser Unterdrückung zu entkommen. Als Ausdruck des Wunsches nach einem besseren Leben ist die friedliche Migration ein Menschenrecht. Die Allgemeine

¹ Vgl.: Leben in der Illegalität in Deutschland – eine humanitäre und pastorale Herausforderung, 21. Mai 2001. (Deutsche Bischofskonferenz: Erklärungen der Kommissionen 25), Bonn 2001

Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen stellt ausdrücklich fest: „Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren“ (Art. 13, Absatz 2).

2.1 Eine diakonisch-advokatorische und eine seelsorglich-missionarische Aufgabe

Die Kirche, deren Wesen „durch Exodus und Migration bestimmt ist“², hat angesichts der modernen Migration eine doppelte Aufgabe: eine diakonisch-advokatorische und eine seelsorglich-missionarische.

Die Kirche hat kraft ihrer Sendung „das Recht und die Pflicht“, sich überall dort einzumischen, wo Menschen leiden. Diese Einmischung kann manchmal auch gesetzliche Vorgaben in Frage stellen. Dies haben die Fälle von Kirchenasyl gezeigt. Auch wenn die Kirche in ihren amtlichen Stellungnahmen zugunsten der Migranten für alle - nicht nur für die christlichen Migranten - advokatorisch eintritt und ihre Diakonie allen anbietet, so ist andererseits doch zu fragen, ob sie ihrer Anwaltsfunktion immer ausreichend gerecht geworden ist. Muss sich die Kirche künftig nicht noch stärker für bessere Bedingungen der Migranten (besonders der zweiten und dritten Generation) auf dem Weg zum Bürgerrecht einsetzen? Sollte sie in Zukunft nicht intensiver vermitteln, dass die Verschiedenheit der Menschen nicht nur Ursache von Konflikten, sondern vor allem auch Quelle gegenseitiger Bereicherung ist?

Zugleich weiß die Kirche, dass „die soziale Hilfe nicht von der Seelsorge zu trennen“³ ist und die modernen Migranten auch eine seelsorglich-missionarische Herausforderung darstellen. Betrachtet man die Geschichte der „Ausländerseelsorge“ in Deutschland, so fällt auf, wie verschieden die dafür maßgeblichen Konzepte vor und nach dem Zweiten Weltkrieg waren.

In der ersten Phase der Arbeitsmigration um 1900, als die Zuwanderer meist aus dem Osten kamen, bemühten sich die deutschen (Erz-)Diözesen zweigleisig zu verfahren: „Auf der einen Seite wurde versucht, sprachkundige deutsche Priester für die Ausländerseelsorge zu gewinnen und die Pfarrgeistlichen bzw. die Seminaristen in den betreffenden Sprachen zu unterrichten; auf der anderen Seite wurden ausländische Priester nach Deutschland geholt und im Dienst an ihren Landsleuten eingesetzt“.⁴ Mit der Masseneinwanderung infolge der Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Mittelmeerraum seit Mitte der fünfziger Jahre verlagerte sich das Gewicht einseitig auf den Einsatz von Seelsorgern aus der Heimat der Migranten. Drei Gründe waren dafür ausschlaggebend:

1. die Forderung Pius' XII., die Seelsorge an den Auswanderern möglichst Priestern derselben Nation zu übertragen (*Exsul Familia*, Art. 33),
2. die Tatsache, dass innerhalb kürzester Zeit viele Katholiken aus fünf Nationen in die deutschen Pfarrgemeinden kamen und
3. „die erstarkende finanzielle Situation, die es den Diözesen ermöglichte, eine beliebige Anzahl von Missionaren zu besolden“⁵.

Die pastorale Verantwortung für die Katholiken anderer Muttersprache, die nach theologischen Kriterien letztlich bei der Ortskirche liegt, wurde also in gewisser Weise delegiert. Auch die Kirche ging davon aus, dass der Aufenthalt der ausländischen Katholiken nicht von Dauer sein würde.

Erst 1973 (also 18 Jahre nach Beginn der sog. „Gastarbeiter-Ära“), als immer deutlicher wurde, dass aus den „Gästen“ de facto Einwanderer geworden waren, befassten sich die deutschen Katholiken grundsätzlich mit dem Problem der Ausländerseelsorge. Das Dokument „*Die ausländischen Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft*“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hält zwar weiterhin am Konzept der muttersprachlichen Seelsorge fest und erwartet daher von den Missionaren, dass sie „die eigene Kultur als wichtige Träger

² Vgl. dazu auch *Kardinal Georg Sterzinsky*, In der Kirche ist niemand fremd - Die Stellung der Migranten innerhalb des Lebens der Kirche, (Festvortrag anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Instruktion „De Pastorali Migratorum Cura“ im Seminar der Päpstlichen Universität Gregoriana am 20. Februar 1995), in: L'Osservatore Romano vom 3. März 1995 (Wochenausgabe in deutscher Sprache, Jg. 25, Nr. 9, 1995), 7-12.

³ *Päpstlicher Rat „Cor Unum“/Päpstlicher Rat für die Seelsorge der Migranten und Menschen unterwegs, Flüchtlinge - eine Herausforderung zur Solidarität*, 2. Oktober 1992, (Deutsche Bischofskonferenz: *Arbeitshilfen 101*), Bonn 1992, 23.

⁴ Bernd Gottlob, *Die Missionare der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland. Eine Situations- und Verhaltensanalyse vor dem Hintergrund kirchlicher Normen*, München/Paderborn/Wien 1978, 56f. Sprachkurse in polnischer Sprache gab es zum Beispiel in allen Seminaren, die für das betreffende Industriegebiet verantwortlich waren.
⁵ Ebd., 58f.

des religiösen Lebens pflegen und entsprechende Einrichtungen und Veranstaltungen fördern“. Andererseits aber sollen die Missionare eine „Vermittlung zwischen Kulturen“ leisten und ihre Landsleute, „besonders jene, die für immer oder für längere Zeit in der Bundesrepublik bleiben werden, zu befähigen suchen, auch am deutschen gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben teilzunehmen“⁶.

2.2 Verdienste, Grenzen und neue Aufgaben der muttersprachlich organisierten „Ausländerseelsorge“

2.2.1 Verdienste

Rückblickend ist die Arbeit der muttersprachlichen Priester und Sozialarbeiter in besonderer Weise zu würdigen: Sie haben ihre Gläubigen in der Fremde begleitet und ihnen in Diakonie und Seelsorge das Heil des Evangeliums erfahrbar gemacht. Sicherlich mussten viele Seelsorger, vor allem aus den südeuropäischen Ländern, die Erfahrung machen, dass sie es auch mit nicht-praktizierenden Katholiken zu tun hatten, denen Kirchgang und Sakramentenempfang wenig bedeutete und die von der Kirche eher menschliche Hilfe und Solidarität als religiöse Betreuung erwarteten.

Aber andererseits haben viele Arbeitsmigranten erst in der Fremde eine samaritanische Kirche kennen gelernt, die sich um ihre menschlichen Bedürfnisse kümmerte; und in den Seelsorgern haben sie Freunde und Weggefährten gefunden, die ihr Migrantensein teilten. Die Verdienste der muttersprachlichen Missionen sind im Gemeinsamen Wort der Kirchen „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“ zu Recht gewürdigt worden: „... in enger Zusammenarbeit unter anderem mit den Beratungsdiensten des Caritasverbandes werden Rat und Hilfe angeboten, um die Probleme zu bewältigen, die das Leben in der Fremde mit sich bringt (Nr. 224). ... Die muttersprachlichen Gemeinden sind für die Migranten Gemeinschaft und Lebensraum, in dem sie gerade auch mit ihrer Sprache und Glaubenstradition Beheimatung und Zuwendung erfahren, ihr eigenes kulturelles und religiöses Leben pflegen und so ihre Identität finden können. In den fremdsprachigen Gemeinden wird die Uni-

versalität und die ökumenische Dimension der Kirche erfahrbar. Aus dieser Perspektive gesehen, sind die muttersprachlichen Gemeinden nicht ein Angebot in Konkurrenz zu den territorialen Pfarreien, sondern eine Chance, durch die das Leben der Kirche vor Ort bereichert wird“.⁷

2.2.2 Grenzen

Die vorwiegend muttersprachlich organisierte kirchliche Migrantendarbeit führte jedoch - vor allem auf der seelsorglichen Ebene – auch zu deutlichen Problemen. So fühlten sich die deutschen Pfarreien für die Migranten in ihrem Seelsorgebezirk häufig nicht zuständig. Auch entwickelten sich manche Migrantengemeinden zu einer Art „Nebenkirche“ für einen nichtintegrierten Bevölkerungsanteil.⁸ Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat es 1996 so formuliert: „Es gilt, das viel zu häufige Nebeneinanderherleben immer wieder aufzubrechen und Zusammenarbeit anzustreben. Manche Fehler der Vergangenheit müssen korrigiert werden. Kooperative Gemeindemodelle müssen entwickelt werden. Die Kompetenz der Missionen anderer Muttersprachen sollte auch in Anspruch genommen werden, wenn es um die Zusammensetzung von Gremien auf Diözesan- und Verbandsebene geht. Es muss zu einer institutionellen Präsenz von Katholiken anderer Muttersprache in allen einschlägigen Beiräten und Fachreferaten kommen. Vor allem müssen im gesamten Bildungsbereich, in den verschiedenen Diensten, in der Verwaltung und in der konkreten Alltagsgestaltung interkulturelle Aspekte berücksichtigt werden“.⁹

Nur im begrenzten Umfang konnte die muttersprachlich organisierte Seelsorge die Migranten der zweiten und dritten Generation, die auf Dauer bleiben wollten, begleiten und auf die aktive Teilnahme in der deutschsprachigen Gemeinde vorbereiten. Damit wurde eines der Ziele nicht erreicht, das im Synodendokument angedeutet wird: die

⁶ Die ausländischen Arbeitnehmer - eine Frage an die Kirche und die Gesellschaft. Sonderdruck aus der Offiziellen Gesamtausgabe I der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung. Hg. vom Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, Dr. Josef Homeyer, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn, o.J..

⁷ „....und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Bonn/Frankfurt am Main/Hannover 1997, Nr. 225.

⁸ Herbert Leuninger, Eine Nebenkirche oder Einheit in der Vielfalt? Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprachen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Klaus Barwig / Dietmar Mieth (Hg.), Migration und Menschenwürde, Mainz 1987, 158-177, hier 174, vgl. auch 170, 173 und 177.

⁹ Zuwanderung gestalten. ZdK Dokument vom 31.01.96.

Inkulturation in die Ortskirche. Es darf aber nicht übersehen werden, dass sich die deutschsprachigen Gemeinden in gleicher Weise schwer taten und tun.

2.2.3 Neue diakonische und seelsorgliche Aufgaben

Die Eigendynamik der Migration hat in den letzten Jahren zu neuen Herausforderungen geführt, die die muttersprachlich organisierte Seelsorge bislang zu wenig berücksichtigt:

- Eine zweite und dritte Generation von Migranten ist herangewachsen, die z. T. eine eigene Identität entwickelt hat. Sie leben aus mehreren Kulturen und haben weder eine deutsche, noch eine beispielsweise italienische, spanische, polnische oder kroatische Identität, sondern verstehen sich als Deutsch-Italiener, Deutsch-Spanier, Deutsch-Polen und Deutsch-Kroaten.
- Viele „Gastarbeiter“ der ersten Generation verbringen den Lebensabend in Deutschland und brauchen neue diakonische und seelsorgliche Dienste.
- Der europäische Einigungsprozess hat einerseits das Ende der „Gastarbeiter-Ära“ besiegelt und andererseits eine neue, mobilere, transnationale Arbeitsmigration hervorgerufen.
- Fluchtbewegungen und illegale Migration haben sich infolge der zunehmenden Globalisierung und nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Staaten verstärkt.

Auch aus diesen Gründen erwachsen der fremdsprachigen Seelsorge neue Aufgaben.

3. Theologische Prinzipien für eine erneuerte Migrantenseelsorge

3.1 Kirche als Exodusgemeinde: Ein multiethnisches Volk Gottes aus den Völkern und unter den Völkern

Das Neue Testament muss im Horizont der universalen messianischen Alternative des Neuen Exodus/Bundes gesehen werden. Selbst die engsten Jünger Jesu scheinen Zeit gebraucht zu haben, um die von ihm verkündete Reich-Gottes-Botschaft mit ihrer universalen Gotteskindschaft als eine *Relecture* der Exoduserfahrung zu verstehen. Am deutlichsten zeigt sich dies anhand des von Simon Petrus durchlebten Bewusstseinswandels. Dieser versteht erst mit Hilfe eines Traumes im Vorfeld des Besuchs beim

römischen Hauptmann Kornelius, dass das Volk Gottes aus den Erwählten **aller** Völker besteht. Bei Kornelius angekommen, kann er dann nicht umhin, sich sein verändertes Bewusstsein von der Seele zu schreien: „Wahrhaftig, jetzt begreife ich, dass Gott nicht auf die Person sieht, sondern dass ihm in jedem Volk willkommen ist, wer ihn fürchtet und tut, was recht ist“ (Apg 10, 34-35).

Bei Paulus wirkt sich der Bewusstseinswandel noch stärker aus. Er ist fortan die treibende Kraft, die universale Botschaft der Gotteskindschaft den Nichtjuden zu verkünden. Es gibt in der paulinischen Theologie keinen Satz, der die durch die christliche Botschaft neu eingetretene Lage besser ausdrückt als Gal 3, 28: „Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid ‚einer‘ in Christus Jesus.“ Und Paulus schließt daraus: „Wenn ihr aber zu Christus gehört, dann seid ihr Abrahams Nachkommen, Erben kraft der Verheißung“ (Gal 3, 29),¹⁰ also Gottes auserwähltes Volk.

Auch im ersten Petrusbrief bringt der unbekannte Verfasser den breiten neutestamentlichen Konsens bezüglich des Volk-Gottes-Begriffs (Volk aus den Erwählten aller Völker) zum Ausdruck, indem er den Volkwerdungsprozess des Alten Exodus auf die Christengemeinde überträgt: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde (...). Einst wart ihr nicht sein Volk, jetzt aber seid ihr Gottes Volk“ (1 Petr 2, 9f). Für dieses Volk aus den Völkern gilt die Losung: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist“ (Eph 4, 5-6).

Kirche ist „kein naturwüchsiges Volk, sondern ein herausgerufenes Volk, ein neues Volk, das zum Subjekt einer neuen unerhörten Geschichte Gottes mit den Menschen geworden ist und das sich dadurch identifiziert, dass es diese Heilsgeschichte erzählt und aus ihr zu leben sucht. Man kann nicht Kirche, nicht 'Volk Gottes' sein, ohne Mitträger dieser neuen Geschichte zu sein. Kirche sein ist eine Bewegung, ist: 'Herausgerufensein', 'Exodus', 'Erheben des Haupts', 'Umkehr des Herzens', 'Nachfolge', 'Annahme' des Lebens und seiner Leidensgeschichte im Licht einer großen Verheißung. Kirche ist nicht vorstellbar ohne diese

¹⁰ Dies ist ein Leitmotiv in der paulinischen Missionstheologie, vgl. Röm 10,12; 1 Kor 12,13; Kol 3,11; Eph 2,11-22.

Bewegung, in der ein Volk zum Subjekt einer neuen Geschichte wird. So beginnt sie auch historisch als eine große Freiheitsbewegung - herausaus den Zwängen archaischer Völker. Und die frühe Geschichte der Kirche zeigt, wie hoch der Preis war, um sich aus dem Populismus der damaligen Gesellschaften zu befreien und ein 'neues Volk' zu werden.“¹¹

3.2 Die Entstehung nationaler Ausdifferenzierungen

Der missionarische Auftrag der Christen und die von ihnen verkündigte universale Gotteskindschaft haben die antike Welt aus den Angeln gehoben. Mit der Christianisierung der verschiedenen Völker und der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion wurden zwei Nationenmodelle in der Christentumsgeschichte wirksam:

Nach dem **armenischen Modell** (Beginn des 4. Jahrhunderts) entsteht in der Christenheit eine Vielzahl von „ausgewählten Völkern“, die sich als christliche „Kulturnationen“ verstehen. Das Christentum wurde national angeeignet: Die Nationalkultur erhielt eine christliche, das Christentum eine nationale Prägung - in der östlichen Christenheit oft in der Form von Nationalkirchen. Sie sind sich des christlichen Universalismus, d. h. der Zugehörigkeit zu einer übernationalen Glaubensgemeinschaft bewusst, jedoch eher auf kulturelle und kirchliche Differenz ausgerichtet und sehen ihre historische Sendung zunächst in der Rettung und Bewahrung ihrer besonderen nationalen religiös-kulturellen Identität.

Nach dem **römischen Modell** (nach 381) entstehen imperiale Staatsnationen, die verschiedene Völker umfassen und eher auf Assimilation ausgerichtet sind. Im Christentum sehen sie einen gemeinsamen Nenner über die nationalen Differenzen hinweg, einen Ersatz für die alte politische Religion des Römischen Reiches.

Mit dem Zerfall des Römischen Reichs wurden nach und nach die Fundamente für einen Prozess zunehmender kultureller Differenzierung gelegt, der eher dem armenischen Modell folgte und zur Entstehung von Nationalstaaten sowie zu religiösen Riten und Frömmigkeitsübungengemäß der kulturellen Eigenart eines jeden Volkes führte. Dieser

Differenzierungsprozess ist positiv zu deuten als Ausdruck der Inkulturationsfähigkeit des Christentums, das immer den Bruch zwischen Evangelium und Kultur zu überwinden hat und sich „in den verschiedenen Kulturen inkarnieren“ soll (*Catechesi tradendae* 53). Mit Johannes Paul II. kann daher gesagt werden: „Ein Glaube, der nicht Kultur geworden ist, ist ein Glaube, der nicht ganz empfangen, nicht ganz durchdacht und nicht getreu gelebt worden ist.“¹²

3.3 Inkulturation und Migrantenseelsorge

Der historische Weg des Christentums mit der Entstehung vieler national gefärbter Formen hat große Inkulturationsleistungen vollbracht und christliche Nationen und Kulturen hervorgerufen, die als Ausdruck des Pfingstwunders verstanden werden können: Jeder betet zu Gott in seiner eigenen Sprache und doch besteht das gemeinsame Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einer universalen Kirche. Aber diese Inkulturation nach dem Prinzip „ein Volk Gottes in vielen Sprachen und Kulturen“, die durch Staatsgrenzen voneinander getrennt sind, hat auch ihre Schattenseiten: Sie kann zur Betonung von Partikularismen missbraucht werden, die die kulturelle Differenz hervorheben und nur eine sauber getrennte nationalkirchliche Identität fördern.

Für die Herausforderung einer modernen Migrantenseelsorge ist ein solches Inkulturationsprinzip nur begrenzt gültig. Daher legen die welt- wie ortskirchlichen Richtlinien für die Migrantenseelsorge nicht nur die klassische Inkulturation in die Herkunftskulturen der Migranten als Pastoralprinzip nahe. Ebenso gefordert ist die Inkulturation in die sich wandelnden Kulturen der Migranten (Inkulturation „unterwegs“) und in die Ortskirche (Zielinkulturation).

Inkulturation in die sich wandelnden Kulturen der Migranten: Bei aller Betonung des Rechtes auf Wahrung der Muttersprache und des geistigen Erbes halten die Richtlinien fest, dass die Art und Weise, die rechtlichen Formen und die angemessene Dauer des religiösen Beistandes für die Migranten im allgemeinen und in jedem einzelnen Fall besonders überlegt und den verschiedenen Verhältnissen ständig angepasst werden müssen. Als solche

¹¹ Johann B. Metz, Glaube in Geschichte und Gesellschaft. Studien zu einer praktischen Fundamentaltheologie, Mainz 1977, 123.

¹² Zitiert nach: *Commissio theologica internationalis*, Fides et incultatio, c. III, 10; cf Greg 70 (1989) 640.

werden u. a. genannt: „die Dauer der Auswanderung und der Prozess der Integration (in der ersten oder den folgenden Generationen), die Unterschiede in der Kultur (der Sprache und des Ritus), die Art und Weise der Auswanderung, sei es eine periodische, Dauer- oder zeitlich begrenzte Auswanderung, eine Auswanderung kleiner Gruppen oder großer Massen, geographisch konzentriert oder gestreut“ (PMC I, 11).¹³ M. a. W.: Die Migrantenseelsorge, wie die Seelsorge überhaupt, ist stets den Lebensumständen und dem kulturellen Wandel der Menschen anzupassen.

Vor allem die Migranten der zweiten und dritten Generation führen ein „Leben in mehreren Kulturen“, heiraten Einheimische oder Migranten anderer Kulturen. Bei ihnen setzen sich die Sprache und die Lebensge wohnheiten des Aufnahmelandes immer stärker durch. Diese Entstehung von sog. Mischethnien ist normal und war bei der modernen Migration im Industriezeitalter immer schon die Regel. Aber im Bereich des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens erleben die Zugewanderten, dass es nur nach Muttersprachen sauber getrennte Angebote gibt, die darauf nicht eingehen.

Inkulturation in die Ortskirche bedeutet mehr als die Teilnahme am deutschsprachigen „gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben“, die das Synodendokument erwartet. Denn Inkulturation ist ein wechselseitiger Prozess. Auch die Ortskirche muss angesichts der Migration inkulturationsbereit, d.h. aufnahme- und wandlungsbereit, sein.

Die Gestaltung lebendiger Katholizität setzt voraus, dass in den deutschen Gemeinden **und** in den fremdsprachigen Missionen die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Migranten ihre spezifische Identität leben können. Nicht nur die Migrantenseelsorger sollten Brückenbauer für Inkulturation und interkulturelle Verständigung sein, sondern auch die einheimischen Seel-

sorger. Die angestrebte Inkulturation in die Ortskirche ist nur möglich, wenn künftig statt einer „monokulturellen“ eine „multikulturelle“ Pastoral betrieben wird. Dies heißt, dass die inzwischen eingetretene multikulturelle Gesellschaftssituation zu einer „pastoralen Strukturkonstante“ - mit den entsprechenden Konsequenzen für die Ausbildung der fremdsprachigen Missionare **und** der einheimischen Seelsorger - erhoben werden sollte.

Das Christentum war ursprünglich multikulturell ausgerichtet - mit der „Vision“, in ein und derselben Gesellschaft das Volk Gottes aus Völkern zu sein, in dem es nicht mehr „Griechen und Juden“ gibt. Erst später wurde die Inkulturation in die jeweiligen „Nationalkulturen“ notwendig. Kirche wurde so mehr und mehr als Volk Gottes in vielen national geprägten Völkern und Kulturen verstanden. Diese Sichtweise hat in der katholischen Kirche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil mit der Stärkung der Ortskirchen eine besondere Bedeutung erhalten. Gleichzeitig betont das Konzil nachdrücklich den urchristlichen Volk-Gottes-Begriff und stellt die „Einheit der Menschheitsfamilie“ und die „Einswerdung“ der Welt heraus.

Das Zweite Vatikanische Konzil spricht eindrucksvoll von dem neuen Volk Gottes, das in allen Völkern der Erde wohnt und aus ihnen allen seine Bürger nimmt. Das Konzil hebt außerdem Universalität und Katholizität als Merkmale dieses neuen Gottesvolks hervor: „Kraft dieser Katholizität bringen die einzelnen Teile ihre eigenen Gaben den übrigen Teilen und der ganzen Kirche hinzu, so dass das Ganze und die einzelnen Teile zunehmen aus allen, die Gemeinschaft miteinander halten und zur Fülle in Einheit zusammenwirken“.¹⁴

Die Bewährungsprobe einer solchen Katholizität kommt aber erst, wenn Christen - aus verschiedenen Völkern kommend - die Grenzen der jeweiligen Nationalstaaten sprengen und in derselben Gesellschaft leben. Erst dann sind Christen praktisch herausgefordert zu zeigen, dass sie wirklich „ein Volk aus Völkern“ sind. In diesem Sinne bietet die durch die Migrationsbewegungen in allen europäischen Staaten entstandene multikulturelle Gesellschaftssituation die Chance, wieder an die „Volk-Gottes-Erfahrung“ der Urkirche anzuknüpfen.

¹³ Diese Ermahnung zur immerwährenden Anpassung an die veränderten Umstände wird in verschiedenen amtlichen Dokumenten der Kirche mit Nachdruck vorgetragen. In PMC heißt es z. B.: Die Seelsorge muss „den Erfordernissen der Zeit angepasst werden“ (I 6) bzw. „den verschiedenen Verhältnissen angepasst werden“ (I 12). „Deshalb kann es niemandem entgehen, welcher Art der Dienst, den die Kirche den Seelen anzubieten hat, sein muss: Nämlich den Erfordernissen der Auswanderer ständig angepasst und angemessen.“ (I 12). „In der Einwandererseelsorge haben sich folgende Formen und Wege in langer Erfahrung bewährt, doch müssen diese selbstverständlich den Umständen und den örtlichen Gebräuchen sowie auch den Gewohnheiten und Erfordernissen der betreffenden Gläubigen angepasst werden“ (IV 33).

¹⁴ Lumen gentium Nr. 13.

4. Pastorale Folgerungen

Auf der Grundlage des bisher Gesagten ergeben sich eine Reihe von Konsequenzen für das künftige pastorale Handeln der Kirche. Dabei sind die verschiedenen Gruppen von Migranten zu unterscheiden. Sie differieren

- nach **Sprache und Nationalität**: Gemeinden identischer Sprache und identischer Staatsangehörigkeit; Gemeinden identischer Sprache, aber verschiedener Staatsangehörigkeiten,
- nach **Dauer und Grund des Aufenthaltes**: sesshaft werdende Migranten; vorübergehender, durch Beruf, Studium o.a. bedingter Aufenthalt,
- nach dem **rechtlichen Status des Aufenthalts**: unbefristetes oder befristetes Aufenthaltsrecht; kein Aufenthaltsrecht; Arbeitserlaubnis oder keine Arbeitserlaubnis; Recht auf Ehegatten- und Familiennachzug usw.,
- nach **Kriterien des Arbeitsmarktes**: hochqualifizierte Arbeitnehmer; Selbständige; Arbeitslose; Arbeitnehmer,
- nach der **Bevölkerungsdichte der Migranten**: zahlreiche und örtlich eng zusammenlebende Gemeindemitglieder; auf größerem Gebiet zerstreute Gemeindemitglieder und
- nach der **Altersstruktur**: Kinder/Jugendliche, Erwachsene, Senioren.

4.1 Strukturelle Standards und pastorale Ansätze für die Zukunft

Angesichts der beschriebenen Situation und der tiefgreifenden Veränderungen muss das Konzept der Seelsorge für Christen anderer Muttersprache überdiözesan fortgeschrieben werden. Dies ist bei der vielschichtigen Problemstellung ein schwieriges Unterfangen. Es gilt zu beachten, dass Menschen einiger Kulturreiche sich mit der Integration in eine neue Lebensumgebung wesentlich leichter tun als andere. Zudem muss in differenzierender Betrachtung darauf hingewiesen werden, dass es neben den „klassischen“ Missionen, deren Mitglieder schon in der zweiten und dritten Generation in Deutschland leben, auch jene Gruppen und Gemeinden anderer Muttersprache gibt, die ihren Aufenthalt in Deutschland ausdrücklich als temporär definiert haben, weil sie mit Zeitverträgen (z.B. als Fachleute in In-

dustrie, Forschung und Wirtschaft) mit ihren Familien in Deutschland leben.

Ungeachtet dieser Verschiedenheiten können dennoch im Hinblick auf das „Profil eines Missionars“ und die Einbindung der Mission in die Ortskirche einige unverzichtbare Standards formuliert werden: Dazu gehören

- gute Deutschkenntnisse des Priesters bzw. der pastoralen Mitarbeiter,
- klare Absprachen bzw. perspektivische Planungen im Blick auf die Dauer des Einsatzes und die pastoralen Notwendigkeiten,
- regelmäßige und stabile Kontakte mit den (Erz-)Diözesen bzw. Ordensoberen und Bischofskonferenzen der Entsendeländer, wodurch u.a. gewährleistet ist, dass nur geeignete und gut vorbereitete Seelsorger zum Einsatz in Deutschland gelangen,
- „Probezeiten“ als Entscheidungszeiten für beide Seiten zur Klärung der Voraussetzungen,
- rechtliche Gleichstellung (finanzieller Status, Versicherung, Altersvorsorge) des ausländischen Pastoralpersonals mit den pastoralen Berufen in Deutschland,
- finanzielle Gleichbehandlung der pastoralen Aktivitäten in Missionen anderer Muttersprache und denen der deutschen Pfarreien, wobei neben den jeweiligen Mitgliederzahlen gegebenenfalls die Diaspora-Situation und andere Faktoren eine Rolle spielen müssen,
- Einbindung der Organisationsform und pastoralen Schwerpunkte einer Mission in die Struktur der Ortskirche (Verpflichtung zur Einrichtung von Pfarrgemeinde- bzw. Pastoralräten und Finanzausschüssen, Teilnahme an den weltkirchlichen Solidaritätskollektiven, Selbstfinanzierung durch Kollektenerträge etc.). So kann ein perpetuierter „Gaststatus im fremden Land“ überwunden werden,
- Qualifikation und Bereitschaft der aus dem Ausland kommenden hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter, in der Pastoral der Ortskirche mitzuwirken und im Kontext der pastoralen Kooperation für die Zeit des Auslandseinsatzes auch dauerhafte Aufgaben zu übernehmen, und
- eine Verbesserung der Versorgung von Katholiken anderer Muttersprache außerhalb der Ballungsräume.

4.2 Konsequenzen und mögliche Modelle

Aus dem o.g. Katalog von „Standards“ ergeben sich folgende Perspektiven oder Organisationsformen in der Pastoral von Gläubigen anderer Muttersprache, die zugleich den theologischen Grundeinsichten wie den veränderten gesellschaftlichen und materiellen Gegebenheiten Rechnung tragen:

- zentrale muttersprachliche Missionen bzw. Anlaufstellen in den Ballungsräumen mit zahlreichen Mitgliedern einer jeweiligen Sprachgruppe,
- sprachgruppenübergreifende Konzepte kooperativer Pastoral in Dekanaten und Seelsorgeeinheiten: Pastorale Fachkräfte anderer Muttersprache sind selbstverständliche Mitglieder des jeweiligen Seelsorgeteams und wirken an der Planung und Durchführung der Pastoral vor Ort mit,
- Übernahme einer kleineren deutschsprachigen Ortsgemeinde durch einen (zweisprachigen) Priester anderer Muttersprache, der in der ortskirchlichen Pastoral als auch in der muttersprachlichen Seelsorge seiner Landsleute eingesetzt ist und dessen kirchenrechtliche Stellung (Administrator, Subsidiar, Mitwirkung „in solidum“) jeweils angepasst werden kann,
- sprachliche und pastorale Qualifikation deutscher pastoraler Berufe zur Mitarbeit in der Seelsorge unter Christen anderer Muttersprache, möglichst schon in der pastoralen Ausbildung,
- Vorbereitung des deutschsprachigen Priesternachwuchses auf die multikulturelle Pastoral (z.B. Feriensemester bzw. Studienjahre in fremdsprachigen Diözesen innerhalb und außerhalb Europas),
- Verzicht auf regelmäßige Gottesdienste mit zahlreichen Kleinstgruppen (Ausnahmen bei besonderen Festen),
- Schließung von zahlmäßig kleinen muttersprachlichen Missionen, wenn diese nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht mehr personell betreut werden können,
- Förderung der Präsenz von Christen anderer Muttersprache in den Gremien und Räten der jeweiligen Diözese bzw. der Institution der mittleren pastoralen Ebene,

- selbstverständliche Einbeziehung der Situation von Christen anderer Muttersprache in sämtliche Pastoralkonzepte der deutschen Ortskirche,
- größere Präsenz der Arbeit von Missionen in den diözesanen Medien,
- regelmäßige Einladung der Diözesan-Ausländerreferenten zu den Treffen der fremdsprachigen Seelsorger,
- bewusste Förderung zweisprachiger Seelsorgangebote, damit diejenigen, die die Voraussetzung dafür haben, sich leichter in eine deutsche Gemeinde einbringen und dort heimisch werden können sowie
- regelmäßige gemeinsame Gottesdienste für alle fremdsprachigen Missionen.

Die Realisierung dieser Standards erfordert einen längeren Prozess. Geduld und nüchterne Einschätzung sind hier unabdingbar. Eine Überforderung ist nicht im Sinne des Evangeliums.

Die beschriebenen Ziele werden zudem nur erreicht werden können, wenn die Ortskirche in Deutschland bereit ist, ihre „Bringschuld“ zur Lösung eines Jahrzehntelang fast „stiefmütterlich“ behandelten pastoralen Problems anzuerkennen. Ebenso besteht aber auch eine „Holschuld“ der fremdsprachigen Gemeinden. Kritisch muss indes gefragt werden, inwieweit die katholische Kirche in Deutschland derzeit überhaupt in der Lage ist, die geforderte Integrationsarbeit zu leisten. Auch vor diesem Hintergrund sollten keine Maximalforderungen erhoben und die nötigen Reformprozesse auf längere Fristen hin ausgelegt werden.

4.3 In der Phase des Übergangs

Die Neuordnung von Leit- und Richtlinien für die Pastoral an Christen anderer Muttersprache muss mit Augenmaß und Geduld betrieben werden. Unbedingt zu vermeiden sind Konzeptionen, die den Anschein erwecken, dass allein aus finanziellen Gründen in diesem Bereich reorganisiert werde. Eine Bewusstseins- und Gewissensbildung unter den Christen in den deutschen Ortsgemeinden ist dringend angezeigt. Die katholische Kirche muss deutlicher als die Gemeinschaft erkennbar sein, in der verschiedene Ethnien, Sprachen und Kulturen als Bereicherung empfunden werden. Aber auch die in Deutschland lebenden Katholiken anderer Muttersprache müssen das (neue) Umfeld ihres Lebens stärker als den Ort begreifen, an dem Gott sie be-

gleitet und als kirchliche Gemeinschaft des einen Volkes Gottes beruft.

Wünschenswert ist eine verstärkte Bereitschaft deutscher Pfarreien zur Öffnung, wenn ausländische Missionen wegen des Ausscheidens ihres Seelsorgers plötzlich dauerhaft bezuglos zu werden drohen. Hier muss die Mitsorge ein Schwerpunkt der deutschsprachigen Seelsorge werden.

In der jetzigen Phase des Übergangs kommt auf die Bischöfe, den Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, die Diözesanverantwortlichen, die Delegaten und Sprecher sowie die deutschsprachigen Pfarrer und Dekane eine Herausforderung zu, die nur in hohem gegenseitigen Respekt und Vertrauen gemeistert werden kann.

5. Pastorale und rechtliche Leitlinien

5.1 Allgemeine pastorale Leitlinien¹⁵

- Die Missionen anderer Muttersprache sind in die Gremien auf Dekanats- und Ortsebene einzubinden.
- Jede Mission sollte eine spezielle Partnerschaft mit der Pfarrei pflegen, in der sie ihren Hauptsitz hat.
- Der diasporaähnlichen Situation der fremdsprachigen Gemeinden sollte bei deren Dotierung und Finanzierung Rechnung getragen werden.
- Jede Mission sollte zur Verwirklichung ihrer pastoralen Aufgaben über die notwendigen Räumlichkeiten verfügen können. Hierzu sollte eine angemessene Mitbestimmung in den örtlichen Pfarreien bei der Benutzung der vorhandenen Infrastrukturen gesichert sein.
- Jede Mission für die Katholiken anderer Muttersprache und Kultur sollte - wie jede territoriale Pfarrei - einen Pastoralrat/Pfarrgemeinderat haben, der u. a. die Präsenz, Mitarbeit und Mitverantwortung der Laien im Leben der Mission artikuliert und fördert.
- Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Priestern und Laien in Pastoralberufen sollte von den Bistumsleitungen wie den Missionen selbst befürwortet und gezielt gefördert werden.

5.2 Anstellungsvoraussetzungen/Anforderungen

¹⁵ Die nachfolgenden Vorschläge basieren auf den geltenden „Pastorale(n) und rechtliche(n) Richtlinien für die Ausländerseelsorge“ der Deutschen Bischofskonferenz von 1986.

5.2.1 Voraussetzungen seitens der entsendenden (Erz-)Diözese

Die Bischofskonferenz des Entsendelandes muss auf folgende Bedingungen hingewiesen werden, die ein neuer Seelsorger erfüllen muss:

- nachgewiesene Grundkenntnisse in der deutschen Sprache,
- Kenntnis der pastoralen Situation in Deutschland,
- ausreichende und nachgewiesene pastorale Erfahrung im Heimatland sowie
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Verantwortlichen (auf Dekanats- und Diözesanebene) in Deutschland.

5.2.2 Voraussetzungen seitens der anstellenden (Erz-)Diözesen

Vor einer Anstellung in Deutschland muss ein Einstellungsgespräch erfolgen, in dem deutlich wird, dass der (Erz-)Bischof (oder der Ordenobere) den Kandidaten freigibt und dieser die Konditionen kennt und zu erfüllen bereit ist:

- Die Anstellung im (Erz-)Bistum in Deutschland erfolgt zunächst konditioniert (1-2 Jahre). In diesem Zeitraum soll die sprachliche Nachqualifikation und das Einleben in die örtlichen Strukturen gefördert und überprüft werden (z. B. Teilnahme am Dies/Konventiat, Kooperation mit der jeweiligen deutschen Pfarrgemeinde usw.).
- Die Verantwortlichen im jeweiligen Dekanat sollen einen besonderen Plan für die Einarbeitungsphase erarbeiten und entsprechende Maßnahmen realisieren.
- Während der Zeit des Einsatzes soll durch die deutsche Diözese ein regelmäßiger Kontakt zum Entsendeland und zum Entsendebistum erfolgen (etwa einmal jährlich).
- Im Rahmen einer kooperativen Pastoral sollte - falls irgend möglich - die Übernahme einer pastoralen Mitverantwortung in der deutschsprachigen Gemeinde vor Ort empfohlen werden.
- Eine zeitliche Befristung des Einsatzes in Deutschland ist anzustreben (5-8 Jahre) und bereits in den Vorgesprächen zu formulieren.

- Die jeweiligen Delegaten informieren den deutschen Nationaldirektor über Fortbildung u.ä. Maßnahmen und stimmen diese unter Federführung des Nationaldirektors mit den Diözesen in Deutschland ab.
- Es müssen Pläne vorliegen, wie im Fall der Nichtbesetzung einer Seelsorgestelle die haupt- und ehrenamtlichen Laien der jeweiligen Mission rechtzeitig informiert und auf die Kooperation mit der territorialen Pfarrei vorbereitet werden können. Es muss vermieden werden, dass sich einzelne Gruppen aus der Struktur des jeweiligen Bistums herauslösen.
- Der Seelsorger muss daran mitarbeiten, dass diejenigen seiner Landsleute, die die Voraussetzung erfüllen und dies wünschen, auf Dauer mit und in den deutschsprachigen Gemeinden leben und sich dort einbringen.
- Leiter einer fremdsprachigen Mission kann auch ein deutscher Pfarrer sein, falls er die Voraussetzungen (u. a. sprachliche Qualifikation) erfüllt.
- Nach Ablauf der Regeldienstzeit in Deutschland und einer bestimmten Zeit im Heimatbistum soll für den Seelsorger eine weitere Dienstzeit in Deutschland möglich sein.

5.3 Verfahrensfragen

Nach den Richtlinien für die Anstellung, Versetzung und Entpflichtung von Ausländerseelsorgern in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland (DBK/Würzburg-Himmlspforten, 12.06.1978) gilt u. a.:

- Die Diözesen sollen einen hauptamtlichen Ausländerseelsorger erst anstellen, nachdem der Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge und der zuständige Delegat die Einstellung gutgeheißen haben.
- Der Nationaldirektor wird dies in der Regel erst dann tun, wenn von der Bischofskonferenz des Heimatlandes bzw. von deren damit beauftragter bischöflicher Stellen, die Präsentationsurkunde vorliegt.
- Zu beachten sind besonders die „Pastorale und rechtlichen Rahmenrichtlinien für die Ausländerseelsorge“¹⁶, ebenso die „Richtlinien für die polnischsprachige Seelsorge in Deutschland“ vom 17. September 2001. Die Instructio De Pastoralis migratorum cura (PMC) von 1969 bleibt weiterhin die Grundlage der muttersprachlichen Seelsorge. Dort heißt es u.a.: „Die Bischofskonferenz des Bestimmungslandes sorgt dann dafür, dass die aufgenommenen (aufgrund der Präsentationsurkunde) Kapläne oder Missionare den Ortsordinarien zugewiesen und von diesen für die Einwandererseelsorge bestellt werden“ (PMC 36, 2).

Folgende Vorgehensweise sollte verbindlich eingehalten werden:

- Bevor eine Ernennung erfolgt, sind folgende Formalia erforderlich:
 - Präsentationsurkunde an die Deutsche Bischofskonferenz (vertreten durch den Nationaldirektor),
 - Empfehlung des Nationaldirektors im Einvernehmen mit dem Delegaten und dem zuständigen Ausländerreferenten des jeweiligen (Erz)Bistums.
- Die abschließende Ernennung erfolgt durch den Ortsordinarius.

Diese Leitlinien wurden von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 13. März 2003 verabschiedet

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

87. Caritas – Werkstätten – Mitwirkungsordnung (CWMO)

Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholi-

¹⁶ Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge. Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, Fulda, 25.09.1986, hier Absatz II.4. „Die Bestellung eines hauptamtlichen Ausländerseelsorgers erfolgt durch den zuständigen Diözesanbischof. Voraussetzung für die Bestellung ist die durch die Bischofskonferenz des

Heimatlandes ausgestellte und durch den Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge oder den Delegaten vorgelegte Präsentationsurkunde, die das Einverständnis des Ordinarius Proprius wie auch die Erklärung zur Eignung des Ausländerseelsorgers enthält.

schen Kirche. Dieser caritative Grundgedanke gilt auch für die Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Werkstatt betrachtet es als ihre Aufgabe, Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben Hilfestellung zu leisten. Jeder Mensch mit Behinderungen soll in dem ihm möglichen Rahmen die Arbeitswelt kennen lernen, tätigkeitsbezogene Fähigkeiten erlernen, handwerklich und berufliche Kenntnisse erhalten und seine Fähigkeiten in tätigkeitsbezogenen Feldern einsetzen. Teil dieser Teilhabe am Arbeitsleben ist die Mitwirkung und das Erlernen von Mitsprache in der Werkstatt. Da die Tätigkeit der Werkstatt auf die Menschen mit Behinderungen ausgerichtet ist, ist ein Mitspracherecht in allen die Beschäftigten betreffenden Angelegenheiten geboten.

Abschnitt 1
Anwendungsbereich,
Errichtung, Zusammensetzung
und Aufgaben des Werkstattrats

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Errichtung von Werkstatträten
- § 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats
- § 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats
- § 5 Mitwirkungsrechte des Werkstattrats
- § 6 Unterrichtungsrechte des Werkstattrats
- § 7 Zusammenarbeit
- § 8 Werkstattversammlung
- § 9 Vermittlungsstelle

Abschnitt 2
Wahl des Werkstattrats

Unterabschnitt 1
Wahlberechtigung und
Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen

- § 10 Wahlberechtigung
- § 11 Wählbarkeit
- § 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

Unterabschnitt 2
Vorbereitung der Wahl

- § 13 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

- § 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten
- § 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten
- § 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
- § 18 Wahlaussschreiben
- § 19 Wahlvorschläge
- § 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Unterabschnitt 3
Durchführung der Wahl

- § 21 Stimmabgabe
- § 22 Wahlvorgang
- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 25 Bekanntmachung der Gewählten
- § 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Wahlschutz und Wahlkosten

Abschnitt 3
Amtszeit des Werkstattrats

- § 29 Amtszeit des Werkstattrats
- § 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

Abschnitt 4
Geschäftsführung des Werkstattrats

- § 31 Vorsitz des Werkstattrats
- § 32 Einberufung der Sitzungen
- § 33 Sitzungen des Werkstattrats
- § 34 Beschlüsse des Werkstattrats
- § 35 Sitzungsniederschrift
- § 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats
- § 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats
- § 38 Sprechstunden
- § 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

- § 40 Zuständigkeiten für Streitigkeiten
- § 41 Amtszeit der bestehenden Werkstatträte

§ 42 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit. Die Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstattrats. Die Mitwirkung geschieht unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der behinderten Menschen.
- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2 Errichtung von Werkstatträten

- (1) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbstständige Werkstatträte gebildet werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personenkreise ausgerichtet sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstattrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel 200 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel mehr als 400 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wirkt am Gesamtgeschehen der Werkstatt verantwortungsvoll mit.
- (2) Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere zur Arbeitssicherheit, zum Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsförderung eingehalten werden,
 - b) darüber zu wachen, dass die Rechte der Beschäftigten aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis von der Werkstatt beachtet werden,
 - c) auf die Gleichbehandlung aller Beschäftigten in der Werkstatt hinzuwirken,
 - d) sich für die Einbeziehung aller Beschäftigten und Gruppen von Beschäftigten einzusetzen,
 - e) Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Beschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,
 - f) Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.
- (3) Werden in Absatz 2 f genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und der betroffenen Person erörtert, so nimmt auf deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. Er ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit er nicht im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbunden wird.
 - (4) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 SGB IX nicht besteht.

§ 5 Mitwirkungsrechte des Werkstattrats

- (1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Beide Seiten haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (2) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken:

- a) Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Beschäftigten einschließlich der Aufstellung und Änderung einer so genannten Werkstattordnung;
 - b) Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit einschließlich der Pausen und Zeiten für begleitende Maßnahmen;
 - c) Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit;
 - d) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses und der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse;
 - e) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen;
 - f) Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und der zeitlichen Lage des Betriebsurlaubs;
 - g) Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen;
 - h) Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
 - i) Fragen der Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen sowie der Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
 - j) Fragen der Verpflegung;
 - k) Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen;
 - l) Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt;
 - m) grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks;
 - n) Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sowie von Sanitär- und Aufenthaltsräumen;
 - o) Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren;
 - p) Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt;
 - q) Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigte;
 - r) Fragen der Beförderung.
- (3) Soweit Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, haben die Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Der Werkstattrat hat das Recht, zu diesem Gespräch die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) hinzuzuziehen.
- (4) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 2 bleiben unberührt.
- (5) In den Angelegenheiten des § 5 hat der Werkstattrat ein eigenes Fragerecht. Er kann von sich aus auch Initiativen in diesen Angelegenheiten ergreifen und der Werkstatt Vorschläge machen.

§ 6 Unterrichtungsrechte des Werkstattrats

- (1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Unterrichtungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigte bleiben unberührt.
- (2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
 - a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, sonstige Gremien und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Beschäftigten vertrauensvoll zusammen. Der Werkstattrat kann hierbei die Unterstützung von der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) in Anspruch nehmen.
- (2) Werkstatt und Werkstattrat treten regelmäßig, mindestens vierteljährlich zu einer Besprechung zusammen. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 8 Werkstattversammlung

Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch.

Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9 Vermittlungsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt in den Fällen des § 5 sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen der Werkstatt oder des Werkstattrates gegen die Bestimmungen der §§ 6-9 kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (2) Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen, von denen je eine von dem Werkstattrat und von der Werkstatt benannt werden. Die vorsitzende Person wird von Werkstattrat und Werkstatt gemeinsam benannt, sie soll unparteiisch und in Werkstattangelegenheiten erfahren sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person vor; durch Los wird entschieden, wer von diesen beiden den Vorsitz übernimmt.
- (3) Die Vermittlungsstelle hört beide Seiten an und fasst dann ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Tagen. Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse

der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person zu unterschreiben. Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

- (4) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt. Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

Abschnitt 2

Wahl des Werkstattrats

Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.
- (2) Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn
 1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattratmitglieder gesunken ist,
 2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
 3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.
- (3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat statt

gefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

Unterabschnitt 2 **Vorbereitung der Wahl**

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen. Sie wählen eine Person aus diesem Kreis zur vorsitzenden Person.
- (2) Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrats (§ 37). Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.
- (2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten

Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.

- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.
- (4) Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausgeschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.
- (2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann

nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offensichtlichen Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtet oder ergänzt werden.

§ 18 Wahlauschreiben

- (1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlauschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:
 1. das Datum seines Erlasses,
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat
 4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlauschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlauschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
 9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,

11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlauschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlauschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlauschreiben (§ 18 Abs. 2).

Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl

§ 21 Stimmabgabe

- (1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.
- (4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.
- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 22 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.

- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlaussschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei der nach § 40 benannten Schlichtungsstelle angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. Insbesondere dürfen Beschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahl-

rechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung gleich.

Abschnitt 3 Amtszeit des Werkstattrats

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats

Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch:
1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
 4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines längerfristig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.
- (3) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt 4 Geschäftsleitung des Werkstattrats

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

- (1) Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder nach Vereinbarung mit der Werkstatt sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für alle diese gelten die Geheimhaltungs-

pflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs.8 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats

- (1) Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhindernsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten:
 - den Wortlaut der Beschlüsse,
 - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
 - die Anwesenheitsliste.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats

Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsleitung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

- (3) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Werkstattratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich.
- (4) In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist auf Verlangen des Werkstattrates der/die Vorsitzende des Werkstattrats und, wenn der Werkstattrat es verlangt, ein weiteres Mitglied des Werkstattrates von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen. Die Freistellung erfolgt jeweils höchstens bis zur Hälfte der üblichen Beschäftigungszeit. Mit der Werkstatt kann eine andere Regelung innerhalb dieses Rahmens vereinbart werden.
- (5) Die Freistellung nach Abs. 3 und 4 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenordnung.
- (6) Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt zehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.
- (7) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Das Recht zur Anrufung der Schlichtungsstelle gemäß § 40 bleibt unberührt.
- (8) Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,
- über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und
 - über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit im Werkstattrat bekannt geworden sind, oder die von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

- Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

- Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.
- Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokrat zur Verfügung zu stellen.
- Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Der Werkstattrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist die im Bereich der (Erz-) Diözese eingerichtete Schlichtungsstelle nach § 40 der Rahmenordnung für eine Mitarbeitvertretungsordnung (MAVO) zuständig.

§ 41 Amtszeit der bestehenden Werkstatträte

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits bestehenden Werkstatträte endet am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der erstmaligen regelmäßigen Wahl eines Werkstattrats nach den Bestimmungen dieser Ordnung, spätestens jedoch am 30. November 2001. § 13 gilt entsprechend.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Mainz, 31. Juli 2003

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

**88. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA
Wirkung von Zentral-KODA Beschlüssen**

Vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Beschlüsse der Zentral-KODA-Ordnung stehen in ihrer Wirkung den Beschlüssen der KODA-Ordnung im Bistum Mainz gleich und ergänzen bzw. ersetzen sie.

Protokollnotiz: Diese Regelung soll sicherstellen, dass Beschlüsse der Zentral-KODA die einzelnen Arbeitsverträge erreichen.

Mainz, 16. Juni 2003

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

89. Veränderung im Vorstand der DIAG MAV

Aufgrund des Ausscheidens von Frau Ulla Schutz-Picard aus dem Vorstand der DIAG wurde am 04.06.2003 Frau Christa Belle, Kindergarten St. Emmeran, Mainz, in den Vorstand der DIAG gewählt.

90. Gesamtvertrag des VDD mit der Verwertungsgesellschaft Musikdition

1. Aufführungen von Werken gemäß § 70 und § 71 Urhebergesetz (UrhG)

Neuabschluss eines Gesamtvertrages zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikdition und dem Verband der Diözesen Deutschlands.

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat uns am 10.07.2003 mitgeteilt, dass ein neuer Gesamtvertrag zur Aufführung von Werken gemäß § 70 und § 71 UrhG mit der Verwertungsgesellschaft Musikdition geschlossen wurde. Dieser ist rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft getreten.

Soweit aufgrund der Kündigung des alten Gesamtvertrages Beträge an die VG-Musikdition gezahlt wurden, wenden sie sich bitte an das Bischofliche Ordinariat des Bistums Mainz, Oberrechtsrat Rainer Wagner, Tel.: 06131/253-143.

Der Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Musikdition betrifft nicht die über die GEMA geschützten Werke und an diese gezahlten Vergütungen.

2. Vervielfältigung von Musikwerken

Durch den Neuanschluss des Gesamtvertrages wird der Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft Musikdition über die Vervielfältigung einzelner Liedtexte nicht betroffen.

Kirchliche Mitteilungen

91. Veränderungen im Kloster Jakobsberg

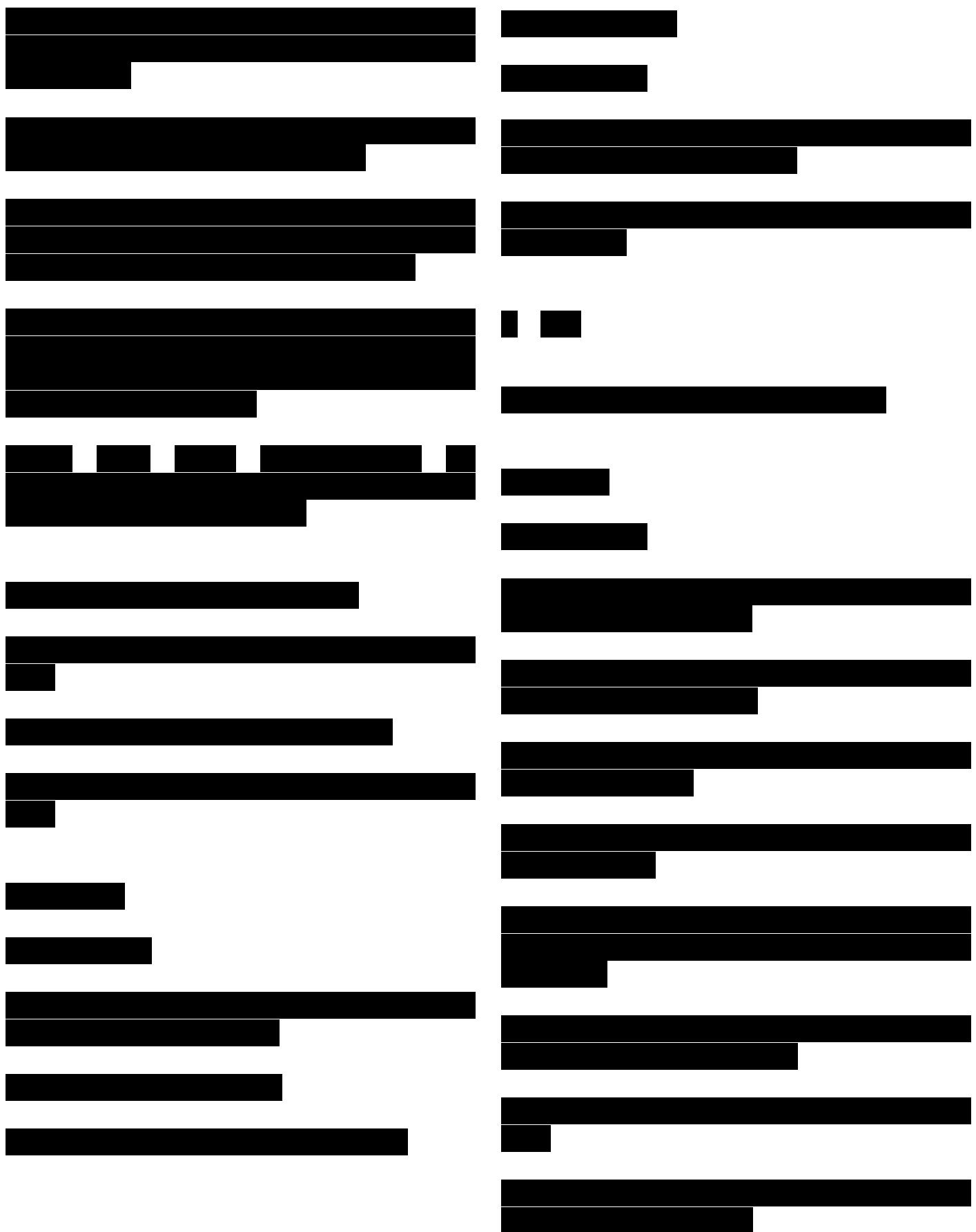
m.W.v. 01.08.2003

Feser, Aurelian OSB, zum Prior im Kloster Jakobsberg, Ockenheim (55, 243)*

Schäffer, Ludger OSB, Prior, Kloster Jakobsberg, Ockenheim, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden (56, 241, 243)*

92. Personalchronik

[REDACTED]



The figure consists of a 10x2 grid of horizontal bar charts. The left column contains 10 bars, and the right column contains 10 bars. Each bar's length represents a value for a specific category. The categories are represented by the 10 rows in the grid.

Category	Group 1 (Left)	Group 2 (Right)
1	Very Short	Short
2	Medium Short	Medium Short
3	Medium Short	Very Long
4	Medium Short	Medium Short
5	Medium Short	Medium Short
6	Medium Short	Medium Short
7	Medium Short	Medium Short
8	Medium Short	Medium Short
9	Medium Short	Medium Short
10	Very Short	Very Long

The figure consists of a 10x2 grid of horizontal bar charts. Each chart has a black y-axis label on the left. The bars are black with thin white outlines. In the first column, the bars generally decrease in length from top to bottom. In the second column, the bars are mostly long, with some shorter ones appearing in the middle rows.

Row	Column 1	Column 2
1	Very short	Very long
2	Medium	Medium
3	Medium	Very long
4	Very short	Very long
5	Medium	Medium
6	Medium	Medium
7	Medium	Medium
8	Medium	Very long
9	Medium	Medium
10	Very short	Very long

Die Deutschen Bischöfe, Nr. 72
Missionarisch Kirche sein
Offene Kirchen – Brennende Kerzen – Deutende Worte

Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen
Kommission für caritative Fragen, Nr. 27
Solidarität braucht Eigenverantwortung
Orientierungen für ein zukunftsfähiges Gesundheitssystem

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 160
Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramenten-
ordnung
Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 161

Nachsynodales Apostolisches Schreiben

ECCLESIA IN EUROPA

von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe und Priester, an die Personen gottgeweihten Lebens und an alle Gläubigen zum Thema „Jesus Christus, der in seiner Kirche lebt – Quelle de Hoffnung für Europa“

Bestellungen bei: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53109 Bonn, Postfach 2962, Tel. 0228 — 103-205, Fax 0228 — 103-330

94. Adventskalender

Wir machen uns bereit für die Weihnachtszeit
Unser Weg zur Krippe

Seit über 50 Jahren gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken seinen Adventskalender heraus: für Schülerinnen und Schüler der 3. Bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder, Kinder- und Ministrantengruppen in den Gemeinden.

Im Jahr der Bibel begegnen die jungen Leser auf dem Weg zur Krippe den Evangelisten Lukas und Matthäus, Paulus, dem Engel Gabriel, Elisabeth, Maria und vielen anderen.

Zu manchen Erzählungen erschließen Rätsel und spielerische Hinweise den Sinn der biblischen Geschichte; Bastelvorschläge, Rezepte und Spiele ergänzen die Adventstage im Begleitheft.

93. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Broschüren veröffentlicht:

Der Kalender mit der wunderschönen winterlichen Krippe-landschaft kann aufgestellt werden: Für jeden Tag lässt sich ein Türchen öffnen, das ein Innenbild zur Tagesgeschichte zeigt. Aus dem Türchen kann außerdem die herausgelöste Figur wie auf einer Bühne vor den Kalender gesetzt werden.

Der Erlös des Kalenders – und diverser, auch neuer Weihnachtskarten – gilt 2003 der neuen katholischen Schule in Nordnorwegen. Diese soll 2004 in Bodø eröffnet werden. Sie ist die vierte katholische Schule im ganzen Land. In den drei Diözesen gibt es rund 40.000 registrierte Katholiken (knapp 1%). Ihre Situation kennzeichnen: weite Wege, extreme Minderheit und der Wunsch nach Gemeinschaft.

Je Kalender incl. Begleitheft 2,60 Euro, je Weihnachtskarte 0,60 Euro Spende (zzgl. Versandkosten).

Jetzt anfordern: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251 – 2996-54 (Frau Diße), Fax 05251 – 2996-88, E-mail: disse@bonifatiuswerk.de

95. Hausbuch zur Advent und Weihnachtszeit

Wir sagen euch an..... Hausbuch zur Advent und Weihnachtszeit

Dieser einladend gestaltete Begleiter für die Advents- und Weihnachtszeit setzt den überraschenden Erfolg des seit 25 Jahren vom Bistum Essen herausgegebenen Adventskalenders nun als Familienbuch fort.

Das Redaktionsteam hat eine Schatztruhe gefüllt – randvoll mit praktischen Ideen, um mit Kindern das Geheimnis von Advent und Weihnachten zu entdecken. Neben Spielen, Bastelvorschlägen, Rezepten, Liedern und Geschichten finden sich auch Erklärungen der Bräuche und Symbole.

Heilige dieser Zeit werden vorgestellt, Anregungen zur Stille und zum Gebet gegeben. Ausführlich wird auf die Gestaltungsmöglichkeiten des Heiligen Abends und der Weihnachtstage eingegangen.

Das 160 Seiten umfassende, mit zahlreichen farbigen Abbildungen, gebundene Buch kostet ca. 15,95 Euro.

Bestellungen an:

DKV-Buchdienst, Preysingstr. 97, 81667 München

Tel. 089 – 48092-245, Fax: -237

E-mail: katecheten-verein@t-online.de

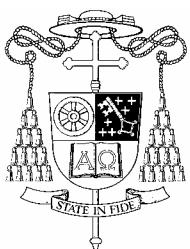
96. Besinnungstage und Liturgische Fortbildung

Das Liturgiereferat bietet im nächsten Jahr wieder Besinnungstage und liturgische Fortbildungen an. Die Dekanate werden gebeten, sich darauf zu verständigen, welche Pfarrei den Besinnungstag übernimmt. Am 05. Oktober 2002 ist Meldeschluss. Unter dem Jahr können Besinnungstage und liturgischen Fortbildungen nur noch in Ausnahmefällen angemeldet werden. Die Dekane haben bereits ein Anmeldeformular und nähere Informationen erhalten.

97. Kindergartenmöbel zu verkaufen

Kindergartenmöbel, Buche furniert, abwaschbar, in neuwertigem Zustand, auch einzeln, günstig abzugeben.

Anfragen an: Pfarrei St. Peter und Paul, Frau Petra Bauer, Kolpingstr. 3, 63456 Hanau, Tel.: 06181–60564



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 10. September 2003

Nr. 10

Inhalt: Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA. — Änderung der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK). — Aufruf zur Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz. — Warnungen. — Erste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK). — Gestaltungsgelder. — Stellenausschreibungen. — Hinweise für den Sonntag der Weltmission 2003. — Hinweise für den Diaspora-Sonntag 2003. — Personalchronik. — Priesterjubiläen. — Buchsonntag 2003. — Bestellung von Druckschriften. — Priesterexerzitien. — Suchanzeige.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

98. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 1. Juli 2003 – Änderung der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung (Geringfügig Beschäftigte)

„§ 14 des Beschlusses der Bistums-KODA „Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung“ vom 18.07.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 8, Ziff. 96, S. 50 ff.) in der Fassung vom 17.09.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 10, Ziff. 116, S. 85) erhält folgenden neuen Satz 3:

‘Anstelle von § 3 der Versorgungsverordnung finden bis 31.12.2002 § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b erste Alternative und § 17 der Satzung in der am 31.12.2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung.’

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Die Änderung gilt rückwirkend zum 01.01.2002.“

Begründung: Die bisherige Versorgungsordnung steht in Diskrepanz mit der am 16.04.2002 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossenen Satzung der KZVK Köln. Nach der bisherigen Versorgungsordnung hatten geringfügig Beschäftig-

te bereits am 01.01.2002 einen Anspruch auf Zusatzversorgung, nach der Satzung der KZVK erst ab 01.01.2003. Die Beschlussvorlage gleicht die Versorgungsordnung an das Satzungsrecht der KZVK an. Die Beschlussvorlage ergeht in Anlehnung an den Beschlussantrag für die Sitzung der Zentral-KODA vom 05./06.11.2002.

Mainz, 1. September 2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

99. Aufruf zur Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn,

gegen Ende der neunten Amtszeit der Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte der Gemeinden anderer Muttersprachen im Bistum Mainz möchte ich allen Frauen und Männern danken und ein herzliches Vergelt's Gott sagen, die die wichtige Aufgabe in den Räten in den letzten vier Jahren wahrgenommen haben. Einen großen Teil ihrer Zeit und ihrer Kraft haben Sie für diese Arbeit eingesetzt, die sicher nicht immer einfach war, aber das Gemeindeleben fruchtbringend mitgestaltet. Ihre Familien haben diesen Dienst oft mitgetragen und unterstützt, daher gilt mein Dank ausdrücklich auch Ihnen.

Am 8./9. November 2003 finden nun in unserem Bistum erneut Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten statt. In fast 400 Pfarr- und Filialgemeinden stellen sich Frauen und Männer und Jugendliche zur Wahl und bringen damit ihre Bereitschaft zum Ausdruck, am Aufbau und der Entwicklung ihrer Gemeinden mitzuwirken. Unter dem Motto „Für Gott und die Welt“ nehmen Sie am christlichen Auftrag teil, in der Welt Zeugnis von ihrem Glauben und ihrer Hoffnung zu geben. Gemeinsam mit dem Pfarrer werden sie Verantwortung dafür übernehmen, welche konkreten Schritte ihre Pfarrgemeinde in der nächsten Zeit geht, um zu einem Ort zu werden, an dem unterschiedliche Menschen um die eine gemeinsame Mitte, Christus, zusammenfinden können.

Gleichzeitig sind Sie alle aufgerufen, zu einem lebendigen Bild ihrer Pfarrgemeinde beizutragen. Wichtige Beobachtungen, Vorschläge und konstruktive Kritik aus der Gemeinde bereichern die Arbeit eines Pfarrgemeinderates und verankern sie auf einer breiten Basis.

Eine unerlässliche Etappe auf diesem gemeinsamen Weg ist die Wahl selbst: Gehen Sie wählen und zeigen Sie damit, dass sie das Engagement der Kandidatinnen und Kandidaten schätzen und unterstützen. Der neue Pfarrgemeinderat braucht Ihr vertrauensvolles Votum, um seine Aufgabe erfüllen zu können – und danach Ihr bleibendes Interesse!

Ich danke jetzt schon allen, insbesondere den Wahlvorständen, die im Zusammenhang mit der bevorstehenden Pfarrgemeinderatswahl mit großem Einsatz viel Zeit investiert haben und es noch tun werden.

Helfen Sie alle mit, dass die Wahl ein Ausdruck unserer gemeinsamen Verantwortung „für Gott und die Welt“ wird.

Mit herzlichem Gruß wünsche ich Ihnen Gottes Segen für Ihr Mitwirken.



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

100. Warnungen

Das Bistum Köln warnt vor Postwurfsendungen mit der irreführenden Angabe eines Katholischen Pfarramtes in Brühl.

In diesen Bittbriefen ruft Herr Pater Don Demidoff um Hilferümainische Straßenkinder auf. Er bezeichnet sich fälschlicherweise als katholischer Priester.

Es wird davor gewarnt, Herrn Domidoff zu unterstützen.

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart (Hauptabteilung Weltkirche) warnt vor Aktivitäten des Vereins „Christliche Hilfe für Kinder“ (Verein zur Hilfeleistung für notleidende Kinder), Hamburg für ein Krankenhaus in Berekum, Diözese Sunyani, Ghana, insbesondere vor dem Spendenauftruf.

Es handelt sich um ein Schreiben, in dem eine „Sr. Margaret Rogers“ um Unterstützung für ein Krankenhaus in Berekum, Ghana bittet und das per Fax verschickt wird. Absender ist laut Fax-Kopf ein „Hermann Koch“. Da die Anrede „Lieber barmherziger Mitmensch“ lautet, ist von einer Massenversendung auszugehen.

In dem Appell wird behauptet, dass zur Fertigstellung eines Operationssaals noch rund € 20.000,- benötigt würden, die innerhalb einer Frist von 15 Tagen an den Baumeister zu zahlen seien. Ansonsten würden die Arbeiter von der Baustelle abgezogen und stünden für längere Zeit nicht mehr zur Verfügung. Diese 15 Tage würden somit „über das Leben und die Gesundheit vieler Menschen entscheiden“.

Es gibt zwar ein kirchliches Krankenhaus in dem zur Diözese Sunyani gehörenden Ort Berekum, dieses erhält jedoch keine Unterstützung von einem derartigen Verein. Der Name des Vereins ist dem zuständigen Bischof nicht bekannt.

Dem Spendenauftruf ist ein „verzweifeltes Schreiben von Rt. Reverend James K. Owuku“ angeschlossen, das eindeutig gefälscht ist.

Der Bischof, der Owusu und nicht Owuku hieß, ist bereits 2001 verstorben. Der derzeitige Bischof der Diözese Sunyani heißt Matthew Gyamfi.

101. Erste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Wir weisen auf die erste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hin, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 5, Nr. 71 2003 veröffentlicht worden ist.

102. Gestellungsgelder

"Entsprechend des Vorschlages des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden die Gestellungsgelder zum 01.01.2004 wie folgt angepasst:

Gestellungsgruppe I: 52.800,00 € (monatlich 4.400,00 €)
Gestellungsgruppe II: 39.000,00 € (monatlich 3.250,00 €)
Gestellungsgruppe III: 30.600,00 € (monatlich 2.550,00 €)

Diese Anpassung wurde durch den Personalausschuss am 10.07.2003 bestätigt."

103. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. Februar 2004 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Darmstadt
Krankenhausseelsorge Klinikum Darmstadt (1,0)

Bewerbungen bitte bis 19. September 2003 an:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4,
Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Nähere Informationen sind erhältlich im Personaldezernat, Abt. 1, Referat 4, Tel. 06131-253 185

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

104. Sonntag der Weltmission 2003

Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2003

Der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag ist in allen Gottesdiensten am 19. Oktober (auch am Vorabend), also eine Woche vor dem Sonntag der Weltmission, zu verlesen. Er soll nach Möglichkeit auch in den Pfarrbriefen abgedruckt werden.

Für die Kollektenerwerbung ist es hilfreich, wenn die Opferfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von

Missio anlässlich der Verlesung des Aufrufes an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigelegt werden. Zur Gestaltung des Pfarrbriefs bietet Missio wieder kostenlos Material an.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission wird in der ganzen Weltkirche gehalten. Die Erträge kommen den rund 1.000 ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien zugute.

Der Monat der Weltmission 2003 steht unter dem Motto „Dem Wort vertrauen“. Damit wird an das laufende Jahr der Bibel angeknüpft. Im Rahmen der Aktion soll auf die weltgestaltende Kraft des Evangeliums in den Ortskirchen des Südens, insbesondere in Asien aufmerksam gemacht werden.

105. Hinweise für den Diaspora-Sonntag 2003

Am Sonntag, den 16. November 2003 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen.

Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Sie bewegen was! Frauen in der Diaspora“. Er lenkt den Blick auf das besondere Engagement von Frauen in der extremen Diaspora. Auf Christinnen, die „vor Ort“ aktiv sind: Als Erzieherin in Kindergärten, als Lehrerin in katholischen Schulen, als Sozialarbeiterin für Straßenkinder, als Tischmütter in der Vorbereitung auf die Erstkommunion, als Katechetin in der Firmvorbereitung, als Ordensschwester und als Ansprechpartnerin für Mitmenschen in seelischer Not. Und nicht zuletzt als Mutter und Großmutter in der Familie.

Sie vermitteln die Kraft des Glaubens durch praktische Nächstenliebe – und tragen auf diesem Wege zum Schutz ethischer Werte und zur Würde eines jeden Menschen in unserer Gesellschaft bei.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindearbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen- nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 – 3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt daher seit 154 Jahren den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten die Anschaffung von Fahrzeugen, die in die Gemeindearbeit eingesetzt werden die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 16. November 2003 über den Umfang der Hilfe, die das Bonifatiuswerk in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann.

Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

Kirchliche Mitteilungen

106. Personalchronik

The figure consists of two columns of horizontal bars. The left column has 10 bars of varying lengths. The right column has 10 bars. The first 9 bars in the right column are of equal length, while the 10th bar is significantly longer than the others.

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model. The proposed model is compared with the KNN classifier.

A large black rectangular box covers the bottom third of the slide, obscuring any text or figures that might have been present in that area.

Page 1 of 1

© 2019 Pearson Education, Inc.

10 of 10

ANSWER The answer is 1000.

ANSWER

A thick black horizontal bar with a white rectangular cutout on the right side.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

ANSWER **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER** **ANSWER**

A black rectangular bar with a white square hole in the center.

ANSWER

A thick black horizontal bar spans most of the width of the frame. At each of its three visible corners, there is a small, solid white rectangle.

[REDACTED]

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schema-

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890... are 12.

107. Priesterjubiläen

Entsprechend den diözesanen Gepflogenheiten sollen auch zukünftig die Namen der Geistlichen veröffentlicht werden, die ihr 25-, 50- oder 60-jähriges Priesterjubiläum begehen dürfen. Sollte jemand begründete Bedenken gegen die Bekanntgabe seines Weihejubiläums haben, wird um umgehende Nachricht an das Bischöfliches Ordinariat gebeten.

Figure 1. The relationship between the number of species and the area of forest cover in each state.

[REDACTED]

[REDACTED]

ANSWER

108. Buchsonntag am 9. November 2003

[REDACTED]

Der Sonntag nach dem Fest des Hl. Borromäus wird in den außerbayerischen Diözesen als „Buchsonntag“ gefeiert. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten „Borromäussonntag“. An diesen Tag soll auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrge-

meinden und des Borromäusverein in Bonn aufmerksam gemacht werden.

Zu diesem Sonntag, der in vielen Gemeinden in der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien gestaltet wird, gibt der Borromäusverein Materialien heraus. Sie wollen den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen und unmittelbar umsetzbare Hilfen an die Hand geben.

In Deutschland existieren rund 4.000 Katholische öffentliche Büchereien. In ihnen wurden 2002 an 1,3 Millionen Benutzer rund 29 Millionen Medien ausgeliehen. Die Ausleihe von Büchern steht im Vordergrund. Darüber hinaus verfügen die Büchereien auch über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-Roms oder CDs.

Die über 33.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Im Mittelpunkt der 33.000 Büchereiveranstaltungen steht immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur. Wie kein anderes Medium können Bücher, können erzählende Texte innere Bilder wecken, die Phantasie anregen. Sie können die Leserinnen und Leser bei dem Versuch unterstützen, sich selbst zu entdecken.

Die Arbeitshilfe ist bei den (erz)diözesanen Büchereifachstellen und beim Borromäusverein erhältlich: Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, Tel.: 0228 – 7258-0, Fax: 0228 – 7258-189, E-Mail: info@borro.de

109. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 162
Kongregation für die Glaubenslehre
Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen

Arbeitshilfen Nr. 168

Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche
Schreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche vom 19. März 1994

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de

110. Priesterexerzitien

Als biblische Vortragsexerzitien laden sie ein, das geistliche Leben zu erneuern, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termine:

12.01.2004, 18.00 Uhr – 16.01.2004, 10.00 Uhr

08.11.2004, 18.00 Uhr – 12.11.2004, 10.00 Uhr

Leitung:

Prof. Pater Augustin Schmied C.Ss.R., Redemptoristenkloster Forchheim (Oberfranken)

Anmeldung und Rückfragen bitte bei: Haus Schönenberg, Frau Gille, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Fax: 07961 – 919346

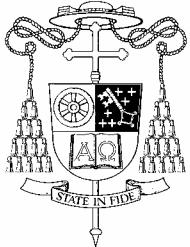
E-mail: bernd.wagner@redemptoristen.de

111. Suchanzeige

Orgel gesucht:

Die Franziskaner Pfarrei in Sanok (Ostpolen) sucht eine gebrauchte Orgel.

Angebote an: Kath. Pfarramt Fronleichnam, Jahnstr. 22, 64354 Reinheim, Tel.: 06162 – 2494, Fax: 06162 – 85521



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 12. September 2003

Nr. 11

Inhalt: Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Mainz (KgHKRO). — Ausführungsbestimmung zu § 2 Abs. 1 des Verordnung über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). — Anlage 1 zur Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO). — Anlage 2 zur Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO).

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

112. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Mainz (KgHKRO)

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften zum Haushaltspol

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeines

II. Abschnitt: Aufstellung des Haushaltspol

§ 3 Bestandteile, Gliederung

§ 4 Vollständigkeit und Einheit, durchlaufende Gelder

§ 5 Brutto-, Einzelveranschlagung

§ 6 Deckungsfähigkeit

§ 7 Investitionen

§ 8 Rücklagen

§ 9 Kredite

§ 10 Kassenkredite

§ 11 Deckungsreserve

§ 12 Überschuß, Fehlbetrag

§ 13 Erstellung

§ 14 Erstreckung des Haushaltspol

§ 15 Haushaltsübergang

§ 16 Nachtragshaushaltspol

III. Abschnitt: Ausführung des Haushaltspol

§ 17 Verfügungsberechtigung, Personaleinstellung, Vergabe von Aufträgen

§ 18 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben, Bruttoprinzip

§ 19 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

§ 20 Sicherung des Haushaltsausgleich

§ 21 Sachliche und zeitliche Bindungen

§ 22 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen

§ 23 Kassenanordnungen, Beschränkung der Anordnungsbefugnis

§ 24 Trennung von Anordnung und Ausführung

IV. Abschnitt: Kirchenrechner, Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 25 Kirchenrechner/Rendanturen, Kontoführung, Kassenprüfer

§ 26 Zahlungen

§ 27 Buchführung, Belegpflicht

§ 28 Abschluß der Bücher

§ 29 Rechnungslegung, Entlastung

§ 30 Aufbewahrungsfristen

V. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 31 Verwaltungsvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften zum Haushaltspol

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Kirchengemeinden und deren Einrichtungen sowie die Kirchengemeindeverbände (Gesamtverbände) im Bistum Mainz.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltungs- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig sein wird.
- (2) Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltspans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Untersuchungen über die Folgekosten (jährliche Haushaltsbelastung) und die Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen-Vergleich) anzustellen.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen. Im Vermögenshaushalt ist dies auf die einzelne Maßnahme zu beziehen.
- (5) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (6) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Abschnitt: Aufstellung des Haushaltspans

§ 3 Bestandteile, Gliederung

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus
- dem Haushaltsbeschluß
 - den Einzelplänen 0 bis 6,
 - der Anlage 1 – Richtlinien des Pfarrgemeinderates gem. § 1 Abs. 2 des Statutes für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz,
 - der Anlage 2 - Stellungnahme des Pfarrgemeinderates,
 - der Anlage 3 - Stellenplan,
 - der Anlage 4 – Nachweis des Grundvermögens,
 - der Anlage 5 - Nachweis des Kapitalvermögens und der Schulden,
 - der Anlage 6 - Zusammenstellung der Einzelpläne in Einnahmen und Ausgaben,

(2) Ist die Kirchengemeinde Trägerin einer Sozialstation/Krankenambulanz oder einer Kath. Kindertageseinrichtung, so ist für jede Einrichtung eine gesonderte Haushaltsplanung zu erstellen, die ebenfalls Teil des Haushaltspans nach Abs. 1 ist. Hierbei sind die besonderen Anweisungen des Bischoflichen Ordinariates zur Erstellung dieser Haushaltsplanung zu beachten.

(3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und in einen Vermögenshaushalt zu unterteilen.

(4) Der Vermögenshaushalt umfaßt

a) auf der Einnahmenseite

1. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
2. Entnahmen aus Rücklagen,
3. Zuweisungen und Zuschüsse sowie Spenden und Sammlungen für Investitionen und zur Förderung von Investitionen Dritter,
4. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen,
5. Stiftungskapitalien, insbesondere Meßstiftungen,
6. Zuführung vom Verwaltungshaushalt;

b) auf der Ausgabenseite

1. Zuführung an den Verwaltungshaushalt
2. Tilgung von Krediten, Rückzahlung innerer Darlehen, Kreditbeschaffungskosten sowie Ablösung von Dauerlasten,
3. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter,
4. Zuführung zu Rücklagen.

(5) Der Verwaltungshaushalt umfaßt alle nicht unter Abs. 4 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 4 Vollständigkeit und Einheit, durchlaufende Gelder

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben dienen.

(2) In begründeten Fällen (Bewirtschaftung von Pfarr- und Jugendheimen, Pfarrbüchereien und andere Einrichtungen) ist außerhalb des Haushaltspans der Kirchengemeinde ein eigener Wirtschaftsplan aufzustellen.

(3) Überpfarrliche Kollekten sowie die sonstigen durchlaufenden Gelder sind in der Treuhankasse entspre-

chend der Verordnung über die Führung der Treuhandskasse in der jeweils gültigen Fassung zu veranschlagen.

§ 5 Brutto-, Einzelveranschlagung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie sind, soweit nicht errechenbar, sorgfältig zu schätzen.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
- (3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern.
- (4) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind durch Anbringung eines Deckungsvermerkes kenntlich zu machen.

§ 6 Deckungsfähigkeit

Mehrausgaben bei einer Haushaltsstelle können gedeckt werden durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen. Ausgenommen hiervon sind die Abschnitte 431 (Krankenambulanz) und 441 (Kath. Kindertageseinrichtung).

§ 7 Investitionen

- (1) Bei Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei den Planungen für die kommenden Jahre zu berücksichtigen.
- (2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Hierzu gehört ein Vergleich der Gesamtkosten der verschiedenen Lösungen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten).

(3) Ausgaben für Baumaßnahmen und größere Instandsetzungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die vorgesehene Finanzierung und die voraussichtli-

che Bauzeit ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastung beizufügen (Folgekosten).

- (4) Bei allen Investitionen sind die Bestimmungen des KVG und ggfls. der Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 8 Rücklagen

- (1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sollen Rücklagen gebildet werden.
- (2) Rücklagen sind
 - die Allgemeine Rücklage
 - Rücklagen mit bestimmter Zweckbindung (Zweckrücklagen)
- (3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs sind in der allgemeinen Rücklage Mittel in ausreichender Höhe anzusammeln. Die allgemeine Rücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltjahre abzudecken.
- (4) In den Zweckrücklagen sind insbesondere Beträge zur Finanzierung künftiger Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Neuanschaffungen anzusammeln.
- (5) Die Zweckbindung von Rücklagen aus laufenden Haushaltssmitteln für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum außerordentliche Zuweisungen erhalten hat.
- (6) Rücklagen-Zuführungen und -Entnahmen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (7) Die Rücklagen sind sicher und ertragbringend mit bestmöglicher Rendite anzulegen. Sie müssen für ihren Zweck verfügbar sein.

§ 9 Kredite

- (1) Die Aufnahme von Krediten bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat gem. den Vorschriften des KVG.

- (2) Einnahmen aus Krediten dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als
1. dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen oder zur Umschuldung notwendig ist und eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre und
 2. die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.
- (3) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits gilt bis zum Ende des folgenden Haushaltjahres.

§ 10 Kassenkredite

Ein Kassenkredit darf nur zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Kasse und nur dann aufgenommen werden, wenn ein vom Bischöflichen Ordinariat genehmigter Beschuß des Verwaltungsrates vorliegt; der Beschuß muß die Höhe des Kassenkredites und die Laufzeit enthalten.

§ 11 Deckungsreserve

Im Haushaltsplan sollen in angemessener Höhe Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden.

§ 12 Überschuß, Fehlbetrag

- (1) Ein voraussichtlicher Überschuß ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen, sofern er nicht zur außerplanmäßigen Tilgung von Schulden oder zur Bildung von Zweckrücklagen (§ 8 Abs. 5) verwendet wird.
- (2) Ein Fehlbetrag aus Vorjahren ist spätestens in den Haushaltsplan für das übernächste Haushalt Jahr einzustellen. Ist der Fehlbetrag für die Haushaltswirtschaft von erheblicher Bedeutung, so soll er vorzeitig in einem Nachtragshaushaltsplan des nächsten Haushaltjahres veranschlagt werden.

§ 13 Erstellung

- (1) Der Haushaltsplan ist von der rechnungsführenden Stelle so rechtzeitig im Entwurf dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorzulegen, daß er unter Beachtung des § 2 Abs. 1 Satz 2 KVVG

- im Verwaltungsrat beraten und beschlossen,
- nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich ausliegen,
- bei Erinnerungen nochmals beraten und
- über den zuständigen Dekan zur Anbringung des Sichtvermerkes
- spätestens zum 30. April des laufenden Haushaltjahrs dem Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

(2) Der Haushaltsplan tritt nach der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat rückwirkend mit dem Beginn des Haushaltjahres in Kraft.

(3) Die erforderlichen Vordrucke werden vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden.

§ 14 Erstreckung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan kann vorbehaltlich einer Anordnung des Bischöflichen Ordinariates auf das seiner Erstellung folgende Jahr erstreckt werden. Dies gilt nicht für die Haushaltplanungen gem. § 3 Abs. 2. Diese sind jährlich neu aufzustellen.

(2) Der Erstreckungsantrag ist bis zum 15. März des Folgejahres der Erstellung des Haushaltsplanes beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.

(3) Die Vorlage des Antrages für den allgemeinen Haushalt beim Dekan und die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates sind im Falle der Erstreckung entbehrlich.

(4) Die erforderlichen Vordrucke werden vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden.

§ 15 Haushaltsübergang

(1) Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes durch das Bischöfliche Ordinariat, wird der Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weitergeführt.

(2) Während dieser Zeit dürfen Ausgaben nur geleistet werden, zu deren Leistung die Kirchengemeinde rechtlich verpflichtet ist,

1. die für die Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben unaufschiebar sind bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr bewilligten Beträge (Verwaltungshaushalt),
2. die zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen dienen und für die im Haushaltsplan des Vorjahres Mittel bereitstanden (Vermögenshaushalt).

§ 16 Nachtragshaushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltjahrs, ggfs. einschließlich der Erstreckung gem. § 13, durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.
- (2) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, daß
 1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen (mehr als 5 % des Gesamthaushaltes) wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang (mehr als 5 % des Gesamthaushaltes) geleistet werden müssen.
- (3) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.
- (4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.
- (5) Unbeschadet hiervon bleibt eine Berichtigung des Haushaltplanes im Wege einer Prüfung von Amts wegen durch das Bischöfliche Ordinariat.

III. Abschnitt: Ausführung des Haushaltsplans

§ 17 Verfügungsberechtigung, Personaleinstellung, Vergabe von Aufträgen

- (1) Mit der Genehmigung des Haushaltplanes durch das Bischöfliche Ordinariat wird der Verwaltungsrat ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsplanansätze unter Beachtung dieser Ordnung die entsprechenden Haus-

haltsmittel anzuweisen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Personaleinstellungen durch die Kirchengemeinde sollen nur vorgenommen werden, wenn die Summe der Personalausgaben der Kirchengemeinde einen Anteil von 60 v.H. der Zuweisung aus Kirchensteuermitteln im Sinne des II. Abschnitts der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO) nicht übersteigen. Personaleinstellungen dürfen nicht vorgenommen werden, sofern die Summe der Personalausgaben der Kirchengemeinde einen Anteil von 80 v.H. an diesen Zuweisungsmitteln übersteigen würde. Ausnahmen von der Regelung des Satzes 2 sind nur mit Genehmigung des Personalausschusses des Bischöflichen Ordinariates und nur, falls eine anderweitige Refinanzierung nachgewiesen wird, zulässig.

(3) Der Vergabe von Aufträgen sollen mehrere Kostenangebote zugrunde liegen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

(4) § 17 des KVVG sowie bei Baumaßnahmen die Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz sind zu beachten.

§ 18 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben, Bruttoprinzip

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Alle Spenden und pfarrlichen Kollektien, auch bei Hochzeits- und Sterbeämtern, Taufen und sonstigen Gelegenheiten, sind in der Kirchenrechnung zu vereinahmen.
- (2) Die Zählung und Feststellung der jeweiligen Sammlungsergebnisse ist zeitnah sicherzustellen.
- (3) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Die Inanspruchnahme von Haushaltssmitteln ist auf geeignete Weise zu überwachen.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag und getrennt voneinander zu verbuchen (Bruttoprinzip).

§ 19 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats. § 16 bleibt hiervon unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(3) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.

§ 20 Sicherung des Haushaltsausgleich

(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, daß der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltsausgleich gefährdet, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und das Bischöfliche Ordinariat schriftlich zu informieren.

§ 21 Sachliche und zeitliche Bindungen

(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltspunkt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzutragen, in dem sie tatsächlich anfallen (§ 26 bleibt unberührt).

§ 22 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist,

2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anerkennungsgebühren.

§ 23 Kassenanordnungen, Beschränkung der Anordnungsbefugnis

(1) Kassenanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) sind durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats schriftlich zu erteilen unter gleichzeitiger Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

(2) Unterlagen zur Zahlungsbegründung sind der Kassenanordnung beizufügen.

(3) Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen - § 17 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Der Anordnungsberechtigte darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf ihn oder seine Angehörigen lauten.

§ 24 Trennung von Anordnung und Ausführung

Wer Anordnungen im Sinne des § 21 erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Ausnahmen sind nur im Rahmen des § 23 Abs. 3 zulässig.

IV. Abschnitt: Kirchenrechner, Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 25 Kirchenrechner/Rendanturen, Kontoführung, Kassenprüfer

(1) Für die Führung der Kirchenrechnung gilt die Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kas-

sen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sofern eine Kirchengemeinde einen Kirchenrechner bestellt hat, gelten die nachstehenden Regelungen entsprechend.

(2) Die Rendantur hat den gesamten Zahlungsverkehr unter Beachtung des

§ 26 Abs. 4 dieser Ordnung abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Belege zu sammeln und die Haushaltsrechnung zu erstellen. Sämtliche Zahlungsvorgänge sind möglichst unbar auszuführen.

(3) Die Rendantur hat die Liquidität der von ihr geführten Kassen sicherzustellen.

(4) Für alle Konten der Kirchengemeinde(-stiftung) (Girokonten, Sparkonten, Wertpapierdepots, Festgeldkonten) ist dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Rendanten Einzelzeichnungsberechtigung einzuräumen, wobei der Verwaltungsratsvorsitzende von dieser Ermächtigung nur in wenigen, nicht zu umgehenden Ausnahmefällen Gebrauch machen soll. Soweit neben dem Rendanten für die Führung von Sonderrechnungen eigene Sachbearbeiter bestellt werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(5) Der Verwaltungsrat hat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit aus seinen Reihen zwei Kassenprüfer zu bestellen, welche die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen haben.

§ 26 Zahlungen

(1) Ausgaben dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung (§ 23), Barauszahlungen ferner nur gegen Quittung geleistet werden.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen, bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort nachzuholen.

(3) Auszahlungen dürfen ohne Anordnung geleistet werden, wenn

1. der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
2. Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe betreffender Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind,

3. fortlaufende Gebühren, Steuern und ähnl. von öffentlichen Kassen durch Einzugsermächtigung erhoben werden.

(4) Bestehen gegen eine Kassenanordnung Bedenken in haushaltsmäßiger, kassentechnischer, rechnerischer, rechtlicher oder sonstiger sachlicher Hinsicht, so hat der Rendant diese dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 27 Buchführung, Belegpflicht

Einnahmen und Ausgaben einschließlich aller sonstigen Zahlungsvorgänge sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu buchen und zu belegen.

§ 28 Abschluß der Bücher

Die Bücher sind jährlich mit dem Ablauf des Haushaltsjahres zum 31.12. abzuschließen.

§ 29 Rechnungslegung, Entlastung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Haushaltsjahres so rechtzeitig Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung), daß

1. das Ergebnis durch den Verwaltungsrat festgestellt,
2. die Haushaltsrechnung nach ortsüblicher Bekanntgabe vierzehn Tage öffentlich ausgelegt und
3. bis spätestens 30. 6. des folgenden Haushaltsjahres dem Bischoflichen Ordinariat zur Prüfung vorgelegt werden kann.

(2) In der Haushaltsrechnung sind die Ergebnisse der einzelnen Haushaltstellen nach der Ordnung des Haushaltplanes darzustellen. Den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern.

(3) Der Haushaltsrechnung ist eine Übersicht über den Stand des Vermögens, der Rücklagen und Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

(4) Der Verwaltungsrat prüft die Jahresrechnung, stellt sie fest und legt sie öffentlich aus. Sobald die Haushalts-

rechnung festgestellt ist, ist dem Rendanten bzw. dem Kirchenrechner Entlastung erteilt.

§ 30 Aufbewahrungsfristen

Die Haushaltsrechnungen sind dauernd, bei Speicherbuchführung in ausgedruckter Form, die Belege mindestens 20 Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tag der Entlastung an.

V. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 31 Verwaltungsvorschriften

Das Bischöfliche Ordinariat kann verbindliche Verwaltungsvorschriften zur Aufstellung der Haushalte der Kirchengemeinden erlassen, die insbesondere die

1. einheitliche Anwendung und Durchführung dieser Ordnung,
 2. vorübergehende Nichtanwendung von Vorschriften dieser Ordnung,
 3. Festsetzung von Richt- oder Höchstsätzen für bestimmte Haushaltsausgaben sowie die
 4. Festsetzung des Mindestbestandes und der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage für Zwecke des Vermögenshaushaltes
- regeln.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der Kirchengemeinden(-stiftungen) betreffenden bisherigen Vorschriften - mit Ausnahme der Haushaltsanweisungen - außer Kraft.

Mainz, den 1. September 2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikar

113. Ausführungsbestimmung zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz - Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)

Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO)

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt - Laufende Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen)

§ 2 Allgemeines

§ 3 Schlüsselzuweisungen

§ 4 Punktesystem

III. Abschnitt: Verfahren

§ 5 Antragsverfahren

§ 6 Zuweisungsbescheid

§ 7 Rückforderungen bei Leistungen des Bistums

§ 8 Solidaritätsbeitrag

IV. Abschnitt: Weitere laufende Zuweisungen

§ 9 Zuweisungen für Kath. Kindertageseinrichtungen

§ 10 Zuweisungen für Kath. Sozialstationen / Krankenhausambulanzen

§ 11 Bezuschussung der Weiterbildung für Pfarrgemeinderäte

§ 12 Zuschüsse für religiöse Jugendarbeit

§ 13 Zuweisungen für Versicherungen

§ 14 Zuweisungen zur örtlichen Bildungsarbeit

§ 15 Zuweisungen für Katholische Öffentliche Büchereien (KÖB). Zuweisungen für die Anschaffung von Medien für die Katholischen Öffentlichen Büchereien werden aufgrund gesonderter Bestimmungen vergeben. Anträge sind an die Fachstelle für Bildungsarbeit beim Bischöflichen Ordinariat zu stellen.

V. Abschnitt: Investitionszuweisung

§ 16 Allgemeines

§ 17 Anschaffungskosten der Miva-Fahrzeuge

§ 18 Zuweisung zu Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen

§ 19 Zuweisung zum Grundstückserwerb

§ 20 Zuweisungen zu Erschließungs-, Ausbau-, Wasser-, Kanalbau- und sonstigen öffentlichen Beiträgen

§ 21 Zuweisung zu Orgelbau- und Instandsetzungsmaßnahmen, Glocken, Kirchenfenstern und Gestaltung der Altarraume

VI. Abschnitt: Ausgleichsstock

§ 22 Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock

VII. Abschnitt: Kirchengemeindeübergreifende Zusammenarbeit

§ 23 Grundsatz

§ 24 Ausgleichspflicht der Kirchengemeinden untereinander

VIII. Abschnitt: Aussetzung der Auszahlungen

§ 25 Aussetzungegründe

IX. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 26 Übergangsregelung

§ 27 Inkrafttreten

zahlt. Die November-Rate kann erst bei Vorliegen des Haushaltsplanes des laufenden Jahres und der abgeschlossenen Jahresrechnung des Vorjahres ausgezahlt werden.

(3) Schlüsselzuweisungen sind Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln für die laufenden Ausgaben der Kirchengemeinden. Ausgenommen sind die Mittel für das pastorale Personal und die Kirchenrechner.

§ 3 Schlüsselzuweisungen

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Bistum Zuweisungen zu ihrem Haushalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Zuweisungen teilen sich auf in einmalige und laufende Finanzzuweisungen für den Verwaltungshaushalt und einmalige Finanzzuweisungen (Investitionszuweisungen / Zuschüsse) für den Vermögenshaushalt.

(3) Die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Mainz (KgHKRO) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(4) Durch Verordnung des Generalvikars können einzelne Kirchengemeinden aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herausgenommen werden. Deren Zuweisung wird in dieser Verordnung gesondert geregelt.

II. Abschnitt:

Laufende Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen)

§ 2 Allgemeines

(1) Die Auszahlung der laufenden Zuweisungen für die allgemeinen Pfarreiaufgaben erfolgt als sog. Schlüsselzuweisung in Raten von je 1/6 der jährlichen Zuweisung an die Kirchengemeinden. Soweit es die Kassenlage der Diözese zulässt, können spätere Jahresraten auf begründeten schriftlichen Antrag vorgezogen werden.

(2) Die Raten werden jeweils zu Beginn der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November ausge-

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden nach dem Punktesystem gem. § 4 errechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde zugerechnet werden, sind die Bemessungsgrundlage für den als Schlüsselzuweisung zu ermittelnden Gesamtbetrag.

(2) Die Punktzahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgt durch Beschuß des Bischofs.

(3) Die Punktzahl ist lediglich Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde mit abdeckt. Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude und Grundstücke gem. des Antrages nach § 5 Abs. 3 können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude und Grundstücke entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden.

(4) Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde geregelt. Die Genehmigungspflichten nach dem KVVG bleiben hiervon unberührt.

(5) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltsjahrs maßgebend.

§ 4 Punktesystem

(1) Die Schlüsselzuweisung dient der Grundfinanzierung einer Kirchengemeinde und wird gemäß der Tabelle (Anlage 1) errechnet

- nach der Zahl der Gemeindemitglieder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde
- nach den Flächen der regelmäßig pfarrlich genutzten Räume
- nach den Flächen der regelmäßig pfarrlich genutzten Außenflächen

(2) Berechnungsgrundlage für die Zuweisung sind die Daten des kirchlichen Meldewesens nach dem Stand vom 31. Oktober des Vorjahres und die Angaben der Kirchengemeinde gem. § 5 dieser Verordnung. Für das Jahr 2004 sind die Daten des kirchlichen Meldewesens nach dem Stand vom 31. März 2003 Berechnungsgrundlage.

jederzeit durch schriftlichen Bescheid berichtigt werden. Von einer Änderung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.

III. Abschnitt: Verfahren

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Festsetzung der Zuweisung erfolgt von Amts wegen auf der Basis der in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführten Erhebung und den dem Bischöflichen Ordinariat vorliegenden Daten des kirchlichen Meldewesens.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat bei Veränderungen der Größen der

- Fläche der pfarrlich genutzten Räume
 - Fläche des nicht bebauten, pfarrlich genutzten Geländes
- Mitteilung zu machen.

(3) Hierfür sind die durch das Bischöfliche Ordinariat ausgegebenen Formulare zu verwenden (Anlage 2).

§ 6 Zuweisungsbescheid

(1) Das Bischöfliche Ordinariat prüft die Angaben der Kirchengemeinden nach § 5 Abs. 2 und setzt die Finanzzuweisungen nach dieser Verordnung entsprechend fest.

(2) Die Festsetzung der Finanzzuweisung erfolgt durch einen Bescheid des Bischöflichen Ordinariates (Zuweisungsbescheid). Dieser Bescheid gilt grundsätzlich für das hierin angegebene Haushaltsjahr.

(3) Ändern sich im Laufe des Haushaltsjahrs die für die Berechnung der Punkte maßgebenden Verhältnisse (z.B. bei Änderung der Gemeindegrenzen, Inbetriebnahme oder Wegfall von Gebäuden), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden zeitanteilig auf schriftlichen Antrag der Kirchengemeinde geändert werden.

(4) Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können durch das Bischöfliche Ordinariat

(5) Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

(6) Gegen den Zuweisungsbescheid oder seine Berichtigung kann die betroffene Kirchengemeinde bis zum 30. April eines Haushaltsjahres schriftlich Widerspruch beim Bischöflichen Ordinariat einlegen.

§ 7 Rückforderungen bei Leistungen des Bistums

(1) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, die durch das Bistum geleisteten Brutto-Personalkosten für ihr nicht-pastorales Personal zu erstatten.

(2) Die Höhe der Rückforderung wird der Kirchengemeinde durch das Bischöfliche Ordinariat schriftlich nachgewiesen.

(3) Die Kirchengemeinden haben dem Bischöflichen Ordinariat Ermächtigung zum Bankeinzug zu erteilen.

§ 8 Solidaritätsbeitrag

(1) Die Schlüsselzuweisung gem. § 3 wird um 2/3 der Reinerträge aus Erbbaurechten, Pachten und Forsten in der jeweiligen Kirchengemeinde gekürzt. Diese Mittel bilden den Ausgleichsstock gem. § 22 dieser Verordnung, der beim Bistum gebildet wird.

(2) Die Kürzung erfolgt auf Basis des Vorjahresergebnisses.

IV. Abschnitt: Weitere laufende Zuweisungen

§ 9 Zuweisungen für Kath. Kindertageeinrichtungen

Für den Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die Träger eine Zuweisung zur Erfüllung der dem Träger nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen obliegenden Leistungspflichten. Das Nähere regeln die Anweisungen zur Aufstellung der Haushaltspläne für Kath. Kindertageeinrichtungen im Bistum Mainz.

**§ 10 Zuweisungen für
Kath. Sozialstationen/Krankenhausambulanzen**

Für den Betrieb von kath. Sozialstationen bzw. Krankenambulanzen erhalten die Träger eine Zuweisung zur Erfüllung der dem Träger nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen obliegenden Leistungspflichten. Das Nähere regeln die Anweisungen zur Aufstellung der Haushaltspläne für Kath. Sozialstationen/Krankenambulanzen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz.

**§ 11 Bezugsschussung der Weiterbildung
für Pfarrgemeinderäte**

Für Weiterbildungsmaßnahmen spiritueller oder fachlicher Art für den Pfarrgemeinderat können auf schriftlichen Antrag bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte Zuschüsse gewährt werden.

§ 12 Zuschüsse für religiöse Jugendarbeit

Für Maßnahmen der religiösen Jugendarbeit können auf schriftlichen Einzelantrag Zuschüsse durch das Bischöfliche Jugendamt gewährt werden.

§ 13 Zuweisungen für Versicherungen

(1) Für Einzelversicherungsverträge, die Kirchengemeinden mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates vor dem 30. Juni 2003 abgeschlossen haben, werden die Prämien bis zum Ende des Jahres 2008 durch das Bistum übernommen. Ab dem Jahr 2009 sind die Prämien durch die jeweilige Kirchengemeinde selbst zu tragen.

(2) Eine Bezugsschussung kann nur erfolgen, falls für das versicherte Risiko keine Sammelversicherung über das Bistum besteht.

(3) Sammelversicherungen betreffend die Kirchengemeinden werden durch das Bischöfliche Ordinariat abgewickelt und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 14 Zuweisungen zur örtlichen Bildungsarbeit

Die örtliche Bildungsarbeit der Kirchengemeinden kann auf schriftlichen Antrag durch das Bischöfliche Ordinariat bezuschußt werden. Die Anträge sind durch den örtlichen Bildungsbeauftragten beim Bildungswerk schriftlich zu stellen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Das Nähere wird durch gesonderte Richtlinien des Bischöflichen Ordinariates geregelt.

**§ 15 Zuweisungen für Katholische
Öffentliche Büchereien (KÖB)**

Zuweisungen für die Anschaffung von Medien für die Katholischen Öffentlichen Büchereien werden aufgrund gesonderter Bestimmungen vergeben. Anträge sind an die Fachstelle für Bildungsarbeit beim Bischöflichen Ordinariat zu stellen.

**V. Abschnitt:
Investitionszuweisung**

§ 16 Allgemeines

Für die in diesem Abschnitt genannten Investitionen können einmalige Zuweisungen bei der Diözese schriftlich beantragt werden. Maßnahmen, für die Investitionszuweisungen bei der Diözese beantragt werden, sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Das KVVG und die Baumaßnahmenordnung sind zu beachten. Mit der Genehmigung des Haushaltsplanes durch das Bischöfliche Ordinariat ist keine Einzelgenehmigung einer dort veranschlagten Maßnahme nach § 17 KVVG verbunden.

§ 17 Anschaffungskosten der Miva-Fahrzeuge

Zur Mitfinanzierung der Anschaffung der Miva-Fahrzeuge in Diaspora-Gemeinden kann auf Einzelantrag eine Zuweisung gewährt werden. Der Antrag ist zu begründen und an den Generalvikar zu richten.

**§ 18 Zuweisung zu Neu-, Um- und
Erweiterungsbaumaßnahmen**

Anträge auf Genehmigung solcher Zuschüsse sind nach dem in der Kirchlichen Baumaßnahmenordnung geregelten Verfahren fristgemäß einzureichen. Die Zuschusshöhe wird in einem Finanzierungsbescheid festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt nach einem gesondert geregelten Verfahren.

§ 19 Zuweisung zum Grundstückserwerb

Der Einzelantrag ist zusammen mit dem Verwaltungsratsbeschluss dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen. Sofern der Grundstückserwerb genehmigt wird, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Zuweisung bewilligt werden.

§ 20 Zuweisungen zu Erschließungs-, Ausbau-, Wasser-, Kanalbau- uns sonstigen öffentlichen Beiträgen

Für öffentliche Beiträge kann eine Zuweisung bewilligt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall die Vorlage des Bescheides der Stadt- und Gemeindeverwaltung noch innerhalb der Rechtsbehelfsfrist.

§ 21 Zuweisung zu Orgelbau- und Instandsetzungsmaßnahmen, Glocken, Kirchenfenstern und Gestaltung der Altarräume

Eine Bezuschussung zu Orgelbau- und Instandsetzungsmaßnahmen durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt nicht. Die Kosten dieser Maßnahmen haben die Kirchengemeinden zu tragen. Gleches gilt bezüglich Glocken, Kirchenfenstern und Gestaltung der Altarräume. Die Genehmigungspflichten nach dem KVVG und der Baumaßnahmenordnung bleiben hiervon unberührt.

**VI. Abschnitt:
Ausgleichsstock**

§ 22 Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock

(1) Aus den Mitteln gem. § 8 bildet das Bistum einen Ausgleichsstock.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von Härten nach Ermessen des Bischöflichen Ordinariates und im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Zuweisung aus diesem gewährt werden.

**VII. Abschnitt:
Kirchengemeindeübergreifende Zusammenarbeit**

§ 23 Grundsatz

(1) Grundsätzlich betreffen die hier geregelten Zuweisungen die Haushaltswirtschaft der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Sofern es wirtschaftlich sinnvoll ist und alle beteiligten Kirchengemeinden im Wege einer gegenseitigen Vereinbarung zugestimmt haben, ist es auch zulässig, daß eine Kirchengemeinde bestimmte Leistungen auch für andere Kirchengemeinden erbringt. Die Genehmigungspflichten gem. KVVG bleiben hiervon unberührt.

(3) Sollte eine Leistung im Sinne des Absatzes 2 durch die Anstellung entsprechenden Personals bei der die Leistung erbringenden Kirchengemeinde ermöglicht werden, bedarf auch diese Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

§ 24 Ausgleichspflicht der Kirchengemeinden untereinander

(1) Im Falle des § 23 Abs. 2 ist jene Kirchengemeinde, die eine Leistung von einer anderen Kirchengemeinde erhält, dieser zum Ausgleich der ihr entstehenden Kosten verpflichtet.

(2) Als Maßstab der Ausgleichspflicht ist grundsätzlich das Verhältnis der Kosten der in Anspruch genommenen Leistung zur Höhe der Gesamtkosten der Leistung anzusetzen.

(3) Abweichend von der Regelung des § 23 Abs. 2 und 3 besteht die Ausgleichspflicht auch in den Fällen, in denen eine Leistungserbringung einer Kirchengemeinde zugunsten einer anderen aufgrund bisheriger Übung erbracht wird und keine Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden getroffen wurde.

**VIII. Abschnitt:
Aussetzung der Auszahlungen**

§ 25 Aussetzungsgründe

Die Auszahlung aller in diesen Richtlinien aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan nicht zum festgesetzten Termin eingereicht wird,
- b) der Haushaltsabschluss nicht rechtzeitig dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird,
- c) überpfarrliche Kollekten nicht pünktlich abgeliefert werden,
- d) die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen nicht voll ausgeschöpft werden (Anpassung von Erbbauzinsen, Mieten etc.),
- e) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und -Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden und der Baumaßnahmenordnung, nicht eingehalten werden.

**IX. Abschnitt:
Schlußvorschriften**

§ 26 Übergangsregelung

(1) Differenzen, die sich aus der bisher geübten Zuweisungspraxis vor Inkrafttreten dieser Verordnung und der neuen Zuweisungspraxis nach Inkrafttreten dieser Verordnung ergeben, werden innerhalb der auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden fünf Haushaltsjahre schrittweise abgebaut. Dies betrifft nur die Schlüsselzuweisungen.

(2) Für den Fall, dass sich nach dieser Verordnung für eine Kirchengemeinde mehr Mittel errechnen, als sie bisher erhalten hat, werden von dieser Differenz pro Jahr nur jeweils 20 % mehr zugewiesen.

(3) Falls sich für eine Kirchengemeinde nach dieser Verordnung weniger Zuweisungsmittel errechnen als bisher, werden von dieser Differenz pro Jahr nur jeweils 20 % mehr ausgeglichen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 1. September 2003



Giebelmann
Generalvikar

114. Anlage 1 zur Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO)

Die Punktzahl nach § 4 der Verordnung wird für eine Kirchengemeinde nach folgenden Tabellen ermittelt:

1) Katholikenzahl

Katholiken bis	Punkte	Katholiken bis	Punkte	Katholiken bis	Punkte
100	8	2600	181	5100	315
200	16	2700	187	5200	320
300	24	2800	193	5300	325
400	32	2900	199	5400	330
500	40	3000	205	5500	335
600	47	3100	211	5600	340
700	54	3200	217	5700	345
800	61	3300	223	5800	350
900	68	3400	229	5900	355
1000	75	3500	235	6000	360
1100	82	3600	240	6100	365
1200	89	3700	245	6200	370
1300	96	3800	250	6300	375
1400	103	3900	255	6400	380
1500	110	4000	260	6500	385
1600	117	4100	265	6600	389
1700	124	4200	270	6700	393
1800	131	4300	275	6800	397
1900	138	4400	280	6900	401
2000	145	4500	285	7000	405
2100	151	4600	290	7100	409
2200	157	4700	295	7200	413
2300	163	4800	300	7300	417
2400	169	4900	305	7400	421
2500	175	5000	310	7500	425

2) Fläche der regelmäßig pfarrlich genutzten Räume

qm bis	Punkte	qm bis	Punkte	qm bis	Punkte
250	40	1250	72	2500	103
500	48	1500	80	3000	110
750	56	1750	88	3500	117
1000	64	2000	96	über 3500	120

3) Fläche der regelmäßig pfarrlich genutzten Außenflächen

qm bis	Punkte	qm bis	Punkte	qm bis	Punkte
250	3	1500	8	3500	13
500	4	1750	9	4250	14
750	5	2000	10	5000	15
1000	6	2500	11	über 5000	16
1250	7	3000	12		

**115. Anlage 2 zur Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen
an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO)**

Kath. Kirchengemeinde :.....

Meldewesen-Nr.

.....
Dekanat:.....

Bischöfliches Ordinariat Mainz

Postfach 1560

55005 Mainz

Antrag auf Zuweisung der Haushaltsmittel für Kirchengemeinden

Mitteilung der pfarrlich genutzten¹ Gebäude- und Freiflächen

In folgenden Gebäuden werden die u.a. Räume regelmäßig² pfarrlich genutzt:

	Raum Bezeichnung	Art der pfarrlichen Nutzung	Nutzfläche in qm	Freifläche ³ in qm
Kirche				
Kapelle				
Pfarrhaus				
Pfarrheim				

noch Pfarrheim				
Sonstige				
		Summe		

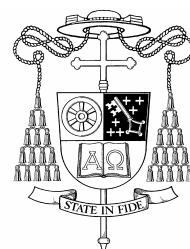
_____, den _____
 (Ort) (Datum)

 (Vorsitzender/stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates) (LS) _____

 (Mitglied des Verwaltungsrates)

Erläuterungen

- ¹ Zur pfarrlichen Nutzung gehören in diesem Zusammenhang Gottesdienst, gemeindliche Veranstaltungen, Versammlungen und Verwaltung sowie Senioren-, Jugend- und Bildungsarbeit u.ä., aber nicht jegliche dauerhafte Vermietung (Beispiele: Pfarrbüros, auch Sitzungszimmer im Pfarrhaus, Pfarrarchiv, aber nicht die Wohnung des Pfarrers oder vermietete Wohnungen; Gruppen- und Sitzungsräume im Pfarrheim, der Pfarrsaal, Lagerräume, auch die Küche, aber nicht die Kegelbahn oder vermietete Wohnungen). Die kath. Tageseinrichtung für Kinder zählt für diese Zwecke nicht zu den pfarrlich genutzten Gebäuden. Bei Gebäuden mit ausschließlich pfarrlicher Nutzung (z.B. die Kirche) bedarf es keiner Aufteilung nach Räumen.
- ² Von Regelmäßigkeit kann grundsätzlich bei einer Nutzung einmal pro Woche ausgegangen werden. Allerdings ist der Pfarrsaal selbstverständlich regelmäßig pfarrlich genutzt, auch wenn nicht jede Woche dort eine Veranstaltung stattfindet.
- ³ Zur Ermittlung der Freifläche müssten Sie von der gesamten Grundstücksfläche, die Ihnen aus dem Nachweis des Grundvermögens und aus Grundbuchauszügen bekannt sein dürfte, die Grundfläche des Gebäudes abziehen, die Sie schätzen können, falls darüber keine Angaben vorliegen. Sollten sich mehrere Gebäude auf einem Grundstück befinden (Stichwort: Gemeindezentrum), dann geben Sie bitte die gesamte Freifläche bei einem Gebäude an und verweisen darauf bei den anderen. Gehören in einem solchen Fall zu dem Gebäudekomplex auch Gebäude ohne pfarrliche Nutzung i.d.S. (z.B. Kindertagesstätte), dann führen Sie bitte auch diese Gebäude mit ihrer jeweiligen gesamten Nutzfläche in der Tabelle auf.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 13. Oktober 2003

Nr. 12

Inhalt: Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Liturgie. — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Änderung der „Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst. — Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA – Änderung der „Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz. — Korrektur eines Beschlusses der Bistums-KODA. — Pontifikalhandlungen 2002. — Richtlinien für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. — Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 4 KVVG. — Renovabis Kollekte an Allerseelen. — Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates. — Personalchronik. — Hinweis auf die Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen. — Zuwendungsbestätigungen für Spenden. — Gebetswoche für die Einheit der Christen. — Urlauberseelsorge. — Fachtagung der Atlantischen Akademie. — Besinnungstage für Abhängigkeitskranke. — Bestellung von Druckschriften. — Kardinal-Bertram-Stipendium. — Tag der Ständigen Diakone. — Angebote.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

116. Hirtenwort der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern und Brüder!

Von vergrabenen Schätzen können wir nicht leben! Dies war auch den Vätern des Zweiten Vatikanischen Konzils bewusst, als sie vor vierzig Jahren die Liturgiekonstitution „Sacrosanctum concilium“ verabschiedeten. Mit diesem Dokument, das Papst Paul VI. am 4. Dezember 1963 verkündete, hoben sie den Schatz der heiligen Liturgie neu ans Licht.

Vorausgegangen war ein halbes Jahrhundert, in dem die Kirche geradezu von einer liturgischen Bewegung erfasst worden war. Priester, Ordensleute, Theologen und engagierte Christen entdeckten den teilweise verschütteten Reichtum der Liturgie neu, indem sie miteinander Gottesdienst feierten und ihn tiefer zu verstehen suchten: Ein wichtiger Anstoß für die Liturgiekonstitution und ihr Ziel war, eine bewusste und tätige Teilnahme mit geistlichem Gewinn für die Gläubigen zu ermöglichen. Wichtige Elemente der Erneuerung waren z.B. die weitere Einführung der Volkssprache, die Vereinfachung der Riten, die Einbeziehung vielfältiger Laiendienste in den Gottesdienst, die Betonung von Wortgottesdienst und Stundengebet, die Neuordnung der Sakramentenfeiern und die Erweiterung der Leseordnung. Vielen mag heutzut-

ge das Ausmaß der verändernden Kraft der Liturgiereform nicht mehr bewusst sein. Das damals Neue ist längst selbstverständlich geworden und vielleicht schon wieder in Gefahr, zu blasser Gewohnheit zu werden. Es dürfen jedoch auch jene Gläubigen nicht übersehen werden, denen die früheren Formen Beheimatung bedeuteten und die daher unter den Veränderungen leiden. Das Ziel der Konzilsväter aber war nicht, umzustürzen und niederzureißen, sondern den Schatz der Liturgie neu zum Leuchten zu bringen. Sie wollten allen Gläubigen das Christus-Geheimnis tiefer erschließen und unsere Freude an Gott mehren. Unser Gotteslob und unsere Sendung in die Welt sollten so neue Stärkung erfahren.

1. Der Schatz der Liturgie

Was macht eigentlich die Liturgie zum Schatz? Zum einen bereits ihr Wesen, als Feier den Alltag zu unterbrechen! Ihr Geheimnis erfassen wir nicht durch den Blick auf die Uhr, sondern indem wir die Feier der Liturgie als geschenkte Zeit annehmen. In ihr dürfen wir innehalten und aufatmen vor Gott. Liturgie füllt die Zeit im besonders gestalteten Raum der Kirche mit Hören, Beten und Singen, mit Instrumentalmusik und Stille, mit rituellen Vollzügen, mit sinnlichen Eindrücken etwa von Wasser, Licht und Weihrauch. Damit holt sie den Menschen aus der Geschäftigkeit und den Zwängen der übrigen Zeit heraus. In dieser Hinführung zur Mitte vollzieht die Liturgie einen Dienst am Menschen. Sie dient uns, damit wir Gott und einander dienen.

Im tiefsten aber ist Liturgie ein wahrer Schatz, weil sie Feier unserer Erlösung ist. Sie ist Feier – nicht unserer selbst, sondern der Königsherrschaft Gottes, der will, dass alle Menschen gerettet werden. Dazu hat er seinen Sohn in die Welt gesandt, der das Evangelium Gottes verkündete in Wort und Tat, der Gottes Liebe bis in den Tod am Kreuz hinein zu den Menschen brachte und durch seine Auferstehung Sünde und Tod besiegte. Das feiern wir in jedem Gottesdienst, besonders in der hl. Messe. Dabei sind wir die vom Herrn Eingeladenen. Mit unserem Gottesdienst antworten wir auf den Dienst, den Gott uns in Jesus Christus zuerst erwiesen hat. Von ihm her ist ein Leben möglich, das wir uns nicht selbst geben können, das aber auch kein Mensch uns nehmen kann. Solcher Glaube ist alles andere als selbstverständlich. Wir brauchen Zeiten und gestaltete Räume, die in uns lebendig halten, was Gott in seiner Liebe an uns getan hat. Wir brauchen heilige Zeichen, in denen wir Gott in der Gemeinschaft der Glaubenden bewusst und ausdrücklich in Dank und Freude antworten. Darum ist Liturgie ein kostbarer Schatz, von dem sich zehren lässt, ohne dass er aufgezehrzt würde.

Dabei wird unser Leben mit seinen vielfältigen irdischen Nöten, Ängsten aber auch Freuden nicht außen vor gelassen. Wenn das Mysterium von Tod und Auferstehung im Mittelpunkt aller Liturgie steht, dann ist auch unser ganzes Leben in das österliche Geheimnis mit hinein genommen. Um unsretwillen hat Christus gelitten, ist er gestorben und auferstanden. Zugleich bleibt die Liturgie bei diesem Leben nicht stehen, sondern reißt uns den verhangenen Himmel auf, ähnlich wie bei den Jüngern auf dem Berg der Verklärung. Sie bringt die Erde mit dem Himmel in Berührung, so dass wir in Wort, Musik und Stille, in Symbolen und Gesten einen Vorgeschmack auf das Leben bei Gott bekommen. Im Kirchenraum, der in seiner ganzen Symbolik über uns hinaus weist, nehmen wir als Liturgie Feiernde auch an der himmlischen Liturgie teil. "Heilig, heilig, heilig, Herr aller Mächte und Gewalten" rufen wir und stimmen damit ein in den Lobgesang der Engel und Heiligen und rühmen mit ihnen den Erlöser, unseren Herrn Jesus Christus. Auch in diesem Sinne ist Liturgie wahrhaft ein Schatz, der unser Herz zum Brennen bringen und uns bereiten möchte zur Sendung in die Welt.

2. Die missionarische Bedeutung der Liturgie

In der Liturgie feiert die Kirche als sichtbares Volk Gottes ihren gemeinsamen Glauben. Deshalb sind auch Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft nicht zu trennen. Der Empfang der Sakramente setzt den katholischen Glauben sowie eine innere Bereitung voraus. Auf

je eigene Weise können natürlich auch Christen anderer Konfessionen an der Liturgie teilnehmen; auch Nichtgläubige und Suchende sind eingeladen, die wunderbare Welt der katholischen Liturgie kennen zu lernen.

Sehr viel stärker als in den Jahren der Entstehung der Liturgiekonstitution ist Liturgie in unserer Zeit auch Begegnung mit Christen, die der Kirche fern stehen. Gerade die mit den Lebenswenden verbundenen Gottesdienste wie Taufe, Firmung, Trauung und Beerdigung oder auch die Feier der Erstkommunion stellen unter dieser Rückicht eine neue Herausforderung dar. Nicht selten geschieht es heute auch, dass Nichtchristen nach kirchlichen Feiern fragen. Seelsorger und Gemeinden sind hier auf neue Weise gefordert, der Suche der Menschen entgegenzukommen. Denn immer geht es darum, die Wessenszüge der Liturgie: Einladung, Versammlung um Jesus Christus als das Haupt der Kirche und Glaubenszeugnis miteinander zu verbinden. Natürlich bedeutet dies auch eine Anfrage an unsere Weise, Liturgie zu feiern: Ist sie als einladende Feier gestaltet? Sind wir als Gemeinde einladend?

Angesichts solcher Herausforderungen sehen wir mit Sorge die zurückgehende Zahl der Priester. Sie stehen der Liturgie vor, unvertretbar in der Eucharistie, und verantworten sie gegenüber dem Bischof. Die geringere Zahl der Priester, aber auch andere Entwicklungen in unseren Pfarrgemeinden führen zu Änderungen in den Pfarrstrukturen und auch im Gottesdienstleben. Lieb gewordene Messzeiten sind nicht mehr möglich, liturgische Gewohnheiten müssen auf einmal mit denjenigen einer anderen Pfarrei abgestimmt werden. Manchem fällt die Annahme solcher Veränderungen schwer. Bei allem Verständnis für den Einzelfall rufen wir jedoch in Erinnerung, dass die Liturgie nicht Feier einer einzelnen Pfarrgemeinde ist, sondern Feier der Kirche insgesamt. Katholizität, allumfassende Einheit, kann im Überschreiten der Pfarrgrenze bei der gemeinsamen Feier der Liturgie Zeichenhaftigkeit gewinnen.

3. Die besondere Bedeutung der Eucharistiefeier

Ein besonderer Schatz ist für uns die Eucharistie. In ihr feiern wir das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Jesu. Als Vergegenwärtigung seines Lebensopfers ist sie uns „das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe“ (SC 47). Sie ist das Zentrum des Sonntags, den die Liturgiekonstitution als „Ur-Feiertag“ (SC 106) besonders herausgehoben hat. An ihm versammeln wir uns als feiernde Gemeinde um Christus, unser Haupt, um uns durch das Wort Gottes formen zu lassen. Wir lernen, uns im vergegenwärtigen-

den Gedächtnis des Kreuzesopfers selber darzubringen (vgl. SC 48).

Dabei gilt für die Eucharistie wie für jede liturgische Feier, dass sie in der vielfältigen Verwobenheit der einzelnen Riten ein heiliges Spiel ist, das – wie jedes Spiel – der Regeln bedarf, die nicht beliebig sind und keine Verzweckung zu ihm wesensfremden Zielen duldet. Die Regeln der Kirche, die für alle verbindlich sind, sind keine Willkür, sondern dienen dazu, alles liturgische Geschehen auf sein Zentrum hin, Jesus Christus, auszurichten und die Einheit der Kirche zu wahren.

Auf diesem Hintergrund steht auch das Bemühen der Liturgiereform, „die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen“ (SC 34). Alles soll hinlenken auf den einen Herrn, der uns immer wieder neu zu sich lädt, um uns am "Tisch des Wortes" und am Tisch des Brotes die Erfahrung seiner Nähe zu schenken. Alles soll uns darauf ausrichten anzubeten, Dank zu sagen, aber auch zu bitten und die Nöte dieser Welt vorzutragen. So wurden nach Jahrhunderten der Unterbrechung vor vierzig Jahren die Fürbitten wieder eingeführt. Durch eine neue Leseordnung, die die Schatzkammer der Bibel weit öffnet, ist der "Tisch des Wortes" wieder reich für uns gedeckt. Jeweils im Laufe von drei Jahren hören wir die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift. Schließlich bringen wir durch Christus und mit ihm uns selbst zum Tisch des Brotes und empfangen unter den Zeichen von Brot und Wein den wirklich und wahrhaftig gegenwärtigen Christus. Er ist unsere Zurüstung für den Alltag, in den wir am Ende jeder Eucharistiefeier mit dem Sendungsruf "Gehet hin in Frieden" entlassen werden. Dieser Wunsch ist eine Brücke in den Alltag, der darauf aufmerksam macht, dass die Messfeier zwar zu Ende ist, der Gottesdienst aber weitergeht und nicht am Kirchenportal endet. Was wir gefeiert haben, muss sich nun im Leben auswirken und Frucht tragen.

4. Die Vielfalt der liturgischen Dienste

Innerhalb des Kirchenjahres erweist sich die Liturgie aufgrund ihrer vielfältigen Formen als eine wahre Schatzkammer. Dies hat die Liturgiekonstitution des Zweiten Vaticanum deutlich gemacht, indem es zur Förderung von Wortgottesdiensten und zur Feier des Stundengebetes auch von Laien aufruft.

Liebe Schwestern und Brüder! An diesen Gottesdienstformen wird besonders deutlich: Die Umsetzung der Liturgiereform erfordert nicht nur die ganze Kraft der Priester, sondern auch Ihre Mithilfe als Gläubige. Dabei können wir dankbar feststellen, dass viele Menschen sich seitdem mit größtem Engagement an der würdigen Feier

der Liturgie und ihrer sorgfältigen Vorbereitung beteiligen. Das Leitprinzip der täglichen Teilnahme aller, nach dem jede und jeder in der Liturgie nur und all das tun soll, was ihr bzw. ihm zukommt, hat als großartiger Impuls gewirkt. So haben wir Bischöfe allen Grund, aus Anlass des vierzigsten Jahrestages der Liturgiekonstitution von Herzen allen zu danken, die in Vergangenheit und Gegenwart einen eigenen liturgischen Dienst übernommen haben als Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer, Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern, Messdienerinnen und Messdiener, als Mitglieder von Kirchenchören oder von Liturgiekreisen, als Küsterinnen und Mesner, als Kantorinnen und Organisten. Ihr Dienst ist Dienst an Gott und an der Gemeinschaft der Kirche. Wir bitten Sie, auf diesem Weg der täglichen Teilnahme weiter zu gehen zusammen mit Ihren Priestern und Diakonen, denen für ihren treuen Dienst am Altar ebenso unser aufrichtiger Dank gilt. Helfen Sie auch in Zukunft mit, den reichen Schatz der Liturgie vielfältig zum Leuchten zu bringen.

Unsere Schatzkammer Liturgie ist ebenso wenig ein Museum wie unsere Kirchen. Nur wenn wir die Liturgie würdig feiern und durch sie den dreifaltigen Gott verherrlichen, erstrahlt uns ihr Glanz. Dankbar blicken wir auf 40 Jahre liturgische Erneuerung und ermutigen Sie, sich ergreifen zu lassen vom Geheimnis des lebendigen Gottes. "Denn wo euer Schatz ist, da ist euer Herz." (Lk 12, 34)

Fulda, den 24. September 2003
Für das Bistum

+ 
Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieses Hirtenwort soll am Christkönigssonntag, dem 23.11.03, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

117. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA - Änderung der „Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung)“.

Die „Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weih-

nachtszuwendung)" vom 25. April 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Nr. 5, Ziff. 95; S. 43 ff.), zuletzt in der Fassung vom 20.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 1, Ziff. 7, S. 4 f.) wird wie folgt geändert:

Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 erhält folgende Fassung:

1. Wegen der am 19.09.1994, am 18.11.1996, am 01.09.1999, am 30.08.2000 und am 02.09.2003 in der Bistums-KODA beschlossenen Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung

vom 1. Januar bzw. für die Angestellten
der Vergütungsgruppen III bis I vom 1.

April bis 31. Dezember 2003 83,79 v. H.

vom 1. Januar bis 30. April 2004 82,96 v. H.

und vom 1. Mai 2004 an 82,14 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Februar 2005 die Vergütungen der Dienstnehmerinnen oder der Dienstnehmer allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.

Mainz, 8. Oktober 2003

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

118. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA – Änderung der „Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz.“

1. § 3 Abs. 5 Satz 1 der Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz vom 17.02.1986 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1986, Nr. 5, Ziff. 49, S. 29 ff.), zuletzt in der Fassung vom 20.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 1, Ziff. 7, S. 4 f.) erhält folgende neue Fassung:

„ Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Monaten bei der Beschäftigungs-dienststelle schriftlich zu beantragen.“

2. § 1 der Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz vom 17.02.1986 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese

Mainz 1986, Nr. 5, Ziff. 49, S. 29 ff.), zuletzt in der Fassung vom 20.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 1, Ziff. 7, S. 4 f.) erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Diese Ordnung findet keine Anwendung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft für Publizistik Mainz mbH u. Co KG (GKPM)“

3. Reisekosten, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses entstanden sind, sind spätestens bis zum 29.02.2004 zu beantragen.

4. Die Regelung tritt mit Wirkung vom 01.11.2003 in Kraft.

Mainz, den 8. Oktober 2003

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

119. Korrektur eines Beschlusses der Bistums-KODA.

Wirkung von Zentral-KODA Beschlüssen

Der im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, S. 52, Nr. 55, sowie im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, S. 103, Nr. 88 veröffentlichte Beschluss mit Protokollnotiz muss korrekt lauten:

Vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Beschlüsse der Zentral-KODA im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung stehen in ihrer Wirkung den Beschlüssen der KODA-Ordnung im Bistum Mainz gleich und ergänzen bzw. ersetzen sie.

Protokollnotiz: Diese Regelung soll sicherstellen, dass Beschlüsse der Zentral-KODA die einzelnen Arbeitsverträge erreichen.

120. Pontifikalhandlungen 2002

I. ORDINATIONEN

Bischofsweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann

24.11.2002 Teilnahme an der Bischofsweihe von Dr. theol. Gerhard Müller, Bischof von Regensburg

Priesterweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann

10.03.2002 im Missionspriesterseminar, Sankt Augustin
29.06.2002 im Dom zu Mainz fünf Diakonen aus dem
Priesterseminar

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly

19.10.2002 in der Herz Marien Kirche in Frankfurt am
Main einem Frater der Claretiner

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly

13.04.2002 im Dom zu Mainz, vier Priesteramtskandida-
ten aus dem Priesterseminar

26.10.2002 in der Pfarrkirche St. Bonifaz in Mainz, zwei
Priesteramtskandidaten aus dem Ordensin-
stitut der Dominikaner

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Karl Kardinal Lehmann

18.05.2002 im Dom zu Mainz, fünf Kandidaten für den
Ständigen Diakonat

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten
oder für den Ständigen Diakonat)

Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl.
Eucharistie) -Institutio-

Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des
Wortes Gottes) -Institutio-

A. Priesteramtskandidaten

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa

17.01.2002 in der Seminarkirche in Mainz, Lektorat an
vier Kandidaten

21.11.2002 in der Seminarkirche in Mainz, Akolythat an
sechs Kandidaten, Lektorat an einen Kandi-
dat

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Karl Kardinal Lehmann

I.11.2002 in der Seminarkirche in Mainz, Admissio an
zwei Kandidaten, Akolythat und Lektorat
(Institutio) an fünf Kandidaten

Sendungsfeier

Bischof Karl Kardinal Lehmann

15.06.2002 im Dom zu Mainz drei Gemeindereferentin-
nen

31.08.2002 im Dom zu Mainz vier Pastoralreferen-
ten/Innen

II. VERLEIHUNG DER MISSIO CANONICA

Bischof Karl Kardinal Lehmann

Erteilte die Missio Canonica in der Bernhard-Kapelle des
Erbacher Hofes in Mainz:

28.05.2002 an 29 Lehrkräften für Religionsunterricht an
Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

28.11.2002 an 36 Lehrkräften für Religionsunterricht an
Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

**III. FEIER DER ZULASSUNG ZUR
ERWACHSENENTAUFE**

Domkapitular Prälat Heinz Heckwolf

16.02.2002 im Dom zu Mainz

**IV. DAS SAKRAMENT DER FIRMUNG WURDE GE-
SPENDET DURCH**

-verbunden mit der Visitation -

Bischof Karl Kardinal Lehmann

Firmung im Dekanat Mainz-Süd: in den Pfarreien Bodenheim, St. Alban; Gau-Bischofsheim, St. Petrus in Ketten; Guntersblum, St. Viktor; Klein-Winternheim, St. Andreas; Lörzweiler, St. Michael; Nierstein, St. Kilian; Ober-Olm, St. Martin; Oppenheim, St. Bartholomäus; Udenheim, Mariä Himmelfahrt; Zornheim, St. Bartholomäus

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly

Firmung im Dekanat Offenbach: in den Pfarrgemeinden: Offenbach, St. Konrad, St. Peter mit St. Marien; Offenbach-Bürgel , St. Pankratius; Offenbach-Rumpenheim, Heilig Geist mit Offenbach-Waldheim, Heilig Kreuz; in der polnischen Kath. Gemeinde Offenbach, St. Peter; in der it. Kath. Gemeinde Offenbach, in der Pfarrkirche Offenbach, St. Marien

Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann

Im Dekanat Bergstraße-West: in den Pfarreien Bobstadt, St. Josef; Bürstadt, St. Peter, St. Michael; Groß-Rohrheim; Heppenheim, Erscheinung des Herrn; Hüttenfeld, Herz Jesu; Lampertheim, Maria Verkündigung, St. Andreas; Viernheim, St. Hildegard; Wattenheim, St. Christophorus

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa

Im Dekanat Mainz-Stadt: in der Pfarrei Mainz, St. Stephan

Im Dekanat Mainz-Süd: in der Pfarrei Udenheim, Mariä Himmelfahrt

Domkapitular Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Mainz-Stadt: in der Pfarrei Mainz, Dom und St. Quintin

Im Dekanat Offenbach: in den Pfarreien Offenbach, Dreifaltigkeit; St. Elisabeth

Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt
Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien Mainz, St. Achatius, Hl. Kreuz, Liebfrauen, St. Bonifaz, St. Emmeran, St. Ignaz, St. Josef, St. Peter; in der polnischen Kath. Gemeinde Mainz, St. Ignaz; in der it. Kath. Gemeinde Mainz, St. Emmeran

-ohne Visitation-

Bischof Karl Kardinal Lehmann

30.03.2002 im Dom zu Mainz einem Herrn, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Taufe

Domdekan Weihbischof Wolfgang Rolly

23.02.2002 Erwachsenenfirmung im Dom zu Mainz

17.11.2002 Firmung von Jungen und Mädchen aus den Chören am Dom im Dom zu Mainz

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa

Im Dekanat Mainz-Stadt: in der kath. Hochschulgemeinde St. Albertus, Mainz; in der Pfarrei Mainz-Ebersheim, St. Laurentius

Im Dekanat Alsfeld: in den Pfarreien Brauerschwend, St. Elisabeth; Herbstein, St. Jakobus und Johannes der Täufer; Lauterbach, St. Michael und St. Bonifatius; Schlitz, Christkönig

Im Dekanat Bergstraße-Mitte: in den Pfarreien Bensheim, St. Laurentius, St. Georg; Bensheim-Auerbach, Heilig-Kreuz; Einhausen, St. Michael; Heppenheim, St. Peter; Lorsch, St. Nazarius;

Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt

Im Dekanat Bingen: in der Pfarrei Ingelheim, Haus St. Martin

Im Dekanat Erbach: in den Pfarreien Brensbach, B.M.V. Mater Dolorosa; Erbach, St. Sophia; Michelstadt, St. Sebastian; Neustadt, St. Karl Borromäus; Reichelsheim, Maria Verkündigung; Seckmauern, St. Margareta, auch für die Pfarrei Lützelwiebelsbach, St. Bonifatius

Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien Mainz, St. Alban-St. Jakobus; Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Kastel, St. Georg; Mainz-Kostheim, St. Kilian, Maria Hilf; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Mombach, Herz Jesu, Heilig Geist; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt

Im Dekanat Gießen: in den Pfarreien Gießen, St. Albertus, St. Bonifatius, Thomas Morus; Grünberg, Sieben Schmerzen Mariens

Im Dekanat Wetterau-Ost: in den Pfarreien Altenstadt, St. Andreas; Büdingen, St. Bonifatius; Dorn-Assenheim, Maria Magdalena; Düdelsheim, St. Josef; Echzell, Heilig Kreuz; Schotten, Herz Jesu; Gedern, St. Petrus; Ranstadt,

St. Anna; Wickstadt, St. Nikolaus; Wölfersheim, Christkönig

Im Dekanat Wetterau-West: in der Pfarrei Stockheim-Ortenberg, St. Judas Thaddäus

Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann

Im Dekanat Bingen: in den Pfarreien Bingen, St. Martin; Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Bingen-Dietersheim, St. Gordianus und Epimachus; Bingen-Dromersheim, St. Petrus und Paulus; Bingen-Kempten, Hl. Dreikönige; Heidesheim, St. Philippus und Jakobus; Sprendlingen, St. Michael;

Im Dekanat Dreieich: in den Pfarreien Götzenhain, St. Marien; Neu-Isenburg, St. Josef, Heilig-Kreuz

Im Dekanat Worms. in den Pfarreien Alsheim, Mariä Himmelfahrt; Dittelsheim-Heßloch, St. Jakobus d. Ältere; Flörsheim-Dalsheim, St. Petrus und Paulus; Gimbsheim, St. Mauritius; Gundersheim, St. Remigius; Hohen-Sülzen, St. Mauritius; Osthofen, St. Remigius; Westhofen, St. Petrus und Paulus; Worms, Dompfarrei St. Peter, Liebfrauen, Maria Himmelskron, St. Amandus; Worms-Abenheim, St. Bonifatius; Worms-Herrnsheim, St. Petrus; Worms-Horchheim, Hl. Kreuz; Worms-Pfeddersheim, Maria Himmelfahrt;

Domkapitular Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Darmstadt: in den Pfarreien Darmstadt, Liebfrauen, St. Elisabeth, St. Georg und St. Josef, St. Ludwig, St. Stephan; Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist; Darmstadt-Kranichstein, St. Jakobus; Messel, St. Bonifatius; Nieder-Ramstadt, St. Michael;; Ober-Modau, St. Pankratius; Ober-Ramstadt, Liebfrauen; Pfungstadt, St. Antonius; Roßdorf, Verklärung Christi; Seeheim, St. Bonifatius; in der it. Kath. Gemeinde Darmstadt, Liebfrauen Im Dekanat Dreieich: in den Pfarreien Dietzenbach, St. Martin; Langen, St. Albertus Magnus, Liebfrauen, Thomas von Aquin; Neu-Isenburg, St. Josef für die it. Kath. Gemeinde Dreieich

Im Dekanat Rüsselsheim: in der Pfarrei Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

Im Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim: in den Pfarreien Alzey, St. Josef; Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus

Im Dekanat Bergstraße-Ost: in den Pfarreien Birkenau, Maria Himmelfahrt; Abtsteinach, St. Bonifatius

Im Dekanat Dieburg: in den Pfarreien Babenhausen, St. Josef; Dieburg, St. Peter und Paul, St. Wolfgang; Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Klein-Zimmern, St. Bartholomäus; Groß-Umstadt, St. Gallus und St. Wenzel; Münsster, St. Michael

Im Dekanat Rüsselsheim: in den Pfarreien Astheim, St. Petrus in Ketten; Bischofsheim, Christkönig, auch für die Italienische Gemeinde; Ginsheim, St. Marien; Goddelau,

St. Bonifatius; Groß-Gerau, St. Walburga; Mörfelden, Königin des Rosenkranzes; Rauheim, Hl. Geist, St. Bonifatius; Rüsselsheim-Haßloch, Dreifaltigkeit und Auferstehung Christi; Rüsselsheim-Königstädten, Johannes XXI-II; Walldorf, Christkönig

Im Dekanat Worms. in der Pfarrei Gundheim, St. Laurentius

Domkapitular Prälat Ernst Kalb

Im Dekanat Bergstraße-Ost: in den Pfarreien Fürth/Odenwald, St. Johannes der Täufer; Mörlenbach, St. Bartholomäus; Weiher, Herz-Jesu

Im Dekanat Seligenstadt: in den Pfarreien Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Auheim, St. Petrus und Paulus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Klein-Welzheim, St. Cyriakus; Mainflingen, St. Kilian; Seligenstadt, Basilika, St. Marien; Steinheim, St. Nikolaus, St. Johannes Baptist; Zellhausen, St. Wendelinus;

Im Dekanat Rodgau: in den Pfarreien Mühlheim, St. Markus, St. Maximilian Kolbe; Mühlheim-Dietesheim, St. Sebastian; Mühlheim-Lämmerspiel, St. Lucia

Im Dekanat Rüsselsheim: in den Pfarreien Rüsselsheim, St. Christophorus, St. Georg und St. Michael

V. KIRCHEN- UND ALTARKONSEKRATIONEN

Bischof Karl Kardinal Lehmann

17.03.2002 in der Pfarrkirche St. Johann Baptist in Hanau-Steinheim

09.04.2002 in der Pfarrkirche St. Margareta in Seligenstadt-Froschhausen

14.04.2002 in der Pfarrkirche St. Kilian in Nierstein

07.09.2002 in der Pfarrkirche St. Matthias, Nieder Roden

22.09.2002 in der Pfarrkirche St. Johann Baptist in Fürth

15.12.2002 in der Pfarrkirche St. Ludwig, Darmstadt

Generalvikar Prälat Dr. Werner Guballa

15.02.2002 in der Kapelle des Caritaszentrums St. Alban in Bodenheim

Domkapitular Prälat Ernst Kalb

15.11.2002 in der Kapelle der Albertus-Magnus-Schule, Viernheim

121. Richtlinien für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen

Einleitung

1. In der Liturgie der Kirche setzt Gott sein Heilswerk fort, das er am Volk Israel begonnen und das sich in Jesus Christus, vor allem in seinem Leiden, seinem Sterben und seiner Auferstehung erfüllt hat. Um dieses große Werk zu vollenden, ist Christus der Kirche

immerdar gegenwärtig, besonders in den liturgischen Handlungen¹. Er selbst ist es, der das Volk Gottes zur Feier seines Todes und seiner Auferstehung zusammenruft, bis er wiederkommt am Ende der Zeiten. Als Werk Jesu Christi ist jede liturgische Feier „in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht“².

2. Die Kirche hat nie aufgehört, das Vermächtnis des Herrn zu erfüllen und sich zur Feier der Heilsgeheimnisse zu versammeln, um durch Jesus Christus und in der Kraft des Heiligen Geistes Gott zu preisen und ihm für „die unsagbar große Gabe zu danken“ (2 Kor 9,15). In besonderer Weise geschieht dies am Sonntag, der als Tag der Auferstehung Fundament und Kern des ganzen liturgischen Jahres ist. Er gilt als Ur-Feiertag der Kirche und wird zu Recht „Tag des Herrn“ oder „Herrentag“ genannt³.
3. Die Versammlung am Sonntag stiftet Gemeinschaft und wird zum wirksamen Zeichen der Kirche als des Leibes Christi. Als Quelle des christlichen Glaubens des Einzelnen wie der Gemeinden und als Zeugnis des Heilsplanes Gottes, alle Menschen in seinem Sohn Jesus Christus zu einen, kommt ihr grundlegende Bedeutung zu. Regelmäßige Gottesdienste in unterschiedlichen Formen sind notwendig, „wenn der Glaube lebendig bleiben und die Liebe nicht erkalten soll.“⁴ Es erging schon in apostolischer Zeit die Mahnung: „Lasst uns nicht unseren Zusammenkünften fernbleiben (...)“ (Hebr 10,25).
4. Höhepunkt der Sonntagsfeier ist die Feier der Eucharistie. Zur vollen Heiligung dieses Tages gehören seit alter Zeit aber auch andere Gottesdienste, insbesondere der Psalmengesang zum Lob Gottes am Morgen (Laudes) und Abend (Vesper) sowie die Verkündigung des Wortes Gottes, z.B. in den Vigilfeiern. Später haben sich Andachten und andere Gebetsgottesdienste herausgebildet. In all diesen Feiern ist Jesus Christus selbst gegenwärtig und löst seine Zusage ein: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20).

¹ Vgl. Zweites Vaticanum, Liturgiekonstitution, Nr. 7.

² Zweites Vaticanum, Liturgiekonstitution, Nr. 7.

³ Zweites Vaticanum, Liturgiekonstitution, Nr. 106; Papst Johannes Paul II, Apostolisches Schreiben „Dies Domini“ = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 133, Bonn 1998.

⁴ Die deutschen Bischöfe, Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie = Die deutschen Bischöfe 62, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1999, Nr. 2, S. 4.

5. Durch den Mangel an Priestern werden in Zukunft mehr Gemeinden als bisher auf eine Eucharistiefeier am Sonntag verzichten müssen. Diese Situation ist schmerzlich, doch sie eröffnet auch die Möglichkeit, die Bedeutung des Wortes Gottes tiefer zu erfassen und wie die Jünger von Emmaus zu erfahren, dass der Gegenwart des Auferstandenen im Sakrament des eucharistischen Brotes seine Gegenwart im Wort vorausgeht: Beim Brechen des Brotes „gingen ihnen die Augen auf und sie erkannten ihn; (...). Und sie sagten zueinander: Brannte uns nicht das Herz in der Brust, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schrift erschloss?“ (Lk 24,31f).
6. Der innere Zusammenhalt der Gemeinden erwächst aus der Diakonie, aus dem Glaubenszeugnis und besonders aus der Liturgie. Es gilt auch in Zeiten, in denen die Zahl der Priester abnimmt, Sorge dafür zu tragen, dass das gottesdienstliche Leben aufrecht erhalten bleibt⁵. Denn die Liturgie ist „der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“⁶.

Gottesdienstordnung in den Gemeinden

7. Es ist alte kirchliche Praxis, dass die Kirchen am Ort sonntags *eine* Heilige Messe feiern, zu der möglichst viele zusammenkommen. Weitere Eucharistiefeiern können zwar stattfinden, wenn es die pastorale Situation erforderlich macht und genügend Priester vorhanden sind.⁷ Doch ist sicher zu stellen, dass die Eucharistiefeier nicht nur in der Hauptkirche, sondern - einem angemessenen Turnus folgend - wechselweise in allen Gemeinden stattfindet. In den Gemeinden, in denen am Sonntag keine heilige Eucharistie gefeiert werden kann, ist nach Möglichkeit eine Messfeier während der Woche vorzusehen.
8. Die Bestimmungen über die Häufigkeit der Leitung von Eucharistiefeiern sind einzuhalten. Sie sehen im Regelfall ein einmaliges Zelebrieren am Tag vor.⁸ Bei Vorliegen eines gerechten Grundes kann ein Priester zweimal und an Sonn- und gebotenen Feiertagen, wenn eine seelsorgliche Notlage dies erfordert, auch dreimal zelebrieren.⁹
9. Um den Sonntag in seiner vollen Gestalt zu begehen, sollen die Gemeinden neben der Feier der Eucharistie als Höhepunkt weitere Gottesdienste in ihrer Ordnung vorsehen. Dies sind insbesondere:
 - Die Feier der Tagzeitenliturgie mit den Schwerpunkten der Laudes am Morgen und der Vesper am Abend,
 - die Wort-Gottes-Feier nach Art des Wortgottesdienstes in der Messfeier, wie ihn das II. Vatikanische Konzil empfiehlt¹⁰,
 - Gebetsgottesdienste, in denen der Lobpreis, der Dank und die Bitte im Mittelpunkt stehen, z.B. Andachten, Kreuzweg, Rosenkranz, Taizé-Gebet und Meditationsgottesdienste.
10. Damit die Gemeinden die Vielfalt der Gottesdienstformen kennen und schätzen lernen, und damit die Liturgie in ihrem Reichtum entfaltet wird, sollten die unterschiedlichen Formen von Wort- und Gebetsgottesdiensten auch am Werktag gepflegt werden. Sie bilden zusammen mit der Feier der Eucharistie die eine große Liturgie der Kirche und bereichern das gottesdienstliche Leben einer Gemeinde.
11. Wort-Gottes-Feiern können von einem Diakon oder einem bzw. einer für diesen Dienst ausgebildeten und beauftragten hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Laienmitarbeiter/in geleitet werden. Die Vorbereitung der Gottesdienste durch einen Liturgiekreis wird empfohlen.
12. Die Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern schließt nicht die Leitung von Begräbnisfeiern mit ein. Dafür gibt es eigene pastorale Richtlinien.¹¹
13. Das Feiern von Gottesdiensten ist eine zentrale Aufgabe der Kirche. Deshalb ist es sinnvoll, dass auch Vorbeter und Vorbeterinnen, z.B. beim Rosenkranz oder einer Andacht, für die es keiner bischöflichen Beauftragung bedarf, an einem Kurs zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern teilnehmen und sich spirituell fortbilden.
14. Für alle liturgischen Feiern gilt grundsätzlich, dass sie auf eine gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt sind, und die Vielfalt der liturgischen Dienste zum Tragen kommt. Jeder soll „in Ausübung seiner Aufgabe nur

⁵ Vgl. CIC can. 1248 §2.

⁶ Zweites Vaticanum, Liturgiekonstitution, Nr. 10.

⁷ Vgl. Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie (Eucharisticum mysterium, 25.5.1967) = Nachkonziliare Dokumentation 6, Trier 1967, Nr. 26 u. 28, S. 70-75.

⁸ Vgl. CIC can. 905 § 1.

⁹ Vgl. CIC can. 905 § 2.

¹⁰ Vgl. Zweites Vaticanum, Liturgiekonstitution, Nr. 35,4.

¹¹ Vgl. dazu Begräbnisdienst = Pastorale Richtlinien der Diözese Mainz 10, Mainz 1998, 7-14; vgl. die Ergänzung in den Pastoralen Richtlinien der Diözese Mainz 11, Mainz 2000, 11-14.

das und all das tun, was ihm von der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“¹². Denn „die Kirche ist eine in verschiedene Dienste gegliederte und mit verschiedenen Charismen beschenkte Gemeinschaft.“¹³

15. Sonntägliche Feiern ermöglichen die Erfahrung von Gemeinschaft. Wo dies wegen der Größe des Ortes nicht möglich ist, sollte ein Fahrdienst zur Eucharistiefeier eingerichtet werden oder eine zentrale Wort-Gottes-Feier mehrerer Pfarrgemeinden stattfinden.

Aufgaben der Gemeinden

16. Durch Taufe und Firmung haben die Gläubigen Anteil am königlichen Priestertum Jesu Christi. Dadurch sind sie befähigt und verpflichtet, sich regelmäßig zum Gottesdienst zu versammeln. Als Gemeinde insgesamt sind sie die Feiernden der Liturgie. Aufgabe des Bischofs und der Priester, die im Auftrag des Bischofs die Gemeinden leiten, ist es, der Liturgie in den Ortskirchen vorzustehen und besonders am Sonntag möglichst vielen Gläubigen die Teilnahme daran zu ermöglichen¹⁴. Wo eine Pfarrgemeinde an Sonn- und Feiertagen aufgrund des Priestermangels keine heilige Messe feiern kann, ist es ihre Aufgabe, sich zum Gebet und Gesang und zum Hören des Wortes Gottes zu versammeln. Denn auch dies ist Teil der einen großen Liturgie der Kirche und des Erlösungswerks Jesu Christi, in dem Gott verherrlicht und die Menschheit geheiligt werden¹⁵.
17. Die volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes an den gottesdienstlichen Feiern gilt es durch liturgische und spirituelle Bildung der Gläubigen zu fördern. Pfarrer, Hauptamtliche sowie Pfarrgemeinderäte und Liturgieausschüsse sind gehalten, durch geeignete Maßnahmen die Gemeinde zu einem tieferen Verständnis des liturgischen Geschehens zu führen und die Verantwortung der Gemeinde als Trägerin der Liturgie zu stärken. Diese findet nicht zuletzt ihren Ausdruck in der Bereitschaft, liturgische Dienste gemäß der persönlichen Fähigkeiten zu übernehmen. Dazu gehört auch der Dienst der Leitung von Wort-Gottes-Feiern.
18. Eine ausreichende Zahl von Gottesdienstbeauftragten ermöglicht es, ergänzend zu den Gottesdiensten, die der Priester leitet, den Reichtum der Liturgie zu

entfalten, die Tagzeitenliturgie zu feiern, Formen der Hausliturgie wieder zu beleben und die Kranken durch den Empfang der heiligen Kommunion in die Gemeinschaft der Gemeinde einzubinden. Eine solche Praxis erleichtert den Gläubigen die Akzeptanz von Wort-Gottes-Feiern auch am Sonntag, wenn keine Eucharistiefeier stattfinden kann.

Die Gestalt der Wort-Gottes-Feiern am Sonntag

19. Der Aufbau und die Struktur einer Wort-Gottes-Feier am Sonntag orientiert sich an den Modellen, die das Deutsche Liturgische Institut im Auftrag der Liturgiekommision der Deutschen Bischofskonferenz unter dem Titel „Die Wort-Gottes-Feier“ veröffentlichen wird.¹⁶
20. Die Leseordnung, die die Kirche für die Messfeiern am Sonntag vorsieht, gilt für die Wort-Gottes-Feiern entsprechend. An ihre Stelle kann eine vom Ortsbischof approbierte Leseordnung treten. So hören die Gläubigen „das Wort Gottes in der Einheit mit den anderen Gemeinden der Kirche.“¹⁷.
21. Die Homilie ist ein wichtiger Bestandteil der Wort-Gottes-Feier. Die Beauftragung mit dem Predigtdienst kann bei besonderen Anlässen der Pfarrer erteilen, für längerfristige und regelmäßige Beteiligung am Dienst der Homilie bedarf es der Beauftragung durch den Diözesanbischof.¹⁸
22. Die Beauftragung zum häufigeren oder zum regelmäßigen Predigtdienst wird wie die Beauftragung für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern generell für einen bestimmten Bereich (Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.
23. Der Predigtdienst darf nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer wahrgenommen werden.
24. Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en erhalten die bischöfliche Beauftragung zur Ausübung des Pre-

¹² Zweites Vaticanum, Liturgiekonstitution, Nr. 28.

¹³ Die deutschen Bischöfe, Zum gemeinsamen Dienst berufen, Nr. 7, S. 12f.

¹⁴ Vgl. Zweites Vaticanum, Liturgiekonstitution, Nr. 41,42.

¹⁵ Vgl. Zweites Vaticanum, Liturgiekonstitution, Nr. 7.

¹⁶ Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ (2. Juli 1988). Mit einer Einführung der Deutschen Bischofskonferenz = Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 94, Bonn 1988, 2. Aufl. 1990, Nr. 36, S. 15.

¹⁷ Zur Beauftragung von Laien mit der Predigt vgl. die Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz, veröffentlicht im Amtsblatt der Diözese Mainz 130 (1988), Nr 6, 30; mit einer Einführung zum Thema (Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zum Beschluss der Laienpredigt), a.a.O., 28ff.

- digtdienstes mit ihrer Sendung, der Diakon mit seiner Weihe.
25. Für Laien ohne entsprechende theologische und pastorale Aus- und Fortbildung, die auf längere Zeit und häufiger im Predigtdienst tätig sein sollen, werden vom Liturgiereferat entsprechende Kurse angeboten. Wortgottesdienstbeauftragte ohne entsprechende Ausbildung halten in der Regel eine Lesepredigt oder eine vorformulierte Schriftmeditation.
 26. Die Wort-Gottes-Feier ist eine eigenständige und vollwertige Liturgie, die nicht der zusätzlichen Kommunionspendung bedarf. Denn wie in allen liturgischen Feiern ist auch in der Wort-Gottes-Feier Jesus Christus gegenwärtig und der eigentlich Handelnde, „da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden“¹⁹.
 27. Es gibt die besondere Situation, dass in Gemeinden eine Eucharistieförmigkeit gewachsen ist, die zur Feier von Wortgottesdiensten mit Kommunionspendung geführt hat. Der Respekt vor der Spiritualität der Gläubigen gebietet es, in diesen Fällen eine Veränderung der gewohnten Praxis nicht zu überstürzen. Die behutsame Hinführung zu einem vertieften Verständnis der Eucharistie- und der Wort-Gottes-Feier sowie eine sorgfältige liturgische Bildung können die Offenheit für eine liturgische Erneuerung in der Gemeinde wecken.
 28. Die Kommunionspendung außerhalb der Eucharistiefeier ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll (z.B. Krankenkommunion, Wegzehrung), von ihrem Wesen her ist die Kommunion originärer Teil des eucharistischen Geschehens und an dessen Vollzug gebunden. Deshalb sollte die Wort-Gottes-Feier ohne Kommunionspendung die Regel sein.²⁰
 29. Die Entfaltung von Zeichenhandlungen, die eine Beziehung zum Sonntag als Tag der Auferstehung betonen, kann für die Annahme von Wort-Gottes-Feiern ohne Kommunionspendung hilfreich sein. Dazu zählen beispielsweise die Entfaltung von Prozessionen zur Verehrung der Heiligen Schrift, das sonntägliche Taufgedächtnis und die Anbetung des Allerheiligsten.
 30. An den Tagen, an denen in einer Kirche eine heilige Messe gefeiert wird, sind dort Wort-Gottes-Feiern *mit* Kommunionspendung untersagt. Dies gilt auch für den Samstagabend, wenn am Sonntag eine heili-
- ge Messe stattfindet, bzw. für den Sonntag, wenn eine Vorabendmesse am Samstag gefeiert worden ist.²¹
31. Wenn in den oben erwähnten besonderen Situationen eine Wort-Gottes-Feier mit einer Kommunionfeier verbunden wird, so muss der Kommunionspendung die Anbetung und Verehrung des Leibes Christi vorausgehen und deutlich werden, dass es sich bei dem eucharistischen Brot um die Frucht einer vorangegangenen Eucharistiefeier handelt. Die bleibende Gegenwart Christi in den eucharistischen Gestalten lädt zum Lobpreis Gottes und als Brot für das Leben der Welt schließlich zum Empfang ein.
 32. Solche Feiern dürfen nur von Gottesdienstbeauftragten geleitet werden, die auch eine bischöfliche Beauftragung zur Spendung der heiligen Kommunion haben. Eine Zweiteilung des Gottesdienstes derart, dass ein(e) Gottesdienstbeauftragte(r) die Feier bis zum Ende der Verkündigungsteils und ein(e) Kommunionhelfer(in) die anschließende Kommunionfeier leitet, ist nicht statthaft.
 33. Die liturgische Kleidung weist auf die unterschiedlichen Dienste der Glieder des Volkes Gottes hin und trägt zur Festlichkeit bei. Wer einen Gottesdienst leitet, soll die ihm zustehende liturgische Kleidung verwenden. Um eine Verwechslung mit dem Dienst des Priesters auszuschließen, trägt der Diakon Albe und Stola oder Talar bzw. Chorrock und Stola, ggf. den Chormantel (bei der Feier der Tagzeitenliturgie und bei Prozessionen). Für Laien bieten sich die Albe oder eine vergleichbare liturgische Gewandung an, die an das Taufgewand erinnern.
 34. Wo auf Grund des Priestermangels keine Eucharistie gefeiert werden kann, und sich die Gläubigen zu einer Wort-Gottes-Feier versammeln, erfüllen sie die Sonntagspflicht.
 35. Ökumenische Gottesdienste, die nur Wortgottesdienste sein können, werden in den deutschen Diözesen einheitlich nach gemeinsamen Richtlinien geregelt, die mit dem Apostolischen Stuhl abgestimmt und für alle verbindlich sind.²²

¹⁹ Zweites Vaticanum, Liturgiekonstitution, Nr. 7.

²⁰ Vgl. Die deutschen Bischöfe, Zum Gemeinsamen Dienst berufen, Nr. 36.

²¹ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“, Nr. 21, S. 11f.

²² Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste, in: Amtsblatt der Diözese Mainz 136 (1994), Nr. 5, 34f. Zuvor: Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, in: Amtsblatt der Diözese Mainz 118 (1976), Nr. 8, 37.

Die Auswahl von Gottesdienstbeauftragten für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

36. Wer mit der Leitung von Wort-Gottes-Feiern beauftragt werden soll, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Pflege einer spirituellen und liturgischen Praxis,
- Kenntnisse der Liturgie, insbesondere der Gestalt und Bedeutung von Wort-Gottes-Feiern und des Stundengebets,
- Kenntnis der liturgischen Ordnung für die Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Stundengebet und Andachten,
- Kenntnisse der Heiligen Schrift, insbesondere in ihrer Bedeutung für die Verkündigung in der Liturgie, sowie Kenntnisse der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben,
- Befähigung von Sprache, Ausdruck und (Sing-) Stimme, die eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes erwarten lassen,
- Kenntnis der örtlichen pastoralen Gegebenheiten,
- eine Lebensführung, die den kirchlichen Maßstäben entspricht,
- Bindung an die Gemeinde, in der die Wort-Gottes-Feiern stattfinden,
- Mindestalter in der Regel von 25 Jahren.

37. Die Ausbildung für diesen Dienst erfolgt durch Kurse, die vom Liturgiereferat des Bistums angeboten werden. Alle Männer und Frauen, die mit der Leitung von Wort-Gottes-Feiern beauftragt werden sollen und nicht in einer früheren Ausbildungsphase, etwa im Rahmen eines Theologiestudiums, die notwendige Qualifikation erworben haben, sind zur Teilnahme an einem entsprechenden Kurs verpflichtet. Eine spirituelle und liturgische Vertiefung ist von Zeit zu Zeit dringend zu empfehlen. Dazu werden vom Liturgiereferat ebenfalls regelmäßig Kurse angeboten.

38. Die Sorge um die spirituelle Begleitung der Gottesdienstbeauftragten ist Sache des Pfarrers.

Das Beauftragungsverfahren

39. Diakone erhalten die Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern durch die Weihe, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en bei ihrer Sendung durch den Bischof.
40. Die Beauftragung ehrenamtlicher Laienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter erfolgt in schriftlicher Form durch den Bischof. Den Antrag stellt der Pfarrer nach

Beratung und Zustimmung des Pfarrgemeinderats und schickt ihn an das Liturgiereferat im Dezernat V (Seelsorge) im Bischöflichen Ordinariat. Ein Formular kann beim Liturgiereferat angefordert werden. Der Antrag muss folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Begründung des Antrags,
 - Personalien der zu beauftragenden Person (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Anschrift),
 - Unterschriften des Pfarrers und der/des PGR-Vorsitzenden.
 - Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Das Liturgiereferat informiert den Pfarrer und die zu beauftragende Person rechtzeitig über den Termin für den Beginn des nächsten Ausbildungskurses.
41. Die Beauftragung gilt für drei Jahre und kann danach auf unbegrenzte Zeit verlängert werden.
 42. Die Überreichung der Beauftragungsurkunde geschieht in der Regel in einer sonntäglichen Messfeier.
 43. In besonderen Notfällen kann eine zeitlich begrenzte Ad-hoc-Beauftragung durch den Ortspfarrer, bei dessen Verhinderung durch den Leiter des Pfarrverbandes oder durch den Dekan erfolgen.

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

44. Die vorstehenden Richtlinien treten mit Beginn des Advents, 30. November 2003, in Kraft. Sie sollen nach Ablauf von fünf Jahren überprüft und gegebenenfalls revidiert werden.

Mainz, 16. September 2003


Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

122. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2003) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntägli-

chen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchstreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2003 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

123. Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 4 KVVG

Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz - Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG):

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO)

Art. I: Änderung der RendanturVO

- (1) Die Nummerierung von §15 Abs. 1 RendanturVO entfällt.
- (2) §15 Abs. 2 und 3 RendanturVO werden rückwirkend mit Wirkung vom 21. Mai 2003 aufgehoben.

Art. II: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, den 13. Oktober 2003



Prälat Giebelmann
Generalvikar

124. Kollekte an Allerseeligen

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südeuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je

nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2003“ überwiesen werden an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto-Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309-0, Fax: 08161 / 5309-44
e-mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

125. Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Samstag, den 13. Dezember 2003, findet um 9.00 Uhr im Erbacher Hof in Mainz eine öffentliche Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 22.05.2003
2. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2003
3. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltplanes und Stellenplanes 2004
 - a) Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2004
 - b) Beratung des Stellenplanes 2004
 - c) Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 - d) Bericht der Baukommission
 - e) Beschlussfassung des Haushaltplanes 2004
 - f) Beschlussfassung des Stellenplanes 2004
 - g) Beschlussfassung des Höchstbetrages der Kas senkredite für 2004
4. Beschlussfassung des Kirchensteuer-Hebesatzes für 2004
5. Verschiedenes/Termine

Mainz, den 13.10.2003



Prälat Giebelmann
Generalvikar

kirchliche Mitteilungen

126. Personalchronik

The image displays two vertical columns of horizontal bars. The left column contains 15 bars of varying lengths, primarily black with a few white ones. The right column contains 15 bars, all of which are black.

Digitized by srujanika@gmail.com

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3000 or via email at mhwang@ucla.edu.

10. The following table summarizes the results of the study. The first column lists the variables, the second column lists the sample size, and the third column lists the estimated effect sizes.

[REDACTED]

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

[REDACTED]

[REDACTED]

© 2013 Pearson Education, Inc.

ANSWER

[REDACTED]

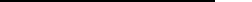
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

 [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

ANSWER

127. Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 24.06.2003 die Ordnung für das Dreikönigssingen in einer aktualisierten Fassung bestätigt. Darin wird noch einmal klar gestellt, dass das gesamte Spendenergebnis ordnungsgemäß und unverzüglich an das KINDERMIS-SIONSWERK „Die Sternsinger“ in Aachen überwiesen werden muss. Die Möglichkeit, vorab konkrete „Direktpartnerschaften“ zu vereinbaren, wird ausdrücklich bejaht. Ferner wird darauf hingewiesen, dass seit 2003 „der Gesamtzusammenhang der Aktion Dreikönigssingen (auch die Bezeichnung und das Logo) als urheberrechtlich geschützt“ gelten.

128. Zuwendungsbestätigung für Spenden

Bei folgendem Hilfswerk haben sich die Daten des Freistellungsbescheides des Finanzamtes geändert:

Renovabis Kardinal-Döpfner-Haus, Freising

Neues Datum des Freistellungsbescheides: 12.09.2002

Neue Steuernummer: 132/110/40488

129. Gebetswoche für die Einheit der Christen

Die Unterlagen für die Gebetswoche für die Einheit der Christen (18. – 25. Januar oder 20. – 30. Mai 2004) können beim Franz-Sales-Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt, bestellt werden.

130. Urlauberseelsorge

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück, angefordert werden.

131. Fachtagung der Atlantischen Akademie

Die Atlantische Akademie Rheinland-Pfalz lädt zu einer Tagung ein, die sich mit dem Katholizismus der USA in historischer und aktueller Perspektive befasst und seine Bedeutung für die USA, die transatlantischen Beziehungen und die Entwicklung der Weltkirche diskutiert.

Nähtere Informationen erhalten Sie bei der Atlantischen Akademie Rheinland-Pfalz, Steinstr. 48, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 366-100, Fax: 0631 / 891501, E-mail: Info@atlantische-akademie.de

132. Besinnungstage für Abhängigkeitskranke

Die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle bietet im November diesen Jahres über das Referat Abhängigkeitskrankheit und Seelsorge wieder Besinnungstage an, zu denen alle von der Abhängigkeit betroffenen Ordensfrauen und Frauen in kirchlichen Berufen sowie Priester, Diakone und Ordensmänner eingeladen sind.

Nähtere Informationen erteilt:

KSA, Katholische Sozialethische Arbeitsstelle
Jägerallee 5, 59071 Hamm, Tel.: 02381 / 980200, Fax: 02381 / 9802099

133. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 172
Christen und Muslime in Deutschland

Die Deutschen Bischöfe Nr. 73

Rahmenordnung für die Priesterbildung

Bestellungen bei: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53109 Bonn, Postfach 2962,
Tel.: 0228 / 103-205, Fax: 0228 / 103-330.

134. Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2004 folgende Themen ausgeschrieben:

1. *Hubert Thienel (1904-1987), Domvikar, Frauenseelsorger, erster Apostolischer Visitator*
2. *Joseph Ferche, Weihbischof in Breslau (1940-1945), Weihbischof in Köln (1947-1965)*
3. *Breslauer Bistumsgeschichts-Schreibung außerhalb der Universität*

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2004 zu richten an:

Institut für Ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

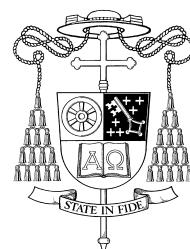
135. Tag der Ständigen Diakone

Am 29.11.2003 findet der Tag der Ständigen Diakone des Bistums statt. Er beginnt um 09.30 Uhr im Priesterseminar Mainz mit einem geistlichen Vortrag von Karl Kardinal Lehmann. Im feierlichen Gottesdienst in der SeminarKirche um 11.00 Uhr wird Kardinal Lehmann einem Bewerber die Institutio und fünf Bewerbern die Admissio erteilen.

136. Angebote

1. Gebrauchte elektronische Kirchenorgel AHLBORN
C 5, 2 Tonstrahler W 50 und R 60, 2 Manuale, Pedal,
16 Register und 2 Tremulanten. Preis: VHS. Informa-
tionen beim Kath. Pfarramt Maria Hilf, Aschbach /
Odenwald oder unter Tel. und Fax: 06207 / 3661
2. 2 manualische, elektrische Orgel kostenlos ab
zugeben.

Interessenten melden sich bitte bei:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat I
Ständiger Diakonat, Heringsbrunnengasse 4
55116 Mainz, Tel. 06131 / 253 425



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 14. November 2003

Nr. 13

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2003. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2004. — Stiftung Edith-Stein-Schule Darmstadt. — Verlängerung der Beauftragung von hauptamtlichen pastoralen Laienmitarbeiterinnen und -mitarbeitern mit dem Begräbnisdienst. — Wahlen zur Bistums-KODA Mainz 2003. — Neubesetzung des KODA-Vermittlungsausschusses. — Neuer Schematismus. — Hinweise zur Wahl des 11. Priesterrates. — Stellenausschreibungen. — Personalchronik. — Hinweise zum Weltjugendtag 2005. — Neue Sammelversicherungsverträge für Kirchengemeinden. — Hinweis zur Aktion Adveniat 2003. — Hinweis zur Aktion Dreikönigssingen. — Hinweis zum Weltmissionstag der Kinder. — Priesterexerzitien. — Urlauberseelsorge. — Bestellung von Druckschriften. — Termine des Referates Ökumene. — Angebote.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

137. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2003

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

In einigen Ländern Lateinamerikas wird das Jesuskind „Manuelito“ genannt. Dieser Name hat eine lange Geschichte. Im 17. Jahrhundert lehrten spanische Priester die Ureinwohner, Gott als „Emanuel“ zu verehren. Emanuel, das heißt „Gott mit uns“. Die Botschaft, dass Gott immer mit den Menschen ist, hat die Indianer, die in Not und Unterdrückung lebten, tief berührt. Im Laufe der Zeit wurde aus Emanuel der Kosenname „kleiner Emanuel“, spanisch Manuelito.

Mitten in der Welt wird Gott Kind. Er will nicht für sich selbst, sondern für uns sorgen. Ihm nachzufolgen kann deshalb nur heißen, nicht für sich selbst, sondern für andere da zu sein.

Weihnachten ist das Fest der Geschwisterlichkeit, wie Jesus sie uns gelehrt hat. Diese Geschwisterlichkeit verlangt Bereitschaft zur Hingabe für andere. „Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben.“ (Joh 13,34)

Liebe Schwestern und Brüder,
wir wissen, dass sich viele auch in unserer Gesellschaft Sorgen um die Zukunft machen und auf Einschränkun-

gen gefasst sein müssen. Dennoch bitten wir auch in diesem Jahr um eine hochherzige Spende für die Menschen in Lateinamerika, die in großer Not auf unsere Hilfe angewiesen sind.

Fulda, den 22. September 2003

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14.12.2003, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.

138. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion DREIKÖNIGSSINGEN 2004

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

nachdem die Aktion Dreikönigssingen 2003 ein so eindrucksvolles Ergebnis erbracht hat, rufen wir alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, auch auf der kommenden Wegstrecke die Kinder und Jugendlichen in ihrer Begeisterung zu unterstützen und zu begleiten.

„Kinder bauen Brücken“ – so lautet das Motto der Aktion 2004. Im Mittelpunkt steht, stellvertretend für den afrikanischen Kontinent, das Land Ruanda. Hier bewegt uns vor allem die Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Das Bild der Brücke will zeigen, wie einzelne Menschen, aber auch bisher verfeindete Gruppen zueinander finden können, um einen gemeinsamen Neuanfang zu wagen.

Wenn es um den Frieden geht, sind auch die Kinder gefragt. Oft ermahnen sie die Erwachsenen in den Regionen der Not, Verhältnisse der Ungerechtigkeit und des Unfriedens zu überwinden. Und auch diejenigen, die in unserem Land mit ihren Liedern und dem Stern von Bethlehem zu den Menschen gehen, sollen als Boten des Friedens sichtbar werden. Sie bekennen: Christus ist unser Friede (vgl. Eph 2,14).

Allen die bei der Aktion Dreikönigssingen wieder mitmachen werden, wünschen wir, dass der Segen Gottes sie begleitet.

Fulda, den 22. September



Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz

Dieser Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2003 empfohlen.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

139. Stiftung Edith-Stein-Schule Darmstadt

Im einzelnen gilt für die Stiftung „Edith-Stein-Schule Darmstadt“ die nachstehende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Edith-Stein-Schule“.
- (2) Sie ist eine kirchliche, rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des § 51 Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist der Betrieb der Edith-Stein-Schule als Gymnasium auf der Grundlage christlichen Menschen- und Weltverständnisses. Sie kann in eine andere leistungsfähige Schulform umgewandelt werden. In jedem Falle ist die Grundlage christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu sichern.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter und durch die Zuordnung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Besteitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6 **Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus 11 Mitgliedern:

- (1) zwei Vertretern des Bistums Mainz:
dem Bischof oder einem/einer von ihm allgemein oder für den Fall der Verhinderung benannten Vertreter/Vertreterin;
dem Leiter/der Leiterin des Dezernats Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat Mainz;
oder einer/einem von ihm/ihr benannten Vertreter/in.
- (2) vier Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen, Darmstadt, nämlich:
 - a) dem Pfarrer
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates
 - c) zwei vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;
- (3) dem Dekan des Dekanates Darmstadt;
- (4) einem vom Dekanatsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied;
- (5) zwei vom Elternbeirat der Schule auf 2 Jahre gewählten Vertretern der Elternschaft;
- (6) einer vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren zuzuählenden Person.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 **Teilnahmerecht**

- (1) Der Vorstand der Stiftung oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin gem. § 9 dieser Satzung nehmen an den jeweiligen Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil.

- (2) Das gleiche gilt für ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Edith-Stein-Schule, das von diesem für die Dauer von 4 Jahren benannt wird.

§ 8 **Vorsitz und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Bischof oder der/die vom Bischof ernannte Vorsitzende des Kuratoriums gem. § 6 Abs. 1a dieser Satzung.
- (2) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal während des Schuljahres, zur Beratung zusammen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
Beschlussfähigkeit setzt in jedem Falle die Anwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin des Bistums Mainz voraus.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Wenn der Bischof innerhalb von zwei Wochen Beschlüsse nicht beanstandet, werden sie rechtswirksam.

Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Sitzung folgt, zu laufen. Hat der Bischof an der Sitzung nicht teilgenommen, so beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die schriftliche, von dem/der amtierende Vorsitzende/n unterzeichnete Mitteilung über den Beschluss dem Bischof zugegangen ist, spätestens jedoch mit der Übersendung des Protokolls, zu laufen.

§ 13 (2) bleibt hiervon unberührt.

§ 9 **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss;

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr;
- (2) Die Prüfung der Rechnung nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Bischöflichen Ordinariats;
- (3) Genehmigung des vom Vorstand jeweils für ein Schuljahr zu erstellenden Rechenschaftsberichtes;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Vorschlag zur Berufung des/der Direktors/-in, der/die vom Bischof ernannt werden. Die Einstellung und Entlassung von Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule und deren Einstufung, sowie die Fachaufsicht über die Schule erfolgt über das Dezernat Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariates durch den Generalvikar;
- (6) Die Vermittlung bei Konflikten zwischen Vorstand, Lehrkräften und sonstigen Bediensteten;
- (7) Vertretung der Stiftung nach innen und außen; das Kuratorium handelt rechtsverbindlich durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und den Vorstand; es kann bestimmte Aufgaben delegieren.
- (8) Beratung über aktuelle Schulangelegenheiten; Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Umwandlung in eine andere Schulform, die Aufhebung der Stiftung sowie über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die jeweils nur mit 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums erfolgen kann.
- (2) Er ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich und hat, soweit durch die Stiftungsverfassung nichts anderes bestimmt ist, die gleiche Stellung wie der Leiter/die Leiterin eines staatlichen Gymnasiums.
- (3) Dem Vorstand obliegen weiterhin insbesondere:
- a) Die Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplanes sowie die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltplanes und der vom Kuratorium festgelegten Richtlinien. Soweit es dieser Geschäftskreis mit sich bringt, ist er zur Vertretung der Stiftung berechtigt;
- b) die Verantwortung für die Erstellung der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes;¹

§ 12

Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Mainz.

§ 13

Anfallberechtigung

Im Fall der Aufhebung oder des Erlöschens der Stiftung soll das noch vorhandene Stiftungsvermögen dem Bistum Mainz mit der Bestimmung zufallen, es tunlichst in einer dem Zweck der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischofs von Mainz.

¹ § 10 Punkt c) alte Fassung gestrichen: „Die Einstellung und Einstufung von Lehrkräften und sonstigen Bediensteten. Er (der Vorstand) bedarf hierbei der Zustimmung des Kuratoriums. Diese kann im schriftlichen Umlaufverfahren durch den Vorsitzenden des Kuratoriums eingeholt werden.“

(2) Rechtsgeschäfte, die Grundstücke oder grundstücks-gleiche Rechte der Stiftung, die Aufnahme von Dar-lehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche An-sprüche oder auf die für sie bestellten Sicherheiten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten in einer Höhe von mehr als € 10.000,- sowie die Erhebung ei-ner Klage vor einem staatlichen Gericht und die Er-ledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich betref-fen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bi-schöflichen Ordinariates.

- Auf Widerruf.

Bei einem Stellenwechsel ist die Beauftragung neu zu be-antragen.

Der letzte Absatz von Artikel 9 wird ersatzlos gestrichen.

Mainz, 3. November 2003

+ *hier hier. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Soweit amtliche Bekanntmachungen, die die Stiftung betreffen, zu erfolgen haben, sind sie im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Darmstadt, den 01.09.2002

+ *hier hier. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

140. Verlängerung der Beauftragung von hauptamt-lichen pastoralen Laienmitarbeiterinnen und -mitarbeitern mit dem Begräbnisdienst

Die in den Pastoralen Richtlinien, Nr. 11, „Begräbnis-dienst durch hauptamtliche Laienmitarbeiterinnen und Laienmitarbeiter“ vom 05.11.2000 festgelegte zeitliche Begrenzung des Dienstes bis 31.12.2002 wird aufgehoben. Satz 1 des Artikels 9 wird durch folgenden Absatz er-setzt:

Die Beauftragung mit dem Begräbnisdienst wird stellen-bezogen erteilt. Sie erlischt

- mit dem Ausscheiden aus dem pastoralen Dienst in der Gemeinde oder kategorialen Seelsorgestelle, für die die Beauftragung erfolgt,
- nach Ablauf von drei Jahren, wenn in diesem Zeit-raum die Teilnahme an den unter Punkt 4 genannten Qualifizierungsmaßnahmen nicht nachgewiesen werden kann.

141. Wahlen zur Bistums-KODA Mainz 2003

Am 29. Oktober 2003 wurden in der Versammlung der Wahlbeauftragten die Vertreter der Mitarbeiter/innen in die Bistums-KODA gewählt. Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

1. Gruppe 1

(Kirchengemeinden / Pfarrverbände / Gesamtverbände)
26 von 169 Wahlbeauftragte anwesend,
Gerardus Pellekoorne, Kirchengemeinde St. Bonifatius in Gießen, erhaltene Stimmen: 25, ungültige Stimmen: 1

2. Gruppe 2

(Bischöfliches Ordinariat und Außenstellen)
15 von 22 Wahlbeauftragte anwesend,
Werner Adolf, Bischöfliches Ordinariat im Mainz, erhal-tene Stimmen: 10
Ersatzmitglieder:
Ursula Platte, Dombauamt Mainz, Bischöfliche Dotations, erhaltene Stimmen: 3
Reinhold Schäfer, Bildungswerk Südhesse, erhaltene Stimmen: 1
Lothar Zwick, Schuldezernat, Bischöfliches Ordinariat in Mainz, erhaltene Stimmen: 1

3. Gruppe 3

(Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
11 von 58 Wahlbeauftragte anwesend,
Jutta Stoffel, Hildegardisschule in Bingen, erhaltene Stimmen: 11

4. Gruppe 4

(Religionslehrer i. K.)

3 von 5 Wahlbeauftragte anwesend,
Martin Schnersch, öffentliche Schule Worms, erhaltene
Stimmen: 2
Ersatzmitglied: Michael Schille-Knott, öffentliche Schule
Worms, erhaltene Stimmen: 1

5. Gruppe 5
(Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen,
Pastoralassistenten/innen, Pastoralreferenten/innen)
8 von 15 Wahlbeauftragte anwesend,
Ralf Scholl, Pastoralreferent, Bistum Mainz, erhaltene
Stimmen: 8

6. Gruppe 6
(sonstige kirchliche Rechtsträger)
8 von 9 Wahlbeauftragte anwesend,
Irene Helf-Schmorleiz, Kath. Fachhochschule, Mainz, er-
haltene Stimmen: 8

Gesamtwahlbeteiligung: 25,54 %
(insgesamt 71 Wahlbeauftragte anwesend)

142. Neubesetzung des KODA- Vermittlungsausschusses

Die Bistums-KODA hat gem. § 14 Bistums-KODA-
Ordnung die Wahl der Mitglieder des Vermittlungsaus-
schuss vorgenommen.

Dem Vermittlungsausschuss gehören an:

Keil, Mathias, Rechtsanwalt, Mainz, 1. Vorsitzender
Bender, Stefan, Rechtsanwalt, Nieder-Olm, 2. Vorsitzen-
der

Beisitzer und Stellvertreter (Dienstgeberseite):

1. Karst, Thomas
Stellvertreter: Nabbefeld, Jürgen
2. Lier-Kories, Birgit
Stellvertreter: Hommel, Volkmar

Beisitzer und Stellvertreter (Dienstnehmerseite):

1. Metzger-Rehn, Susanne
Stellvertreter: Schäfer, Reinhold
2. Scholl, Ralf
Stellvertreter: Schnersch, Martin

Verordnungen des Generalvikars

143. Neuer Schematismus

Der neue Schematismus ist in Vorbereitung. Änderungen oder Ergänzungen sind bis zum 15.12. d. J. der Bischöflichen Kanzlei mitzuteilen. Dies gilt besonders auch, so weit noch nicht geschehen, für Anschriftenänderungen im Zuge der jüngsten Versetzungen. Viele Kirchengemeinden sind mittlerweile mit E-Mail-Adressen und Internet-Zugang ausgestattet. Wir bitten auch diese Anschriften, soweit sie im Schematismus noch nicht verzeichnet sind, mitzuteilen. Die Verzögerung des Schematismus in das Jahr 2004 hängt mit der gleichzeitigen Implementierung eines neuen digitalen Online Schematismus zusammen, welcher künftig auch den Kirchengemeinden zur Verfügung stehen soll. Hierzu ergeht nochmals eine gesonderte Information im 1. Quartal 2004.

144. Hinweise zur Wahl des 11. Priesterrates

In den nächsten Tagen erhalten alle Priester des Bistums Mainz die Listen aller für die Wahl zum nächsten Priesterrat *aktiv Wahlberechtigten*. In diesem Zusammenhang sind wir auf Ihrer aller freundliche Mitarbeit angewiesen. Es hat sich nämlich aus verschiedenen Gründen als sehr schwierig herausgestellt, aktuelle Listen aller Priester des Bistums in ihren jeweiligen gegenwärtigen Funktionen zu erstellen. Deswegen folgende Bitte:

- Kontrollieren Sie die – nach verschiedenen Funktionen getrennten – Listen daraufhin, ob Ihr Name *überhaupt* auf einer der Listen vorkommt!
- Überprüfen Sie bitte weiterhin, ob Ihr Name in der *richtigen*, Ihrer Funktion entsprechenden Liste vor- kommt!
- Sollte Ihr Name auf mehreren Listen erscheinen, weil Sie mehrere Funktionen nebeneinander ausüben – wenn Sie z.B. Pfarrer und hauptberuflich auch Religionslehrer sind –, entscheiden Sie bitte, auf welcher Liste, d.h. in welcher Wählergruppe Sie für die Wahl des Priesterrats geführt werden möchten; Sie können von Ihrem Stimmrecht nämlich nur *einmal*, als Mitglied *einer* Wählergruppe Gebrauch machen.

Gegebenenfalls erbitten wir Ihre Rückmeldung bis zum Ende der Einspruchsfrist gegen die Listen der *aktiv Wahlberechtigten*, Freitag, dem 5. Dezember 2003. Rich- ten Sie bitte Ihre Rückmeldung *schriftlich* an das Büro des Leiters der Bischöflichen Kanzlei, Herrn Frank Flegel (Fax: 06131/253401; e-mail: kanzlei@bistum-mainz.de)!

145. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. 12.2003 (spätestens 01.02.2004) ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Mainz-Stadt
Hochschulseelsorge an der KHG, Mainz, Schwerpunkt Fachhochschulen (1,0)

Zum 01.12.2003 die Stelle:

Dekanat Dieburg
Pfarrei St. Peter und Paul, Dieburg (0,5)

Bewerbungen möglichst umgehend (bis spätestens 21.11.2003) an:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4,
Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Nähere Informationen sind erhältlich im Personaldezernat, Abt. 1, Referat 4,
Tel. 06131-253 185.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

kirchliche Mitteilungen

146. Personalchronik

***(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)**

147. Hinweise zum Weltjugendtag 2005

Im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung des Weltjugendtages 2005 sind folgende Veranstaltungen und Hinweise besonders zu berücksichtigen:

- **03. April 2004** (Samstag vor Palmsonntag): Diözesaner Weltjugendtag und Auftakt zur intensiven Vorbereitung auf den internationalen Weltjugendtag 2005. Unter dem Motto „Wir wollen Jesus sehen“ (Joh 12,21) treffen sich Jugendliche und junge Erwachsene mit unserem Bischof Karl Kardinal Lehmann in Mainz.
- Das Begegnungstreffen der Firmlinge, das in den vergangenen Jahren immer im Vorfeld der Chrisammesse (Montag in der Karwoche) stattgefunden hat, wird ausnahmsweise im Jahr 2004 nicht stattfinden.
- In der Zeit vom **21. Februar – 07. März 2005** wird das Weltjugendtagskreuz unter der Überschrift „kreuzbewegt – auf dem Weg der Versöhnung durch Deutschland“ durch die verschiedenen Regionen unseres Bistums pilgern.
- Der Weltjugendtag 2005 wird unter dem Motto „Wir sind gekommen, um ihn anzubeten“ (Mt 2,2) in der Zeit vom **11. – 21. August 2005** stattfinden.
- Während des Weltjugendtreffens 2005 werden die ‚Tage der Begegnung‘ in allen deutschen Bistümern in der Zeit vom **11. – 15. August 2005** angeboten. Zentraler Abschluss der Begegnungstage für unser Bistum wird ein Gottesdienst am **15. August 2005** (Fest Maria Himmelfahrt) in Mainz sein.

Zu allen Veranstaltungen werden ausführlichere Informationen rechtzeitig erfolgen. Auskunft und zusätzliche Informationen: Diözesanbüro Weltjugendtag, Pfarrer Hubert Hilsbos, Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz, Tel.: 06131/253-690, Fax: 06131/253-680, e-mail: weltjugendtag@bistum-mainz.de

148. Neue Sammelversicherungsverträge für Kirchengemeinden

- 1) *Inventar-Versicherung für Gemeindezentren, Pfarr- und Jugendheime etc.*

Das Bischöfliche Ordinariat Mainz wird mit Wirkung vom 01.01.2004 einen neuen Sammelvertrag – Inventar Versicherungen - bei der Rheinland-Versicherung Neuss abschließen.

Neuer Versicherungsnehmer und zukünftiger Beitragszahler des Vertrages wird ab diesem Zeitpunkt das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

Über diesen Vertrag ist das komplette Inventar / bewegliches Mobiliar aller Gemeindezentren, Pfarr- und Jugendheime, Begegnungsstätten, Büchereien etc. der jeweiligen Kirchengemeinden des Bistums Mainz versichert.

Hierzu zählen insbesondere Bestuhlung / Tische, Beleuchtung, Gardinen und Ausschmückungsgegenstände, Kücheneinrichtung, Büchereibestände, etc.

Darüber hinaus gelten mitversichert – soweit der Versicherungsabteilung bekannt – auch Notenmaterial und Musikinstrumente der Kirchen- und Bläserchöre, Zeltlagermaterial, Requisiten für Pfarrfeste.

Sollten fremde Gebäude / Räume (nicht pfarreieigene Gebäude) angemietet bzw. genutzt werden (z.B. Probenräume in kommunalen Einrichtungen oder Lagerräume / Garagen von Privatpersonen) ist dies der Versicherungsabteilung umgehend mitzuteilen. Benötigt wird Name und Anschrift des Gebäudeeigentümer sowie Art und Umfang der Gegenstände.

Versichert sind die Gefahren

- Feuer incl. Überspannungsschäden (bis zu 5 % der Versicherungssumme),
 - Einbruchdiebstahl incl. Vandalismusschäden infolge eines Einbruchs
 - Leitungswasserschäden
- analog einer Hausrat-Versicherung im Privatbereich.

Was bedeutet die neue Sammelversicherung für die Kirchengemeinden:

Alle bestehenden Einzelversicherungen der Kirchengemeinden werden von der Rheinland-Versicherung zum 01.01.2004 aufgehoben und in den neuen Sammelvertrag überführt.

Eigentümer der Inventargegenstände bleiben unverändert die jeweiligen örtlichen Kirchengemeinden.

Für das Haushaltsjahr 2004 werden die Zuweisungen in Höhe der Versicherungsprämien des Vorjahres für die Inventar-Versicherung reduziert.

Die zum Teil überzahlten Versicherungsprämien der Einzelverträge werden dem Bischöflichen Ordinariat zur Finanzierung der neuen Sammelversicherung von der Rheinland-Versicherung gutgeschrieben.

Sollten wider Erwarten vereinzelt Prämienrechnungen der Rheinland-Versicherung zu Beginn des Jahres in den Pfarreien eingehen, bitten wir diese Prämie **nicht** anzusegnen und die Versicherungsabteilung umgehend hierüber zu unterrichten.

Zur Vermeidung von Unterversicherungen, ist es dringend erforderlich alle Neuanschaffungen eines Jahres, die insgesamt € 5.000,- übersteigen, der Versicherungsabteilung mitzuteilen.

2) Inventar-Versicherung für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen.

Das Bischöfliche Ordinariat Mainz wird mit Wirkung vom 01.01.2004 einen neuen Sammelvertrag – Inventar Versicherungen - bei der Rheinland-Versicherung Neuss abschließen.

Neuer Versicherungsnehmer und zukünftiger Beitragszahler des Vertrages wird ab diesem Zeitpunkt das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

Über diesen Vertrag ist das komplette Inventar / bewegliches Mobiliar aller Kindergärten / Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinden des Bistums Mainz versichert.

Hierzu zählen insbesondere Bestuhlung / Tische, Beleuchtung, Kücheneinrichtungen, Gardinen und Ausschmückungsgegenstände, Bücher, Spielsachen, Spiel- und Bastelmaterial, etc.

Versichert sind die Gefahren

- Feuer incl. Überspannungsschäden (bis zu 5 % der Versicherungssumme),
- Einbruchdiebstahl incl. Vandalismusschäden infolge eines Einbruchs
- Leitungswasserschäden

analog einer Hausrat-Versicherung im Privatbereich.

Was bedeutet die neue Sammelversicherung für die Kirchengemeinden:

Alle bestehenden Einzelversicherungen der Kirchengemeinden werden von der Rheinland-Versicherung zum 01.01.2004 aufgehoben und in den neuen Sammelvertrag überführt.

Eigentümer der Inventargegenstände bleiben unverändert die jeweiligen örtlichen Kirchengemeinden.

Für das Haushaltsjahr 2004 werden die Zuweisungen in Höhe der Versicherungsprämien des Vorjahres für die Inventar-Versicherung reduziert.

Die zum Teil überzahlten Versicherungsprämien der Einzelverträge werden dem Bischöflichen Ordinariat zur Finanzierung der neuen Sammelversicherung von der Rheinland-Versicherung gutgeschrieben.

Sollten wider Erwarten vereinzelt Prämienrechnungen der Rheinland-Versicherung zu Beginn des Jahres in den Pfarreien eingehen, bitten wir diese Prämie **nicht** anzusegnen und die Versicherungsabteilung umgehend hierüber zu unterrichten.

Zur Vermeidung von Unterversicherungen, ist es dringend erforderlich alle Neuanschaffungen eines Jahres, die insgesamt € 5.000,- übersteigen, der Versicherungsabteilung mitzuteilen.

Zur Beantragung von Zuschüssen der Kommunen oder sonstiger Stellen, kann auf Wunsch, eine Aufstellung aller Versicherungen der jeweiligen Kindergärten in der Versicherungsabteilung angefordert werden.

3) Gebäude Leitungswasser und/oder Sturm-Hagel Versicherung

Das Bischöfliche Ordinariat Mainz wird mit Wirkung vom 01.01.2004 einen neuen Sammelvertrag – Gebäude Leitungswasser- und / oder Sturm-Hagel - bei der Rheinland-Versicherung Neuss abschließen.

Neuer Versicherungsnehmer und zukünftiger Beitragszahler des Vertrages wird ab diesem Zeitpunkt das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

Über diesen Vertrag sind **nur** die Gebäude versichert, für die zum Stichtag **30.06.2003** bereits eine Gebäude Leitungswasser und / oder Sturm-Hagel Versicherung - als Einzelvertrag - bei der Rheinland-Versicherung bestand.

Bisher unversicherte Gebäude der Kirchengemeinden oder auch Gebäude-Versicherungen, die bei anderen Versicherungs - Gesellschaften bestehen, werden von diesem Vertrag **nicht** erfasst. Zukünftige Gebäude-Versicherungen für die Gefahren Leitungswasser und / oder Sturm-Hagel, können nicht mehr in den neuen Sammelvertrag aufgenommen werden und müssen aus

den Gemeindezuweisungen an die jeweiligen Kirchengemeinden finanziert werden.

Versichert gelten die Gefahren des ehemals bestehenden Einzelvertrages bei der Rheinland-Versicherung. Dies können im einzelnen sein:

- Leitungswasserschäden und / oder
- Sturm / Hagelschäden

Was bedeutet die neue Sammelversicherung für die Kirchengemeinden:

Alle bestehenden Einzelversicherungen der Kirchengemeinden werden von der Rheinland-Versicherung zum 01.01.2004 aufgehoben und in den neuen Sammelvertrag überführt.

Eigentümer der Gebäude bleiben unverändert die jeweiligen örtlichen Kirchengemeinden.

Für das Haushaltsjahr 2004 werden die Gemeindezuweisungen in Höhe der Versicherungsprämien des Vorjahres für die Gebäude-Versicherung reduziert.

Die zum Teil überzahlten Versicherungsprämien der Einzelverträge werden dem Bischöflichen Ordinariat zur Finanzierung der neuen Sammelversicherung von der Rheinland-Versicherung gutgeschrieben.

Sollten wider Erwarten vereinzelt Prämienrechnungen der Rheinland-Versicherung zu Beginn des Jahres in den Pfarreien eingehen, bitten wir diese Prämie **nicht** anzusegnen und die Versicherungsabteilung umgehend hierüber zu unterrichten.

Zur Vermeidung von Unterversicherungen, ist es dringend erforderlich alle Gebäudewert-Steigerungen durch Umbau, Anbau, Sanierung etc. wie auch den An- und Verkauf bzw. die Schenkung neuer Gebäude, der Versicherungsabteilung mitzuteilen.

Auskünfte erteilt die Versicherungsabteilung unter
Tel.: 06131 / 253-323, Fax: 253-551
e-mail: versicherungen@bistum-mainz.de

149. Hinweise zur Aktion Adveniat 2003

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die ausführlichen Anregungen der Adveniat-Geschäftsstelle zu beachten. Sie wurden an alle Pfarrämter geschickt und dienen als Grundlage für adventliche Gottesdienste mit Lateinamerika-Thematik. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat

durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika auch weiterhin verlässlich helfen zu können.

Die Adveniat-Aktion 2003 steht unter dem Motto „Gottes Wort lebt. Durch Dich!“ Mit diesem Appell wendet sich die Bischöfliche Aktion Adveniat in der Adventszeit 2003 an die Katholiken in Deutschland. Der Blick geht in diesem Jahr vor allem nach Argentinien. In dem einst blühenden Land lebt mittlerweile mehr als die Hälfte der Bevölkerung unter der Armutsgrenze. Jedes fünfte Kind ist unterernährt. Die offizielle Arbeitslosenrate beträgt über 20 Prozent. Kranke können sich keinen Arztbesuch mehr leisten, Eltern wissen nicht, wie sie den Schulbesuch ihrer Kinder bezahlen sollen. Vor allem auf dem Land ist die Armut groß. Mutlosigkeit und Verzweiflung machen sich breit.

Dem wirkt die katholische Kirche entschieden entgegen. Sie leistet praktische Hilfe: Kindern aus besonders armen Familien finanziert sie den Schulbesuch. In kirchlichen „Volksküchen“ erhalten knapp zwei Millionen Menschen täglich eine kostenlose Mahlzeit. Sie ist zudem verstärkt seelsorgerlich tätig und versucht den Zusammenhalt der Menschen in den Gemeinden und das Vertrauen auf Gott auch in Notzeiten zu stärken.

Adveniat hilft dank den Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Argentinien bei ihren wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflogt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen Lateinamerikas ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents. Einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „Gottes Wort lebt. Durch Dich!“

Für den 1. Adventssonntag (30. November) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (14. Dezember) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der vorstehende Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opferstüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw.

sie dem Kollekenkonto des (Erz-) Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens 15. Januar 2004 an der Bistumskasse Mainz, Konto-Nr. 400 010 0019 bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BLZ 370 601 93, mit dem Vermerk „ADVENIAT 2003“ zu überweisen. Wir bitten dringend um Einhaltung des Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder (z.B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig.

150. Hinweis zur Aktion Dreikönigssingen

Wenn die Sternsinger wieder von Haus zu Haus ziehen, bringen sie bei der Aktion Dreikönigssingen 2004 zugleich die Botschaft Jesu von Versöhnung und Frieden mit. Der Blick in die Welt zeichnet allzu oft ein anderes Bild: Täglich begegnen uns immer neue Nachrichten von Terror und Krieg aus vielen Gegenden der Erde. Der Wunsch und die Sehnsucht nach Frieden sind groß. „Kinder bauen Brücken“ ist das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2004. Dass gerade Kinder Brücken der Versöhnung und des Friedens bauen ist nicht nur ein schöner Traum. Unbefangener als viele Erwachsene gehen Kinder aufeinander zu, teilen und spielen miteinander. Besonders die Sternsinger bauen jedes Jahr auf's Neue eindrucksvolle Brücken zu den Menschen und zu den Kindern in der Welt – Brücken der Freundschaft und Hilfe.

Zur Vorbereitung der Aktion, wird jedes Jahr ein anderes Land als pädagogischer Schwerpunkt vorgestellt – diesmal ist es Ruanda. So können unsere Sternsinger erfahren: Das Leben der Kinder auf unserer Erde ist oft gleich und doch nicht gleich. Selbstverständlich wird das gesammelte Geld nicht nur für Projekte in Ruanda, sondern weltweit eingesetzt.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2004 bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion

vertraut zu machen. Eine Multisession CD in zwei Teilen enthält in ihrem Audio-Teil einige neue Lieder (mit Playback-Version). Im CD-Rom-Teil für die Arbeit an Ihrem Computer finden sich viele Texte und Bilder aus den Arbeitshilfen.

Informationen über die Materialien werden allen Pfarreien zugesandt. Bestellungen der kostenlosen Materialien beim:

Kindermissonswerk „Die Sternsinger“
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Telefon 0241 / 44 61-44 oder 0241 / 44 61-48
Telefax 0241 / 44 61-88
www.sternsinger.de

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an das:

Kindermissonswerk „Die Sternsinger“
Konto-Nr. 103 020, Pax-Bank eG Aachen,
BLZ 370 601 93

151. Hinweis zum Weltmissionstag der Kinder

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2003 – 6. Januar 2004). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Zentralafrika. Mit den Dingen ihres Alltags kommen Kinder zur Krippe und teilen das, was sie haben. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos nachbestellt werden beim

Kindermissonswerk „Die Sternsinger“
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Telefon 0241 / 44 61-44 oder 0241 / 44 61-48
Telefax 0241 / 44 61-88

www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu unterscheiden ist, weisen wir auf die aktuelle Ordnung der deutschen Bischöfe und auf die besonderen Ankündigungen hin.

Die Deutschen Bischöfe Nr. 74

Pastorales Schreiben

Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der Christlichen Gemeinde

Impulse für eine lebendige Feier der Liturgie

Bestellungen bei: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 53109 Bonn, Postfach 2962,
Tel.: 0228 / 103-205, Fax: 0228 / 103-330.

152. Priesterexerzitien

Termine: 01. bis 05. März 2004

23. bis 27. August 2004

Thema: „Kommt mit an einen einsamen Ort, wo wir alleine sind, und ruht ein wenig aus.“ (Mk 6,31)
Feier der Liturgie, Impulsvorträge, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch, volles Schweigen.
Leitung: P. Anselm Rosenthal OSB, Engelthal / Maria-Laach

Auskunft und Anmeldung bei: Benediktinerinnenabtei Kloster Engelthal, 63674 Altenstadt Tel.: 06047 / 98790-305 oder -307, Fax: 06047 / 68808, e-Mail: Gaestehaus.Engelthal@t-online.de

155. Termine des Referates Ökumene

18. - 25. Januar oder 20. - 31. Mai 2004

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2004

"Meinen Frieden gebe ich euch" (Joh 14,23-31)

Texthefte, Arbeitshilfen und Plakate können bezogen werden bei:

Calwer Verlag c/o Brockhaus Commission, Kreidlerstr. 9, 70806 Kornwestheim Tel. 07154/132737, Fax 07154/132713
Franz Sales Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/93489-31, Fax 08421/93489-35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de

Sonntag 18. Januar 2004

Christuskirche Mainz, Kaiserstraße

18.00 Uhr. Ökumenischer Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen.

Verantwortung: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Mainz

Sonntag, 25. Januar 2004

Bibelssonntag

"Gottes unbeirrbare Liebe" (Hosea 11)

Materialheft zu beziehen:

Bischöfliches Ordinariat, Ref. Ökumene, Postfach 1560, 55116 Mainz, Tel. 06131/253240,
e-Mail: oekumene@BistumMainz.de
Bestellungen erbeten bis 5. Januar 2004

153. Urlauberseelsorge

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastoreale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg angefordert werden.

154. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

156. Angebote

- (1) Das Katholische Pfarramt Maria Himmelskron, Mainstr. 16, 63150 Heusenstamm, Tel.: 06104 / 2162, Fax: 06104 / 923117, hat sechs Kirchenlampen kostenlos abzugeben.
- (2) Wegen grundlegender Renovierungsarbeiten an der Kapelle bietet das Antoniushaus in Hochheim zu günstigen Preisen kleine (1,90 m lang) und große

(3,52 m lang) Kirchenbänke, Eiche massiv mit festen Sitzpolstern, an.

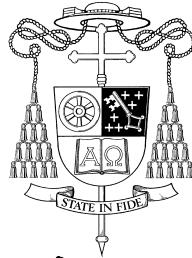
Interessierte Selbstabholer können sich an:

Antoniushaus, Hochheim, Tel.: 06146 / 908-0,
Fax: 06146 / 908-299, E-Mail: info@antoniushaus-hochheim.de, wenden.

(3) Gebrauchte elektronische Kirchenorgel AHLBORN C
5, 2 Tonstrahler W 50 und R 60, 2 Manuale, Pedal, 16 Register und 2 Tremulanten. Preis: VHS. Informationen beim Kath. Pfarramt Maria Hilf, Aschbach / Odenwald, Tel. und Fax: 06207 / 3661.

(4) Kindergartenmöbel, Buche furniert, abwaschbar, in neuwertigem Zustand, auch einzeln, günstig abzugeben.

Anfragen an: Pfarrei St. Peter und Paul, Frau Petra Bauer, Kolpingstr. 3, 63456 Hanau, Tel.: 06181-60564



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 08. Dezember 2003

Nr. 14

Inhalt: Appell der Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. — Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten im Bistum Mainz. — Erwachsenenfirmung 2004. — Neuer Vorsitz im Arbeitsschutzausschuss und Koordinierungsausschuss Arbeitssicherheit. — Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2003. — Korrekturen im Kirchlichen Amtsblatt. — Warnung. — Personalchronik. — Gabe der Gefirmten 2004. — Bestellung von Druckschriften. — Informationswochenende für künftige Priesteramtskandidaten. — Afrikatag 2004. — Kirchenpatrozinien oder Darstellungen des Hl. Johannes von Gott. — Urlauberseelsorge. — Angebot.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

157. Appell der Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Am 26. November 2003 steht im EU-Ministerrat eine Entscheidung darüber an, ob und unter welchen Bedingungen mit EU-Geldern „verbrauchende“ Embryonenforschung gefördert wird. Wir appellieren an die Bundesregierung, sich bei ihrem Votum im EU-Ministerrat strikt an dem in Deutschland geltenden Recht zu orientieren und an den Maßstäben des Embryonenschutzgesetzes festzuhalten.

Der Beschluss des Europäischen Parlaments vom 19. November gibt Anlass zu größter Besorgnis im Blick auf den Schutz menschlicher Embryonen in Europa. Wo das Interesse der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen so stark ist, dass man die Tötung menschlicher Embryonen zur Gewinnung solcher Stammzellen in Kauf nimmt, wird menschliches Leben instrumentalisiert, was ethisch nicht gerechtfertigt ist. Die Würde und das Lebensrecht des menschlichen Embryos, die ihm auch dann von Anfang an zukommen, wenn er außerhalb des Mutterleibs gezeugt wurde, werden damit bestimmten Forschungsinteressen untergeordnet und als weniger wert erachtet. Die Förderung solcher Forschung könnte überdies den Anreiz geben, in Zukunft bei der künstlichen Befruchtung mehr Embryonen bereitzustellen, als aus reproduktionsmedizinischen Gründen notwendig erscheint. Solche verbrauchende Embryonenforschung mit Gemeinschaftsgeldern aller EU-Länder zu fördern, bedeutet die

Rechtsordnungen von Ländern, in denen diese Forschung verboten ist, mitsamt ihren ethischen Grundlagen zu relativieren und einseitig anderen Ländern wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen.

Die evangelische und die katholische Kirche sind immer dafür eingetreten, den Schutz menschlicher Embryonen uneingeschränkt zu gewährleisten. Wir richten deshalb an die Bundesregierung die dringliche Bitte, den Tendenzen zu einer Anpassung der in Deutschland geltenden Grundsätze des Embryonenschutzes an die Verhältnisse anderer EU-Mitgliedsstaaten zu widerstehen, im EU-Ministerrat für restriktive Regelungen zu stimmen und sich damit für einen konsequenten Embryonenschutz einzusetzen.

+ kard. kard. Lehmann
Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Wolfgang Huber
Bischof Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

158. Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz

“Die Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Beamten des Bistums Mainz vom 10.08.1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 10, Ziff. 109, S. 68) in der Fassung vom 11.09.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2001, Nr. 10, Ziff. 133, S. 77) in der Fassung vom 14.03.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 4, Ziff. 50, S. 23) wird rückwirkend zum 1. November 2003 wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte “zuletzt geändert durch die Ordnung zur Anpassung arbeitsrechtlicher Regelungen auf den Euro (Euroanpassungsordnung) vom 20.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 1, Ziff. 7, S. 4 f.)” durch die Worte “zuletzt geändert am 08.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 12, Ziff. 118, S. 135)” ersetzt.“

Mainz, 24. November 2003



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

159. Erwachsenenfirmung 2004

Am Samstag, 6. März 2004 um 15.00 Uhr, wird Herr Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr im Dom zu Mainz (Ostchor) das Sakrament der Firmung für Erwachsene spenden. Im Anschluss an den Firmgottesdienst sind die Neugefirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zum Kaffee ins Priesterseminar eingeladen.

Es wird gebeten, die Firmbewerber/innen mit dem entsprechenden Meldeschein bis spätestens 20. Februar 2004 an den Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Johannes Brantzen (Tel.: 06131/253-262) zu melden und zugleich die Zahl derer mitzuteilen, die am Kaffee teilnehmen.

Wenn die Taufpfarrei nicht der Wohnpfarrei entspricht, ist auch ein Taufschein erforderlich. Eigene Meldescheine für den Empfang der Firmung Erwachsener können von der Bischöflichen Kanzlei (Tel.: 06131/253-114) bezogen werden.

Die Firmvorbereitung liegt in der Regel bei der Heimatpfarrei. Nähere Informationen gehen nach Eingang der Anmeldung etwa zwei Wochen vor dem Firmtermin zu.

Verordnungen des Generalvikars

160. Neuer Vorsitz im Arbeitsschutzausschuss und Koordinierungsausschuss Arbeitssicherheit

Mit Wirkung vom 01. Dezember 2003 wurde Herrn Oberrechtsrat Dr. Andreas van der Broeck der Vorsitz des Arbeitsschutzausschusses und des Koordinierungsausschusses Arbeitssicherheit übertragen.

161. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2003

I. Abschluß der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluss der Kirchenrechnung 2003 folgendes angeordnet:

- Buchungsschluss ist der 31.12.2003.
- Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2004 eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden und des Grundvermögens sowie den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Vorabrechnung braucht noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein und muss auch noch nicht öffentlich ausgelegt haben. Auf die Einhaltung dieses Terms muss insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen in 2004 Visitationen stattfinden (Dekanate Alsfeld, Bergstraße-Ost, Bingen, Erbach, Mainz-Stadt, Bezirk III und Rüsselsheim).

Dabei soll folgendes beachtet werden:

- Der Vordruck *“Zusammenstellung und Vergleich”* ist in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen *Vergleiche mit dem Haushaltsplan* und ggf. seinen Nachträgen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der letzten Seite des Vordrucks *“Zusammenstellung und Vergleich”* stets anzugeben. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung ist der Vordruck (ohne Anlagen) zusätzlich

durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.

- 2) Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung erforderlichen Ausdrucke ohne Anforderung von der EDV-Erfassungsstelle, die Anlagen werden mit dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) versandt. Dazu ist erforderlich, dass die noch bis 31.12.2003 anfallenden *Buchungsunterlagen unbedingt bis zum 16. Januar 2004* der Erfassungsstelle zugehen, weil mit dem Buchungsprogramm hier nur noch kurze Zeit gearbeitet werden kann.
- 3) Die Vordrucke werden dem Rundschreiben an die Kirchenrechner(innen) in vierfacher Ausfertigung beigefügt, mit Ausnahme bei den unter Ziff. 2 genannten Gemeinden. Der Versand unterbleibt auch, wenn beim Rechnungsprüfungsamt eine entsprechende Diskette angefordert wurde, die die Formulare des Jahresabschlusses samt Anlagen bereits enthält (Excel).
- 4) Gemäß § 2 Abs. 3 KVVG ist die *Jahresrechnung (Zusammenstellung und Vergleich ohne Anlagen)* nach Feststellung durch den Verwaltungsrat *öffentlich auszulegen*. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.
- 5) Es wird daran erinnert, daß der *Verwaltungsrat verpflichtet* ist, alle Gelder, die durch Untergruppen oder Gliederungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein *Protokoll* zu erstellen und der *Kirchenrechnung beizufügen*.

Sollten sich beim Abschluss der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

II. Einsendung der Kirchenrechnung

- 1) Die kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bank- und Postscheckauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor eingereicht werden (s. dazu ggf. Bestätigungs schreiben zur Vorabrechnung).
- 2) Die Kirchengemeinden in Hessen mit Kindergärten sollten die Abrechnung des Jahres 2003 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen.

162. Korrekturen im Kirchlichen Amtsblatt

folgende Beschlüsse der Bistums-KODA wurden fehlerhaft

veröffentlicht und sind wie folgt zu korrigieren:

1. Änderung der Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 12, Ziff. 118, S. 135:
In Nr. 1 Unterabs. 2 ist das Wort "Beschäftigungsdienststelle" durch das Wort "Beschäftigungsstelle" zu ersetzen.
2. Änderung der Regelung über eine Zuwendung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im kirchlichen Dienst (Weihnachtszuwendung), veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 12, Ziff. 117, S. 134 f.:
In Nr. 1 Unterabs. 1 sind die Worte "Abs. 1 Satz 1" durch die Worte "Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1" zu ersetzen.
3. Änderung der Versorgungsordnung, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2003, Nr. 10, Ziff. 98, S. 110:
Der Beschluss ist ohne Begründung zu veröffentlichen.
4. Ergebnis der Wahlen zur Bistums-KODA Mainz 2003, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz 2003, Nr. 13, Ziff. 141, S. 152:
In Nr. 3 (Gruppe 3) lautet der korrekte Name Jutta Soffel, nicht wie irrtümlich wiedergegeben wurde Jutta Stoffel.

163. Warnung

Die Pfarrei St Judas Thaddäus in Stockheim teilt mit, dass ein Herr David Kwiek, Kirchliche Goldschmiedekunst, das Pfarrbüro besucht und angeboten hat, Goldgegenstände zu reparieren.

Herr Kwiek und der auf seiner Visitenkarte angegebene Firmenpartner Ramon Tan werden polizeilich gesucht.

Beim Auftreten dieser Personen informieren Sie bitte die örtliche Polizeidienststelle.

Kirchliche Mitteilungen

164. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

The figure consists of a 10x2 grid of horizontal bar charts. The left column contains 10 bars, and the right column contains 10 bars. Each bar's length corresponds to a value for a specific category. In the right column, the bars generally have longer lengths than those in the left column.

Category	Series A (Left)	Series B (Right)
1	Very Long	Medium
2	Medium	Very Long
3	Medium	Very Short
4	Medium	Medium
5	Very Short	Very Long
6	Medium	Medium
7	Very Long	Medium
8	Medium	Medium
9	Medium	Medium
10	Very Long	Very Long

165. Gabe der Gefirmten 2004

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia zu gewähren.

Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken. Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2004“ gezielt aufgegriffen. Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechesis, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2004 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2004“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

*(Vorstehende Ziffern geben die Seitenzahlen im Schematismus an)

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

166. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 163
Pastores Gregis
Nachsynodales Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. zum Thema: „Der Bischof – Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Hoffnung der Welt“

Arbeitshilfen Nr. 174
Wenn das leben mit dem Tod beginnt
Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind
Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung

Arbeitshilfen Nr. 176
Umnutzung von Kirchen
Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen

Bestellungen bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 – 103-205, Fax: 0228 – 103-330, www.dbk.de

167. Informationswochenende für künftige Priesteramtskandidaten

Das Informations-Wochenende im Mainzer Priesterseminar für junge Männer ab 16 Jahren, die sich für den Priesterberuf interessieren, findet vom 10.01. – 11.01.2004 statt.
Nähere Informationen unter
www.priesterseminar-mainz.de

168. Afrikatag 2004

Vor 112 Jahren, am 6. Januar 1891 fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Seitdem ruft missio jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann missio viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Zuversicht und ihnen steht der Weg in die Zukunft offen.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können: Rund 330.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden.

„1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds“ mit diesem Motto lädt uns der diesjährige Afrikatag ein, den Blick auf den Kontinent Afrika und seine Menschen dort zu richten. Beispielhaft dafür sind die Frauen in Sierra Leone. Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen.

Durch die Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Damit werden den Menschen in Afrika neue Zukunftsperspektiven eröffnet. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

missio wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, Unterlagen für drei Wettbewerbe (Afrika braucht Ihre Ideen) sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter:
www.missio-aachen.de

169. Kirchenpatrozinien oder Darstellungen des Hl. Johannes von Gott

Der Hospitalorden des Heiligen Johannes von Gott (Barmherzige Brüder) möchte ein Verzeichnis aller Kirchen und Kapellen, bei denen der Heilige Johannes von Gott Patron ist, erstellen. Der Orden ist ferner interessiert an Kunstge-

genständen mit Abbildungen des Heiligen, z. B. Altarbildern.

Kontakt: Barmherzige Brüder, Bayrische Ordensprovinz KdÖR, Provinzialat, Südliches Schloßrondell 5, 80638 München

E-Mail: sekretariat@barmherzige.de

Schriftliche Anmeldung (mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei) bitte bis spätestens 16. Februar 2004 an:

Bischöfliches Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 / 597-10 30, Fax: 0941 / 597-10 35, E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de

170. Urlauberseelsorge

In der Zeit vom 2. August bis 13. September 2004 (Sommerferien in Bayern) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Diözese Regensburg mit einer Seelsorgevertretung zu verbinden.

In der Diözese Regensburg besteht die Möglichkeit, eine Urlaubsvertretung in ruhigen, ländlichen Gebieten (Niederbayern, Oberpfalz), im Bayerischen Wald oder im Fichtelgebirge, aber auch in historischen Städten (Regensburg, Landshut, Straubing usw.) zu übernehmen.

Der Urlaubsvertreter sollte wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Tätigkeiten (Gottesdienste, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Beichtgelegenheit und ggf. persönliche Aussprache) zur Verfügung stehen.

Als Vergütung werden geboten: freie Station, Fahrkostenzuschuss und Aufwandspauschale.

171. Angebot

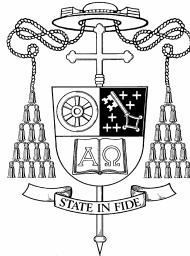
Ab Februar 2004 ist in Mainz (Oberstadt) in bester Grün-Lage zwischen Heilig Kreuz-Kirche und Universitätsklinik eine Doppelhaushälfte des Pfarrhauses aus den 60er Jahren mit Garage und 360 qm zu vermieten.

123qm Wohnraum – soeben voll renoviert – Küche (eingerichtet), 6 Zimmer mit Teppichboden, 1 Bad mit WC und GWC auf zwei Etagen sowie 25qm Nutzraum im UG. Ölheizung.

Hausumgebung muss in Pflege gehalten werden.

Für einen Pfarrer in Ruhestand wäre das Haus gut geeignet. Im Falle gottesdienstlicher Mithilfe ist die ortsübliche Miete verhandelbar.

Interessenten wenden sich bitte an Pfarrer Dr. K.-P. Köhnlein, Tel.: 06131 – 34526 oder 06131 – 7208501.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 10. Dezember 2003

Nr. 15

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 02. Oktober 2003.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

172. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 02. Oktober 2003.

A. Erhöhung der kindbezogenen Erhöhung der Weihnachtszuwendung im Jahr 2003

In Abschnitt XIV Abs. (d) Unterabs. 5 der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für das Jahr 2003 beläuft sich der Betrag nach Satz 1 auf 50,00 EUR.“

B. Erhöhung des Urlaubsgeldes im Jahr 2004

In § 7 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für das Jahr 2004 wird das Urlaubsgeld nach Abs. (1) um jeweils 25,00 Euro erhöht.“

C. Erhöhung der Vergütungen, Ausbildungsvergütungen etc. für die Jahre 2003 und 2004

I. Region West

(1. Juli 2003 / 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004, Vergütungserhöhung 2,4 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.

2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter der Vergütungs-

gruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.

3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.

6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 ein:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.161,92 EUR
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.323,96 EUR“

Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „61,84 EUR“ monatlich.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 714,69 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 773,03 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 867,01 EUR.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 „649,87 EUR“.

- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

	Entgelt EUR	Verheirateten- zuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.160,76	63,14
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.108,96	63,14
3. Sozialarbeiter/-innen	1.365,71	66,28
4. Sozialpädagog(inn)en	1.365,71	66,28
5. Erzieher/-innen	1.160,76	63,14
6. Kinderpfleger/-innen	1.108,96	63,14
7. Altenpfleger/-innen	1.160,76	63,14
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.160,76	63,14
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.108,96	63,14
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.217,21	63,14
11. Arbeitserzieher/-innen	1.217,21	63,14
12. Rettungsassistent(inn)en	1.108,96	63,14

- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 605,18 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 653,02 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 696,92 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr 757,83 EUR.“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 auf „15,11 EUR“ angehoben.

9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird für den Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 wie folgt festgelegt:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

1b bis 1 ab 1. Oktober 2003	42,13 EUR
2 und 3 sowie Kr 12 bis Kr 14 ab 1. Oktober 2003	112,35 EUR

4a bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 11	112,35 EUR
--	------------

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	105,33 EUR
--	------------

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	89,18 EUR.
-----------------------------	------------

(3) entfällt

(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich	42,13 EUR.“
---	-------------

Anlage 3 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3

Verg.-Gr.	Tarif-Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2.872,27	3.180,34	3.488,39	3.650,00	3.811,60	3.973,15	4.134,75	4.296,35	4.457,91	4.619,51	4.781,10	4.929,05
1a	Ib	2.611,02	2.876,82	3.142,59	3.290,58	3.438,58	3.586,56	3.734,59	3.882,55	4.030,58	4.178,54	4.326,53	4.392,97
1b	Ib	2.373,94	2.601,96	2.830,01	2.974,97	3.119,96	3.264,93	3.409,88	3.554,86	3.699,82	3.844,81	3.905,21	-
2	Ib	2.158,00	2.352,79	2.547,59	2.668,39	2.789,21	2.910,05	3.030,86	3.151,68	3.272,46	3.393,27	3.470,33	-
3	Ic	1.961,67	2.129,29	2.296,91	2.407,18	2.517,40	2.627,65	2.737,86	2.848,11	2.958,37	3.068,61	3.085,22	-
4a	Ic	1.783,48	1.926,91	2.070,39	2.167,05	2.263,71	2.360,34	2.456,98	2.553,66	2.650,29	2.742,42	-	-
4b	Ic	1.621,87	1.742,69	1.863,51	1.948,08	2.032,63	2.117,20	2.201,77	2.286,35	2.370,93	2.437,36	-	-
5b	Ic	1.478,37	1.576,59	1.679,28	1.754,78	1.827,27	1.899,77	1.972,24	2.044,71	2.117,20	2.165,52	-	-
5c	II	1.363,05	1.439,32	1.518,22	1.584,14	1.653,60	1.723,06	1.792,53	1.861,99	1.923,90	-	-	-
6b	II	1.258,07	1.321,56	1.385,07	1.429,80	1.476,02	1.522,30	1.570,56	1.621,87	1.673,25	1.710,98	-	-
7	II	1.163,47	1.216,62	1.269,75	1.307,32	1.344,89	1.382,46	1.420,26	1.459,70	1.499,19	1.523,68	-	-
8	II	1.076,67	1.120,74	1.164,80	1.193,31	1.219,22	1.245,12	1.271,03	1.296,96	1.322,85	1.348,78	1.373,39	-
9a	II	1.036,48	1.069,73	1.102,96	1.128,78	1.154,60	1.180,45	1.206,29	1.232,13	1.257,93	-	-	-
9	II	997,64	1.033,91	1.070,20	1.097,43	1.122,03	1.146,65	1.171,27	1.195,89	-	-	-	-
10	II	926,37	956,18	985,99	1.013,21	1.037,81	1.062,42	1.087,04	1.111,67	1.128,52	-	-	-
11	II	842,16	865,48	888,79	906,95	925,07	943,23	961,35	979,51	997,64	-	-	-
12	II	767,01	790,32	813,66	831,78	849,94	868,07	886,22	904,36	922,49	-	-	-

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 11 und
vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 12 bis Kr 14*

Verg.-Gr.	Tarif-Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	3.003,47	3.113,85	3.224,24	3.310,09	3.395,93	3.481,80	3.567,65	3.653,50	3.739,35
Kr 13	Ib	2.611,71	2.722,10	2.832,48	2.918,33	3.004,17	3.090,03	3.175,88	3.261,74	3.347,59
Kr 12	Ic	2.413,77	2.516,58	2.619,36	2.699,30	2.779,26	2.859,20	2.939,14	3.019,09	3.099,05
Kr 11	Ic	2.239,13	2.337,79	2.436,44	2.513,18	2.589,91	2.666,64	2.743,37	2.820,11	2.896,84
Kr 10	Ic	2.072,10	2.163,63	2.255,17	2.326,34	2.397,54	2.468,71	2.539,90	2.611,08	2.682,27
Kr 9	Ic	1.918,81	2.003,44	2.088,09	2.153,93	2.219,76	2.285,61	2.351,45	2.417,29	2.483,12
Kr 8	Ic	1.776,35	1.854,76	1.933,19	1.994,20	2.055,21	2.116,21	2.177,20	2.238,20	2.299,19
Kr 7	Ic	1.646,12	1.718,57	1.791,01	1.847,36	1.903,70	1.960,04	2.016,39	2.072,73	2.129,07
Kr 6	II	1.528,58	1.594,97	1.661,36	1.712,99	1.764,63	1.816,27	1.867,90	1.919,52	1.971,18
Kr 5a	II	1.456,54	1.518,61	1.580,68	1.628,96	1.677,22	1.725,50	1.773,78	1.822,06	1.870,32
Kr 5	II	1.407,09	1.465,82	1.524,54	1.570,21	1.615,89	1.661,56	1.707,22	1.752,90	1.798,58
Kr 4	II	1.317,68	1.369,88	1.422,08	1.462,68	1.503,27	1.543,87	1.584,48	1.625,08	1.665,66
Kr 3	II	1.234,76	1.279,11	1.323,47	1.357,97	1.392,47	1.426,97	1.461,46	1.495,96	1.530,45
Kr 2	II	1.157,02	1.195,89	1.234,78	1.265,02	1.295,24	1.325,49	1.355,71	1.385,96	1.416,20
Kr 1	II	1.085,76	1.120,37	1.154,96	1.181,86	1.208,78	1.235,69	1.262,59	1.289,49	1.316,40

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1463,66	1383,25	1309,47	1275,31	1242,29	1181,71	1110,14	1046,26

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1.443,84	1.377,77	1.317,19

Anlage 4 zu den AVR

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und Kr 1 bis Kr 11 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis Kr 14

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	554,14	658,94	747,72	836,50	925,28	1014,06	1102,84	1191,62
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	492,47	597,27	686,05	774,83	863,61	952,39	1041,17	1129,95
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	463,88	563,70	652,48	741,26	830,04	918,82	1007,60	1096,38

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 88,78 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berücksichtigende Kind um

5,11 EUR

5,11 EUR

5,11 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

25,56 EUR

20,45 EUR

15,34 EUR

Anlage 6a zu den AVR

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und Kr 1 bis Kr 11 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis Kr 14

Vergütungsgruppe	EUR	Vergütungsgruppe	EUR
1	25,74	Kr 14	23,72
1a	23,59	Kr 13	21,37
1b	21,71	Kr 12	19,69
2	19,88	Kr 11	18,58
3	17,95	Kr 10	17,46
4a	16,51	Kr 9	16,43
4b	15,21	Kr 8	15,48
5b	14,05	Kr 7	14,60
5c	12,83	Kr 6	13,60
6b	11,91	Kr 5a	13,10
7	11,18	Kr 5	12,75
8	10,50	Kr 4	12,11
9a	10,11	Kr 3	11,48
9	9,92	Kr 2	10,92
10	9,42	Kr 1	10,43
11	8,79		
12	8,34		

II. Region West (1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004, Vergütungserhöhung 1,0 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.

2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.

3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.

6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 ein:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.173,54 EUR
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.337,20 EUR“

Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „62,46 EUR“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen

gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr	721,84 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	780,76 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	875,68 EUR.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 „656,37 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

	Entgelt EUR	Verheiraten- tenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.172,37	63,78
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.120,05	63,78
3. Sozialarbeiter/-innen	1.379,37	66,94
4. Sozialpädagog(inn)en	1.379,37	66,94
5. Erzieher/-innen	1.172,37	63,78
6. Kinderpfleger/-innen	1.120,05	63,78
7. Altenpfleger/-innen	1.172,37	63,78
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.172,37	63,78
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.120,05	63,78
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.229,38	63,78
11. Arbeitserzieher/-innen	1.229,38	63,78
12. Rettungsassistent(inn)en	1.120,05	63,78

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr	611,23 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	659,55 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	703,89 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	765,41 EUR.“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 auf „15,26 EUR“ angehoben.

9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 wie folgt festgesetzt:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1	42,55 EUR
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten	

Meister) und Kr 7 bis Kr 14	113,47 EUR	(3) entfällt
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	106,38 EUR	(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 42,55 EUR.“
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	90,07 EUR.	

Anlage 3 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Verg.- Gr.	Tarif- Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2.900,99	3.212,14	3.523,27	3.686,50	3.849,72	4.012,88	4.176,10	4.339,31	4.502,49	4.665,71	4.828,91	4.978,34
1a	Ib	2.637,13	2.905,59	3.174,02	3.323,49	3.472,97	3.622,43	3.771,94	3.921,38	4.070,89	4.220,33	4.369,80	4.436,90
1b	Ib	2.397,68	2.627,98	2.858,31	3.004,72	3.151,16	3.297,58	3.443,98	3.590,41	3.736,82	3.883,26	3.944,26	-
2	Ib	2.179,58	2.376,32	2.573,07	2.695,07	2.817,10	2.939,15	3.061,17	3.183,20	3.305,18	3.427,20	3.505,03	-
3	Ic	1.981,29	2.150,58	2.319,88	2.431,25	2.542,57	2.653,93	2.765,24	2.876,59	2.987,95	3.099,30	3.116,07	-
4a	Ic	1.801,31	1.946,18	2.091,09	2.188,72	2.286,35	2.383,94	2.481,55	2.579,20	2.676,79	2.769,84	-	-
4b	Ic	1.638,09	1.760,12	1.882,15	1.967,56	2.052,96	2.138,37	2.223,79	2.309,21	2.394,64	2.461,73	-	-
5b	Ic	1.493,15	1.592,36	1.696,07	1.772,33	1.845,54	1.918,77	1.991,96	2.065,16	2.138,37	2.187,18	-	-
5c	II	1.376,68	1.453,71	1.533,40	1.599,98	1.670,14	1.740,29	1.810,46	1.880,61	1.943,14	-	-	-
6b	II	1.270,65	1.334,78	1.398,92	1.444,10	1.490,78	1.537,52	1.586,27	1.638,09	1.689,98	1.728,09	-	-
7	II	1.175,10	1.228,79	1.282,45	1.320,39	1.358,34	1.396,28	1.434,46	1.474,30	1.514,18	1.538,92	-	-
8	II	1.087,44	1.131,95	1.176,45	1.205,24	1.231,41	1.257,57	1.283,74	1.309,93	1.336,08	1.362,27	1.387,12	-
9a	II	1.046,84	1.080,43	1.113,99	1.140,07	1.166,15	1.192,25	1.218,35	1.244,45	1.270,51	-	-	-
9	II	1.007,62	1.044,25	1.080,90	1.108,40	1.133,25	1.158,12	1.182,98	1.207,85	-	-	-	-
10	II	935,63	965,74	995,85	1.023,34	1.048,19	1.073,04	1.097,91	1.122,79	1.139,81	-	-	-
11	II	850,58	874,13	897,68	916,02	934,32	952,66	970,96	989,31	1.007,62	-	-	-
12	II	774,68	798,22	821,80	840,10	858,44	876,75	895,08	913,40	931,71	-	-	-

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004*

Verg.- Gr.	Tarif- Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	3.033,50	3.144,99	3.256,48	3.343,19	3.429,89	3.516,62	3.603,33	3.690,04	3.776,74
Kr 13	Ib	2.637,83	2.749,32	2.860,80	2.947,51	3.034,21	3.120,93	3.207,64	3.294,36	3.381,07
Kr 12	Ic	2.437,91	2.541,75	2.645,55	2.726,29	2.807,05	2.887,79	2.968,53	3.049,28	3.130,04
Kr 11	Ic	2.261,52	2.361,17	2.460,80	2.538,31	2.615,81	2.693,31	2.770,80	2.848,31	2.925,81
Kr 10	Ic	2.092,82	2.185,27	2.277,72	2.349,60	2.421,52	2.493,40	2.565,30	2.637,19	2.709,09
Kr 9	Ic	1.938,00	2.023,47	2.108,97	2.175,47	2.241,96	2.308,47	2.374,96	2.441,46	2.507,95
Kr 8	Ic	1.794,11	1.873,31	1.952,52	2.014,14	2.075,76	2.137,37	2.198,97	2.260,58	2.322,18
Kr 7	Ic	1.662,58	1.735,76	1.808,92	1.865,83	1.922,74	1.979,64	2.036,55	2.093,46	2.150,36
Kr 6	II	1.543,87	1.610,92	1.677,97	1.730,12	1.782,28	1.834,43	1.886,58	1.938,72	1.990,89
Kr 5a	II	1.471,11	1.533,80	1.596,49	1.645,25	1.693,99	1.742,76	1.791,52	1.840,28	1.889,02
Kr 5	II	1.421,16	1.480,48	1.539,79	1.585,91	1.632,05	1.678,18	1.724,29	1.770,43	1.816,57
Kr 4	II	1.330,86	1.383,58	1.436,30	1.477,31	1.518,30	1.559,31	1.600,32	1.641,33	1.682,32
Kr 3	II	1.247,11	1.291,90	1.336,70	1.371,55	1.406,39	1.441,24	1.476,07	1.510,92	1.545,75
Kr 2	II	1.168,59	1.207,85	1.247,13	1.277,67	1.308,19	1.338,74	1.369,27	1.399,82	1.430,36
Kr 1	II	1.096,62	1.131,57	1.166,51	1.193,68	1.220,87	1.248,05	1.275,22	1.302,38	1.329,56

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1.478,29	1.397,08	1.322,57	1.288,06	1.254,72	1.193,53	1.121,24	1.056,72

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1.458,29	1.391,54	1.330,37

Anlage 4 zu den AVR

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	559,68	665,52	755,19	844,86	934,53	1.024,20	1.113,87	1.203,54
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	497,39	603,23	692,90	782,57	872,24	961,91	1.051,58	1.141,25
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	468,52	569,34	659,01	748,68	838,35	928,02	1.017,69	1.107,36

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,67 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den

Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berücksichtigende Kind um

5,11 EUR

5,11 EUR

5,11 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

25,56 EUR

20,45 EUR

15,34 EUR

Anlage 6a zu den AVR

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Vergütungsgruppe	EUR	Vergütungsgruppe	EUR
1	26,00	Kr 14	23,96
1a	23,83	Kr 13	21,58
1b	21,92	Kr 12	19,89
2	20,08	Kr 11	18,77
3	18,13	Kr 10	17,64
4a	16,68	Kr 9	16,60
4b	15,36	Kr 8	15,64
5b	14,19	Kr 7	14,75
5c	12,96	Kr 6	13,74
6b	12,03	Kr 5a	13,23
7	11,29	Kr 5	12,87
8	10,60	Kr 4	12,23
9a	10,21	Kr 3	11,59
9	10,02	Kr 2	11,03
10	9,51	Kr 1	10,53
11	8,88		
12	8,42		

III. Region West (ab 1. November 2004, Vergütungserhöhung 1,0 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung

wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.

6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen ab 1. November 2004 ein:
 - 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. November 2004:
„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.185,28 EUR
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.350,57 EUR“
Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „63,08 €“ monatlich.
 - 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. November 2004:
„im ersten Ausbildungsjahr 729,06 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 788,57 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 884,44 EUR.“
 - 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. November 2004 „662,93 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. November 2004:

	Entgelt EUR	Verheiraten- tenzuschlag EUR		8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird ab 1. November 2004 auf „15,41 EUR“ angehoben.
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.184,09	64,42	1b bis 1	42,98 EUR,
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.131,25	64,42	2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister)	
3. Sozialarbeiter/-innen	1.393,16	67,60	und Kr 7 bis Kr 14	114,60 EUR,
4. Sozialpädagog(inn)en	1.393,16	67,60		
5. Erzieher/-innen	1.184,09	64,42		
6. Kinderpfleger/-innen	1.131,25	64,42		
7. Altenpfleger/-innen	1.184,09	64,42	5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	107,44 EUR,
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.184,09	64,42		
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.131,25	64,42	9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	90,97 EUR
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.241,67	64,42		
11. Arbeitserzieher/-innen	1.241,67	64,42		
12. Rettungsassistent(inn)en	1.131,25	64,42	(3) entfällt	
5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. November 2004: „im ersten Ausbildungsjahr im zweiten Ausbildungsjahr im dritten Ausbildungsjahr im vierten Ausbildungsjahr		617,34 EUR, 666,15 EUR, 710,93 EUR, 773,06 EUR.“	(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 42,98 EUR.“	

Anlage 3 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr gültig ab 1. November 2004

Verg.- Gr.	Tarif- Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2.930,00	3.244,26	3.558,50	3.723,37	3.888,22	4.053,01	4.217,86	4.382,70	4.547,51	4.712,37	4.877,20	5.028,12
1a	Ib	2.663,50	2.934,65	3.205,76	3.356,72	3.507,70	3.658,65	3.809,66	3.960,59	4.111,60	4.262,53	4.413,50	4.481,27
1b	Ib	2.421,66	2.654,26	2.886,89	3.034,77	3.182,67	3.330,56	3.478,42	3.626,31	3.774,19	3.922,09	3.983,70	-
2	Ib	2.201,38	2.400,08	2.598,80	2.722,02	2.845,27	2.968,54	3.091,78	3.215,03	3.338,23	3.461,47	3.540,08	-
3	Ic	2.001,10	2.172,09	2.343,08	2.455,56	2.568,00	2.680,47	2.792,89	2.905,36	3.017,83	3.130,29	3.147,23	-
4a	Ic	1.819,32	1.965,64	2.112,00	2.210,61	2.309,21	2.407,78	2.506,37	2.604,99	2.703,56	2.797,54	-	-
4b	Ic	1.654,47	1.777,72	1.900,97	1.987,24	2.073,49	2.159,75	2.246,03	2.332,30	2.418,59	2.486,35	-	-
5b	Ic	1.508,08	1.608,28	1.713,03	1.790,05	1.864,00	1.937,96	2.011,88	2.085,81	2.159,75	2.209,05	-	-
5c	II	1.390,45	1.468,25	1.548,73	1.615,98	1.686,84	1.757,69	1.828,56	1.899,42	1.962,57	-	-	-
6b	II	1.283,36	1.348,13	1.412,91	1.458,54	1.505,69	1.552,90	1.602,13	1.654,47	1.706,88	1.745,37	-	-
7	II	1.186,85	1.241,08	1.295,27	1.333,59	1.371,92	1.410,24	1.448,80	1.489,04	1.529,32	1.554,31	-	-
8	II	1.098,31	1.143,27	1.188,21	1.217,29	1.243,72	1.270,15	1.296,58	1.323,03	1.349,44	1.375,89	1.400,99	-
9a	II	1.057,31	1.091,23	1.125,13	1.151,47	1.177,81	1.204,17	1.230,53	1.256,89	1.283,22	-	-	-
9	II	1.017,70	1.054,69	1.091,71	1.119,48	1.144,58	1.169,70	1.194,81	1.219,93	-	-	-	-
10	II	944,99	975,40	1.005,81	1.033,57	1.058,67	1.083,77	1.108,89	1.134,02	1.151,21	-	-	-
11	II	859,09	882,87	906,66	925,18	943,66	962,19	980,67	999,20	1.017,70	-	-	-
12	II	782,43	806,20	830,02	848,50	867,02	885,52	904,03	922,53	941,03	-	-	-

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter gültig ab 1. November 2004

Verg.-Gr.	Tarif-Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	3.063,84	3.176,44	3.289,04	3.376,62	3.464,19	3.551,79	3.639,36	3.726,94	3.814,51
Kr 13	Ib	2.664,21	2.776,81	2.889,41	2.976,99	3.064,55	3.152,14	3.239,72	3.327,30	3.414,88
Kr 12	Ic	2.462,29	2.567,17	2.672,01	2.753,55	2.835,12	2.916,67	2.998,22	3.079,77	3.161,34
Kr 11	Ic	2.284,14	2.384,78	2.485,41	2.563,69	2.641,97	2.720,24	2.798,51	2.876,79	2.955,07
Kr 10	Ic	2.113,75	2.207,12	2.300,50	2.373,10	2.445,74	2.518,33	2.590,95	2.663,56	2.736,18
Kr 9	Ic	1.957,38	2.043,70	2.130,06	2.197,22	2.264,38	2.331,55	2.398,71	2.465,87	2.533,03
Kr 8	Ic	1.812,05	1.892,04	1.972,05	2.034,28	2.096,52	2.158,74	2.220,96	2.283,19	2.345,40
Kr 7	Ic	1.679,21	1.753,12	1.827,01	1.884,49	1.941,97	1.999,44	2.056,92	2.114,39	2.171,86
Kr 6	II	1.559,31	1.627,03	1.694,75	1.747,42	1.800,10	1.852,77	1.905,45	1.958,11	2.010,80
Kr 5a	II	1.485,82	1.549,28	1.612,45	1.661,70	1.710,93	1.760,19	1.809,44	1.858,68	1.907,91
Kr 5	II	1.435,37	1.495,28	1.555,19	1.601,77	1.648,37	1.694,96	1.741,53	1.788,13	1.834,74
Kr 4	II	1.344,17	1.397,42	1.450,66	1.492,08	1.533,48	1.574,90	1.616,32	1.657,74	1.699,14
Kr 3	II	1.259,58	1.304,82	1.350,07	1.385,27	1.420,45	1.455,65	1.490,83	1.526,03	1.561,21
Kr 2	II	1.180,28	1.219,93	1.259,60	1.290,45	1.321,27	1.352,13	1.382,96	1.413,82	1.444,66
Kr 1	II	1.107,59	1.142,89	1.178,18	1.205,62	1.233,08	1.260,53	1.287,97	1.315,40	1.342,86

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gültig ab 1. November 2004

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1.493,08	1.411,05	1.335,79	1.300,94	1.267,27	1.205,47	1.132,45	1.067,29

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gültig ab 1. November 2004

Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1.472,87	1.405,47	1.343,68

Anlage 4 zu den AVR

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR) gültig ab 1. November 2004

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	565,28	672,18	762,75	853,32	943,89	1.034,46	1.125,03	1.215,60
Ic	3 bis 5b, Kr12 bis Kr 7	502,36	609,26	699,83	790,40	880,97	971,54	1.062,11	1.152,68
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	473,21	575,03	665,60	756,17	846,74	937,31	1.027,88	1.118,45

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 90,57 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den

Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berück-

sichtigende Kind um

5,11 EUR

5,11 EUR

5,11 EUR

für jedes weitere zu be-

rücksichtigende Kind um

25,56 EUR

20,45 EUR

15,34 EUR

Anlage 6a zu den AVR

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR gültig ab 1. November 2004

Vergütungsgruppe	EUR
1	26,26
1a	24,07
1b	22,14
2	20,28
3	18,31
4a	16,85
4b	15,51
5b	14,33
5c	13,09
6b	12,15
7	11,40
8	10,71
9a	10,31
9	10,12
10	9,61
11	8,96
12	8,50

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	24,19
Kr 13	21,80
Kr 12	20,09
Kr 11	18,95
Kr 10	17,82
Kr 9	16,77
Kr 8	15,79
Kr 7	14,90
Kr 6	13,87
Kr 5a	13,36
Kr 5	13,00
Kr 4	12,35
Kr 3	11,71
Kr 2	11,14
Kr 1	10,64

IV. Region Ost (1. Juli 2003 / 1.Oktober 2003 bis 30. Juni 2004, Vergütungserhöhung 2,4 %, Bemessungssatz 91 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.

3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 in den Fällen des
 a) Absatz (b) Ziffer 1 93,06 EUR,
 b) Absatz (b) Ziffer 2 55,84 EUR
 monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 in den Fällen des
 a) Absatz (c) Ziffer 1 41,88 EUR,
 b) Absatz (c) Ziffer 2 32,57 EUR
 monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim -und Werkstattzulage beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 in den Fällen des Absatz
 a) Absatz (a) Satz 1 55,84 EUR,
 b) Absatz (a) Satz 2 27,92 EUR,
 c) Absatz (b) Satz 1 37,22 EUR
 monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 in den Fällen der

1. Ziffer 1	09,31 EUR,
2. Ziffer 2	11,63 EUR,
3. Ziffer 3	13,96 EUR,
4. Ziffer 4	13,96 EUR,
5. Ziffer 5	09,31 EUR,
6. Ziffer 6	13,96 EUR,
7. Ziffer 7	11,63 EUR,
8. Ziffer 8	13,96 EUR

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. September 2003 13,43 EUR und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 13,75 EUR.“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung)

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stundenvergütung für den in § 2a Abs. 1 AT beschriebenen Geltungsbereich in eigenen Tabellen festgelegt ist und die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 1,16 EUR bzw. 0,58 EUR betragen.“

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„im ersten Jahr der Tätigkeit“	1.057,35 EUR,
„im zweiten Jahr der Tätigkeit“	1.204,80 EUR.“

Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „56,28 EUR“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammen- schulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr“	650,37 EUR,
„im zweiten Ausbildungsjahr“	703,46 EUR,
„im dritten Ausbildungsjahr“	788,98 EUR.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 „591,38 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

	Entgelt	Verheiraten- tenzuschlag
	EUR	EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.056,29	57,46
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.009,15	57,46
3. Sozialarbeiter/-innen	1.242,80	60,32

4. Sozialpädagog(inn)en	1.242,80	60,32	„(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich für die Vergütungsgruppen
5. Erzieher/-innen	1.056,29	57,46	
6. Kinderpfleger/-innen	1.009,15	57,46	
7. Altenpfleger/-innen	1.056,29	57,46	1b bis 1
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.056,29	57,46	vom 1. Juli bis 30. September 2003 37,44 EUR ab 1. Oktober 2003 38,34 EUR
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.009,15	57,46	
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.107,66	57,46	2 und 3 sowie Kr 12 bis Kr 14
11. Arbeitserzieher/-innen	1.107,66	57,46	vom 1. Juli bis 30. September 2003 99,85 EUR ab 1. Oktober 2003 102,24 EUR
12. Rettungsassistent(inn)en	1.009,15	57,46	
5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:			
„im ersten Ausbildungsjahr	550,71 EUR,		
im zweiten Ausbildungsjahr	594,25 EUR,		102,24 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	634,20 EUR,		
im vierten Ausbildungsjahr	689,63 EUR.“		95,85 EUR
			81,15 EUR.

(IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

4a bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 11	102,24 EUR
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister)	
und Kr 3 bis Kr 6	95,85 EUR
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	81,15 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 38,34 EUR.“

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

gültig ab 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3

Anlage 3 zu den AVR (Ost)
2,4 % (91%)

Verg.-Gr.	Tarif-Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2.613,77	2.894,11	3.174,43	3.321,50	3.468,56	3.615,57	3.762,62	3.909,68	4.056,70	4.203,75	4.350,80	4.485,44
1a	Ib	2.376,03	2.617,91	2.859,76	2.994,43	3.129,11	3.263,77	3.398,48	3.533,12	3.667,83	3.802,47	3.937,14	3.997,60
1b	Ib	2.160,29	2.367,78	2.575,31	2.707,22	2.839,16	2.971,09	3.102,99	3.234,92	3.366,84	3.498,78	3.553,74	-
2	Ib	1.963,78	2.141,04	2.318,31	2.428,23	2.538,18	2.648,15	2.758,08	2.868,03	2.977,94	3.087,88	3.158,00	-
3	Ic	1.785,12	1.937,65	2.090,19	2.190,53	2.290,83	2.391,16	2.491,45	2.591,78	2.692,12	2.792,44	2.807,55	-
4a	Ic	1.622,97	1.753,49	1.884,05	1.972,02	2.059,98	2.147,91	2.235,85	2.323,83	2.411,76	2.495,60	-	-
4b	Ic	1.475,90	1.585,85	1.695,79	1.772,75	1.849,69	1.926,65	2.003,61	2.080,58	2.157,55	2.218,00	-	-
5b	Ic	1.345,32	1.434,70	1.528,14	1.596,85	1.662,82	1.728,79	1.794,74	1.860,69	1.926,65	1.970,62	-	-
5c	II	1.240,38	1.309,78	1.381,58	1.441,57	1.504,78	1.567,98	1.631,20	1.694,41	1.750,75	-	-	-
6b	II	1.144,84	1.202,62	1.260,41	1.301,12	1.343,18	1.385,29	1.429,21	1.475,90	1.522,66	1.556,99	-	-
7	II	1.058,76	1.107,12	1.155,47	1.189,66	1.223,85	1.258,04	1.292,44	1.328,33	1.364,26	1.386,55	-	-
8	II	979,77	1.019,87	1.059,97	1.085,91	1.109,49	1.133,06	1.156,64	1.180,23	1.203,79	1.227,39	1.249,78	-
9a	II	943,20	973,45	1.003,69	1.027,19	1.050,69	1.074,21	1.097,72	1.121,24	1.144,72	-	-	-
9	II	907,85	940,86	973,88	998,66	1.021,05	1.043,45	1.065,86	1.088,26	-	-	-	-
10	II	843,00	870,12	897,25	922,02	944,41	966,80	989,21	1.011,62	1.026,95	-	-	-
11	II	766,37	787,59	808,80	825,32	841,81	858,34	874,83	891,35	907,85	-	-	-
12	II	697,98	719,19	740,43	756,92	773,45	789,94	806,46	822,97	839,47	-	-	-

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

91 %

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter**nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr**(gültig ab 1. Juli 2003 bis 30. September 2003 für Angestellte der Vergütungsgruppen 1 bis 3)*

Verg.- Gr.	Tarif- Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Ib	2.552,50	2.826,28	3.100,03	3.243,65	3.387,27	3.530,83	3.674,43	3.818,04	3.961,62	4.105,23
1a	Ib	2.320,34	2.556,54	2.792,74	2.924,25	3.055,77	3.187,28	3.318,82	3.450,31	3.581,86	3.713,36
1b	Ib	2.109,65	2.312,29	2.514,95	2.643,77	2.772,62	2.901,45	3.030,26	3.159,10	3.287,93	3.416,78
2	Ib	1.917,75	2.090,86	2.263,97	2.371,32	2.478,69	2.586,08	2.693,44	2.800,81	2.908,14	3.015,50
3	Ic	1.743,28	1.892,24	2.041,20	2.139,19	2.237,14	2.335,11	2.433,06	2.531,04	2.629,02	2.726,99
4a	Ic										
4b	Ic										
5b	Ic										
5c	II										
6b	II										
7	II										
8	II										
9a	II										
9	II										
10	II										
11	II										
12	II										

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

2,4 % (91%)

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter**gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 11 und**vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 12 bis Kr 14*

Verg.- Gr.	Tarif- Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2.733,16	2.833,60	2.934,06	3.012,18	3.090,30	3.168,44	3.246,56	3.324,69	3.402,81
Kr 13	Ib	2.376,66	2.477,11	2.577,56	2.655,68	2.733,79	2.811,93	2.890,05	2.968,18	3.046,31
Kr 12	Ic	2.196,53	2.290,09	2.383,62	2.456,36	2.529,13	2.601,87	2.674,62	2.747,37	2.820,14
Kr 11	Ic	2.037,61	2.127,39	2.217,16	2.286,99	2.356,82	2.426,64	2.496,47	2.566,30	2.636,12
Kr 10	Ic	1.885,61	1.968,90	2.052,20	2.116,97	2.181,76	2.246,53	2.311,31	2.376,08	2.440,87
Kr 9	Ic	1.746,12	1.823,13	1.900,16	1.960,08	2.019,98	2.079,91	2.139,82	2.199,73	2.259,64
Kr 8	Ic	1.616,48	1.687,83	1.759,20	1.814,72	1.870,24	1.925,75	1.981,25	2.036,76	2.092,26
Kr 7	Ic	1.497,97	1.563,90	1.629,82	1.681,10	1.732,37	1.783,64	1.834,91	1.886,18	1.937,45
Kr 6	II	1.391,01	1.451,42	1.511,84	1.558,82	1.605,81	1.652,81	1.699,79	1.746,76	1.793,77
Kr 5a	II	1.325,45	1.381,94	1.438,42	1.482,35	1.526,27	1.570,21	1.614,14	1.658,07	1.701,99
Kr 5	II	1.280,45	1.333,90	1.387,33	1.428,89	1.470,46	1.512,02	1.553,57	1.595,14	1.636,71
Kr 4	II	1.199,09	1.246,59	1.294,09	1.331,04	1.367,98	1.404,92	1.441,88	1.478,82	1.515,75
Kr 3	II	1.123,63	1.163,99	1.204,36	1.235,75	1.267,15	1.298,54	1.329,93	1.361,32	1.392,71
Kr 2	II	1.052,89	1.088,26	1.123,65	1.151,17	1.178,67	1.206,20	1.233,70	1.261,22	1.288,74
Kr 1	II	988,04	1.019,54	1.051,01	1.075,49	1.099,99	1.124,48	1.148,96	1.173,44	1.197,92

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

91%

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter**(gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. September 2003 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 12 bis Kr 14)*

Verg.- Gr.	Tarif- Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2.669,10	2.767,19	2.865,29	2.941,58	3.017,87	3.094,17	3.170,47	3.246,76	3.323,06
Kr 13	Ib	2.320,96	2.419,05	2.517,14	2.593,44	2.669,72	2.746,03	2.822,32	2.898,61	2.974,91
Kr 12	Ic	2.145,05	2.236,42	2.327,75	2.398,80	2.469,85	2.540,89	2.611,93	2.682,98	2.754,04
Kr 11	Ic									
Kr 10	Ic									
Kr 9	Ic									
Kr 8	Ic									
Kr 7	Ic									
Kr 6	II									
Kr 5a	II									
Kr 5	II									
Kr 4	II									
Kr 3	II									
Kr 2	II									
Kr 1	II									

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)

2,4 % (91%)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1.331,92	1.258,76	1.191,62	1.160,53	1.130,48	1.075,36	1.010,23	952,10

Anlage 3c zu den AVR (Ost)

2,4 % (91%)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1.313,90	1.253,77	1.198,64

Anlage 4 zu den AVR (Ost)

2,4 % (91%)

*Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)**gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und Kr 1 bis Kr 11 und
vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis Kr 14*

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	504,27	599,63	680,42	761,21	842,00	922,79	1.003,58	1.084,37
Ic	3 bis 5b, Kr12 bis Kr 7	448,15	543,51	624,30	705,09	785,88	866,67	947,46	1.028,25
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	422,13	512,97	593,76	674,55	755,34	836,13	916,92	997,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,79 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den

Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berück-sichtigende Kind um

4,65 EUR

4,65 EUR

4,65 EUR

für jedes weitere zu be-rücksichtigende Kind um

23,26 EUR

18,61 EUR

13,96 EUR

Anlage 4 zu den AVR

91%

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. September 2003 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis 14

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	492,45	585,57	664,47	743,37	822,27	901,17	980,07	1058,97
Ic	3 Kr 12 bis Kr 7	437,65	530,77	609,67	688,57	767,47	846,37	925,27	1004,17

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 78,90 EUR.

Anlage 6a zu den AVR (Ost)

2,4 % (91%)

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und Kr 1 bis Kr 11 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis Kr 14

Vergütungsgruppe	EUR	Vergütungsgruppe	EUR
1	22,54	Kr 14	20,76
1a	20,66	Kr 13	18,71
1b	19,00	Kr 12	17,24
2	17,40	Kr 11	16,27
3	15,71	Kr 10	15,29
4a	14,46	Kr 9	14,39
4b	13,31	Kr 8	13,55
5b	12,30	Kr 7	12,79
5c	11,23	Kr 6	11,91
6b	10,43	Kr 5a	11,47
7	9,79	Kr 5	11,16
8	9,19	Kr 4	10,60
9a	8,85	Kr 3	10,05
9	8,69	Kr 2	9,56
10	8,25	Kr 1	9,13
11	7,69		
12	7,30		

Anlage 6a zu den AVR (Ost)
91%

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. September 2003 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis Kr 14

Vergütungsgruppe	EUR
1	22,01
1a	20,17
1b	18,56
2	16,99
3	15,34
4a	
4b	
5b	
5c	
6b	
7	
8	
9a	
9	
10	
11	
12	

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	20,27
Kr 13	18,27
Kr 12	16,84
Kr 11	
Kr 10	
Kr 9	
Kr 8	
Kr 7	
Kr 6	
Kr 5a	
Kr 5	
Kr 4	
Kr 3	
Kr 2	
Kr 1	

*V. Region Ost (1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 ,
Vergütungserhöhung 1,0 %, Bemessungssatz 92,5 %)*

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004, nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.

3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2004 bis

31. Oktober 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 01. Juli 2004 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Juli 2004 in den Fällen des

a) Absatz (b) Ziffer 1 94,59 EUR,

b) Absatz (b) Ziffer 2 56,76 EUR
monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Juli 2004 in den Fällen des

a) Absatz (c) Ziffer 1 42,57 EUR,
b) Absatz (c) Ziffer 2 33,11 EUR
monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt ab 1. Juli 2004 in den Fällen des Absatz

a) Absatz (a) Satz 1 56,76 EUR,
b) Absatz (a) Satz 2 28,38 EUR,
c) Absatz (b) Satz 1 37,83 EUR
monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Juli 2004 in den Fällen der

1. Ziffer 1	9,46 EUR,
2. Ziffer 2	11,82 EUR,
3. Ziffer 3	14,19 EUR,
4. Ziffer 4	14,19 EUR,
5. Ziffer 5	9,46 EUR,
6. Ziffer 6	14,19 EUR,
7. Ziffer 7	11,82 EUR,
8. Ziffer 8	14,19 EUR

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 14,12 EUR.“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung)

„Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stundenvergütung für den in § 2a Abs. 1 AT beschriebenen Geltungsbereich in eigenen Tabellen festgelegt ist und die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 1. Juli 2004 1,18 EUR bzw. 0,59 EUR betragen.“

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.085,52 EUR,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.236,91 EUR.“
Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „57,78 EUR“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammen-schulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 667,70 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 722,20 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 810,00 EUR.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 „607,14 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

	Entgelt EUR	Verheirate- tenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.084,44	59,00
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.036,05	59,00
3. Sozialarbeiter/-innen	1.275,92	61,92
4. Sozialpädagog(inn)en	1.275,92	61,92
5. Erzieher/-innen	1.084,44	59,00
6. Kinderpfleger/-innen	1.036,05	59,00
7. Altenpfleger/-innen	1.084,44	59,00
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.084,44	59,00
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.036,05	59,00
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.137,18	59,00
11. Arbeitserzieher/-innen	1.137,18	59,00
12. Rettungsassistent(inn)en	1.036,05	59,00

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr	565,39 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	610,08 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	651,10 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	708,00 EUR.“

(III) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter])

erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 39,36 EUR, 2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 104,96 EUR, 5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 98,40 EUR, 9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 83,31 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 39,36 EUR.“

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr
gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004*

Anlage 3 zu den AVR
1% (92,5%)

Verg.-Gr.	Tarif-Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2.683,42	2.971,23	3.259,02	3.410,01	3.560,99	3.711,91	3.862,89	4.013,86	4.164,80	4.315,78	4.466,74	4.604,96
1a	Ib	2.439,35	2.687,67	2.935,97	3.074,23	3.212,50	3.350,75	3.489,04	3.627,28	3.765,57	3.903,81	4.042,07	4.104,13
1b	Ib	2.217,85	2.430,88	2.643,94	2.779,37	2.914,82	3.050,26	3.185,68	3.321,13	3.456,56	3.592,02	3.648,44	-
2	Ib	2.016,11	2.198,10	2.380,09	2.492,94	2.605,82	2.718,71	2.831,58	2.944,46	3.057,29	3.170,16	3.242,15	-
3	Ic	1.832,69	1.989,29	2.145,89	2.248,91	2.351,88	2.454,89	2.557,85	2.660,85	2.763,85	2.866,85	2.882,36	-
4a	Ic	1.666,21	1.800,22	1.934,26	2.024,57	2.114,87	2.205,14	2.295,43	2.385,76	2.476,03	2.562,10	-	-
4b	Ic	1.515,23	1.628,11	1.740,99	1.819,99	1.898,99	1.977,99	2.057,01	2.136,02	2.215,04	2.277,10	-	-
5b	Ic	1.381,16	1.472,93	1.568,86	1.639,41	1.707,12	1.774,86	1.842,56	1.910,27	1.977,99	2.023,14	-	-
5c	II	1.273,43	1.344,68	1.418,40	1.479,98	1.544,88	1.609,77	1.674,68	1.739,56	1.797,40	-	-	-
6b	II	1.175,35	1.234,67	1.294,00	1.335,79	1.378,97	1.422,21	1.467,30	1.515,23	1.563,23	1.598,48	-	-
7	II	1.086,97	1.136,63	1.186,27	1.221,36	1.256,46	1.291,56	1.326,88	1.363,73	1.400,62	1.423,50	-	-
8	II	1.005,88	1.047,05	1.088,22	1.114,85	1.139,05	1.163,25	1.187,46	1.211,69	1.235,87	1.260,10	1.283,09	-
9a	II	968,33	999,40	1.030,44	1.054,56	1.078,69	1.102,83	1.126,97	1.151,12	1.175,22	-	-	-
9	II	932,05	965,93	999,83	1.025,27	1.048,26	1.071,26	1.094,26	1.117,26	-	-	-	-
10	II	865,46	893,31	921,16	946,59	969,58	992,56	1.015,57	1.038,58	1.054,32	-	-	-
11	II	786,79	808,57	830,35	847,32	864,25	881,21	898,14	915,11	932,05	-	-	-
12	II	716,58	738,35	760,17	777,09	794,06	810,99	827,95	844,90	861,83	-	-	-

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)
1,0 % (92,5%)

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004*

Verg.- Gr.	Tarif- Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2.805,99	2.909,12	3.012,24	3.092,45	3.172,65	3.252,87	3.333,08	3.413,29	3.493,49
Kr 13	Ib	2.439,99	2.543,12	2.646,24	2.726,45	2.806,64	2.886,86	2.967,07	3.047,28	3.127,49
Kr 12	Ic	2.255,07	2.351,12	2.447,13	2.521,82	2.596,52	2.671,21	2.745,89	2.820,58	2.895,29
Kr 11	Ic	2.091,91	2.184,08	2.276,24	2.347,94	2.419,62	2.491,31	2.562,99	2.634,69	2.706,37
Kr 10	Ic	1.935,86	2.021,37	2.106,89	2.173,38	2.239,91	2.306,40	2.372,90	2.439,40	2.505,91
Kr 9	Ic	1.792,65	1.871,71	1.950,80	2.012,31	2.073,81	2.135,33	2.196,84	2.258,35	2.319,85
Kr 8	Ic	1.659,55	1.732,81	1.806,08	1.863,08	1.920,08	1.977,07	2.034,05	2.091,04	2.148,02
Kr 7	Ic	1.537,89	1.605,58	1.673,25	1.725,89	1.778,53	1.831,17	1.883,81	1.936,45	1.989,08
Kr 6	II	1.428,08	1.490,10	1.552,12	1.600,36	1.648,61	1.696,85	1.745,09	1.793,32	1.841,57
Kr 5a	II	1.360,78	1.418,77	1.476,75	1.521,86	1.566,94	1.612,05	1.657,16	1.702,26	1.747,34
Kr 5	II	1.314,57	1.369,44	1.424,31	1.466,97	1.509,65	1.552,32	1.594,97	1.637,65	1.680,33
Kr 4	II	1.231,05	1.279,81	1.328,58	1.366,51	1.404,43	1.442,36	1.480,30	1.518,23	1.556,15
Kr 3	II	1.153,58	1.195,01	1.236,45	1.268,68	1.300,91	1.333,15	1.365,36	1.397,60	1.429,82
Kr 2	II	1.080,95	1.117,26	1.153,60	1.181,84	1.210,08	1.238,33	1.266,57	1.294,83	1.323,08
Kr 1	II	1.014,37	1.046,70	1.079,02	1.104,15	1.129,30	1.154,45	1.179,58	1.204,70	1.229,84

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)
1,0 % (92,5%)

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004*

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1.367,42	1.292,30	1.223,37	1.191,45	1.160,62	1.104,01	1.037,15	977,47

Anlage 3c zu den AVR (Ost)
1,0 % (92,5%)

*Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004*

Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1.348,92	1.287,18	1.230,59

Anlage 4 zu den AVR (Ost)
1,0 % (92,5%)

*Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004*

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	517,70	615,60	698,54	781,48	864,42	947,36	1.030,30	1.113,24
Ic	3 Kr12 bis Kr 7	460,09	557,99	640,93	723,87	806,81	889,75	972,69	1.055,63
II	5c bis 12 Kr6 bis Kr1	433,38	526,64	609,58	692,52	775,46	858,40	941,34	1.024,28

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 82,94 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den

Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berück-

sichtigende Kind um

4,73 EUR

4,73 EUR

4,73 EUR

für jedes weitere zu be-

rücksichtigende Kind um

23,64 EUR

18,92 EUR

14,19 EUR

Anlage 6a zu den AVR (Ost)
1,0 % (92,5%)

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Vergütungsgruppe	EUR
1	23,14
1a	21,21
1b	19,51
2	17,87
3	16,13
4a	14,84
4b	13,67
5b	12,63
5c	11,53
6b	10,70
7	10,05
8	9,43
9a	9,09
9	8,92
10	8,47
11	7,90
12	7,49

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	21,31
Kr 13	19,21
Kr 12	17,70
Kr 11	16,70
Kr 10	15,70
Kr 9	14,77
Kr 8	13,91
Kr 7	13,13
Kr 6	12,22
Kr 5a	11,77
Kr 5	11,46
Kr 4	10,88
Kr 3	10,32
Kr 2	9,82
Kr 1	9,37

VI. Region Ost (ab 1. November 2004, Vergütungserhöhung 1,0 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. November 2004, nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.

3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. November 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.

4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. November 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. November

2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. November 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Mai 2004 folgende Änderungen ein:

(I) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. November 2004 14,25 EUR.“

(II) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten ab 1. November 2004 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. November 2004:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.096,38 EUR,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.249,28 EUR.“

Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „58,34 EUR“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammeneschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. November 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 674,38 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 729,43 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 818,11 EUR.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. November 2004 „613,21 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags der Praktikantinnen/ Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. November 2004:

	Entgelt EUR	Verheiratetenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.095,28	59,58
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.046,41	59,58
3. Sozialarbeiter/-innen	1.288,67	62,54
4. Sozialpädagog(inn)en	1.288,67	62,54
5. Erzieher/-innen	1.095,28	59,58
6. Kinderpfleger/-innen	1.046,41	59,58
7. Altenpfleger/-innen	1.095,28	59,58
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.095,28	59,58
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.046,41	59,58
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.148,55	59,58
11. Arbeitserzieher/-innen	1.148,55	59,58
12. Rettungsassistent(inn)en	1.046,41	59,58

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. November 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr	571,04 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	616,19 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	657,61 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	715,08 EUR.“

(III) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. November 2004:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 39,76 EUR, 2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 106,01 EUR, 5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 99,38 EUR, 9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 84,15 EUR,

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 39,76 EUR.“

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

1,0 % (92,5%)

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr
gültig ab 1. November 2004*

Verg.- Gr.	Tarif- Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2.710,25	3.000,94	3.291,61	3.444,12	3.596,60	3.749,03	3.901,52	4.054,00	4.206,45	4.358,94	4.511,41	4.651,01
1a	Ib	2.463,74	2.714,55	2.965,33	3.104,97	3.244,62	3.384,25	3.523,94	3.663,55	3.803,23	3.942,84	4.082,49	4.145,17
1b	Ib	2.240,04	2.455,19	2.670,37	2.807,16	2.943,97	3.080,77	3.217,54	3.354,34	3.491,13	3.627,93	3.684,92	-
2	Ib	2.036,28	2.220,07	2.403,89	2.517,87	2.631,87	2.745,90	2.859,90	2.973,90	3.087,86	3.201,86	3.274,57	-
3	Ic	1.851,02	2.009,18	2.167,35	2.271,39	2.375,40	2.479,43	2.583,42	2.687,46	2.791,49	2.895,52	2.911,19	-
4a	Ic	1.682,87	1.818,22	1.953,60	2.044,81	2.136,02	2.227,20	2.318,39	2.409,62	2.500,79	2.587,72	-	-
4b	Ic	1.530,38	1.644,39	1.758,40	1.838,20	1.917,98	1.997,77	2.077,58	2.157,38	2.237,20	2.299,87	-	-
5b	Ic	1.394,97	1.487,66	1.584,55	1.655,80	1.724,20	1.792,61	1.860,99	1.929,37	1.997,77	2.043,37	-	-
5c	II	1.286,17	1.358,13	1.432,58	1.494,78	1.560,33	1.625,86	1.691,42	1.756,96	1.815,38	-	-	-
6b	II	1.187,11	1.247,02	1.306,94	1.349,15	1.392,76	1.436,43	1.481,97	1.530,38	1.578,86	1.614,47	-	-
7	II	1.097,84	1.148,00	1.198,12	1.233,57	1.269,03	1.304,47	1.340,14	1.377,36	1.414,62	1.437,74	-	-
8	II	1.015,94	1.057,52	1.099,09	1.125,99	1.150,44	1.174,89	1.199,34	1.223,80	1.248,23	1.272,70	1.295,92	-
9a	II	978,01	1.009,39	1.040,75	1.065,11	1.089,47	1.113,86	1.138,24	1.162,62	1.186,98	-	-	-
9	II	941,37	975,59	1.009,83	1.035,52	1.058,74	1.081,97	1.105,20	1.128,44	-	-	-	-
10	II	874,12	902,25	930,37	956,05	979,27	1.002,49	1.025,72	1.048,97	1.064,87	-	-	-
11	II	794,66	816,65	838,66	855,79	872,89	890,03	907,12	924,26	941,37	-	-	-
12	II	723,75	745,74	767,77	784,86	801,99	819,11	836,23	853,34	870,45	-	-	-

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

1,0 % (92,5%)

*Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
gültig ab 1. November 2004*

Verg.- Gr.	Tarif- Klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2.834,05	2.938,21	3.042,36	3.123,37	3.204,38	3.285,40	3.366,41	3.447,42	3.528,42
Kr 13	Ib	2.464,39	2.568,55	2.672,70	2.753,72	2.834,71	2.915,73	2.996,74	3.077,75	3.158,76
Kr 12	Ic	2.277,62	2.374,63	2.471,61	2.547,03	2.622,49	2.697,92	2.773,35	2.848,79	2.924,24
Kr 11	Ic	2.112,83	2.205,92	2.299,00	2.371,41	2.443,82	2.516,22	2.588,62	2.661,03	2.733,44
Kr 10	Ic	1.955,22	2.041,59	2.127,96	2.195,12	2.262,31	2.329,46	2.396,63	2.463,79	2.530,97
Kr 9	Ic	1.810,58	1.890,42	1.970,31	2.032,43	2.094,55	2.156,68	2.218,81	2.280,93	2.343,05
Kr 8	Ic	1.676,15	1.750,14	1.824,15	1.881,71	1.939,28	1.996,83	2.054,39	2.111,95	2.169,50
Kr 7	Ic	1.553,27	1.621,64	1.689,98	1.743,15	1.796,32	1.849,48	1.902,65	1.955,81	2.008,97
Kr 6	II	1.442,36	1.505,00	1.567,64	1.616,36	1.665,09	1.713,81	1.762,54	1.811,25	1.859,99
Kr 5a	II	1.374,38	1.432,95	1.491,52	1.537,07	1.582,61	1.628,18	1.673,73	1.719,28	1.764,82
Kr 5	II	1.327,72	1.383,13	1.438,55	1.481,64	1.524,74	1.567,84	1.610,92	1.654,02	1.697,13
Kr 4	II	1.243,36	1.292,61	1.341,86	1.380,17	1.418,47	1.456,78	1.495,10	1.533,41	1.571,70
Kr 3	II	1.165,11	1.206,96	1.248,81	1.281,37	1.313,92	1.346,48	1.379,02	1.411,58	1.444,12
Kr 2	II	1.091,76	1.128,44	1.165,13	1.193,67	1.222,17	1.250,72	1.279,24	1.307,78	1.336,31
Kr 1	II	1.024,52	1.057,17	1.089,82	1.115,20	1.140,60	1.165,99	1.191,37	1.216,75	1.242,15

*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)
1,0 % (92,5%)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gültig ab 1. November 2004

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1.381,11	1.305,23	1.235,61	1.203,37	1.172,23	1.115,06	1.047,52	987,25

Anlage 3c zu den AVR (Ost)
1,0 % (92,5%)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gültig ab 1. November 2004

Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1.362,41	1.300,06	1.242,90

Anlage 4 zu den AVR (Ost)
1,0 % (92,5%)

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
gültig ab 1. November 2004

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	522,88	621,76	705,54	789,32	873,10	956,88	1.040,66	1.124,44
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	464,68	563,56	647,34	731,12	814,90	898,68	982,46	1.066,24
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	437,72	531,90	615,68	699,46	783,24	867,02	950,80	1.034,58

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 83,78 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den

Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berücksichtigende Kind um

4,73 EUR

4,73 EUR

4,73 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

23,64 EUR

18,92 EUR

14,19 EUR

Anlage 6a zu den AVR (Ost)
1,0 % (92,5%)

*Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR
gültig ab 1. November 2004*

Vergütungsgruppe	EUR	Vergütungsgruppe	EUR
1	23,37	Kr 14	21,52
1a	21,42	Kr 13	19,40
1b	19,71	Kr 12	17,88
2	18,04	Kr 11	16,87
3	16,29	Kr 10	15,85
4a	14,99	Kr 9	14,92
4b	13,80	Kr 8	14,05
5b	12,75	Kr 7	13,26
5c	11,65	Kr 6	12,35
6b	10,81	Kr 5a	11,89
7	10,15	Kr 5	11,57
8	9,53	Kr 4	10,99
9a	9,18	Kr 3	10,42
9	9,01	Kr 2	9,92
10	8,55	Kr 1	9,47
11	7,98		
12	7,57		

D. Weihnachtszuwendung

I. Region West

1. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden in Unterabs. 1 Satz 1 die Worte „und am 13. September 2000“ durch die Worte „, am 13. September 2000 und 02. Oktober 2003“ ersetzt.

2. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden in Unterabs. 1 Satz 1 die Worte „im August 2000 bis 31. August 2001 87,86 von Hundert gestrichen und nach den Worten „vom 1. September 2001 an 85,80 von Hundert“ die Worte „für die Vergütungsgruppen 12 bis 4a bzw. Kr 1 bis Kr 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 83,79 von Hundert, vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 82,96 von Hundert und ab 1. November 2004 82,14 von Hundert – und für die Vergütungsgruppen 3 bis 1 bzw. Kr 12 bis Kr 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 83,79 von Hundert, vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 82,96 von Hundert und ab 1. November 2004 82,14 von Hundert“ eingefügt. Im Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2000 89,00 von Hundert, vom 1. September 2001 an 86,91 von Hundert“ durch die Worte „vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 84,87 von Hundert, vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 84,03 von Hundert und ab 1. November 2004 83,20 von Hundert“ ersetzt.

3. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR wird in Unterabs. 2 das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

II. Region Ost

In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird in Abs. 3 (Anlage 1 zu den AVR) die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV (Weihnachtszuwendung) wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Worte „und am 13. September 2000“ durch die Worte „am 13. September 2000 und am 2. Oktober 2003“ ersetzt.

2. In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 65,89 von Hundert gestrichen und nach den Worten „vom 1. September 2001 an 64,35 von Hundert die Worte „für die Vergütungsgruppen 12 bis 4a bzw. Kr 1 bis Kr 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 an 62,84 von Hundert, vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 62,22 von Hundert und ab 1. November 2004 61,60 von Hundert – für die Vergütungsgruppen 3 bis 1 bzw. Kr 12 bis Kr 14 vom 01. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 62,84 von Hundert, vom 01. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 62,22 von Hundert und ab 1. November 61,60 von Hundert“ eingefügt. In Satz 2 der gleichen Ziffer werden die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 66,75 von Hundert, vom 1. September 2001 an 65,19 von Hundert“ durch die Worte „1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 an 63,66 von Hundert,

vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 63,03 von Hundert und ab 1. November 2004 62,41 von Hundert“ ersetzt. 3. In Ziffer 2 wird im Satz 3 das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

E. Öffnungsklauseln

In Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt IIb eingefügt:

„Öffnungsklauseln für die Vergütung 2003 bis 2005

- A -

(a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in einer wirtschaftlich schwierigen Situation, können zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Dienstvereinbarung folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Personalkosten vereinbart werden:

1. eine Absenkung des Urlaubsgeldes (§§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR);
2. eine Absenkung der Weihnachtszuwendung (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR);
3. eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden (die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR);
4. eine Verkürzung der Arbeitszeit um bis zu 10 v.H. mit einer entsprechenden Herabsetzung der Vergütung (die herabgesetzte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR).

(b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist nur zulässig, wenn

1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend informiert, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung für den Rechtsträger und die Einrichtung einzugehen.
2. der Dienstgeber die Anwendung der Öffnungsklausel und das Vorliegen einer wirtschaftlich schwierigen Situation begründet; dabei hat der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung insbesondere folgende Informationen schriftlich vorzulegen:

(aa) die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden

Jahres, die aktuelle Lage mit den Ist-Zahlen und den weiteren Risiken sowie die Darstellung der Ursachen, die zu der wirtschaftlich schwierigen Situation der Einrichtung geführt haben;

(bb) die Darlegung, dass die Anwendung der Öffnungsklausel geeignet ist, die wirtschaftlich schwierige Situation zu überwinden und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen;

(cc) die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen;

(dd) die Darlegung, welchen Beitrag leitende Mitarbeiter zur Sanierung leisten;

(ee) die Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers, die die vom Dienstgeber zu (aa) bis (dd) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der nach Absatz (a) vereinbarten Maßnahmen zur Abwendung der wirtschaftlich schwierigen Situation bewertet.

(c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten. Zur Verhandlung von Dienstvereinbarungen gemäß Absatz (a) soll die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beratend hinzuziehen. Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzusegnen.

(d) In die Dienstvereinbarung ist die Verpflichtung des Dienstgebers aufzunehmen, bei Ablauf der Dienstvereinbarung entstandene Überschüsse bis zum Gesamtumfang der nach Absatz (a) Nr. 1-3 einbehaltenen Vergütungsbestandteile an die beteiligten Mitarbeiter auszuschütten. Die Ausschüttung soll in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeiter erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind. Die Überschüsse können mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung auch in eine Rücklage für das Folgejahr zur Vermeidung zukünftiger, betriebsbedingter Kündigungen eingestellt werden.

(e) Von der Dienstvereinbarung sind Mitarbeiter auszunehmen, die durch eine der vereinbarten Maßnahmen nach Absatz (a) eine unbillige Härte erleiden.

(f) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich entsprechend Absatz (b) Nr. 1.

(g) Die Laufzeit ist in der Dienstvereinbarung festzulegen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggf. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitszeit- und Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.

(h) Werden trotz Abschluss der Dienstvereinbarung betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen, kann die Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung innerhalb von vier Wochen fristlos kündigen. Diese 4-Wochenfrist beginnt, sobald die Mitarbeitervertretung von der Erklärung der betriebsbedingten Kündigung Kenntnis erhält.

(i) Die Dienstvereinbarung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Geschäftsführer (Deutscher Caritasverband, Karlstraße 40, 79104 Freiburg) zur Prüfung vorzulegen. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung;
- die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist;
- die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte nach Absatz (c) wahrnehmen konnte.

Die Arbeitsrechtliche Kommission prüft, ob die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Absatz (b) erfüllt sind und teilt das Ergebnis den Parteien der Dienstvereinbarung mit.

(j) Für den Fall, dass der Dienstgeber gegen die Bestimmungen der Öffnungsklausel verstößt, kann die Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung kündigen.

- B -

(a) Durch Dienstvereinbarung können bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage einer Einrichtung bzw. des Rechtsträgers einer Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Vergütung vereinbart werden:

1. eine Erhöhung des Urlaubsgelds (§§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR),
2. eine Erhöhung der Weihnachtszuwendung (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR),
3. eine Erhöhung der allgemeinen Zulage (Anlage 10 zu den AVR),
4. die Vereinbarung einer allgemeinen Leistungszulage.

(b) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, den Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung beim Dienstgeber zu beantragen.

(c) Verschlechtert sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung die Wirtschafts- und Finanzlage der Einrichtung bzw. des Rechtsträgers der Einrichtung in erheblichem Umfang, kann der Dienstgeber die Dienstvereinbarung kündigen.

- C -

Die Öffnungsklauseln sind bis zum 31. Januar 2005 befristet. Dienstvereinbarungen nach diesen Öffnungsklauseln beginnen frühestens am 1. Juli 2003 und enden spätestens am 31. Dezember 2005.

F. § 2a Allgemeiner Teil AVR

In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird in dessen Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR) nach dem Satz „Die Bestimmungen der Anlage 1 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:“ folgender neuer Absatz eingefügt:

„Übergangsvorschrift zu Abschnitt IIb (Öffnungsklauseln für die Vergütung 2003-2005):

1. In Abschn. – A - wird Abs. (a) um folgende zusätzliche Maßnahmemöglichkeit ergänzt:
5. Eine Absenkung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) um bis zu 5 v.H. nach den jeweils geltenden Vergütungsbestimmungen.
2. In Abschn. – A - wird in Abs. (b) unter Nr. 2 Abs. (ee) die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers auf Einrichtungen mit mehr als 20 Mitarbeitern beschränkt. Für die Feststellung der Mitarbeiterzahl finden die Grundsätze des § 23 Kündigungsschutzgesetz Anwendung.

3. Die in Abschnitt – A - Abs. (c) genannten „sachkundigen Dritten“ sind Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, und andere Personen, die durch ihre Fachlichkeit geeignet sind, die Mitarbeiterseite entsprechend zu beraten und zu unterstützen.

4. Die Abschnitte – B - und - C - finden Anwendung.

G. Anhang C zu den AVR

Die Beträge der Grundvergütung und der Gesamtvergütung nach Anhang C zu den AVR erhöhen sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in demselben Umfang, in dem sich die Grundvergütung nach Anlage 3 zu den AVR erhöht.

H. Sonstige Beschlüsse

1. *Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen*

1) In den Anmerkungen zur Anlage 2 d zu den AVR wird die Hochziffer 16 wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches verfügt. Der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt ist der Abschluss als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen.“

II. Änderungen in der AVR durch das SGB IX

1. In Abschnitt VIIa Abs. (b) Nr. 2 der Anlage 1 zu den AVR werden die Worte "Werkstätten für Behinderte" durch die Worte "Werkstätten für behinderte Menschen" ersetzt.

2. In Abschnitt VIIa Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR werden die Worte "Anleitung/Ausbildung Behindeter" durch die Worte "Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen" ersetzt.

3. In Vergütungsgruppe 6b Ziffer 5 der Anlage 2 zu den AVR werden die Worte "geistig behinderte Patienten" durch die Worte "Patienten mit geistigen Behinderungen" ersetzt.

4. In

- Vergütungsgruppe 1b Ziffer 1 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 2 Ziffer 2 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 3 Ziffer 6 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 3 Ziffer 7 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 3 Ziffer 8 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 15 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 16 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 17 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 18 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 18 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 19 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 20 der Anlage 2d zu den AVR

- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 21 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5b Ziffer 14 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5b Ziffer 15 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5b Ziffer 16 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 13 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 13a der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 14 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 7a der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 8 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 7 Ziffer 7 der Anlage 2d zu den AVR
- Hochziffer 18 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR

werden jeweils die Worte "Werkstatt für Behinderte" durch die Worte "Werkstatt für behinderte Menschen" ersetzt.

5. In

- Vergütungsgruppe 3 Ziffer 2 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 6 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 7 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 8 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 10 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 10 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 11 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 12 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5b Ziffer 10 der Anlage 2d zu den AVR

werden jeweils die Worte "behinderte Kinder" durch die Worte "Kinder mit Behinderungen" ersetzt.

6. In

- Vergütungsgruppe 5b Ziffer 14 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 13 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 13a der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 14 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 7a der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 8 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 7 Ziffer 7 der Anlage 2d zu den AVR

werden jeweils die Worte „in einer Werkstatt für Behinderte als Leiter einer Behindertengruppe“ durch die Worte „als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.

7. In

- Hochziffer 2 Abs. (a) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Hochziffer 2 Abs. (d) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Hochziffer 3 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR

wird jeweils das Wort "Behinderte" durch die Worte "Menschen mit Behinderungen" ersetzt.

8. In

- Hochziffer 2 Abs. (c) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Hochziffer 6 Abs. (a) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR

werden jeweils die Worte "behinderter und nicht behinderter Kinder" durch die Worte "von Kindern mit und ohne Behinderungen" ersetzt.

9. In

- Hochziffer 6 Abs. (a) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR
 - Hochziffer 6 Abs. (b) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR
- wird jeweils das Wort "Behinderten" durch die Worte "Menschen mit Behinderungen" ersetzt.

10. In § 1 der Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR wird das Wort "Behinderten" durch die Worte "Menschen mit Behinderungen" ersetzt.

11. In § 3 Abs. (1) der Anlage 14 zu den AVR und in Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR wird jeweils das Wort "Schwerbehinderte" durch die Worte "schwerbehinderte Menschen" ersetzt.

III. Urlaubsgeld im Mutterschutz

In § 6 der Anlage 14 zu den AVR wird die Anmerkung wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Als Anspruch auf Vergütung oder Bezüge (Abs. 1 Satz 2) gilt auch der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Mutter-schutzgesetz.“

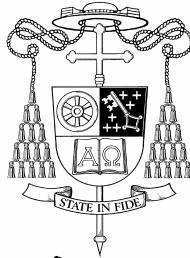
I. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter **A.** bis **G.** treten zum 01. Juli 2003, die Änderungen unter **H.** zum 01. November 2003 in Kraft.

Freiburg, den 06. Oktober 2003

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.


Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

145. Jahrgang

Mainz, den 11. Dezember 2003

Nr. 16

Inhalt: Satzung der Katholischen Fachhochschule Mainz

Verordnungen des Generalvikars

173. Satzung der Katholischen Fachhochschule Mainz vom 19. Mai 2003

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Grundsätzliche Bestimmungen

- § 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Gliederung
- § 2 Besondere Prägung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zuständigkeiten

ZWEITER TEIL

Angehörige der Fachhochschule

1. Abschnitt

Angehörigkeit und Mitwirkung

- § 5 Angehörige
- § 6 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten
- § 9 Wahlen
- § 10 Amtszeit
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 a Kirchliche Grundordnung

2. Abschnitt

Personalwesen

- § 13 Hochschulbedienstete, Zuordnung
- § 14 Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte
- § 15 Lehrverpflichtung
- § 16 Dienstliche Aufgaben der Professoren und Professorinnen

§ 17 Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren und Professorinnen

§ 18 Freistellung für Fortbildung in der Praxis und für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

§ 19 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen

§ 20 Berufung von Professoren und Professorinnen

§ 21 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 22 Assistenten und Assistentinnen

§ 23 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten

§ 24 Vorgesetzter/Vorgesetzte der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten/Assistentinnen

§ 25 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

§ 26 Lehrbeauftragte

§ 27 Wissenschaftliche Hilfskräfte

3. Abschnitt

Studentische Vertretung und Selbstverwaltung

- § 28 Studierendenvertreter in den Kollegialorganen
- § 29 Freiwilliger Zusammenschluss zur Vertretung der Studierenden

DRITTER TEIL

Studium und Zugangsvoraussetzungen

- § 30 Ziel des Studiums
- § 31 Regelstudienzeit
- § 32 Studienordnungen
- § 33 Lehrangebot
- § 34 Hochschulgrade
- § 35 Hochschulprüfungen
- § 36 Ordnung für Hochschulprüfungen
- § 37 Studienreform
- § 38 Studienberatung
- § 39 Weiterbildendes Studium
- § 40 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 41 Ausbildungsvertrag – Einschreibung

VIERTER TEIL

Organisation und Verwaltung der Fachhochschule

1. Abschnitt

Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 42 Organe

§ 43 Ausschüsse, Beauftragte

§ 44 Hochschulkuratorium

2. Abschnitt

Zentrale Organe

1. Unterabschnitt

Versammlung

§ 45 Aufgaben

§ 46 Zusammensetzung

2. Unterabschnitt

Senat

§ 47 Aufgaben

§ 48 Zusammensetzung

3. Unterabschnitt

Leitung der Fachhochschule

§ 49 Aufgaben des Rektors/der Rektorin

§ 50 Wahl des Rektors/der Rektorin

§ 51 Prorektor/Prorektorin

§ 52 Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin

3. Abschnitt

Fachbereiche

§ 53 Aufgaben der Fachbereiche

§ 54 Fachbereichskonferenz

§ 55 Dekan/Dekanin

4. Abschnitt

Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

§ 56 Institut für Fort- und Weiterbildung

FÜNFTER TEIL

Finanzwesen/Haushalt

§ 57 Finanzbedarf

§ 58 Haushaltsvoranschlag

§ 59 Vermögen

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Übergangsbestimmung

§ 61 In-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung und Gliederung

Abs. 1

Die Katholische Fachhochschule Mainz, Hochschule für Soziale Arbeit, Praktische Theologie sowie Pflege und Gesundheit, University of Applied Sciences (Fachhochschule), ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 89 des Fachhochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (FHG) in der Fassung vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71).

Abs. 2

Die Fachhochschule ist eine rechtlich unselbstständige kirchliche Einrichtung der (Erz-)Diözesen Köln, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in der Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz (Trägerin).

Abs. 3

Die Fachhochschule gibt sich folgende Ordnungen:

- eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden,
- Studienordnungen,
- Ordnungen für Hochschulprüfungen,
- eine Wahlordnung,
- eine Berufungsordnung.

Sie kann sich erforderlichenfalls weitere Ordnungen geben. Sämtliche Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Trägerin, unbeschadet weiterer staatlicher Genehmigungsvorschriften.

Abs. 4

Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche „Soziale Arbeit“, „Praktische Theologie“, „Pflege und Gesundheit“ sowie das Institut für Fort- und Weiterbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Über die Errichtung und Auflösung sowie wesentliche strukturelle Veränderungen vorhandener Fachbereiche und zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt die Trägerin im Benehmen mit der Fachhochschule.

Abs. 5

Die Katholische Fachhochschule Mainz führt einen Rundstempel mit Kreuz und der Randschrift: „Katholische Fachhochschule Mainz“.

§ 2 Besondere Prägung

Abs. 1

Die Fachhochschule ist eine Bildungseinrichtung der katholischen Kirche. Sie dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages, freie Bildungseinrichtungen aus dem Geist des Evangeliums zu führen. Aufgrund ihrer Trägerschaft (§ 1 Abs. 2) ist sie der verfassten katholischen Kirche organisatorisch verbunden. Sie erfüllt die Aufgaben gemäß § 3 in der sich daraus ergebenden besonderen kirchlichen Prägung. Dementsprechend hat sie über eine praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage hinaus die Studierenden zu befähigen, aus christlicher Verantwortung ihr Leben zu gestalten und ihren Dienst am Menschen zu leisten. Die an der Fachhochschule Tätigen und die Studierenden haben diese besondere Prägung der Fachhochschule anzuerkennen und mitzutragen.

Abs. 2

Die an der Fachhochschule Lehrenden haben ihre Tätigkeit unter den Anspruch des christlichen Menschen- und Weltbildes zu stellen. Ihre Aufgabe ist es, zur ganzheitlichen Entfaltung der menschlichen Person beizutragen und junge Menschen dahin zu führen, aus christlicher Überzeugung heraus in ihrem Beruf tätig zu sein. Über eine qualifizierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage hinaus sollen sie eine lebendige Verbindung von Glauben und Berufsausübung herstellen; ihnen obliegt besondere Loyalität gegenüber der kirchlichen Trägerin.

Abs. 3

Von den katholischen Studierenden wird erwartet, dass sie den spezifischen Charakter einer Katholischen Fachhochschule aktiv mittragen. Alle Studierenden haben den besonderen Bildungsauftrag der Fachhochschule und deren kirchlichen Charakter anzuerkennen.

§ 3 Aufgaben

Abs. 1

Die Fachhochschule dient der Pflege der Wissenschaften. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie kann Forschung betreiben und Entwicklungsvorhaben durchführen.

Abs. 2

Die Fachhochschule fördert im Rahmen ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Abs. 3

Die Fachhochschule dient dem weiterbildenden Studium und stellt sonstige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung bereit; sie beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule, vor allem solchen in katholischer Trägerschaft, zusammen.

Abs. 4

Die Fachhochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Studierenden, die behindert sind. Sie fördert in ihrem Bereich kulturelle und musiche Belange sowie den Sport.

Abs. 5

Die Fachhochschule arbeitet mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

Abs. 6

Die Fachhochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4 Zuständigkeiten

Abs. 1

Die Fachhochschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben selbstständig wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung):

1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden,
2. die Planung und Organisation des Lehrangebots einschließlich desjenigen in Fort- und Weiterbildung,
3. die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einschließlich deren Transfer,
4. die Mitwirkung bei Berufungen,
5. die Weiterbildung der hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. die Regelung der sich aus der Angehörigkeit zur Fachhochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen,
7. die Aufstellung des Haushaltvoranschlags,

8. die Verwendung von Zuwendungen an die Fachhochschule,
9. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachhochschule,
10. Vorschläge an die Trägerin in Angelegenheiten des Hochschulbaues.

Abs. 2

Die Fachhochschule nimmt, unbeschadet der Zuständigkeit der Trägerin, insbesondere folgende Aufgaben im Auftrage der Trägerin als Auftragsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung wahr:

1. Personalverwaltung, soweit ihr diese durch die Trägerin zugewiesen ist,
2. Dienst- und Fachaufsicht nach den Bestimmungen dieser Satzung,
3. Mitwirkung bei Einstellung, Entlassung und Einstufung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Nr. 4,
4. die Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung, soweit sie der Fachhochschule durch die Trägerin zugewiesen ist.

Abs. 3

Die Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der Diplomgrade nimmt die Fachhochschule entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

ZWEITER TEIL
Angehörige der Fachhochschule

1. Abschnitt
Angehörigkeit und Mitwirkung

§ 5
Angehörige

Abs. 1

Angehörige der Fachhochschule sind die an der Fachhochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden.

Abs. 2

Die Rechte und Pflichten von Angehörigen der Fachhochschule haben auch Personen, die, ohne Angehörige nach Absatz 1 zu sein, in der Fachhochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Fachhochschule tätig sind.

Abs. 3

Aus den Angehörigen gemäß Absatz 1 bilden für die Vertretung in den Gremien

1. die Professoren und Professorinnen,
2. die Studierenden,
3. die Referenten und Referentinnen des Instituts für Fort- und Weiterbildung, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten (§ 23) sowie die dem Lehrbereich zugeordneten hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen,
4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, je eine Gruppe.

Abs. 4

Die Fachhochschule kann der Trägerin Vorschläge machen über die Stellung sonstiger an der Fachhochschule tätiger Personen, insbesondere

1. der Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie der Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen,
2. der in den Ruhestand versetzten Professoren und Professorinnen sowie der gastweise an der Fachhochschule Tätigen,
3. der Professoren und Professorinnen, die die Altersgrenze erreicht haben,
4. der Gasthörer und Gasthörerinnen.

Abs. 5

Alle Angehörigen der Fachhochschule und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

§ 6
Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

Abs. 1

Alle in § 5 Abs. 3 Aufgeführten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung der Fachhochschule mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Abs. 2

Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu

beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

Abs. 3

Die in der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung Tätigen dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 7 Beschlussfassung

Abs. 1

Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegentandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Abs. 2

Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht; Stimmennthaltnungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit durch diese Satzung nicht anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anders beschließen.

Abs. 3

Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen in Prüfungsangelegenheiten sind unzulässig.

Abs. 4

Beschlüsse in Gremien können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 8 Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten

Abs. 1

An Beschlüssen und vorbereitenden Beschlüssen, die

1. die Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 3 Abs. 1),
3. die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Ho-

norarprofessorinnen und die Einstellung von Angehörigen der Fachhochschule, die dem Lehrbereich zugeordnet sind

unmittelbar berühren, wirken die Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder nach § 5 Abs. 3, Nr. 1 und 2, im Senat auch der Rektor oder die Rektorin und der Prorektor oder die Prorektorin, stimmberechtigt mit.

Abs. 2

Beschlüsse gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu stande, genügt in einer weiteren Abstimmung für einen Beschluss die Mehrheit der Professoren und Professorinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

Abs. 3

Ist der Beschluss eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) gegen die Stimmen sämtlicher die Gruppe der Studierenden vertretenden Mitglieder getroffen worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 7 Abs. 3, § 49 Abs. 6 und § 55 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 9 Wahlen

Abs. 1

Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichskonferenzen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Abs. 2

Wahlen finden während der Vorlesungszeiten statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

Abs. 3

Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter und Vertreterinnen. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige, als Vertreter oder Vertreterin zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.

Abs. 4

Wahlberechtigte aus den Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 haben aktives und passives Wahlrecht nur in einem Fachbereich.

Abs. 5

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 10
Amtszeit

Abs. 1

Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen in der Versammlung, im Senat und in der nach § 54 gebildeten Fachbereichskonferenz dauert 3 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums.

Abs. 2

Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 11
Öffentlichkeit

Abs. 1

Die Versammlung tagt öffentlich, Senat und Fachbereichskonferenzen tagen hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Abs. 2

Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Angehörige der Fachhochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagungsordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

Abs. 3

Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Abs. 4

Die Trägerin ist berechtigt, an den Sitzungen der Versammlung, des Senats, der Fachbereichskonferenzen und sonstigen Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 11 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 12 a
Kirchliche Grundordnung

Für die Fachhochschule gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.9.1993 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt
Personalwesen

§ 13
Hochschulbedienstete, Zuordnung

Abs. 1

Hochschulbedienstete sind die an der Fachhochschule hauptberuflich oder nebenberuflich Tätigen mit Ausnahme der Lehrbeauftragten.

Abs. 2

Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen oder der gesamten Fachhochschule zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung können Hochschulbedienstete zentralen Einrichtungen oder Fachbereichseinrichtungen zugeordnet werden.

Abs. 3

Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbeschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation können auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die durch Familientätig-

keit oder in anderen gesellschaftlich relevanten Tätigkeitsbereichen gewonnen wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

§ 14 Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte

Die Aufgaben des oder der Dienstvorgesetzten nimmt die Trägerin wahr.

§ 15 Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Inhalt des Dienst- bzw. Angestelltenvertrages sowie der von der Trägerin erlassenen Vorschriften. Soweit der Umfang der Lehrverpflichtung von der Trägerin nicht festgelegt ist, gelten die Regelungen für die Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 16 Dienstliche Aufgaben der Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Die Professoren und Professorinnen nehmen in ihren Fächern die Aufgaben der Fachhochschule in Wissenschaft und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 3 in Forschung und Entwicklung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen und sich an staatlichen Prüfungen zu beteiligen. Eine Tätigkeit der Professoren und Professorinnen im Rahmen der Wissenschaftsförderung kann von der Trägerin im Einvernehmen mit den Betroffenen zur hauptberuflichen Aufgabe erklärt werden.

Abs. 2

Die Professoren und Professorinnen sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen.

Abs. 3

Art und Umfang der von dem einzelnen Professor oder der einzelnen Professorin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des jeweiligen Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

Abs. 4

Die Professoren und Professorinnen können, soweit es die Erfüllung ihres Lehrauftrages fördert, eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betreiben; die Vorschriften über die Nebentätigkeit bleiben unberührt.

Abs. 5

Die Professoren und Professorinnen können auch nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten, soweit dadurch das nach § 32 verabschiedete Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Die Professoren und Professorinnen haben bei der Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben gemäß § 16 das Recht auf Freiheit in Forschung und Lehre nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

Abs. 2

Das Recht der Freiheit der Lehre beinhaltet die Berechtigung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich auf die Sicherstellung des Mindestangebotes der Fachhochschule, auf die Organisation des Lehrbetriebes sowie auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

Abs. 3

Die Freiheit bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik, die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben beziehen.

Abs. 4

Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen, sowie des besonderen Charakters der Fachhochschule als katholischer Bildungseinrichtung.

bis 4 einschließlich als Professor oder Professorin auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Abs. 3

In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Abs. 1 Nr. 5 auch eingestellt werden, wer einer anderen christlichen Kirche angehört und die Gewähr für die Beachtung der besonderen Prägung der Katholischen Fachhochschule gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bietet.

§ 18

Freistellung für Fortbildung in der Praxis und für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die Trägerin kann Professoren und Professorinnen auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zeitlich befristet freistellen, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der beschlossenen Haushaltsumittel gewährleistet bleiben. Nach der Freistellung ist der Trägerin zu berichten.

§ 20

Berufung von Professoren und Professorinnen

Abs. 1

Freie oder frei werdende Stellen für Professoren und Professorinnen werden von der Fachhochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe enthalten.

Abs. 2

Die Fachhochschule legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Trägerin einen Besetzungs vorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen beizufügen. In den Besetzungs vorschlag können nur in begründeten Ausnahmefällen eigene Mitglieder der Fachhochschule oder Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Im Falle des § 19 Abs. 2 sind zur Feststellung der hervorragenden fachbezogenen Leistungen drei Gutachten qualifizierter Vertreter oder Vertreterinnen des Fachs beizufügen, die nicht der Fachhochschule angehören und in der Regel Professoren oder Professorinnen sein sollen.

Abs. 3

Will die Trägerin eine nicht von der Fachhochschule vorgeschlagene Person berufen, ist der Fachhochschule zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abs. 4

Nach Anhörung der Fachhochschule kann die Trägerin Personen bis zur endgültigen Besetzung der Stelle eines Professors oder einer Professorin die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Stelle übertragen; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden.

Abs. 1

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen,
5. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze.

Abs. 2

Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1

§ 21

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 22

Assistenten und Assistentinnen

Abs. 1

Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium können haupt- oder nebenberuflich als Assistenten oder Assistentinnen beschäftigt werden.

Abs. 2

Sie haben die Aufgabe, Professoren und Professorinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich dazu dienen, dass die Assistenten und Assistentinnen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie im Studium erworben haben, insbesondere zur Verbesserung der beruflichen Aussichten außerhalb der Fachhochschule, ergänzen und vertiefen können.

Abs. 3

Hauptberufliche Assistenten und Assistentinnen werden befristet als Angestellte beschäftigt. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 23

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten

Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, die Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen, die Pflegepädagogen und Pflegepädagoginnen sowie die Pflegewirte und Pflegewirrtinnen in den Praxisreferaten (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten) gelten als Assistenten im Sinne § 48 FHG. Sie sind dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind (§ 13 Abs. 2), für die Organisation und die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung, insbesondere der Praktika der Studierenden, verantwortlich. Einstellungsvoraussetzungen sind ein erfolgreich abgeschlosse-

nes Hochschulstudium oder eine gleichgestellte berufsqualifizierende Ausbildung und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 24

Vorgesetzter/Vorgesetzte der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten/Assistantinnen

Abs. 1

Vorgesetzter oder Vorgesetzte einer Lehrkraft für besondere Aufgaben ist der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs, dem sie zugeordnet ist.

Abs. 2

Vorgesetzter oder Vorgesetzte eines Assistenten oder einer Assistentin ist der Professor oder die Professorin, dem er oder sie zur Dienstleistung zugewiesen ist. Soweit er oder sie nicht einem Professor oder Professorin zur Dienstleistung zugewiesen wird, ist der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs, dem er oder sie zugeordnet ist, Vorgesetzter oder Vorgesetzte.

§ 25

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Abs. 1

Die Trägerin kann Personen, die an der Fachhochschule nicht hauptberuflich lehren und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung als Professoren oder Professorinnen erfüllen, auf Vorschlag der Fachhochschule mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor im Kirchendienst“ oder „Honorarprofessorin im Kirchendienst“ gestatten.

Abs. 2

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen im Kirchendienst können an der Fachhochschule selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, dass sie an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen können, soweit die Ausstattung der Fachhochschule dies zulässt.

Abs. 3

Die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor im Kirchendienst“ oder „Honorarprofessorin im Kirchendienst“ kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem hauptberuflichen Professor oder einer hauptberuflichen Professorin zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund mehr als zwei Semester von der Lehrbefugnis keinen Gebrauch macht.

§ 26

Lehrbeauftragte

Abs. 1

Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots kann die Trägerin auf Vorschlag der Fachhochschule Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

Abs. 2

Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 oder des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 erfüllen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abs. 3

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, kann die Trägerin nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigen.

§ 27

Wissenschaftliche Hilfskräfte

Abs. 1

Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudium, die an einer Universität weiterstudieren oder promovieren, oder fortgeschrittene Studierende können als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden.

Abs. 2

Sie haben die Aufgabe, Professoren und Professorinnen, in begründeten Fällen auch wissenschaftliches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung eines Professors oder einer Professorin im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen

zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Abschnitt
Studentische Vertretung und Selbstverwaltung

§ 28
Studierendenvertretung in den Kollegialorganen

Abs. 1

Die Studierenden wirken an den Aufgaben der Fachhochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Kollegialorganen mit.

Abs. 2

Die Wahl in die Kollegialorgane erfolgt aufgrund der Wahlordnung gem. § 1 Abs. 3.

Abs. 3

Ordentlich eingeschriebene Studierende der Fachhochschule sind zur Wahl der studentischen Vertreter und Vertreterinnen in die Kollegialorgane aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 29
Freiwilliger Zusammenschluss zur Vertretung
der Studierenden

Abs. 1

Die eingeschriebenen Studierenden können sich außerdem auf der Grundlage des Bürgerlichen Rechts zur Wahrnehmung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. zur Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden,
2. zu Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen,
3. zur Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
4. zur Förderung der kulturellen Anliegen der Studierenden,
5. zur Pflege des Studierendensports,
6. zur Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden.

Abs. 2

Der nach Abs. 1 erfolgte Zusammenschluss ist durch die Trägerin als studentische Vertretung anzuerkennen, wenn ihm mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Studierenden angehören.

Eine Anerkennung durch die Trägerin kann erfolgen, wenn ihm wenigstens ein Drittel der eingeschriebenen Studierenden angehört. Der Mitgliederbestand ist auf Verlangen der Trägerin nachzuweisen.

Abs. 3

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine von der Trägerin genehmigte Satzung vorliegt.

Abs. 4

Die Anerkennung gem. Abs. 2 Satz 2 muss widerrufen werden, wenn

1. ein anderer Zusammenschluss der Studierenden gemäß Abs. 2 Satz 1 als studentische Vertretung anzuerkennen ist,
2. keine von der Trägerin genehmigte Satzung vorliegt,
3. der Mitgliederbestand des Zusammenschlusses unter ein Drittel der eingeschriebenen Studierenden absinkt.

Abs. 5

Die Anerkennung gem. Abs. 2 kann widerrufen werden, wenn der Zusammenschluss der Studierenden nachhaltig gegen die von der Trägerin genehmigte Satzung verstößt.

DRITTER TEIL
Studium und Zugangsvoraussetzungen

§ 30
Ziel des Studiums

Abs. 1

Lehre und Studium sollen die Studierenden durch praxisbezogene Bildung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zur selbstständigen Anwendung und anwendungsbezogener Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Lage sind und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in der Kirche fähig werden.

Abs. 2

Bei den Studienangeboten ist zwischen dem zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studium (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 FHG) und der in der Regel berufsbegleitenden wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 39) zu unterscheiden. Weiterqualifizierende und vertiefende Studien können angeboten werden (§ 13 Abs. 4 FHG).

Abs. 3

Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und die Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

§ 31
Regelstudienzeit

Für die Regelstudienzeiten gelten die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 32
Studienordnungen

Abs. 1

Die Fachhochschule stellt für ihre Studiengänge Studienordnungen auf. Eine Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. Für die Studiengänge im Fachbereich Praktische Theologie sind die jeweils geltenden kirchlichen Ausbildungsordnungen zu beachten.

Abs. 2

Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte werden so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet den Gegenstand der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen wird so bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

Die für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen vorgesehene Zeit ist in der Studienordnung auszuweisen.

§ 33
Lehrangebot

Abs. 1

Entsprechend den in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Aufgaben stellt die Fachhochschule für jeden Fachbereich in halbjährlicher Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und der Regelstudienzeiten erforderlich ist. Hierbei werden auch die Möglichkeiten des Selbststudiums berücksichtigt und Maßnahmen zu dessen Förderung getroffen. Für Studiengänge im Fachbereich Praktische Theologie sind die jeweils geltenden kirchlichen Ausbildungsordnungen zu beachten. Die Mitwirkung der Studierenden an der Studienplanung wird gewährleistet.

Abs. 2

Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis gelgenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist; dabei werden der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstige dienstliche Aufgaben grundsätzlich nach landesrechtlichen Vorschriften für Fachhochschulen berücksichtigt.

Abs. 3

Die Fachhochschule darf für ihre Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich mitgeteilt werden.

§ 34
Hochschulgrade

Die Prüfungsordnungen bestimmen, welche Hochschulgrade verliehen werden.

§ 35
Hochschulprüfungen

Abs. 1

Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Abs. 2

Je nach Art des Studiengangs können die Abschlussprüfungen in Abschnitte geteilt und durch die Vorprüfungen oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

Abs. 3

Hochschulprüfungen werden von Professoren und Professorinnen sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professoren und Professorinnen im Ruhestand sowie von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können.

Abs. 4

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 36
Ordnung für Hochschulprüfungen

Abs. 1

Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln. Sie müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Regelstudienzeit,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung; die Fristen für die erste und eine zwei-

- te Wiederholung dürfen jeweils ein Semester nicht überschreiten;
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und
 8. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzung für die Wiederholung der Prüfung sowie den Freiversuch.

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz FHG an die Stelle eines Praxissemesters tritt; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 5 und 6 obliegen den Studierenden.

Abs. 2

Die Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen an anderen Hochschulen zurückgelegte Studienzeiten, erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind,
2. ob und inwieweit im Rahmen einer nicht bestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,
3. ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse der Vorprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise bei der Abschlussprüfung anzurechnen sind (§ 19 Abs. 2 FHG),
4. unter welchen Voraussetzungen im Fernstudium erbrachte Studienleistungen anzurechnen sind,
5. dass sich die Studierenden über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten können,
6. dass die Studierenden nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können,
7. dass Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vorprüfungen in der Regel von mindestens zwei Prüfenden

- bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,
8. dass bei mündlichen Prüfungen gemäß Nr. 7 Niederschriften angefertigt werden, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen,
 9. dass bei mündlichen Prüfungen Vertreter oder Vertreterinnen der Trägerin anwesend sein können,
 10. dass bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

Abs. 3

Die Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen an anderen Bildungseinrichtungen zurückgelegte Ausbildungszeiten und erbrachte Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, soweit sie gleichwertig sind, angerechnet werden können.

§ 37

Studienreform

Abs. 1

Die Fachhochschule hat die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte selbstständig zu erarbeiten und in die berufliche Praxis zu übertragen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt,
5. die Studieninhalte so gewählt werden, dass die landesrechtlich vorgesehene Regelstudienzeit (§ 21 Abs. 3 FHG) eingehalten werden kann.

Abs. 2

Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von

Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

Abs. 3

Die Fachhochschule trifft die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

**§ 38
Studienberatung**

Die Fachhochschule unterrichtet Studierende und Personen, die sich für ein Studium bewerben wollen, über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

**§ 39
Weiterbildendes Studium**

Abs. 1

Die Fachhochschule soll Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Am weiterbildenden Studium und an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen. Für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden Gebühren erhoben.

Abs. 2

Weiterbildendes Studium kann in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Über die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium, das nicht zu einem Hochschulgrad führt, sowie über die Teilnahme an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

Abs. 3

Für Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss können zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen

oder zur Vertiefung eines Studiums Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern.

**§ 40
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Abs. 1

Berechtigt zu dem von ihm gewählten Studium an der Fachhochschule ist, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz erfüllt,
2. den besonderen Charakter der Fachhochschule als kirchlicher Einrichtung für die Dauer der Zugehörigkeit anerkennt.

Abs. 2

Näheres regeln die einschlägigen Ordnungen.

**§ 41
Ausbildungsvertrag - Einschreibung**

Abs. 1

Personen, die sich für ein Studium bewerben, schließen mit der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH. Mainz als der Trägerin der Fachhochschule einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. Der Vertrag wird wirksam mit der Einschreibung. Damit sind diese Personen Studierende der Fachhochschule.

Abs. 2

Näheres regeln die Ordnungen über die Einschreibung der Studierenden.

**VIERTER TEIL
Organisation und Verwaltung der Fachhochschule**

1. Abschnitt
Allgemeine Organisationsgrundsätze

**§ 42
Organe**

Abs. 1

Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe sowie die Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach dieser Satzung zugelassen oder bestimmt ist.

Abs. 2

Zentrale Organe der Fachhochschule sind die Versammlung, der Senat und der Rektor oder die Rektorin; Organe des Fachbereichs sind die Fachbereichskonferenz und der Dekan oder die Dekanin.

Abs. 3

Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

§ 43
Ausschüsse, Beauftragte

Abs. 1

Senat und Fachbereichskonferenz können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Angehörige der Fachhochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden.

Abs. 2

Die Versammlung kann Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden.

Abs. 3

Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis gehören mehrheitlich Professoren und Professorinnen sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 an; sofern Belange der Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 berührt sind, ist der Ausschuss um ein Mitglied dieser Gruppe zu erweitern; § 35 Abs. 4 bleibt unberührt. In Berufungsausschüsse der Fachbereiche sollen, sofern kein gemeinsamer Ausschuss gebildet wird, Mitglieder anderer Fachbereiche aufgenommen werden, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.

Abs. 4

Senat und Fachbereichskonferenz können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.

Abs. 5

Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung ständiger Ausschüsse, treffen.

§ 44
Hochschulkuratorium

- (1) Für die Fachhochschule kann ein Kuratorium gebildet werden, das der Verbindung der Fachhochschule mit den gesellschaftlichen Kräften dient.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Trägerin nach Anhörung der Fachhochschule berufen.

2. Abschnitt
Zentrale Organe

1. Unterabschnitt
Versammlung

§ 45
Aufgaben

Abs. 1

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Grundordnung (§ 1 Abs. 3 Satz 1) aufgrund von Vorlagen des Senats oder eines Viertels ihrer Mitglieder;
2. Wahl des Rektors oder der Rektorin (§ 50) und des Prorektors oder der Prorektorin (§ 51 Abs. 2);
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Rektors oder der Rektorin; sie kann dazu Stellung nehmen.

Abs. 2

Beschlüsse über die Grundordnung werden in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Grundordnung kann in Teilen beschlossen werden.

§ 46
Zusammensetzung

Abs. 1

Der Versammlung der Fachhochschule gehören an:

1. die Professoren und Professorinnen
2. der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Fort- und Weiterbildung,
3. die studentischen Mitglieder der Fachbereichskonferenzen und der oder die Vorsitzende des nach § 29 gebildeten Zusammenschlusses der Studierenden
4. aus jedem Fachbereich sowie aus dem Institut für Fort- und Weiterbildung ein Vertreter der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3.
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

6. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung mit beratender Stimme
10. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 43 zu beschließen,

Abs. 2

Die Versammlung wird vom Rektor bzw. der Rektorin einberufen. Der Rektor bzw. die Rektorin muss sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens 50 v. H. ihrer Mitglieder die Einberufung verlangen.

Abs. 3

Die Versammlung wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren und Professorinnen einen Sitzungsleiter oder eine Sitzungsleiterin.

2. Unterabschnitt
Senat

§ 47
Aufgaben

Der Senat hat, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die gesamte Fachhochschule angehen, insbesondere

1. die Grundordnung zu entwerfen oder zu Vorlagen von Mitgliedern der Versammlung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 Stellung zu nehmen, die sonstigen Ordnungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu erlassen,
2. der Trägerin Vorschläge zu Satzung und Satzungsänderungen zu unterbreiten,
3. Struktur- und Entwicklungspläne für die Fachhochschule zu erarbeiten,
4. die Tätigkeit der einzelnen Fachbereiche zu koordinieren und die Vorlesungszeiten festzusetzen,
5. über den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule zu beschließen,
6. Richtlinien für die Verteilung der im Rahmen des Haushaltplanes der Fachhochschule für den Lehrbereich zugewiesenen Mittel zu erstellen,
7. der Trägerin Vorschläge für die Berufungen von Professoren und Professorinnen, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, der Assistenten und Assistentinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie die Vergabe von Lehraufträgen zu unterbreiten,
8. Vorschläge für die Wahl des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin zu erstellen,
9. die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen zu fördern,

§ 48
Zusammensetzung

Abs. 1

Dem Senat gehören an:

1. der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder als Vorsitzende,
2. der Prorektor oder die Prorektorin,
3. die Dekane und Dekaninnen,
4. der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Fort- und Weiterbildung,
5. Professoren und Professorinnen je Fachbereich:

bis 190 Studenten	1 Professor/ Professorin
191- 380 Studenten	2 Professoren/ Professorinnen
381 und mehr Studenten	3 Professoren/ Professorinnen
6. Studierende je Fachbereich:

bis 190 Studenten	1 Studierender/ Studierende
191-380 Studenten	2 Studierende
381 und mehr Studenten	3 Studierende,
7. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fachhochschule der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3,
8. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fachhochschule der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4,
9. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung mit beratender Stimme
10. zwei von dem nach § 29 gebildeten Zusammenschluss der Studierenden entsandte Studierende mit beratender Stimme.

Abs. 2

Es werden gewählt:

1. die Professoren und Professorinnen,
2. die Studierenden,
3. die Vertreter und Vertreterinnen der Referenten und Referentinnen des Instituts für Fort- und Weiterbildung, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten sowie die dem Lehrbereich zugeordneten hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jeweils von den Angehörigen der entsprechenden Gruppe.

Abs. 3

Werden im Senat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist denjenigen, die sie leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Dar-

über hinaus kann der Senat zu seinen Beratungen sachkundige Personen der Fachhochschule hinzuziehen.

3. Unterabschnitt Leitung der Fachhochschule

§ 49 Aufgaben des Rektors/der Rektorin

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin leitet die Fachhochschule und vertritt sie in Fragen von Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung. Er oder sie sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Angehörigen der Fachhochschule. Er oder sie unterrichtet die Öffentlichkeit nach Ablauf einer Amtsperiode von der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule durch die Vorlage eines Berichtes.

Abs. 2

Der Rektor oder die Rektorin ist dem Senat verantwortlich. Er oder sie sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und hat dem Senat, dessen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen.

Abs. 3

Der Rektor oder die Rektorin führt im Auftrag der Trägerin die Dienstaufsicht über die in § 5 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 Genannten, den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin sowie über die Lehrbeauftragten. Er oder sie führt weiterhin die Fachaufsicht über die in § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 genannten Angehörigen der Fachhochschule.

Abs. 4

Der Rektor oder die Rektorin stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Fachhochschule im Benehmen mit dem Senat, für die Verwaltung nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung erlassen wird.

Abs. 5

Der Rektor oder die Rektorin ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Fachhochschule teilzunehmen; wenn er oder sie ihnen nicht angehört, beratend teilzunehmen, dabei ist Vertretung möglich. Er oder sie kann von allen Organen und sonstigen Stellen der Fachhochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs beraten und entschieden wird.

Abs. 6

Der Rektor oder die Rektorin kann in dringenden, unaufziehbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Fachhochschule vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Er oder sie hat das Organ oder die sonstige Stelle, für die er oder sie tätig geworden ist, unverzüglich zu unterrichten; diese können die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Abs. 7

Der Rektor oder die Rektorin hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Fachhochschule, die gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstößen oder die rechtswidrig sind oder die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, unverzüglich schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ändert das Organ seine Entscheidung nicht binnen angemessener Frist, so unterrichtet der Rektor oder die Rektorin die Trägerin.

Abs. 8

Der Rektor oder die Rektorin übt im Bereich der Fachhochschule das Hausrecht aus. Er oder sie kann in geeigneten Fällen andere Angehörige der Fachhochschule mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen, insbesondere Dekane und Dekaninnen sowie diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

Abs. 9

Der Rektor oder die Rektorin erläutert den Gremien der Trägerin den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule.

§ 50 Wahl des Rektors/der Rektorin

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin wird von der Versammlung in schriftlicher und geheimer Wahl aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fachhochschule gewählt. Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten anwesend sind; andernfalls muss binnen zwei Wochen erneut eine Wahlversammlung stattfinden, in welcher der Rektor oder die Rektorin gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Als Rektor oder Rektorin ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Abs. 2

Die zur Wahl Vorgeschlagenen stellen sich der Versammlung vor. Nach erfolgter Erörterung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Vorgeschlagenen eine Personaldebatte statt. Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; die Inhalte der Personaldiskussion sind davon ausgenommen.

Abs. 3

Die Wahl des Rektors oder der Rektorin bedarf der Bestätigung durch die Trägerin.

Abs. 4

Kommt die Wahl nicht zustande, so ist die Trägerin berechtigt, einen kommissarischen Rektor oder eine kommissarische Rektorin zu ernennen. Dessen bzw. deren Amtszeit läuft mit der Wahl des Rektors bzw. der Rektorin ab.

Abs. 5

Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem 01. September des Wahljahres. Die Wahl muss innerhalb des Vorlesungszeitraums erfolgen, der dem Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Rektors oder der amtierenden Rektorin vorangeht.

Abs. 6

Die Wiederwahl des Rektors oder der Rektorin ist zulässig.

Abs. 7

Scheidet der Rektor oder die Rektorin vorzeitig aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb von vier Monaten ein neuer Rektor oder eine neue Rektorin zu wählen.

Abs. 8

Die Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 51
Prorektor/Prorektorin

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben von dem Prorektor oder der Prorektorin unterstützt und vertreten. Die Aufgaben und die Vertretung des Rektors oder der Rektorin bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 49 Abs. 4).

Abs. 2

§ 50 gilt entsprechend.

§ 52

Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin

Abs. 1

Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung leitet die Verwaltung nach den Richtlinien und dem Auftrag des Rektors oder der Rektorin. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt in entsprechender Anwendung des § 9 der Landeshaushaltssordnung für Rheinland-Pfalz. In dieser Eigenschaft kann er oder sie sich unmittelbar an die Trägerin wenden. Hierüber unterrichtet er unverzüglich den Rektor oder die Rektorin. Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung gehört der Versammlung und dem Senat mit beratender Stimme an.

Abs. 2

Er oder sie wird im Benehmen mit dem Senat und dem Rektor bzw. der Rektorin bestellt.

3. Abschnitt

Fachbereiche

§ 53

Aufgaben der Fachbereiche

Abs. 1

Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhochschule. Er trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Abs. 2

Der Fachbereich hat insbesondere

1. dem Senat Vorschläge für Studienordnungen und Ordnungen für Hochschulprüfungen vorzulegen,
2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten,
3. Hochschulprüfungen nach Maßgabe der gemäß § 91 FHG erlassenen Ordnung durchzuführen,
4. die fachliche Studienberatung durchzuführen,
5. dem Senat Vorschläge für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, Assistenten und Assistentinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten sowie die Vergabe von Lehraufträgen zu unterbreiten; hauptberuflich Lehrende, die in mehreren Fachbereichen tätig sein sollen,

- werden von den betroffenen Fachbereichen gemeinsam dem Senat vorgeschlagen. Der Senat beschließt über die Vorschläge und unterbreitet seinen Beschluss der Trägerin der Fachhochschule (§ 47 Nr. 7).
6. die dem Fachbereich zugewiesenen Mittel zu verteilen,
 7. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

Abs. 3

Jedem Fachbereich ist ein Praxisreferat für Organisation und Inhalt der praktischen Ausbildung der Studenten (insbesondere Praktika) zugeordnet.

Abs. 4

Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenfassen.

§ 54 Fachbereichskonferenz

Abs. 1

Die Fachbereichskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch diese Satzung nicht anderes bestimmt ist.

Abs. 2

Der Fachbereichskonferenz gehören an

1. die Professoren und Professorinnen,
2. Studierende, deren Anzahl 60 v. H. der Professoren und Professorinnen beträgt; ein Bruchwert wird aufgerundet,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die dem Lehrbereich zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten (§ 23) und die hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen.

Abs. 3

Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind stimmberechtigt. Für die Stimmabgabe der Gruppe gemäß Abs. 2 Nr. 3 wählen die Mitglieder dieser Gruppe des jeweiligen Fachbereichs aus ihrer Gesamtheit eine Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen, deren Anzahl zusammen mit der Anzahl der Studierenden die Anzahl der Professoren und Professorinnen nicht erreichen darf.

Abs. 4

Die Fachbereichskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Sie wird vom Dekan oder der Deka-

nin einberufen. Auf Antrag von 50 v. H. der Mitglieder der Fachbereichskonferenz muss der Dekan oder die Dekanin innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen.

§ 55 Dekan/Dekanin

Abs. 1

Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Fachbereichskonferenz und ihr verantwortlich. Der Dekan/die Dekanin und der/die ihn/sie vertretende Prodekan/Prodekanin werden von der Fachbereichskonferenz aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereichs für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2

Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Beschlüsse der Fachbereichskonferenz. Die übrigen Aufgaben des Fachbereichs führt er oder sie in eigener Zuständigkeit durch.

Abs. 3

Der Dekan oder die Dekanin kann in dringenden, unaufseehbaren Angelegenheiten vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. § 49 Abs. 6 gilt entsprechend.

Abs. 4

Der Dekan oder die Dekanin kann an Sitzungen der Ausschüsse des Fachbereichs beratend teilnehmen, auch wenn er oder sie dem entsprechenden Ausschuss nicht angehört.

4. Abschnitt Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

§ 56 Institut für Fort- und Weiterbildung

Abs. 1

Das Institut für Fort- und Weiterbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Senats ist ein eigenständiger Bereich der Fachhochschule. Es hat die Aufgabe, wissenschaftliche Weiterbildung in organisierten Lehr-, Lernprozessen für Fach- und Leitungskräfte, insbesondere im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen anzubieten und so Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung für die Praxis umzusetzen und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar zu machen.

Abs. 2

Dem Institut steht eine Leitung vor.

FÜNFTER TEIL
Finanzwesen/Haushalt

§ 57
Finanzbedarf

Abs. 1

Den Finanzbedarf der Fachhochschule deckt die Trägerin im Rahmen des Haushaltsplanes.

Abs. 2

Die Fachhochschule vollzieht ihren Haushaltsplan eigenständig unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Abs. 3

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachhochschule richtet sich nach den von der Trägerin aufgestellten Regelungen.

§ 58
Haushaltsvoranschlag

Abs. 1

Die Fachhochschule stellt im Rahmen der in § 4 genannten Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten sowie der zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsaufgaben einen im Einzelnen erläuterten Haushaltsvoranschlag auf.

Abs. 2

Die Fachhochschule legt den Haushaltsvoranschlag der Trägerin rechtzeitig zur Beschlussfassung vor.

§ 59
Vermögen

Abs. 1

Aus Mitteln der Trägerin beschaffte Vermögensgegenstände werden für die Trägerin erworben.

Abs. 2

Vermögensgegenstände, die der Fachhochschule zu dienen bestimmt sind, werden von der Fachhochschule verwaltet.

SECHSTER TEIL
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60
Übergangsbestimmung

Abs. 1

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung an der Fachhochschule gemäß der Satzung vom 19. September 1988 tätigen Lehrenden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen (sonstige hauptamtlich Lehrende) sind in Rechten und Pflichten der Selbstverwaltung im Sinne der Satzung den Professoren und Professorinnen gleichgestellt.

Abs. 2

Die Bildung der nach dieser Satzung erstmalig zu bildenden Organe wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 61
In-Kraft-Treten

Die Satzung wird in den kirchlichen Amtsblättern der in § 1 Abs. 2 genannten (Erz-)Diözesen veröffentlicht. Sie tritt am 01. September 2003 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Fassung tritt die alte Fassung mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.